

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 18.11.2016
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Donnerstag, 01.12.2016, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **11.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 10.Sitzung vom 06.10.2016 | |
| 3. | Verpflichtung sachkundiger Bürger durch die Vorsitzende des Schulausschusses
hier: Herr Adamy, Freie Wähler/Piraten | |
| 4. | Haushalt 2017/2018 | |
| 4.1. | Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses
<u>Berichterstattung:</u> Kämmerin und LVR-Dezernentin Hötte | 14/1562/1 B |
| 4.2. | Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
<u>Berichterstattung:</u> Kämmerin und LVR-Dezernentin Hötte | 14/1572/1 K
folgt |

- 4.3. Haushaltsanträge der Fraktionen: Jugend-Rheinlandtaler **Antrag
14/141 Die Linke. E**
- 4.4. Haushalt 2017/2018;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 **Antrag
14/140 CDU, SPD E**
5. Aktueller Stand der Präventionsarbeit an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Berichterstattung: Frau Prof. Ortland, Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster, Fachbereich Sozialwesen, und Gräfin Lambsdorff, Leiterin der LVR-Christophorusschule, Bonn
6. Besetzung von Schulleiterstellen an den Schulen des LVR gemäß § 61 SchulG NRW **14/1691 E**
hier: Modifizierung des Verfahrens im LVR folgt
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
7. Projekttag „Sehen Kompakt“ an der LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen
- Filmbeitrag und Powerpoint-Präsentation -
Berichterstattung: Frau Gessert, Konrektorin der LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen
8. Kölner Ehrenamtspreis für Schülerinnen und Schüler der LVR-Schule Belvedere, Köln
- Filmbeitrag des Filmemachers Pascal Nordmann -
Berichterstattung: Herr Lenz, Konrektor der LVR-Schule Belvedere, Köln
9. Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX **14/1628/1 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic
10. LVR-Helen-Keller-Schule Essen **14/1633 E**
hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
11. Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Neubaus für die Übermittagsbetreuung an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Essen **14/1645 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
12. Fortführung der LVR-Inklusionspauschale **14/1634 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
13. Stand LVR-Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ **14/1659 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
14. "Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache **14/1583 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber

15. Fortsetzung des Angebotes eines zielgruppenspezifischen Jobcoachingangebotes für blinde und sehbehinderte Menschen im Arbeitsleben - IcoSiR **14/1647 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
16. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX **14/1624 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
17. Studien- und Informationsreise des Schulausschusses nach Schleswig-Holstein und Bremen in der Zeit vom 02.05.-04.05.2016. **14/1652 K**
 Fachliche Bewertung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
18. Bereisung der LVR-Schulen in 2017 **14/1642 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
19. Bericht über den Besuch der LVR-Wilhelm-Körper-Schule, Essen am 22.11.2016
Berichterstattung: Frau Wagner, Die Linke.
20. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen **14/1668 E**
 folgt
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
21. Anfragen und Anträge
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
24. Niederschrift über die 10. Sitzung vom 06.10.2016
25. Anfragen und Anträge
26. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
 Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 10. Sitzung des Schulausschusses
am 06.10.2016 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Blondin, Marc	für Rubin, Dirk (ab 09.55 h)
Kersten, Gertrud	
Mucha, Constanze	(ab 09.45 h)
Natus-Can M.A., Astrid	(ab 10.15 h)
Prof. Dr. Peters, Leo	
Rohde, Klaus	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Solf, Michael-Ezzo (MdL)	
Tondorf, Bernd	

SPD

Daun, Dorothee	
Kox, Peter	(ab 09.43 h/bis 11.35 h)
Krupp, Ute	
Lüngen, Ilse	(bis 11.25 h)
Mederlet, Frank	
Schultes, Monika	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi	
Fliß, Rolf	
Peters, Anna	Vorsitzende

FDP

Pabst, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol	für Pilgram, Ludger
Wagner, Barbara	

Freie Wähler/Piraten

Reinhard, Lothar	für Adamy, Wilfried
------------------	---------------------

Verwaltung:

LVR-Direktorin
LVR-Dezernat 5, Schulen
und Integration
LVR-Fachbereich (FB) 52,
Schulen
LVR-FB 51, Querschnittsauf-
gaben des Dezernates 5
LVR-FB 52

LVR-FB 51
LVR-FB 53, LVR-Integrations-
amt
LVR-FB 21, Finanzmanagement

Frau Lubek
Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin

Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin

Herr Janich, Fachbereichsleiter

Herr Härtner, Abteilungsleiter
Herr Kölzer
Frau Collet (Protokoll)
Herr Rohde, Abteilungsleiter

Herr Pfaff

externer Berichterstatter

Institut für Inklusion durch
Bewegung und Sport, Frechen

Herr Dr. Anneken

Gäste

LVR-Dez. 5, LVR-Stabsstelle
Steuerungsunterstützung
LVR-FB 52
LVR-Christophorusschule, Bonn
LVR-Förderschule Wuppertal,
Förderschwerpunkt Körper-
liche und motorische Entwick-
lung (KME)
LVR-Berufskolleg, Fachschulen
des Sozialwesens, Düsseldorf
Personalrat des LVR-Dezerna-
tes 5

Herr Peters

Frau Dr. Weidenfeld
Gräfin Lambsdorff, Leiterin
Herr Heuwold, Konrektor

Herr Matzken, Lehrer

Frau Schiele
Frau Bosten

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 30.08.2016
3. Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses **14/1562 B**
4. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015 **14/1378 K**
5. Erfolgsfaktoren für inklusiven Sport in Schulen und
Vereinen – Sportvereine öffnen ihre Türen für Kinder u.
Jugendliche mit Behinderung“ (kurz: „INKLUSIV AKTIV –
gemeinsam im Sport“):
Vorstellen der Ergebnisse der wissenschaftlichen
Begleitung
- Dauer: etwa 30 Min. -
6. Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen
Schulen und weiteren Partnern **14/1529 E**
7. Vorstellung des Films AndersSEHEN **14/1534 K**
8. Fortführung des Programms "STAR - Schule trifft
Arbeitswelt" **14/1523 E**
9. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB **14/1567 K**
IX
10. Bericht über den Besuch der LVR-David-Ludwig-Bloch-
Schule, Essen, am 07.09.2016
11. Anfragen und Anträge
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 30.08.2016
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:45 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:50 Uhr
Ende der Sitzung:	11:50 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Peters, die Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, Herrn Dr. Anneken vom Institut für Inklusion durch Bewegung und Sport in Frechen sowie alle Gäste. Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, und Herr Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln, lassen sich entschuldigen.

Zur Tagesordnung ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 2

Niederschrift über die 9. Sitzung vom 30.08.2016

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 3

Haushaltsentwurf 2017/2018

hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses

Vorlage 14/1562

Die Vorlage 14/1562 gilt einvernehmlich als eingebracht und soll in der kommenden Sitzung des Schulausschusses am 01.12.2016 beraten werden.

Punkt 4

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015

Vorlage 14/1378

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2015 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1378 zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre.

Punkt 5

Erfolgsfaktoren für inklusiven Sport in Schulen und Vereinen – Sportvereine öffnen ihre Türen für Kinder u.

Jugendliche mit Behinderung“ (kurz: „INKLUSIV AKTIV – gemeinsam im Sport“):

Vorstellen der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung

- Dauer: etwa 30 Min. -

Herr Dr. Anneken stellt die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Sportprojektes "INKLUSIV AKTIV - gemeinsam im Sport" vor.

Es handelt sich um ein gemeinschaftliches Projekt des LVR und des Sportministeriums NRW (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen). Zum Projekt sei auch eine Broschüre erstellt worden, welche ebenfalls in Leichte Sprache übersetzt wurde.

An der Studie haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte von sieben ausgesuchten LVR-Schulen teilgenommen. Ziel war es, herauszufinden, wie Kinder und Jugendliche mit Handicap insbesondere außerhalb des Schulsektors Sport treiben können und wie der außerschulische Sport inklusiver gestaltet werden kann. Die Studie habe gezeigt, dass Kinder und Jugendliche mit Handicap die gleichen Sportarten mögen wie ihre nicht behinderten Altersgenossen und großes Interesse an inklusiven Sportangeboten haben. Sie sind allerdings viel weniger in wohnortnahen Sportvereinen eingebunden. Hier sollen sog. Schülerlotsen Verbesserungen bringen.

Für **Frau Weiden-Luffy** ist es wichtig, die vorhandenen Ressourcen vor Ort zu nutzen. Sie weist auf das positive Beispiel der LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen hin, in der ältere Schülerinnen und Schüler den Kindern aus der Frühförderung aufgezeigt hätten, welche Sportarten in Aachen auch behinderte Kinder und Jugendliche durchführen können. Frau Weiden-Luffy bittet darum, auch Randsportarten wie z.B. Blindentennis mit einzubeziehen, da ihrer Ansicht nach gerade Individualsportarten Kindern und Jugendlichen mit einer Sehschädigung eine größere Chance bieten würden, sich sportlich betätigen zu können. **Frau Pabst** weist auf die Möglichkeiten des Rollstuhltanzens hin. Sie ist der Ansicht, dass es gerade beim klassischen Vereinssport, der i. d. R. auf die Ausrichtung Wettkämpfen fokussiert sei, schwer sei, Menschen mit einer Beeinträchtigung im Sinne des inklusiven Gedankens einzubeziehen. **Herr Dr. Anneken** begründet dies damit, dass der Wettkampf eine gewisse Vergleichbarkeit erfordern würde. Dennoch sollte angestrebt werden, dass in möglichst vielen Sportarten inklusive Wettkämpfe ausgetragen werden. Auf Nachfrage von **Herrn Koch** teilt **Herr Dr. Anneken** mit, dass es wichtig sei, inklusive Sportangebote sowohl schul- als auch wohnortnah anzubieten. **Frau Daun** ist der Ansicht, es sollte versucht werden, die bei Menschen mit einer Beeinträchtigung vorhandenen Barrieren, die sie daran hindern würden, einem Sportverein beizutreten, abzubauen. Sie regt an, dieses Thema auch im Ausschuss für Inklusion zu behandeln, um Lösungswege zu finden.

Frau Kersten merkt an, dass der korrekte Terminus "Mensch mit Förderbedarf" sei.

Frau Prof. Dr. Faber bemerkt, dass es ein langer Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft sei. Die Verwaltung nehme die in der Studie entwickelten Handlungsempfehlungen sehr ernst. Jedoch sei auch das Land NRW in der Verantwortung. In der Abschlussveranstaltung am 09.12.2016 würden die Ergebnisse des Sportprojektes auch im Sportministerium NRW vorgestellt.

Der Schulausschuss nimmt den mündlichen Vortrag von Herrn Dr. Anneken über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Sportprojektes "INKLUSIV AKTIV - gemeinsam im Sport" zur Kenntnis. Sein Vortrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

Punkt 6

Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen und weiteren Partnern

Vorlage 14/1529

Frau Dr. Schwarz teilt mit, dass die Verwaltung alle bestehenden Kooperationen zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen bzw. außerschulischen Partnern aufgelistet habe. Insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport gäbe es zahlreiche Kooperationen. Nicht erhoben wurde die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Lernen.

Die Verwaltung wolle zur Unterstützung der Kooperationen ein Budget von insgesamt 36.000 € je Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Anträge auf Mittelabrufung müssten ausreichend begründet werden.

Frau Weiden-Luffy möchte, dass nur Projekte gefördert werden, bei denen sich die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen "in Augenhöhe" mit den Schülerinnen und Schülern der kooperierenden allgemeinen Schulen befinden.

Frau Dr. Schwarz regt daher an, den Beschlussvorschlag dahingehend zu modifizieren.

Herr Dr. Schlieben würde es begrüßen, wenn es mehr Projekte von "umgekehrter Inklusion" wie z.B. die Kooperation der LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, mit der Ernst-Simon-Realschule, Köln, im Rheinland geben könnte. Er regt an, dies schulrechtlich im Landtag in Düsseldorf zu thematisieren.

Frau Dr. Schwarz teilt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt** mit, dass die LVR-Förderschulen auch in kommunalen Arbeitskreisen mitwirken würden, z.B. beim Thema "Beschulung von Flüchtlingskindern - und jugendlichen". Sie sichert **Frau Pabst** zu, die Schulleiterinnen und Schulleiter insbesondere der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache anzuregen, intensiver nach Möglichkeiten zu suchen, wie auch sie Kooperationen mit allgemeinen Schulen durchführen können. **Frau Pabst** zeigt sich insbesondere von der Zusammenarbeit mit Schulen im Ausland beeindruckt. Sie kündigt an, das Thema in der Kommission Europa/Migration anzusprechen.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden **erweiterten** empfehlenden Beschluss:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Unterstützung von Kooperationen von LVR-Schulen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnern gemäß Vorlage 14/1529 wird zugestimmt **mit der Ergänzung, dass nur Kooperationen gefördert werden, in denen sich die Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen auf Augenhöhe mit denen der allgemeinen Schulen befinden.**

In der Begründung als Bestandteil des Förderantrages (Seite 7 der Vorlage) sind daher die Kooperation zu beschreiben und die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe von Kindern bzw. Jugendlichen mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf darzustellen.

Punkt 7

Vorstellung des Films AndersSEHEN

Vorlage 14/1534

Herr Rohde gibt an, dass der Film AndersSEHEN die vielfältigen Unterstützungsangebote und Hilfestellungen, die das LVR-Integrationsamt Menschen mit Sehbehinderung im Rheinland anbieten könne, aufzeigen möchte.

Frau Weiden-Luffy gibt an, dass an den Schulen, die ihre Kinder besucht haben bzw.

besuchen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Ausrichtung "Sehen" die Beratung und Beschaffung von benötigten Hilfsmitteln vornehmen würden, damit Kinder mit einer Sehbeeinträchtigung am Gemeinsamen Lernen teilnehmen können. Sie würden dies auch in Vorbereitung auf Schülerpraktika leisten. Insoweit bestehe ihrer Ansicht nach eine gewisse Doppelstruktur. **Herr Rohde** verweist auf die etwas andere Focussierung des Projektes SCHÜLERPOOL und die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes im Bereich der beruflichen Bildung. **Frau Prof. Dr. Faber** sichert zu, die Angelegenheit an Hand der Ausführungen von Frau Weiden-Luffy zu überprüfen.

Sie sagt **Frau Kersten** zu, dass die Verwaltung in der kommenden Sitzung am 01.12.2016 aufzeigen werde, welche Angebote das Berufsförderungswerk Düren für Schülerinnen und Schüler der LVR-Schulen vorhalte.

Der Ausschuss nimmt einen Ausschnitt des im August 2016 vom LVR-Integrationsamt produzierten Films "AndersSEHEN" zur Kenntnis.

Punkt 8

Fortführung des Programms "STAR - Schule trifft Arbeitswelt" Vorlage 14/1523

Frau Prof. Dr. Faber hält das Projekt "STAR - Schule trifft Arbeitswelt" insofern für ein sehr wichtiges Instrument, als es Schülerinnen und Schülern mit Sonderbedarf den Weg in das Berufsleben ebnet würde. Sie weist darauf hin, dass das Projekt in das Landesvorhaben KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss) integriert wurde. Die Finanzierung der Landesinitiative übernehmen zu je einem Drittel der LVR, das Land NRW und die Regionaldirektion für Arbeit NRW. Für den LVR bedeute dies, jährlich rund 1.37 Mio. € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereit zu stellen. Damit solle sicher gestellt werden, dass mit Hilfe des Projektes "STAR - Schule trifft Arbeitswelt" angemessene Vorkehrungen getroffen werden können, um eine größtmögliche Inklusion für Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Frau Kersten merkt an, dass individuelle Bedarfe auch individuell unterstützt werden müssten.

Herr Rohde teilt auf Nachfrage von **Frau Wagner** mit, dass ihm bekannt sei, dass der Verein Mittendrin e.V. Bedenken geäußert habe. Die Verwaltung sei mit dem Verein im Gespräch.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der dauerhaften Fortführung des Programms „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“ unter dem Dach des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule - Beruf in NRW“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird wie in der Vorlage 14/1523 dargestellt zugestimmt.

Punkt 9

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX Vorlage 14/1567

Herr Rohde teilt mit, dass mit den drei Erweiterungsvorhaben und den vier Neugründungen insgesamt 24 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Er weist darauf hin, dass es sich bei der Dussmann Service Deutschland GmbH um den ehemaligen Pächter der LVR-Kantine handeln würde. Dieser wolle seine positiven Erfahrungen und Erkenntnisse im Betriebsrestaurant im LanxessTower, Köln, fortführen.

Herr Dr. Schlieben nimmt dies lobend zur Kenntnis.

Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1567 dargestellt, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bericht über den Besuch der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, am 07.09.2016

Herr Fliß berichtet ausführlich über den Besuch der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen am 07.09.2016.

Seine Ausführungen sind als **Anlage 2** beigefügt.

Herr Härtner weist darauf hin, dass die Verwaltung den politischen Auftrag erhalten habe, alle Schulgebäude hinsichtlich des erforderlichen Bau- und Sanierungsbedarfs zu untersuchen. Die Verwaltung werde im Vorfeld hierzu die Schulentwicklungsplanung aktualisieren und dem Schulausschuss vorlegen.

Die Verwaltung werde für die Sitzung 01.12.2016 einen Grundsatzbeschluss zum Schulneubau der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule in Essen einholen.

Es sei desweiteren beabsichtigt, auch an dieser Schule den Offenen Ganzttag einzurichten.

Punkt 11

Anfragen und Anträge

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 12

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit:

1. Die LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen, hat beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Paralympics“ 2016 in Berlin den Bundessieg in der Leichtathletik errungen.
2. Die LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg, hat beim Bundesfinale den 4. Platz im Schwimmen belegt.
3. Die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, ist als "MINT-Schule" ausgezeichnet worden. (MINT-Fächer ist eine zusammenfassende Bezeichnung von Unterrichts- und Studienfächern beziehungsweise Berufen aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik).
4. Die LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, hat gemeinsam mit dem benachbarten Marie Curie Gymnasium, Düsseldorf, unter Leitung des bekannten Tanztrainers Alan Brooks das inklusive Tanzprojekt „Adamas“ geprobt und am 01.10.2016 im Düsseldorfer Hotel Maritim aufgeführt. Finanziert wurde das Projekt von der Stiftung Kinderträume.
5. Der LVR und der LWL können jetzt am Landesprogramm "Gute Schule 2020" teilnehmen. Der LVR erhalte dadurch in den kommenden vier Jahren insgesamt 40 Mio. € an Kreditkontingenten,

u.a. zur Renovierung und Modernisierung von Schulbauten sowie Digitalisierungsmaßnahmen.

Punkt 13
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Goch, den 08.11.2016

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 18.10.2016

Die LVR-Direktorin
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

„INKLUSIV AKTIV – gemeinsam im Sport“

Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport
an der Deutschen Sporthochschule Köln

FIBS gGmbH ist eine Gesellschaft der Gold-Kraemer-Stiftung,
der Deutschen Sporthochschule Köln und der Lebenshilfe NRW.

Dr. Volker Anneken

LVR Schulausschuss - Köln, den 6.10.2016

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Projektverlauf

Projektziel:

- Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Förderschulen des LVR am außerschulischen Sport verbessern
- Inklusive Prozesse initiieren

- Ausgangspunkt: Förderschulen des LVR

- Zusammenarbeit der außerschulischen Welt mit der schulischen Welt

- Laufzeit: Herbst 2013 bis Sommer 2016

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Praktischer Handlungsstrang



Angebote während der Schulzeit (Stufe 1)

- AG's, Projekte, Feste
- Partner aus dem Sport u. allgemeines Bildungssystem



Angebote außerhalb der Schulzeit (Stufe 2)

- Partner aus dem Sport u. allgemeines Bildungssystem



Inklusive SporthelferInnen-Ausbildung

- Jugendliche werden befähigt, selber Verantwortung im Sport zu übernehmen
- unterstützen in Verein oder Schule (Pausensport, AG's, Feste, etc.)



Sportlotsen

- individuelle Begleitung auf dem Weg in den Sportverein

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Wissenschaftlicher Handlungsstrang

1. Begriffsbestimmung Inklusiver Sport
Kontext Förderschule;
Strukturevaluation (Projektphase I)
2. Evaluation von Erfolgsfaktoren zum
inkluisiven Sport vor Ort von SuS an
Förderschulen des LVR in NRW
(Projektphase II)



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Begriffsbestimmung inklusiver Sport im Kontext FS



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Evaluationen

Phase 1: 09/14 Befragung an allen teilnehmenden Schulen

- SuS der Förderschulen
- LuL von Förderschulen

Phase 2: 02/16 Abschlussbefragung aller Beteiligten

- SuS mit und ohne Behinderungen
- LuL
- Vereinspartner
- Sportlotsen

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Ergebnisse Phase 1 SuS

- 7 LVR-Schulen
- 607 befragte SuS; davon 399 Jungen und 199 Mädchen, 9 SuS fehlend
- Durchschnittsalter 14 Jahre (Range 10-21).
- Förderschwerpunkte:
 - 367 KmE
 - 199 Sprache (Sek. I)
 - 41 Sehen

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

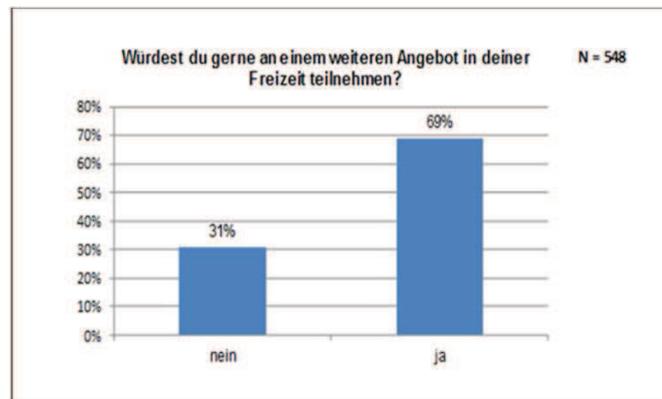
Phase 1 SuS: Bedeutsame Aspekte von Sportangeboten

	Gesamt n = 607	Jungen n = 399	Mädchen n = 199
freundliche und gute Trainerin/Trainer	74,3 %	75,9 %	70,9 %
gute Trainingsbedingungen	48,1 %	53,1 %	38,2 %
der Kontakt zu anderen Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen	48,6 %	50,1 %	46,2 %
der Kontakt zu anderen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	34,6 %	32,8 %	39,2 %
Sportangebot muss nah an meinem Zuhause sein	33,3 %	33,6%	34,2 %
Ich möchte mich verbessern	46,0 %	50,4 %	37,2 %
Wettkämpfe, ich möchte mich mit anderen messen können	30 %	36,1 %	17,6 %
Ich möchte Spaß haben	78,9 %	79,9 %	77,4 %
Andere Dinge, die dir wichtig sind:	2,5%	3,0 %	1,5 %

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 1 SuS: Wunsch nach weiteren Sportangeboten



FIBS
FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 1 SuS: Gewünschte Sportarten

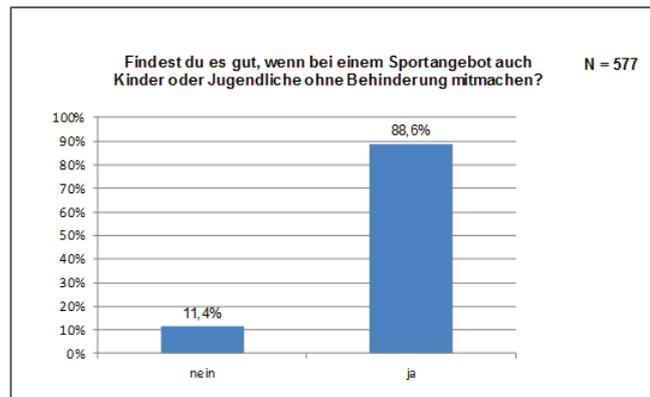
Präferierte Sportarten der Schülerinnen und Schüler (Mehrfachnennung möglich) N = 577

Jungen		Mädchen	
	38,4 %		43,7 %
	32,8 %		37,8 %
	23,5 %		37,8 %

Ergebnisse Expertise „Wunsch und Wirklichkeit der Teilhabe von Förderschülerinnen und -schülern in NRW“

FIBS
FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 1 SuS: Wunsch nach inklusiven Sportangeboten



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

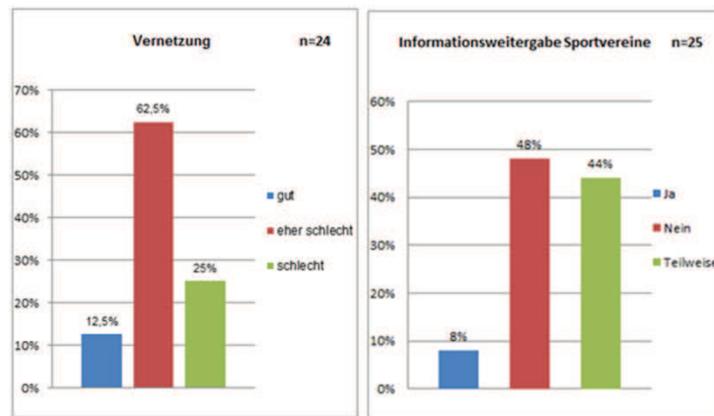
Fazit Befragung Phase 1 SuS

- Der Großteil der Schüler macht gerne Sport, auch außerhalb der Unterrichtszeit.
- Angebote finden aber hauptsächlich im schulischen Umfeld und mit Freunden statt, die Vereinsanbindung ist eher gering.
- Die beliebtesten Sportarten unterschieden sich nicht zu KuJ ohne Behinderung
- Schüler möchten gerne mehr Sport in ihrer Freizeit machen, das Sportangebot soll gerne inklusiv sein.

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 1 LuL: Vernetzung und regionale Einbindung



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

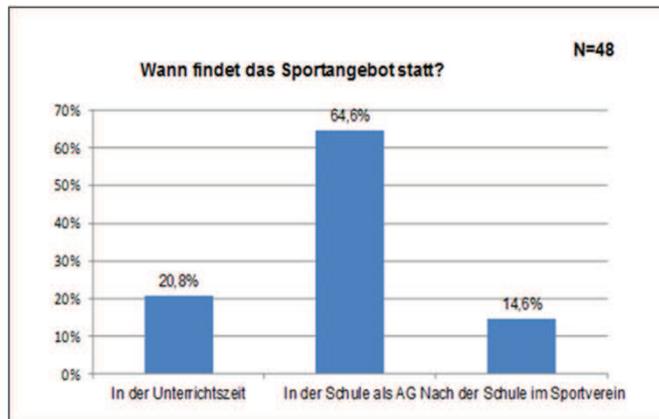
Befragungen Phase 2

- **SuS: Befragung von 49 SuS** (63% Kinder mB und 37% oB)
- **LuL: Befragung von 12 Lehrerinnen und Lehrer** der Förderschulen (auch befragt in Projektphase I)
- **Vereine: Befragung von 6 ÜL/Trainer** der schulischen Kooperationspartner
- **Sportlotsen:** N=28 Fälle, 3 Lotsen
- **Experteninterviews** mit 2 Sportlotsen

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2 SuS: Organisationsform des Sportangebots



FIBS
FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2 SuS: Vergleich SuS mit und ohne Beh.



FIBS
FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2 SuS: Vergleich Atmosphäre

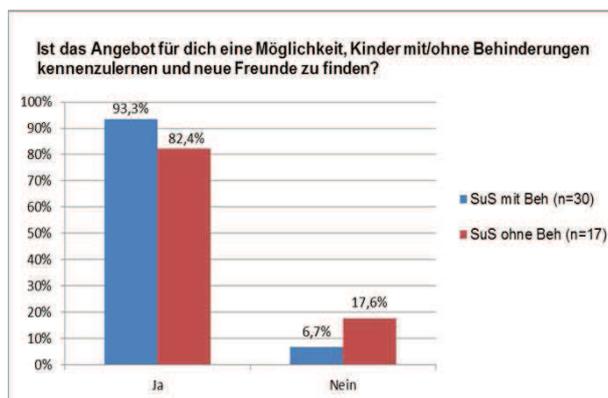
Fühlst du dich im Sportangebot in der Gruppe wohl?	Ja	Nein
SuS mit Beh (n=29)	28 (96,6%)	1 (3,1%)
SuS ohne Beh (n=18)	18 (100%)	-

Fühlst du dich im Sportangebot in der Gruppe akzeptiert?	Ja	Nein
SuS mit Beh (n=30)	27 (99%)	3 (10%)
SuS ohne Beh (n=18)	18 (100%)	-

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2 SuS: Vergleich Möglichkeit zum Kennenlernen



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2 LuL: Erfolgsfaktoren des Sportangebots

10. Welche Faktoren haben zum Erfolg des Angebots beigetragen (N=12)	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
10.1 Das persönliche Engagement auf Schul- und Vereinsseite stellte sich als notwendig heraus	91,7% (11)	8,3% (1)	-	-
10.3 Die Schule weckte Interesse der SuS für eine Sportart	58,3% (7)	25% (3)	16,7% (2)	-
10.4 Es ist von Vorteil, dass es im Sportangebot einen externen Trainer gibt, der nicht der übliche Sportlehrer oder Lehrer ist	50% (6)	16,7% (2)	16,7% (2)	16,7% (2)
10.6 Finanzielle Unterstützung als entscheidender Faktor für die Projektumsetzung	66,7% (8)	25% (3)	8,3% (1)	-
10.9 Kontinuität und Verlässlichkeit der Übungsleiter war ein entscheidender Faktor (fehlend: 7)	75% (2)	16,7% (2)	-	8,3% (1)

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2 Vereine: Kriterien Kooperationsschule

Welche Kriterien waren Ihnen bei der Wahl einer Kooperationsschule wichtig? (N=6)	Sehr wichtig	Wichtig	Nicht so wichtig	Unwichtig
Räumliche Nähe, bzw. gute Erreichbarkeit	16,7% (1)	50% (3)	33,3% (2)	-
Guter persönlicher Kontakt	50% (3)	50% (3)	-	-
Empfehlungen von Übungsleiter/Trainer oder Mitgliedern	20% (1)	20% (1)	40% (2)	20% (1)
Ihr bestehendes Angebot passt zu den Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler der Kooperationsschule	66,7% (4)	33,3% (2)	-	-
Genügend qualifizierte Übungsleiter	-	50% (3)	50% (3)	-
Die Möglichkeit die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Schule zu nutzen	16,7% (1)	50% (3)	16,7% (1)	16,7% (1)
Fester Ansprechpartner auf beiden Seiten	66,7% (4)	33,3% (2)	-	-

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2: Sportlotsen

28 Sportlotsen-Fälle:

davon **81,5 % (22) männlich**

18,5 % (5) weiblich

Alter ø 11 Jahre (Range 7-16)

Förderschwerpunkte: (fehlend: 1)

55,6 % (15) KmE

22,2% (6) Sehen

14,8 % (4) Hören und Kommunikation

3,6 % (1) Sprache

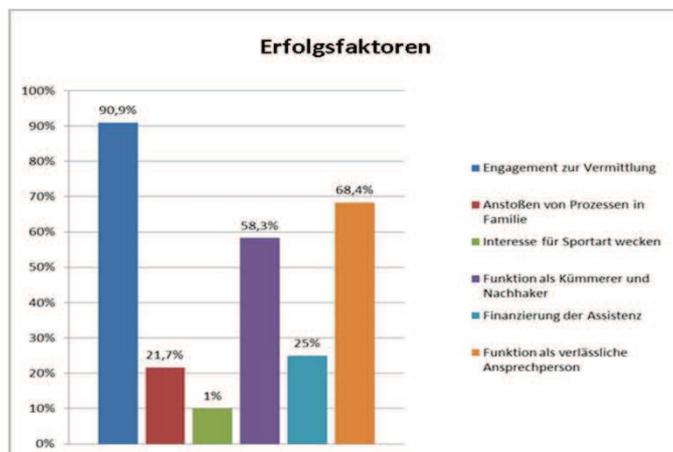
3,6 % (1) GB



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Phase 2: Erfolgsfaktoren Sportlotsen



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Handlungsempfehlungen

1. Vernetzung und Informationsvermittlung zwischen Förderschule und externen Partnern
2. Wichtige Zwischenschritte berücksichtigen
3. Feste Ansprechpartner auf Vereins- und Schulseite
4. Sportangebot sollte in Vereinsverantwortung stattfinden

FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Handlungsempfehlungen

5. Die Wünsche der SuS mit und ohne Behinderungen sind handlungsleitend
6. Sportlotse als Moderator hält den Informationsfluss aufrecht
5. Assistenz vorhalten
6. Engagement fordern und fördern



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Handlungsempfehlungen Förderschulen

Erfolgsfaktoren Förderschule

1. Rahmenbedingungen schaffen
2. Anstoß und Begleitung von Inklusiven Prozessen
3. Zeitliche Schnittstellen nutzen
4. Lokale Gegebenheiten berücksichtigen
5. Sicherung der Finanzierung



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Handlungsempfehlungen Sportvereine

Erfolgsfaktoren Sportvereine

1. Reflexion der eigenen Vereinsarbeit
2. Inhaltliche Weiterentwicklung und Adaption der klassischen Sportarten
3. Qualifizierung
4. Vereinsanbindung



FIBS

FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Mehr Bewegung - Mehr Teilhabe

Vielen Dank!

anneken@fi-bs.de

stolz@fi-bs.de

FIBS
FORSCHUNGSINSTITUT
FÜR INKLUSION DURCH
BEWEGUNG UND SPORT

Anlage zu TOP 10
SchulP 6.10.16

Am 07.09.2016 besuchten Mitglieder des LVR Schulausschusses die David Ludwig Bloch Schule in Essen.

Begrüßt wurden sie von der Schulleiterin Sigrid Mölders sowie weiteren Personen aus dem Lehrerrat, der Elternschaft, der Schülerschaft und der Schulsekretärin.

Zu Beginn erläuterte Frau Mölders die Namensgebärde David Ludwig Blochs, der in Gebärdensprache "die Sonnenbrille hochschieben" bedeutet. Bloch selbst war ein jüdischer gehörloser Künstler, der in der Zeit des Nationalsozialismus ins Ausland fliehen musste.

Die David Ludwig Bloch Schule ist eine Schule für Gehörlose und Schwerhörige. Seit Zusammenlegung der Schulen 2002 ist sie Halbtagschule und seitdem stellen sie sich die Frage der Fragen, wie sie es schaffen könnten, in den offenen Ganztag für die Primarstufe und den gebundenen Ganztag für die Sekundarstufe I zu kommen. Denn ihrer Kenntnis nach wäre ihre Schule im LVR die einzige, die den Offenen Ganztag wegen akuter Raumnot nicht umsetzen konnte, obwohl sie als erste Schule den Antrag gestellt hätte. Die Schulkonferenz bestätigt immer wieder den Beschluss, dass OGS im aktuellen Raumbestand nicht umzusetzen sei.

Und so hoffe man schon seit Jahren auf die Bebauung auf dem bereits erworbenen Grundstück.

Herr Kölzer, der Frau Dr. Schwarz vertrat, erläuterte, dass es seit April einen Finanzantrag mit Kostenschätzung gäbe und eine Beratung in der Oktober 16 Sitzung vorgesehen sei, zumal der OGS Bedarf anerkannt sei. Zudem werde die Baumaßnahme im HH etatisiert.

Im Weiteren führt die Schulleitung aus, dass die seit Jahren konstanten Anmeldezahlen wohl darauf zurückzuführen seien, dass die OGS seit nunmehr 13 Jahren auf ihre Umsetzung warte.

Der Versuch sogen. PowerschülerInnen an Regelschulen überzuleiten, war und ist leider von wechselnden Miss- /Erfolgen geprägt, besonders, seit auch entgegen der Einschätzung der Schule auf Elternwillen eine Umschulung durchgeführt werde. Diese Schüler/innen kommen häufig aus dem GL mit vielen Misserfolgserlebnissen in die Schule für Hörgeschädigte zurück.

Auf Nachfrage seien Sorgen der Schulleitung durchweg baulicher Art.

So sei insbesondere die Heizung ein echtes Problem. So lag im Winter trotz Hochheizens die durchschnittliche Raumtemperatur z.T. auf der Südseite bei nur 14 Grad, während die gegenüberliegende Flurseite unter der Überheizung litt.

Aber auch beschlagene Fenster mit Schimmelbildung wären ein Thema und sind maßgeblicher Bestandteil der Raumtemperaturfrage. Da die Fensterrahmen der aus 1976/8 stammenden Schule aus Aluminium ohne Kältebrücke bestünden, gäbe es auch keine kurzfristige Lösung. Einige Fenster ließen sich mittlerweile auch gar nicht mehr öffnen, z.B. im Kopierraum. Eine Reparatur ist unmöglich, weil keine Ersatzteile mehr lieferbar sind.

Ein weiteres Anliegen gab es in Richtung Schulsekretärinnen. So würde die beiden verbleibenden gern ihre Stundenzahl im Einvernehmen mit der Schulleitung aufstocken, sobald die dritte Teilzeitkraft im August 2017 in Rente geht. Auf diese Weise könnten die sich ergebenden Fehlstunden ohne Neueinstellung aufgefangen werden. Herr Kölzer sagte zu, sich zu kümmern.

Die Schule hat zurZeit 65 KollegInnen, 199 SchülerInnen und Kindergartenkinder, zusätzlich 110 Schüler/innen im gemeinsamen Lernen, die nicht an der Schule gezählt werden, aber einen hohen Organisationsbedarf auslösen und 105 in der Frühförderung. 8 Stellen seien ausgeschrieben worden, davon konnte aber nur eine mangels Bewerber

besetzt werden. (z. Info: aktuell sind erneut vier Stellen ausgeschrieben).

Es gäbe zudem die absurde Situation, dass u.a. z. Zt. 3 Referendare für Sek 1 u 2 ausgebildet würden, aber auf Grund ihrer höheren Laufbahnaussichten nach aktueller Erlasslage nicht eingestellt werden dürfen, obwohl sich ein gehörloser Sportlehrer mit dringendem Einstellungswunsch darunter befindet.

Die Personallage würde sich aber in den kommenden 2-3 Jahren noch weiter zuspitzen, da die Schule dann alle (sic!) Sportlehrer durch Pensionierung verlieren würde!

Bufdis und FSJler fehlten, würden aber dringend gebraucht. Aber ohne OGS Status sei auch hier keine kurzfristige Lösung in Sicht.

Auch das Thema verhaltensauffällige SchülerInnen sei immer wieder ein Thema. Die Düsseldorfer Bezirksregierung hatte mal in der Vergangenheit vor, eine Stelle über den Durst zu schaffen, doch an der Personalknappheit sei dies schlussendlich gescheitert. Ein Bufdi oder FSJler könnten da aber vielleicht Abhilfe schaffen.

Beim anschließenden Schulrundgang konnte sodann die wunderbare neue Lehrküche ebenso bewundert werden wie der Chemieraum mit besonders guten, gemeinsam mit dem Fraunhofer Institut entwickelten Akustikelementen, der zur Nachahmung ausdrücklich empfohlen wurde.

Das LehrerInnenzimmer wurde allseits als sehr klein geraten empfunden und ist für Gesamtkonferenzen oder Pausenaufenthalt für alle KollegInnen nicht geeignet.

54 Sparkassen Azubis haben den kleinen Pausenhof tlw. neu gestaltet, doch fehlt zum fast fertiggestellten, angrenzenden Neubaugebiet eine vernünftige Grünabschirmung mit Ballfangzaun, die man jetzt ebenso angehen müsse, wie die Ersatzpflanzungen, der beim ELA Orkan vor 2 Jahren verlorengegangenen 3 alten Platanen, die u.a. als Schattenspender im Sommer vermisst wurden. Gestaltungspläne für das neu erworbene Schulhofgrundstück mussten bisher zurückgestellt werden bis zur Entscheidung über die Schulbauerweiterung.

In Augenschein genommen wurde auch die 1 Großgruppe der Kita mitsamt ihrem schönen Außengelände.

Die Kita müsse dringend eine Ganztagskita werden, um endlich Nachfrage zu generieren. So würden leider immer wieder nachfragende Eltern abwandern, die eigentlich den Förderschulkindergarten bevorzugen würden, wenn sie ausreichenden Betreuungszeiten vorfänden.

Sehenswert war das verwaiste, voll ausgestattete HNO Arztuntersuchungszimmer, das von der Stadt Essen nicht mehr finanziert würde. Gespräche mit der HNO-UNI-Klinik sollten dazu intensiver geführt werden....

Auch eine Integrationskraft mit Sprachmittlerfähigkeiten würde fehlen.

Ferner träumt die Schule von einem eigenen Schulgarten und hofft auf diesen im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau.

Die anwesenden und am gleichen Tag wiedergewählten Schülersprecher wünschten sich neue Farben für Flure und Klassen. Aber auch Tablets UND sicheres W-Lan!!

Für die SchulAMitglieder bedankte sich die Vorsitzende Anne Peters für die umfangreichen Informationen, die überaus freundliche und kompetente Aufnahme und sagte zu, das Eine oder Andere der Anliegen weiterzutragen und am richtigen Orte anzusprechen.

Frau Mölders ihrerseits erwiderte den Dank an alle, die mit ihrer Anwesenheit großes Interesse an der David Ludwig Bloch Schule bewiesen hätten.

FdR

Rolf Fliß /GRÜNE

TOP 3 **Verpflichtung sachkundiger Bürger durch die Vorsitzende des
Schulausschusses
hier: Herr Adamy, Freie Wähler/Piraten**

TOP 4 Haushalt 2017/2018

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1562/1

öffentlich

Datum: 11.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Köhnen

Schulausschuss 01.12.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2017 / 2018 für die Produktgruppen 054, 055, 056, 057, 083 im Produktbereich 03 sowie für die Produktgruppe 074 (Fahrkosten) im Produktbereich 05 wird gem. Vorlage 14/1562/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/1562 wurde der Entwurf des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017/2018 am 21.09.2016 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde lt. Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1562/1:

In seiner Sitzung am 06.10.2016 hat der Schulausschuss die Beratung der Haushaltsvorlage 14/1562 auf die Sitzung am 01.12.2016 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1562:

Als Fachausschuss ist der Schulausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushalts zuständig:

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Produktgruppe 054	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	S. 140 - 145
Produktgruppe 055	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	S. 146 - 166
Produktgruppe 056	Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	S. 168 - 174
Produktgruppe 057	LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	S. 176 - 182
Produktgruppe 083	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5	S. 184 - 190

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Produktgruppe 074	Elementarbildung (nur Fahrtkosten)	S. 508 - 520
-------------------	------------------------------------	--------------

(jeweils außer investiven Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie deren Förderung; die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bauausschuss)

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2017/2018
Entwurf

Schulausschuss

Produktgruppe 054 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	Seite 4
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	Seite 10
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	Seite 32
Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	Seite 40
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5.....	Seite 48

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	226.301	131.081	100.800	100.800	100.800	100.800	100.800
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.484	32.300	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	476	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	252.262	163.381	102.300	102.300	102.300	102.300	102.300
11	- Personalaufwendungen	2.918.424	2.678.114	2.825.412	2.875.370	2.875.370	2.875.370	2.875.370
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.234.168	1.251.900	166.000	166.000	166.000	166.000	151.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.035	2.354	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
15	- Transferaufwendungen	35.650	30.000	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	96.758	98.550	49.100	49.250	48.400	48.750	49.250
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.287.034	4.060.918	3.042.612	3.092.720	3.091.870	3.092.220	3.077.720
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.034.772-	3.897.537-	2.940.312-	2.990.420-	2.989.570-	2.989.920-	2.975.420-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.034.772-	3.897.537-	2.940.312-	2.990.420-	2.989.570-	2.989.920-	2.975.420-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.034.772-	3.897.537-	2.940.312-	2.990.420-	2.989.570-	2.989.920-	2.975.420-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.034.772-	3.897.537-	2.940.312-	2.990.420-	2.989.570-	2.989.920-	2.975.420-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden Personalkostenerstattungen für Altersteilzeit ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

2017	2018	
55.000 €	55.000 €	Peer-Group
36.000 €	36.000 €	Inklusionsfördernde Kooperationen
25.000 €	25.000 €	Expertisecentren
30.000 €	30.000 €	Echolokalisation (Klicksonar)
15.000 €	15.000 €	Betriebliches Gesundheitsmanagement

Im Rahmen der Neuorganisation des Dezernates 5 wurde das IT-Budget in die PG 083 verlagert!

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden die Kosten für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachliteratur und Reisekosten abgebildet.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	30,41	28,50	20,00	20,00
Tariflich Beschäftigte	18,44	24,50	14,00	14,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	25.159	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	25.159	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	25.159	0	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Finanzierungstätigkeit								
	Einzahlungen								
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	25.159	0	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.957.536	1.959.519	2.074.735	2.119.238	2.138.527	2.147.544	2.159.475		
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.171.557	2.512.700	2.584.020	2.614.120	2.653.620	2.696.020	2.739.120		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.616.154	1.390.600	1.216.400	1.216.400	1.216.400	1.216.400	1.216.400		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.964.659	931.100	957.280	957.280	957.280	957.280	957.280		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	8.709.906	6.793.919	6.832.435	6.907.038	6.965.827	7.017.244	7.072.275		
11	- Personalaufwendungen	25.077.141	26.015.516	27.199.909	27.523.168	27.523.168	27.523.168	27.523.168		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.558.774	40.067.869	39.349.580	40.125.740	40.855.890	41.424.940	42.038.100		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.393.779	1.075.025	1.310.557	1.310.557	1.310.557	1.310.557	1.310.557		
15	- Transferaufwendungen	1.372.981	1.098.830	1.638.050	1.702.700	1.723.450	1.743.500	1.770.900		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	695.966	207.153	1.073.200	1.102.120	1.102.750	1.115.800	1.112.300		
17	= Ordentliche Aufwendungen	66.098.641	68.464.393	70.571.296	71.764.285	72.515.815	73.117.965	73.755.025		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	57.388.735-	61.670.473-	63.738.861-	64.857.247-	65.549.988-	66.100.721-	66.682.750-		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	57.388.735-	61.670.473-	63.738.861-	64.857.247-	65.549.988-	66.100.721-	66.682.750-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	57.388.735-	61.670.473-	63.738.861-	64.857.247-	65.549.988-	66.100.721-	66.682.750-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	57.388.735-	61.670.473-	63.738.861-	64.857.247-	65.549.988-	66.100.721-	66.682.750-		

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier werden u.a. Landesförderungen ("Geld oder Stelle", u. "Offene Ganztagsschule im Primarbereich"), sowie die pauschale Zuweisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW für die Beschulung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern am Rheinisch Westfälischen Berufskollegs für Hörgeschädigte in Essen, ausgewiesen.

Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erstattungsleistungen der Krankenkassen für therapeutische Behandlungen konnten weiter ausgebaut werden und betragen für:

2017	2018
2.341 Mio. EUR	2.374 Mio. EUR

Desweiteren werden hier Erträge aus der Vermietung von Sportstätten, sowie die Erstattung der Betriebskosten für die Nutzung der Sportstätten abgebildet.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Kostenerstattungen für die Nutzung der Sport- und Schwimmhallen durch Schulen in fremder Trägerschaft
- Kostenerstattungen für die Beschulung der LWL-Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg Essen
- Elternbeiträge für die "Offene Ganztagsschule im Primarbereich"

Zeile 07: Sonstige ordentliche Erträge

- Einnahmen aus der Abgabe von Mittagsverpflegung inkl. der Förderung aus dem "Bildungs- und Teilhabepaket".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Den Großteil der Aufwendungen stellen folgende Kostenarten dar:

2017	2018	
24,8 Mio. EUR	25,1 Mio. EUR	Schülerbeförderung
4,9 Mio. EUR	5,0 Mio. EUR	Energiekosten
4,1 Mio. EUR	4,2 Mio. EUR	Bewirtschaftungskosten für Grundstücke und Gebäude

Sachaufwendungen für die Wartung, Prüfung, Instandhaltung und ggfs. Ersatzbeschaffung von Betriebsvorrichtungen, die nicht Gebäudebestandteil sind, welche über die ab dem Haushalt 2017/2018 von PG 014 Gebäude- u. Liegenschaftsmanagements verlagerten Ansatz i.H.v. 85.000 € hinaus gehen, werden von der PG 014 gedeckt.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Hier werden u.a. Auszahlungen der Landesförderungen "Geld oder Stelle" und "Offene Ganztagsschulen", der Fördermittel zum "Therapeutischen Reiten" und die Auszahlung der LVR-Inklusionspauschale abgebildet.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

055.02 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen

055.03 LVR-Schulen für Kranke

055.04 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

055.05 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

055.06 Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Hören und Kommunikation

055.07 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache

055.08 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Inklusion)

055.09 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Zielgruppe(n)

Schülerinnen und Schüler

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2015: IST-Schülerzahlen Schuljahr 2015/2016 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2015)

2016: PLAN-Schülerzahlen Schuljahr 2015/2016 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 51 für Planung 2016)

2017: PLAN-Schülerzahlen Schuljahr 2015/2016 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2015)

2018: Fortschreibung der Planwerte 2017

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen mittelfristig stagnieren oder allenfalls marginal sinken (vgl. Vorlage 14/1283 Machbarkeitsstudie zur Schulentwicklungsplanung - SEP). Bis zum Vorliegen der SEP werden daher die Schülerzahlen im Status Quo konstant fortgeschrieben.

Die Schülerzahlen bilden nur die Anzahl der Stammschüler/innen ohne der Kinder in der Frühförderung und im gemeinsamen Lernen ab.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	1,94	5,00	5,00	5,00
Tariflich Beschäftigte	435,73	476,00	475,50	475,50

Produkt 05502 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sehen**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Korrektur:

Anzahl der Schulen in 2016: 5

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	5	4	5	5
- Anzahl der Schüler in Personen	251	258	251	251
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	182	159	182	182
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	433	417	433	433
- Kosten pro Schüler/in in EUR	13.138,00	13.546,00	13.229,00	13.480,00
- Anzahl der Kinder in der Frühförderung in Personen			692	692
- Anzahl der Kinder im Gemeinsamen Lernen in Personen			281	281
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.638.655-	3.916.364-	3.748.130-	3.812.480-
- Erträge	428.412	400.520	432.020	438.720
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.067.067	4.316.884	4.180.150	4.251.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.621.623	0	1.547.803	1.585.833
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	5.260.279-	3.916.364-	5.295.933-	5.398.313-

Produkt 05503 LVR-Schulen für Kranke**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Schulen für Kranke durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und - gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	2	2	2	2
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	242	258	242	242
- Kosten pro Schüler/in in EUR	1.918,00	1.618,00	1.890,00	1.931,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	291.724-	266.518-	297.930-	306.130-
- Erträge	10.020	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	301.744	266.518	297.930	306.130
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	162.316	0	159.397	161.125
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	454.039-	266.518-	457.327-	467.255-

Produkt 05504 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals etc.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	19	19	19	19
- Anzahl der Schüler in Personen	2.470	2.448	2.470	2.470
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	1.346	1.402	1.346	1.346
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	3.816	3.850	3.816	3.816
- Kosten pro Schüler/in in EUR	11.545,00	11.676,00	12.437,00	12.604,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.362.845-	20.510.137-	20.015.990-	20.332.500-
- Erträge	5.145.003	3.199.820	3.286.910	3.320.210
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	22.507.848	23.709.957	23.302.900	23.652.710
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	21.546.131	0	24.156.899	24.445.624
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	38.908.975-	20.510.137-	44.172.889-	44.778.124-

Produkt 05505 LVR-Förderschulen , Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	6	6	6	6
- Anzahl der Schüler in Personen	555	605	555	555
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	408	444	408	408
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	963	1.049	963	963
- Kosten pro Schüler/in in EUR	10.649,00	9.836,00	11.386,00	11.776,00
- Anzahl der Kinder in der Frühförderung in Personen			830	830
- Anzahl der Kinder im Gemeinsamen Lernen in Personen			680	680
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.360.859-	7.718.919-	8.094.030-	8.391.000-
- Erträge	799.825	811.510	896.120	951.170
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	8.160.684	8.530.429	8.990.150	9.342.170
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.094.165	0	1.974.202	1.998.519
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.455.024-	7.718.919-	10.068.232-	10.389.519-

Produkt 05506 Rhein-Westfälisches Berufskolleg Essen, Hören und Kommunikation

Ziele

Sicherstellung des Schulbetriebes des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	1	1	1	1
- Anzahl der Schüler in Personen	476	481	476	476
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	349	410	349	349
- Anzahl der Schüler/innen insgesamt in Personen	825	891	825	825
- Kosten pro Schüler/in in EUR	1.772,00	1.501,00	1.612,00	1.638,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	986.138	1.160.691	929.890	914.790
- Erträge	1.713.392	1.925.000	1.710.100	1.710.100
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	727.254	764.309	780.210	795.310
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	734.504	0	549.362	556.171
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	251.634	1.160.691	380.528	358.619

Produkt 05507 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Sprache**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtung, der Lehrmittel, der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Korrektur:

Anzahl der Schulen 2016: 5

Neue Schule in Bornheim seit 2015

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück	5	4	5	5
- Anzahl der Schüler in Personen	632	631	632	632
- Anzahl der Schülerinnen in Personen	242	222	242	242
- Kosten pro Schüler/in in EUR	5.829,00	3.827,00	4.065,00	4.130,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.274.179-	2.577.922-	2.790.140-	2.841.590-
- Erträge	273.033	236.500	267.000	266.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.547.211	2.814.422	3.057.140	3.108.290
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	646.762	0	495.234	501.430
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.920.941-	2.577.922-	3.285.374-	3.343.020-

Produkt 05508 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Inklusion)**Ziele**

Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch von allgemeinen Schulen ermöglichen (Inklusion).

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Schüler/innen insgesamt in Personen	181	120	200	200
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	428.554-	460.000-	460.000-	460.000-
- Erträge	175	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	428.729	460.000	460.000	460.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	157.988	0	179.635	179.635
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	586.542-	460.000-	639.635-	639.635-

Produkt 05509 LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**Ziele**

Sicherstellung des Schulbetriebes der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung durch die Bereitstellung / Unterhaltung der Schulgrundstücke und -gebäude, der Einrichtungen, der Lehrmittel sowie des notwendigen Schulträgerpersonals, etc.

Besonderheiten/Hinweise

Die LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wurden zum 01.01.2016 von der LVR-Jugendhilfe Rheinland übernommen. Die LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung untergliedern sich in eine Förderschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) und ein Berufskolleg (Sekundarstufe II).

Anzahl der Schüler Förderschule: 84 Personen

Anzahl der Schüler Berufskolleg: 14 Personen

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Schulen in Stück			2	2
- Anzahl der Schüler/Innen in Personen			98	98
- Kosten pro Schüler/in in Euro			2.041,00	2.041,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	200.000-	200.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	200.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	200.000-	200.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	39.276-	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	39.276-	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.576.560	960.000	1.163.000	1.163.000	1.068.000	1.068.000	985.500
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	39.426	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	1.615.986	960.000	1.163.000	1.163.000	1.068.000	1.068.000	985.500
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	1.655.262-	960.000-	1.163.000-	1.163.000-	1.068.000-	1.068.000-	985.500-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	1.655.262-	960.000-	1.163.000-	1.163.000-	1.068.000-	1.068.000-	985.500-

Erläuterungen:

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Neben den im Teilfinanzplan B ausgewiesenen Einzelmaßnahmen müssen jährlich neue Einrichtungsgegenstände angeschafft werden.
Es handelt sich hierbei in erster Linie um Ersatzinvestitionen.

Investitions- maßnahmen	Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	Teilfinanzplan (Teil B)		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre		
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenze												
0552000003601 Medienentwicklungsplan Schulen												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	468.371	220.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für sonstige Investitionen	10.265	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	478.636-	220.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0552000003902 LVR-Förderschule Köln, Förderschwerpunkt Sprache: Einrichtung naturwissenschaftlicher Raum												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	10.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	0	0	0	240.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0	10.000-	60.000-	60.000-	60.000-	60.000-	60.000-	0	0	0	0	240.000-
0552000005800 LVR Förderschule Rhein. Westfälisches Berufskolleg Essen: Röntgengeräte												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	37.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	37.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Investitions- maßnahmen Teilfinanzplan (Teil B)	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre			
0552000005821 LVR Förderschule Rhein. Westfälisches Berufskolleg Essen: Gebäudeautomatisierung											
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	15.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	
0552000002381 Ersatzbeschaffung Lehrküchen											
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	168.317	40.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	0	0	500.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	168.317-	40.000-	100.000-	100.000-	100.000-	100.000-	100.000-	0	0	500.000-	
0552000006220 PG055 HK Audiometer											
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	32.045	0	50.000	50.000	0	0	0	0	0	100.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	32.045-	0	50.000-	50.000-	0	0	0	0	0	100.000-	

Investitions- maßnahmen Teilfinanzplan (Teil B)	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre			
0552000006222 PG055 BK E Cartrain-Common-Rail											
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	21.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	21.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0552000006223 PG055 BK E Digitaldruckgerät											
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	20.500	0	0	0	0	0	0	0	20.500
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	0	20.500-	0	0	0	0	0	0	0	20.500-
055145900000P Düsseldorf-BK Soz-Erweiterung Ersteinr.											
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	18.704	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	18.704-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Investitions- maßnahmen	Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	Teilfinanzplan (Teil B)		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre		
0552000007302 PG055 Kommunaltraktor												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	60.000	60.000	40.000	40.000	20.000	0	0	0	220.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	0	60.000-	60.000-	40.000-	40.000-	20.000-	0	0	220.000-		
0552000007320 PG055 BK E Fräsmaschine												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	55.000	0	0	0	0	0	0	55.000	
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	0	0	55.000-	0	0	0	0	0	55.000-		
Summe aller Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen												
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auszahlungen	734.702	306.000	290.500	325.000	200.000	200.000	120.000	0	0	1.135.500		
Saldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	734.702-	306.000-	290.500-	325.000-	200.000-	200.000-	120.000-	0	0	1.135.500-		

Investitions- maßnahmen Teilfinanzplan (Teil B)	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	spätere Jahre		
Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen										
Einzahlungen	55.386	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	881.284	654.000	872.500	838.000	868.000	868.000	865.500	0	0	4.312.000
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	825.898-	654.000-	872.500-	838.000-	868.000-	868.000-	865.500-	0	0	4.312.000-

Summe aller Investitionsmaßnahmen										
Einzahlungen	55.386	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.615.986	960.000	1.163.000	1.163.000	1.068.000	1.068.000	985.500	0	0	5.447.500
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	1.560.600-	960.000-	1.163.000-	1.163.000-	1.068.000-	1.068.000-	985.500-	0	0	5.447.500-

Erläuterungen:

Es werden Investitionsmaßnahmen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen für die versch. Schulen getätigt.
Alle Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln ausgewiesen.

Die bisher hier abgebildeten Investitionen im Rahmen der Medienentwicklungsplanung wurden wegen der Neuorganisation des Dezernates 5 in die Produktgruppe 083 verlagert.

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	214.672	10.000	27.000	19.200	10.000	10.000	10.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	6.209	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	220.881	10.000	27.000	19.200	10.000	10.000	10.000
11	- Personalaufwendungen	2.090.231	2.234.341	2.336.139	2.363.855	2.363.855	2.363.855	2.363.855
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.409	71.620	75.070	75.170	75.270	75.370	75.470
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.517	4.773	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
15	- Transferaufwendungen	18.431	21.000	21.600	21.600	21.600	21.600	21.600
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.919	3.250	8.350	8.500	7.650	8.000	8.500
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.170.506	2.334.984	2.446.659	2.474.625	2.473.875	2.474.325	2.474.925
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.949.625-	2.324.984-	2.419.659-	2.455.425-	2.463.875-	2.464.325-	2.464.925-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.949.625-	2.324.984-	2.419.659-	2.455.425-	2.463.875-	2.464.325-	2.464.925-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.949.625-	2.324.984-	2.419.659-	2.455.425-	2.463.875-	2.464.325-	2.464.925-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.949.625-	2.324.984-	2.419.659-	2.455.425-	2.463.875-	2.464.325-	2.464.925-

Erläuterungen:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Die Refinanzierung der bis zu 49 Internatskinder erfolgt aus der PG 017.
Gemäß dem Rechnungsergebnis 2015 beträgt der fiktive Ertrag rund 1,64 Mio. €.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese Zeile bildet die Aufwendungen für Lebensmittel, Verbrauchsmaterial,
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kleingeräte unter 410 EUR,
Lehr- und Unterrichtsmaterial und sonstige Dienstleistungen ab.

Zeile 15: Transferaufwendungen

2017	2018	
21.600 EUR	21.600 EUR	Taschengelder für die Internatsschüler

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Diese Zeile bildet die Aufwendungen für Mieten, Reisekosten, Porto, Fortbildung etc. ab.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

056.01 Internat der LVR-Förderschule in Euskirchen

Zielgruppe(n)

Kinder und Jugendliche

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Kinder und Jugendlichen bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2015: IST-Zahlen Schuljahr 2015/2016 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 51 zum 15.10.2015)

2016: PLAN-Zahlen Schuljahr 2015/2016 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 51 für Planung 2016)

2017: PLAN-Zahlen Schuljahr 2016/2017 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 51 für Planung 2017)

2018: Fortschreibung der Planwerte 2017

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Tariflich Beschäftigte	36,99	45,00	46,00	46,00

Produkt 05601 Internat der LVR-Förderschule in Euskirchen

Ziele

- Sicherstellung des Internatsbetriebes durch die Bereitstellung / Unterhaltung der erforderlichen Ressourcen

Besonderheiten/Hinweise

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Internate in Stück	1	1	1	1
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen in Personen	49	50	53	53
- Kosten pro betreutem Kind/Jugendlichen in EUR	43.801,00	46.093,00	45.975,00	46.502,00
- Anzahl genehmigter Plätze in Stück			58	58
- Auslastungsgrad (in %)			91,00	91,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	115.522	93.970-	81.120-	89.020-
- Erträge	196.634	0	17.000	9.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	81.112	93.970	98.120	98.220
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.065.147	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.949.625-	93.970-	81.120-	89.020-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.341	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	6.341	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	6.341-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	6.341-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-

Erläuterungen:

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden in der Regel lediglich Ersatzinvestitionen für die Einrichtung / Ausstattung des Internates vorgenommen, die die beschlossenen Wertgrenzen nicht übersteigen. Auf die Darstellung eines Teilfinanzplanes (Teil B) wird auf Grund dessen verzichtet.

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.174	1.395	1.350	1.350	1.350	1.350	1.350
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.296.845	2.403.550	2.403.550	2.403.550	2.403.550	2.403.550	2.403.550
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	33.217	30.800	29.800	29.800	29.800	29.800	29.800
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	2.333.237	2.435.745	2.434.700	2.434.700	2.434.700	2.434.700	2.434.700
11	- Personalaufwendungen	2.097.982	2.148.918	2.240.154	2.270.386	2.270.386	2.270.386	2.270.386
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	235.818	355.050	330.550	334.850	336.150	337.450	338.750
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.939	7.797	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.645	53.460	47.350	47.350	47.350	47.350	47.350
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.393.384	2.565.225	2.633.054	2.667.586	2.668.886	2.670.186	2.671.486
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	60.147-	129.480-	198.354-	232.886-	234.186-	235.486-	236.786-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	60.147-	129.480-	198.354-	232.886-	234.186-	235.486-	236.786-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	60.147-	129.480-	198.354-	232.886-	234.186-	235.486-	236.786-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	60.147-	129.480-	198.354-	232.886-	234.186-	235.486-	236.786-

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuweisungen und allgemeine Umlagen**

2017	2018
1.350 EUR	1.350 EUR

 Landeszuweisung für Fortbildungen**Zeile 06: Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen / Zeile 07: Sonstige ordentliche Erträge**

2017	2018
2.404 Mio. EUR	2.404 Mio. EUR

 Erstattung der Personalkosten für die Lehrkräfte durch das Land**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Diese Zeile weist die Aufwendungen für Lebensmittel, Verbrauchsmaterial, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kleingeräte unter 410 EUR, Lehr- und Unterrichtsmaterial und sonstige Dienstleistungen aus.

2017	2018
330.550 EUR	334.850 EUR

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

In dieser Zeile werden Reisekosten, Fortbildungen und diverse weitere Aufwendungen abgebildet.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

057.01 Ausbildung von Fachkräften für das Sozialwesen durch das LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens

Besonderheiten/Hinweise

Die zu den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesene Anzahl der Studierenden bezieht sich auf folgende Schuljahre:

2015: IST-Studierendenzahlen Studienjahr 2015/2016 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2015)

2016: PLAN-Studierendenzahlen Studienjahr 2015/2016 (Quelle: Schülerdatenabfrage durch LVR-FB 51 für Planung 2016)

2017: PLAN-Studierendenzahlen Studienjahr 2016/2017 (Quelle: amtliche Schulstatistik durch LVR-FB 52 zum 15.10.2015).

2018: Fortschreibung der Planwerte 2017

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	9,27	16,50	16,50	16,50
Tariflich Beschäftigte	20,68	18,00	18,00	18,00

Produkt 05701 Ausbildung von Fachkräften für das Sozialwesen durch das LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens**Ziele**

Qualifizierung der Studierenden für die Arbeit mit Menschen mit geistiger und zumteil mehrfacher Behinderung sowie für die Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen

Besonderheiten/Hinweise

Die Schule unterhält eine Dependance in Bedburg-Hau.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Studierenden insgesamt in Personen	482	550	512	512
-- davon weiblich (in %)	78,00	74,00	85,00	85,00
- Erfolgreiche Berufsabschlüsse (in %)	100,00	99,00	100,00	100,00
- Auslastungsgrad (in %)	100,00	120,00	98,00	98,00
- Kosten pro Studierender / Studierendem (in EUR)	4.945,00	4.404,00	5.143,00	5.210,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.069.856	2.058.135	2.087.400	2.083.100
- Erträge	2.323.236	2.435.745	2.434.700	2.434.700
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	253.380	377.610	347.300	351.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.130.004	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	60.148-	2.058.135	2.087.400	2.083.100

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	18.275	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	18.275	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	18.275-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	18.275-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-	20.000-

Erläuterungen:

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden in der Regel lediglich Ersatzinvestitionen für die Einrichtung / Ausstattung vorgenommen, die die beschlossenen Wertgrenzen nicht übersteigen. Auf die Darstellung eines Teilfinanzplanes (Teil B) wird auf Grund dessen verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	2.828	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	0	2.828	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	0	0	180.375	360.750	360.750	360.750	360.750
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	2.646.230	2.593.050	2.583.050	2.641.050	2.686.050
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	275.557	293.557	293.557	293.557	293.557
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	79.250	79.750	80.100	79.900	79.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	0	3.181.412	3.327.107	3.317.457	3.375.257	3.419.757
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	0	0	3.178.584-	3.327.107-	3.317.457-	3.375.257-	3.419.757-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	3.178.584-	3.327.107-	3.317.457-	3.375.257-	3.419.757-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	3.178.584-	3.327.107-	3.317.457-	3.375.257-	3.419.757-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	3.178.584-	3.327.107-	3.317.457-	3.375.257-	3.419.757-

Erläuterungen:

Im Rahmen der Neuorganisation des Dezernates 5 wurde zum 01.01.2016 die Produktgruppe 083 "Dezentraler Service und Steuerungsdienst Dezernat 5" für den neuen Fachbereich 51 "Querschnittsaufgaben des Dezernates Schulen und Integration" angelegt.
Aus diesem Grund gibt es keine Vergleichswerte aus Vorjahren bzw. Plandaten aus Vorjahren.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die IT-Kosten der Produktgruppen 034, 035, 054, 055, 056, 057 und 083, sowie die Kosten des Medienentwicklungsplans abgebildet.

2017	2018	
2.387 Mio. EUR	2.332 Mio. EUR	IT-Aufwendungen Dez. 5
0,259 Mio. EUR	0,261 Mio. EUR	Medienentwicklungsplan Schulen

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden die Kosten für Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachliteratur und Reisekosten abgebildet.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte			23,00	23,00
Tariflich Beschäftigte			24,00	24,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	483.500	314.500	220.000	220.000	220.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	483.500	314.500	220.000	220.000	220.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	0	483.500-	314.500-	220.000-	220.000-	220.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	0	483.500-	314.500-	220.000-	220.000-	220.000-

Erläuterungen:

Im Rahmen der Neuorganisation des Dezernates 5 wurde zum 01.01.2016 die Produktgruppe 083 "Dezentraler Service und Steuerungsdienst Dezernat 5" für den neuen Fachbereich 51 "Querschnittsaufgaben des Dezernates Schulen und Integration" angelegt.

Die Medienentwicklungsplanung ist Teil der Aufgaben des Schulträgers. Dabei geht es um die Planung und Sicherstellung der schulformspezifisch für den Unterrichtsalltag notwendigen IT-Ausstattung an den Schulen des LVR. Zentrale Inhalte der Medienentwicklungsplanung sind Menge und Art der Ausstattung sowie Regelungen zum Support. Sie basiert im Wesentlichen auf den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Schulen.

2017	2018
500.000 EUR	320.000 EUR

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1572/1

öffentlich

Datum: 22.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Klein / Herr Pfaff

Sozialausschuss	28.11.2016	Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

In Abänderung des Beschlusses gem. Vorlage 14/1572 zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017/18 wird dem Haushaltsentwurf in der Form des Veränderungsnachweises für die Produktgruppen 016, 017, 034, 035, 040, 041 und 075 des Produktbereiches 05 sowie der Produktgruppe 065 des Produktbereiches 07 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	siehe Haushaltsentwurf 2017/2018	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/1516 vom 28. September 2016 die Beratung des Haushaltsentwurfs 2017 / 2018 in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 den Haushaltsentwurf für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen der Dezernate 5 und 7 beschlossen.

Zwischenzeitlich haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die es erforderlich machen, in der Produktgruppe 017 (Dezernat 7) einen Veränderungsnachweis zu erstellen.

Die Veränderungen ergeben sich vor allem daraus, dass zwischenzeitlich alle Mitgliedskörperschaften die Verzichtserklärung für die Fortsetzung des Musterstreitverfahrens unterschrieben und die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen anerkannt haben.

Begründung zur Vorlage 14/1572/1:

Am 28. September 2016 wurde der Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 mit der Vorlage 14/1516 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 den Haushaltsentwurf für die in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppen der Dezernate 5 und 7 beschlossen (jeweils außer investiven Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie deren Förderung; die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bau- und Vergabeausschuss).

Zwischenzeitlich haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die es erforderlich machen, in der Produktgruppe 017 (Dezernat 7) einen Veränderungsnachweis zu erstellen.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen sowie bei den Personalersatzleistungen aufgrund von Änderungen im Stellenplan werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

Begründung zur Vorlage 14/1572:

Am 28. September 2016 wurde der Entwurf des Haushaltes 2017 / 2018 mit der Vorlage 14/1516 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

I. Dezernat 5 – Schulen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seiten 434 - 436
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seiten 438 - 473
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seiten 480 - 506
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	Seiten 522 - 531

II. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 016	Dezentraler Service - Soziale Hilfen	Seiten 372 - 377
PG 017	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seiten 378 - 432
PG 040	Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seiten 474 - 479

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seiten 604 - 609
--------	--------------------------------------	------------------

In Vertretung

H ö t t e

Veränderungsnachweis zum Haushalt 2017/2018

Dezernat 7 – Soziales

PG 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Integrationshilfen

Zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und einigen seiner Mitgliedskörperschaften bestand ein Dissens bezüglich der sachlichen Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten für Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertageseinrichtungen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelstreitverfahren wurden einvernehmlich mit der Stadt Köln sechs repräsentative Fallgestaltungen zur Durchführung von Musterstreitverfahren ausgewählt. Gegenüber allen Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Dezember 2015 eine Garantieerklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass – soweit der LVR in den Musterstreitverfahren unterliegen sollte – das Ergebnis auch auf alle Mitgliedskörperschaften für Fälle ab dem Schuljahr 2012/2013 übertragen werden sollte, unabhängig davon, ob sie bereits eigene Kostenerstattungsanträge geltend gemacht haben. Auf die Einrede der Verjährung wurde in diesem Zusammenhang verzichtet.

Mit Datum vom 04.10.2016 hat die Stadt Köln ihre Klagen gegen den LVR zurückgezogen und ihre sachliche Zuständigkeit anerkannt. Die Musterstreitvereinbarung wurde gegenseitig für erledigt erklärt. Damit wurde auch der Garantieerklärung der Rechtsgrund entzogen.

Damit eine Entplanung der zur Risikoabsicherung im Haushaltsentwurf 2017/2018 vorgesehenen Beträge im Veränderungsnachweis erfolgen kann, wurden alle Mitgliedskörperschaften um eine Erklärung gebeten, dass bereits vorgelegte Kostenerstattungsanträge nicht weiter verfolgt werden und die sachliche Zuständigkeit unter der gegebenen Gesetzeslage anerkannt wird.

Zwischenzeitlich haben alle Mitgliedskörperschaften die Verzichtserklärung für die Fortsetzung des Musterstreitverfahrens unterschrieben und die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen anerkannt.

Daher können die im Haushaltsentwurf veranschlagten Mittel für die Integrationshilfen vollständig entplant werden:

	2017	2018	2019	2020	2021
Integrationshilfen	- 90 Mio. €	- 85 Mio. €	- 80 Mio. €	- 75 Mio. €	- 70 Mio. €

Tagesgestaltende Leistungen

Im Haushaltsentwurf 2017/2018 wurden für „Tagesgestaltende Leistungen“ pro Jahr Mittel in Höhe von 1 Mio. EUR veranschlagt. Auf Basis der Vorlage 14/1609 hat der Sozialausschuss am 7. November 2016 beschlossen, die „modellhafte Erprobung tagesgestaltender Leistungen“ zum 31. Dezember 2016 zu beenden.

Die Leistung als solche soll allerdings nicht gänzlich wegfallen, sondern künftig unter Beachtung der gesetzlichen Veränderungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes als Teilleistung des „Persönlichen Budgets“ beim ambulant betreuten Wohnen bewilligt werden können.

Im Veränderungsnachweis der PG 017 ist daher eine haushaltsneutrale Umplanung von dem Produkt „Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen“ (A.017.05) zu dem Produkt „Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen“ (A.017.07) erforderlich.

Veränderungsnachweis für den Doppelhaushalt 2017/2018 - Ergebnisplan Dezernat 7 - Soziales

Jahr	PG	Haushaltsentwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2017	017	2.621.453.394			
			-90.000.000	<u>Sachverhalt 1:</u> Entplanung Integrationshilfen	
			-1.000.000	<u>Sachverhalt 2a:</u> Entplanung "Tagesgestaltende Leistungen"	
			1.000.000	<u>Sachverhalt 2b:</u> Nachplanung "Persönliches Budget im"Ambulant betreuten Wohnen"	
		2.621.453.394	-90.000.000		2.531.453.394

Jahr	PG	Haushaltsentwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2018	017	2.712.530.425			
			-85.000.000	<u>Sachverhalt 1:</u> Entplanung Integrationshilfen	
			-1.000.000	<u>Sachverhalt 2a:</u> Entplanung "Tagesgestaltende Leistungen"	
			1.000.000	<u>Sachverhalt 2b:</u> Nachplanung "Persönliches Budget im"Ambulant betreuten Wohnen"	
		2.712.530.425	-85.000.000		2.627.530.425

Mittelfristige Planung

Jahr	PG	Haushaltsentwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2019	017	2.790.947.029			
			-80.000.000	<u>Sachverhalt 1:</u> Entplanung Integrationshilfen	
			-1.000.000	<u>Sachverhalt 2a:</u> Entplanung "Tagesgestaltende Leistungen"	
			1.000.000	<u>Sachverhalt 2b:</u> Nachplanung "Persönliches Budget im"Ambulant betreuten Wohnen"	
		2.790.947.029	-80.000.000		2.710.947.029

Jahr	PG	Haushaltsentwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2020	017	2.971.447.606			
			-75.000.000	<u>Sachverhalt 1:</u> Entplanung Integrationshilfen	
			-1.000.000	<u>Sachverhalt 2a:</u> Entplanung "Tagesgestaltende Leistungen"	
			1.000.000	<u>Sachverhalt 2b:</u> Nachplanung "Persönliches Budget im"Ambulant betreuten Wohnen"	
		2.971.447.606	-75.000.000		2.896.447.606

Jahr	PG	Haushaltsentwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2021	017	3.052.448.546			
			-70.000.000	<u>Sachverhalt 1:</u> Entplanung Integrationshilfen	
			-1.000.000	<u>Sachverhalt 2a:</u> Entplanung "Tagesgestaltende Leistungen"	
			1.000.000	<u>Sachverhalt 2b:</u> Nachplanung "Persönliches Budget im"Ambulant betreuten Wohnen"	
		3.052.448.546	-70.000.000		2.982.448.546



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2017/2018

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Dezentraler Service – Soziale Hilfen	Seite 4
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seite 10
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 66
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 70
Produktgruppe 040 Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 106
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 112
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 140
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 146

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.245	120.333	137.116	140.461	144.104	143.946	143.760	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	77.806	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.412	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	144.463	120.333	137.116	140.461	144.104	143.946	143.760	
11	- Personalaufwendungen	4.709.568	5.138.365	7.609.467	7.690.859	7.690.859	7.690.859	7.690.859	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.911.323	8.045.600	7.451.500	7.451.500	7.451.500	7.451.500	7.451.500	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	213.076	7.175	17.049	22.389	27.543	28.248	27.017	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.953	93.600	82.450	83.500	83.500	83.500	83.500	
17	= Ordentliche Aufwendungen	12.867.920	13.284.740	15.160.466	15.248.248	15.253.402	15.254.107	15.252.876	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die hier ausgewiesenen Erträge von **130.000 EUR** decken zum Teil die Personalkosten des Fachbereiches "Querschnittsaufgaben, Dienstleistungen".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die IT-Kosten des Dezernates 7 ausgewiesen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für Anpassungen im IT-Bereich, die aufgrund der anstehenden Gesetzesänderungen erforderlich sind, wurden im Budget des IT-LA veranschlagt.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen ca. **55.000 EUR** (Fortbildungen, Reisen, Dienstjubiläen). Mieten werden mit **6.500 EUR** berücksichtigt, an Geschäftsaufwendungen fallen ca. **20.000 EUR** an (Fachliteratur, Werbung, Gästebewirtschaftung).

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	27,81	35,00	33,50	33,50
Tariflich Beschäftigte	56,03	61,50	48,50	48,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	12.149	0	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	12.149	0	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	23.500	23.500	23.500	23.500	23.500
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	23.500	23.500	23.500	23.500	23.500
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	12.149	0	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	12.149	0	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.883.979	29.549.208	34.517.538	35.196.939	35.890.339	35.890.265	35.890.041		
03	+ Sonstige Transfererträge	191.802.869	177.276.400	189.455.000	193.755.000	193.755.000	193.755.000	193.755.000		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	29.400	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	30.000	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	126.725.175	115.594.200	127.290.000	131.090.000	131.090.000	131.090.000	131.090.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.500.461	46.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	360.941.884	322.525.808	351.342.538	360.121.939	360.815.339	360.815.265	360.815.041		
11	- Personalaufwendungen	23.694.462	25.042.349	26.089.387	26.460.887	26.460.887	26.460.887	26.460.887		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	314.924.833	226.936.300	263.662.000	262.662.000	261.662.000	260.662.000	259.662.000		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.639	3.916	12.895	22.877	32.881	33.384	34.100		
15	- Transferaufwendungen	2.359.475.899	2.482.447.000	2.682.980.000	2.783.455.000	2.863.555.000	3.045.055.000	3.127.055.000		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.985.635	1.745.400	131.650	131.600	131.600	131.600	131.600		
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.700.083.467	2.736.174.965	2.972.875.932	3.072.732.364	3.151.842.368	3.332.342.871	3.413.343.587		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.339.141.583-	2.413.649.157-	2.621.533.394-	2.712.610.425-	2.791.027.029-	2.971.527.606-	3.052.528.546-		
19	+ Finanzerträge	79.813	39.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	101	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	79.712	39.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.339.061.871-	2.413.610.157-	2.621.453.394-	2.712.530.425-	2.790.947.029-	2.971.447.606-	3.052.448.546-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.339.061.871-	2.413.610.157-	2.621.453.394-	2.712.530.425-	2.790.947.029-	2.971.447.606-	3.052.448.546-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.339.061.871-	2.413.610.157-	2.621.453.394-	2.712.530.425-	2.790.947.029-	2.971.447.606-	3.052.448.546-		

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Planungsgenauigkeit der veranschlagten Haushaltsansätze:**

Aufgrund der zahlreichen neuen Gesetzesänderungen (Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze II und III, Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW, ...) können sich in der Bewirtschaftung Abweichungen ergeben, die aus Effekten resultieren, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht abschließend bewertet werden können.

Dies gilt vor allem deshalb, weil sich einige der Gesetzesänderungen noch im Gesetzgebungsverfahren befinden und sich damit noch Änderungen ergeben können, die zu gravierenden aber nicht vorhersehbaren finanziellen Auswirkungen für den LVR führen können.

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe steigt von **28,7 Mio. EUR** in 2016 auf **33,6 Mio. EUR** in 2017 und auf **34,3 Mio. EUR** in 2018. Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau von 2016 in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR** jeweils für 2017 und 2018.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Die Renten- und Versorgungsbezüge (2017: **97,1 Mio. EUR** und 2018: **100,1 Mio. EUR**) sowie die Leistungen der Pflegeversicherungen (2017: **42 Mio. EUR** und 2018: **43 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 05: Kostenerstattungen und -umlagen

Die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung steigen auf rund **117 Mio. EUR** an.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Summarischen Abrechnung, insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege, ausgewiesen.

Der Anstieg im Vergleich zum HH 2015/2016 resultiert aus den durch die mit der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) neu hinzugekommenen Zuständigkeiten des LVR sowie aus den Aufwendungen für die Integrationshilfen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Eine genaue Aufteilung der Transferaufwendungen auf die einzelnen Produkte kann den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen
- 017.04 Leistungen zur Beschäftigung
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen
- 017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)
- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
- 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 017.13 Darlehensverwaltung
- 017.14 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Besonderheiten/Hinweise

Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen handelt es sich bei den Fallzahlen um Stichtagsermittlungen zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Sozialhilfeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Sozialhilfeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Sozialhilfefaufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	255,43	316,50	352,00	363,50
Tariflich Beschäftigte	214,55	202,00	190,00	190,00

Produkt 01702 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukt

017.02.002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Ziele

Die Zahl der Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die stationäre Leistungen in Internaten erhalten, stagniert.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.102.592-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-
- Erträge	9.206.616	7.208.000	5.810.000	5.810.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	29.309.208	27.260.000	30.600.000	30.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	263.925	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	20.366.517-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-

Teilprodukt 01702002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	616	650	650	650
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	48.790,00	46.657,00	50.500,00	50.500,00
- Leistungsberechtigte Männer %	61,60	62,96	62,00	62,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	38,40	37,04	38,00	38,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.102.592-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-
- Erträge	9.206.616	7.208.000	5.810.000	5.810.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	29.309.208	27.260.000	30.600.000	30.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	263.925	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	20.366.517-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-

Produkt 01703 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukte

017.03.001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

017.03.002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Menschen mit einer Behinderung wird ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung ermöglicht.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.830.862-	2.465.800-	1.830.000-	1.830.000-
- Erträge	143.290	72.900	170.000	170.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.974.152	2.538.700	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	138.549	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.969.410-	2.465.800-	1.830.000-	1.830.000-

Teilprodukt 01703001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	330	330	330	330
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.670.634-	2.196.800-	1.750.000-	1.750.000-
- Erträge	122.861	39.800	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.793.495	2.236.600	1.900.000	1.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	135.608	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.806.242-	2.196.800-	1.750.000-	1.750.000-

Teilprodukt 01703002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	8	10	10	10
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	34.010,00	34.978,00	34.000,00	34.000,00
- Leistungsberechtigte Männer %	25,00	54,17	54,00	54,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	75,00	45,83	46,00	46,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	160.228-	269.000-	80.000-	80.000-
- Erträge	20.429	33.100	20.000	20.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	180.656	302.100	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.941	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	163.169-	269.000-	80.000-	80.000-

Produkt 01704 Leistungen zur Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

017.04.001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

017.04.002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (teilstat. Arbeitstherapie)

017.04.003 Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

017.04.004 Andere Anbieter nach § 60 SGB IX

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten eine ihrem individuellen Handycap entsprechende Beschäftigung und Förderung gegen Entgelt, soweit die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist.

Die Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM steigt insgesamt um nicht mehr als 1.000.

Der Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird gefördert. Im Jahr 2014 sollen 100 Personen im Rahmen des Modells 500 Plus übergehen auf den Arbeitsmarkt.

Es gibt keine Beschäftigungsangebote für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen "unterhalb" der WfbM.

Die durchschnittlichen Entgelte entsprechen dem Niveau in Westfalen-Lippe.

In allen WfbM wird Teilzeitbeschäftigung ermöglicht.

Produkt ergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	551.604.125-	579.484.100-	610.750.000-	641.125.000-
- Erträge	1.158.420	425.600	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	552.762.545	579.909.700	611.550.000	641.925.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	5.999.064	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	557.603.189-	579.484.100-	610.750.000-	641.125.000-

Teilprodukt 01704001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich am 31.12.	33.900	34.900	34.900	35.400
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	16.770,00	16.812,00	17.500,00	17.600,00
- Leistungsberechtigte Männer %	58,80	59,00	59,00	59,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	41,20	41,00	41,00	41,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	549.902.776-	578.106.400-	608.800.000-	628.900.000-
- Erträge	1.150.033	425.600	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	551.052.809	578.532.000	609.600.000	629.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	5.997.261	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	555.900.037-	578.106.400-	608.800.000-	628.900.000-

Teilprodukt 01704002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Teilstat. Arbeitstherapie)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.423-	39.700-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.423	39.700	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	398	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	97.821-	39.700-	100.000-	100.000-

Teilprodukt 01704003 LVR-Budget für Arbeit/Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- IFD-Vermittlungsaufträge im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	183	215	180	180
- Vermittlungen in den allg. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	76	90	80	80
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.603.925-	1.338.000-	1.850.000-	1.725.000-
- Erträge	8.387	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.612.313	1.338.000	1.850.000	1.725.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.405	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.605.331-	1.338.000-	1.850.000-	1.725.000-

Teilprodukt 01704004 Andere Anbieter § nach 60 SGB IX

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	2.000.000-

Teilprodukt 01704005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	8.400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	8.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	8.400.000-

Produkt 01705 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben

Beschreibung

Teilprodukte

017.05.001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

017.05.002 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen

017.05.003 Tagesgestaltende Angebote (Geldleistung an Leistungsberechtigte)

Ziele

Das Angebot an Plätzen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist bedarfsdeckend und bleibt erhalten.

Tagesgestaltende und tagesstrukturierende Angebote werden bedarfsgerecht ausgebaut, um ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen bzw. zu erhalten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	33.772.253-	37.112.300-	38.700.000-	39.600.000-
- Erträge	452.922	66.900	200.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.225.175	37.179.200	38.900.000	39.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	354.149	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	34.126.403-	37.112.300-	38.700.000-	39.600.000-

Teilprodukt 01705001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen im Rheinland in Stück	867	870	870	870
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.420.761-	15.804.800-	16.150.000-	16.150.000-
- Erträge	414.979	66.500	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.835.739	15.871.300	16.300.000	16.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	159.188	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.579.949-	15.804.800-	16.150.000-	16.150.000-

Teilprodukt 01705002 Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen des selbstständigen Wohnens

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	1.799	1.845	2.000	2.100
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	10.320,00	10.462,00	10.900,00	10.900,00
- Leistungsberechtigte Männer %	52,90	51,91	53,00	53,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	47,10	48,09	47,00	47,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.469.848-	19.887.000-	21.550.000-	22.450.000-
- Erträge	37.943	400	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.507.791	19.887.400	21.600.000	22.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	183.113	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.652.962-	19.887.000-	21.550.000-	22.450.000-

Teilprodukt 01705003 Tagesgestaltende Angebote

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	862	1.550	1.350	1.600
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	1.020,00	1.086,00	1.050,00	1.050,00
- Leistungsberechtigte Männer %	50,20	48,31	50,00	50,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	49,80	51,69	50,00	50,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	881.644-	1.420.500-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	881.644	1.420.500	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	11.848	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	893.492-	1.420.500-	1.000.000-	1.000.000-

Produkt 01706 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukte

017.06.001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

017.06.002 Krankenhilfe

017.06.003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

017.06.004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten Informationen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit und Linderung von Krankheitsbeschwerden, soweit keine vorrangigen Leistungsträger vorhanden sind.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.517.017-	17.583.700-	16.700.000-	16.900.000-
- Erträge	1.269.776	430.300	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.786.793	18.014.000	17.700.000	17.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	698.392	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.215.409-	17.583.700-	16.700.000-	16.900.000-

Teilprodukt 01706001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	249	260	260	260
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.683.805-	2.023.300-	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	1.009.142	380.500	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.692.947	2.403.800	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	227.674	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.911.479-	2.023.300-	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 01706002 Krankenhilfe				
	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	34	40	40	40
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.334.378-	413.200-	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	119.298	6.800	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.453.676	420.000	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	227.674	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.562.052-	413.200-	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 01706003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	339	260	340	340
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.415.014-	1.147.200-	1.500.000-	1.700.000-
- Erträge	109.635	43.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.524.649	1.190.200	1.500.000	1.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	115.085	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.530.099-	1.147.200-	1.500.000-	1.700.000-

Teilprodukt 01706004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.083.820-	14.000.000-	12.000.000-	12.000.000-
- Erträge	31.702	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.115.522	14.000.000	12.000.000	12.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	127.960	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.211.780-	14.000.000-	12.000.000-	12.000.000-

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte

017.07.001 Individuelle Leistungen (Fachleistungsstunden, Assistenzleistungen, etc.)

017.07.002 Kontakt-/ Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

017.07.005 Selbstständiges Wohnen in Gastfamilien

017.07.006 Persönliches Budget

017.07.007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

017.07.008 Hilfe in Pflegefamilien

Ziele

Eine Steigerung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die Wohnleistungen in Anspruch nehmen, bildet sich ausschließlich bei den ambulanten Wohnhilfen ab.

Das ambulante Leistungssystem wird ausgebaut und weiter ausdifferenziert, um leistungsberechtigten Personen eine bedarfsgerechte Alternative zur Wohneinrichtung anzubieten. Hierzu zählt auch das selbständige Wohnen in Gastfamilien.

Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird aktiv unterstützt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	413.663.203-	448.569.700-	516.830.000-	553.130.000-
- Erträge	15.382.393	5.968.200	7.370.000	7.570.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	429.045.596	454.537.900	524.200.000	560.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.004.300	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	414.667.503-	448.569.700-	516.830.000-	553.130.000-

Teilprodukt 01707001 Individuelle Leistungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	35.800	38.480	39.840	41.880
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	451	550	550	550
- Jährl. Gesamtaufwand (netto) je LeistungsempfängerIn in EUR	12.230,00	12.611,00	12.900,00	12.900,00
- Durchschn. jähr. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) für Fachleistungsstunden je LeistungsempfängerIn in EUR	13.760,00	12.701,00	14.500,00	14.500,00
- LeistungsempfängerInnen, die einen Eigenanteil leisten am 31.12.	1.150	1.215	1.150	1.150
- LeistungsempfängerInnen, bei denen ein Unterhaltsbeitrag realisiert wird am 31.12.	10.909	9.710	10.900	10.900
- Anteil männliche leistungsberechtigte Personen in %	52,70	53,28	53,00	53,00
- Anteil weibliche leistungsberechtigte Personen in %	47,30	46,72	47,00	47,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	385.416.658-	410.865.600-	467.150.000-	499.950.000-
- Erträge	13.834.430	4.881.200	5.850.000	6.050.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	399.251.088	415.746.800	473.000.000	506.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	579.650	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	385.996.308-	410.865.600-	467.150.000-	499.950.000-

Teilprodukt 01707002 Kontakt-/Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Geförderte Vollzeitstellen in Stück	64	64	64	64
- Jährl. Bruttoaufwand je geförderter Vollzeitstelle in EUR	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
- Förderaufwand für KoKoBe in Euro	4.124.980,00	4.691.000,00	4.700.000,00	4.700.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.238.354-	4.949.000-	5.030.000-	5.030.000-
- Erträge	805.622	740.700	670.000	670.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.043.976	5.689.700	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	111.710	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.350.064-	4.949.000-	5.030.000-	5.030.000-

Teilprodukt 01707005 Selbständiges Wohnen in Gastfamilien

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12	156	140	160	160
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.031.628-	2.940.600-	3.200.000-	3.200.000-
- Erträge	131.860	172.800	200.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.163.488	3.113.400	3.400.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	56.023	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.087.651-	2.940.600-	3.200.000-	3.200.000-

Teilprodukt 01707006 Persönliches Budget

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12	600	800	800	900
- Leistungsberechtigte Männer %	46,90	47,36	47,00	47,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	53,10	52,64	53,00	53,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.935.117-	29.664.500-	26.350.000-	29.850.000-
- Erträge	607.470	173.500	650.000	650.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.542.586	29.838.000	27.000.000	30.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	255.481	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	21.190.597-	29.664.500-	26.350.000-	29.850.000-

Teilprodukt 01707007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.446-	150.000-	100.000-	100.000-
- Erträge	3.011	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.457	150.000	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.437	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	42.883-	150.000-	100.000-	100.000-

Teilprodukt 01707008 Hilfe in Pflegefamilien

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	15.000.000-	15.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	15.000.000	15.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	15.000.000-	15.000.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen**Beschreibung**

- 017.08.001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger
- 017.08.002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen
- 017.08.003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung

Ziele

- Die Zahl der HeimbewohnerInnen stagniert bzw. geht leicht zurück.
- Im Rheinland frei werdende Plätze stehen für Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zur Verfügung; nicht benötigte Plätze werden abgebaut.
- Die Erträge sollen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der stationären Hilfe stabil bleiben.

	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen (am 31.12)	22.500	22.685	22.690	22.800
im Rheinland	19.458	19.617	19.620	19.720
außerrheinisch	3.042	3.068	3.070	3.080
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	51.830	50.568	54.800	54.800
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	550	550	550	550
- Erträge:				
- Summe der Erträge aus den folgend genannten Einkommensbereichen der LB	137.019.345	130.345.500	151.000.000	155.000.000
- Anzahl der LB, für die eine Rente realisiert werden kann	12.084	11.730	12.100	12.100
- Anzahl der LB, für die Pflegekassenleistungen realisiert werden können	11.933	11.050	11.950	11.950
- Anzahl der LB, für die ein Unterhaltsbeitrag realisiert werden kann	7.894	8.060	7.900	7.900
- Anzahl der LB, für die ein Wohngeldanspruch realisiert werden kann	1.253	3.380	1.250	1.250
- Gender Budgeting:				
- Anteil leistungsberechtigte Männer in %	59,50%	59,57%	60,00%	60,00%
- Anteil leistungsberechtigte Frauen in %	40,50%	40,43%	40,00%	40,00%

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen				
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-909.524.470	-956.177.900	-972.760.000	-993.687.000
- Erträge	284.596.520	279.212.600	295.040.000	299.913.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.194.120.989	1.235.390.500	1.267.800.000	1.293.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	12.103.421	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-921.627.891	-956.177.900	-972.760.000	-993.687.000

Teilprodukt 01708001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-781.815.245	-836.226.500	-844.760.000	-864.287.000
- Erträge	284.509.776	279.212.600	295.040.000	299.913.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.066.325.021	1.115.439.100	1.139.800.000	1.164.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	10.945.480	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-792.760.726	-836.226.500	-844.760.000	-864.287.000

Teilprodukt 01708002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-126.598.784	-118.040.400	-127.000.000	-129.000.000
- Erträge	86.744	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	126.685.528	118.040.400	127.000.000	129.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	1.144.312	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-127.743.096	-118.040.400	-127.000.000	-129.000.000

Teilprodukt 01708003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-1.110.441	-1.911.000	-1.000.000	-400.000
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.110.441	1.911.000	1.000.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	13.629	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-1.124.070	-1.911.000	-1.000.000	-400.000

Produkt 01709 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)

Beschreibung

Teilprodukte

017.09.001 Leistungen für Deutsche im Ausland

017.09.002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Ziele

Deutsche im Ausland erhalten, soweit sie einen Rechtsanspruch darauf haben, existenzsichernde Leistungen.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.305.044-	2.678.600-	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	67.503	59.600	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.372.547	2.738.200	1.550.000	1.550.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	86.203	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.391.247-	2.678.600-	1.500.000-	1.500.000-

Teilprodukt 01709001 Leistungen für Deutsche im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	157.858-	160.500-	150.000-	150.000-
- Erträge	48.692	49.500	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	206.550	210.000	200.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	41.887	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	199.745-	160.500-	150.000-	150.000-

Teilprodukt 01709002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.147.186-	2.518.100-	1.350.000-	1.350.000-
- Erträge	18.810	10.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.165.996	2.528.200	1.350.000	1.350.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	44.317	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.191.503-	2.518.100-	1.350.000-	1.350.000-

Produkt 01710 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
Beschreibung

- 017.10.003 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.10.004 Sicherstellung der Beratung
- 017.10.005 Teilstationäre Arbeitsprojekte
- 017.10.008 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Leistungsberechtigte Personen erhalten die individuell erforderliche Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten.

	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-60.156.602	-64.916.800	-66.650.000	-69.050.000
- Erträge	8.766.182	2.163.900	8.650.000	8.650.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	68.922.784	67.080.700	75.300.000	77.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	1.120.595	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-61.277.198	-64.916.800	-66.650.000	-69.050.000

Teilprodukt 01710003 ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.078.264-	13.214.100-	13.300.000-	14.700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.078.264	13.214.100	13.300.000	14.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	119.565	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.197.828-	13.214.100-	13.300.000-	14.700.000-

Teilprodukt 01710004 Sicherstellung der Beratung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.781.725-	4.959.800-	4.950.000-	4.950.000-
- Erträge	39.921	80.000	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.821.647	5.039.800	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	110.674	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.892.399-	4.959.800-	4.950.000-	4.950.000-

Teilprodukt 01710005 teilstationäre Arbeitsprojekte

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	503		525	525
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.422.641-	4.961.300-	5.000.000-	5.000.000-
- Erträge	283.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.705.641	4.961.300	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	109.105	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.531.746-	4.961.300-	5.000.000-	5.000.000-

Teilprodukt 01710008 Leistungen in Wohneinrichtungen				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	1.750	1.900	1.900	1.900
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-40.874.072	-41.781.600	-43.400.000	-44.400.000
- Erträge	8.443.260	2.083.900	8.600.000	8.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	49.317.332	43.865.500	52.000.000	53.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	781.252	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-41.655.324	-41.781.600	-43.400.000	-44.400.000

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.818.624-	111.103.300-	160.400.000-	162.400.000-
- Erträge	31.122.898	25.603.800	27.200.000	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	128.941.522	136.707.100	187.600.000	189.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	413.309	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	98.231.933-	111.103.300-	160.400.000-	162.400.000-

Teilprodukt 01711001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	551.764-	640.200-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	551.764	640.200	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	671	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	552.435-	640.200-	600.000-	600.000-

Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.616	5.750	5.750	5.750
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je leistungsberechtigte Person in EUR	41.960,00	36.080,00	42.400,00	42.800,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.266.860-	110.463.100-	134.800.000-	136.800.000-
- Erträge	31.122.898	25.603.800	27.200.000	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	128.389.758	136.066.900	162.000.000	164.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	412.638	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	97.679.498-	110.463.100-	134.800.000-	136.800.000-

Teilprodukt 01711003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	25.000.000-	25.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	25.000.000	25.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	25.000.000-	25.000.000-

Produkt 01712 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ziele

Asylbewerbern mit einer Behinderung wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	29.313-	78.300-	0	0
- Erträge	4.812	40.000	1.600.000	5.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.125	118.300	1.600.000	5.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.153	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	30.466-	78.300-	0	0

Produkt 01713 Darlehensverwaltung

Beschreibung

Teilprodukt
 017.13.001 Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	186.264	2.300	145.000	145.000
- Erträge	221.424	39.300	180.000	180.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.159	37.000	35.000	35.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	679.032	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	492.768-	2.300	145.000	145.000

Teilprodukt 01713001 Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG - NW gefördert werden

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	186.248	2.300	145.000	145.000
- Erträge	221.407	39.300	180.000	180.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.159	37.000	35.000	35.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	273.692	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	87.444-	2.300	145.000	145.000

Produkt 01714 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Ziele

Mehraufwendungen, die blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen durch diese Behinderung haben, werden durch die gesetzlich festgelegten Geldleistungen ausgeglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	92.486.980,00	80.000.000,00	84.500.000,00	87.000.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	15.287	15.610	15.300	15.300
- Leistungen nach d. GHBG an blinde Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Pers. in EUR	6.050,00	5.125,00	5.500,00	5.700,00
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	908.690,00	910.000,00	900.000,00	900.000,00
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	475	495	475	475
- Erg. Blindenhilfe n. d. SGB XII; durchschn. jährl. Aufw.(brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	1.910,00	1.838,00	1.900,00	1.900,00
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	5.102.690,00	5.400.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.296	5.430	5.300	5.300
- Leistungen n. d. GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; durchschn. jährl. Aufw. (brutto) je leistungsber. Pers. in EUR	960,00	994,00	924,00	924,00
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	6.232.470,00	6.250.000,00	6.500.000,00	6.500.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	6.734	6.610	6.870	6.870
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je Leistungsber. Person in EUR	926,00	946,00	950,00	950,00
- Leistungsberechtigte Männer %	41,00	40,16	41,00	41,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	59,00	59,84	59,00	59,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	92.506.583-	91.575.700-	96.700.000-	99.300.000-
- Erträge	19.600-	1.000.000	100.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	92.486.983	92.575.700	96.800.000	99.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	842.029	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	93.348.613-	91.575.700-	96.700.000-	99.300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	28.488.574	28.680.000	33.659.200	34.332.200	35.019.200	35.019.200	35.019.200	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	7.265.386	5.262.000	5.230.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	35.753.960	33.942.000	38.889.200	39.556.200	40.243.200	40.243.200	40.243.200	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	35.753.960	33.942.000	38.857.700	39.524.700	40.211.700	40.211.700	40.211.700	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	762.517-	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	762.517-	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	762.517-	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	34.991.443	33.942.000	38.857.700	39.524.700	40.211.700	40.211.700	40.211.700

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe beträgt in 2017 voraussichtlich ca. **33,6 Mio. EUR** und in 2018 ca. **34,3 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2017 und 2018 werden jeweils ca. **5,2 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen (geringwertige Wirtschaftsgüter) getätigt.

Auf eine Darstellung des Teilfinanzplanes B für die Produktgruppe 017 wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	387	569	392	392	392	392	392
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	604.848	599.000	599.000	599.000	599.000	599.000	599.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	763	556	552	552	552	552	552
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	605.998	600.125	599.944	599.944	599.944	599.944	599.944
11	- Personalaufwendungen	5.409.946	5.488.389	5.718.997	5.799.838	5.799.838	5.799.838	5.799.838
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.870	4.062	4.488	4.488	4.488	4.488	4.488
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	40.916	51.600	53.550	54.400	53.900	53.500	53.350
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.455.732	5.544.051	5.792.035	5.873.726	5.873.226	5.872.826	5.872.676
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-

Erläuterungen:

Systembedingt werden in der Produktgruppe (PG) 034 die für die Bewirtschaftung der PG 041 erforderlichen Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Teilfinanzplan aufgeführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher/-dolmetscherinnen.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Enthalten sind im Ansatz 2017 ff. u.a. Aufwendungen und Reisekosten für Fortbildungen sowie Reisekosten für Dienstreisen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	43,12	42,50	43,50	43,50
Tariflich Beschäftigte	37,30	35,50	36,00	36,00

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218	218	197	97	96	97	96		
03	+ Sonstige Transfererträge	14.957.681	14.676.300	11.631.918	10.329.630	9.207.107	8.151.849	7.220.280		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	31.500.765	31.958.800	26.715.000	25.415.000	24.015.000	22.515.000	21.315.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	153.500	500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	46.612.165	46.635.818	38.349.615	35.747.227	33.224.703	30.669.446	28.537.876		
11	- Personalaufwendungen	2.263.662	2.459.750	2.558.965	2.597.911	2.597.911	2.597.911	2.597.911		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	95.799	149.900	50.142	44.411	39.158	34.573	30.568		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	9.208	8.110	8.474	7.847	7.548	7.247	6.848		
15	- Transferaufwendungen	57.825.153	57.002.069	45.120.984	42.170.625	39.209.104	36.472.443	33.924.116		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	102.258-	15.400	20.097	22.599	18.989	18.035	15.676		
17	= Ordentliche Aufwendungen	60.091.565	59.635.229	47.758.662	44.843.393	41.872.709	39.130.208	36.575.119		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	13.479.400-	12.999.411-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		
19	+ Finanzerträge	290	5.500	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	290	5.500	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	13.479.110-	12.993.911-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	13.479.110-	12.993.911-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	13.479.110-	12.993.911-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		

Erläuterungen:

Die rückläufigen Erträge und Aufwendungen sind in diesem Aufgabenbereich insbesondere auf die Entwicklung der Fallzahlen zurückzuführen.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung), Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die Erstattungsquote des Bundes bei Leistungen der Kriegssopferfürsorge ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegssopferfürsorgeleistungen für Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten.

Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2017 = 9.400.771 € und 2018 = 9.088.416 €.

Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

035.02 Leistungen zum Wohnen

035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt...

035.04 Leistungen für die Gesundheit

035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen

035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen)

Diese sind zu 60 % älter als 80 Jahre die durchschnittliche Lebenserwartung der Beschädigten liegt bei etwa 82 Jahren, die der Witwen und Witwer bei rd. 86 Jahren.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungender Kriegsoffer bei 50 : 50 liegt.

Leistungsberechtigte Kriegsoffer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegsofferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsofferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	28,39	31,50	28,00	28,00
Tariflich Beschäftigte	15,89	16,00	15,50	15,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.539.481-	471.900-	1.447.432-	1.324.277-
- Erträge	11.288	1.596.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.550.769	2.068.600	1.447.432	1.324.277
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.207	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.540.688-	471.900-	1.447.432-	1.324.277-

Teilprodukt 03501002 Leistungen zur schulischen Bildung von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.369-	1.900-	19.400-	19.400-
- Erträge	0	17.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.369	19.400	19.400	19.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.185	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.555-	1.900-	19.400-	19.400-

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

1. Von den Empfängerinnen und Empfängern der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	18	15	14	12
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.818,73	21.500,00	14.286,00	15.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	248.737-	32.300-	200.000-	180.000-
- Erträge	6.000	290.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	254.737	322.800	200.000	180.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	10	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	248.747-	32.300-	200.000-	180.000-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	76	81	62	55
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	16.376,21	19.887,65	19.288,00	19.901,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.239.305-	322.200-	1.195.868-	1.094.578-
- Erträge	5.288	1.288.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.244.592	1.610.900	1.195.868	1.094.578
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	12	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.239.317-	322.200-	1.195.868-	1.094.578-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	34.070-	115.500-	32.164-	30.298-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.070	115.500	32.164	30.298
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	34.070-	115.500-	32.164-	30.298-

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte

035.02.001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

035.02.002 Leistungen zum stationären Wohnen

035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.

Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.866.418-	2.365.800-	12.726.245-	12.659.071-
- Erträge	2.331.985	13.174.000	2.219.876	2.129.470
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.198.404	15.539.800	14.946.121	14.788.541
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	183.946	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.050.364-	2.365.800-	12.726.245-	12.659.071-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	38	45	38	38
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.149,18	10.597,70	13.630,00	14.268,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	499.669-	95.400-	517.940-	542.179-
- Erträge	0	381.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	499.669	476.900	517.940	542.179
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	376	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	500.045-	95.400-	517.940-	542.179-

Teilprodukt 03502002 Leistungen zum stationären Wohnen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	253	285	227	214
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	55.516,09	58.472,63	61.069,00	64.053,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.713.875-	2.115.300-	11.642.722-	11.577.867-
- Erträge	2.331.696	12.172.200	2.219.876	2.129.470
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.045.570	14.287.500	13.862.598	13.707.337
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	18	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.713.892-	2.115.300-	11.642.722-	11.577.867-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	6	45	6	6
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	49.807,96	8.335,56	50.000,00	50.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	298.848-	75.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	290	300.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.137	375.100	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	42.623	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	341.470-	75.000-	300.000-	300.000-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	95	115	78	70
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	3.726,60	3.480,87	3.405,00	3.415,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	354.027-	80.100-	265.583-	239.025-
- Erträge	0	320.200	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	354.027	400.300	265.583	239.025
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	140.930	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	494.957-	80.100-	265.583-	239.025-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Beschreibung

Teilprodukte

035.03.001 Leistungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen

035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird je nach Bedarf innerhalb oder außerhalb von (Pflege-)Einrichtungen sichergestellt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.427.877-	247.200-	962.844-	866.559-
- Erträge	16.043	2.126.300	14.580	13.122
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.443.920	2.373.500	977.424	879.681
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	350.619	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.778.496-	247.200-	962.844-	866.559-

Teilprodukt 03503001 Leistungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.763-	12.700	0	0
- Erträge	14.938	41.400	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.702	28.700	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	3.871	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.634-	12.700	0	0

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	314	454	255	230
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	4.520,14	5.164,76	3.833,00	3.825,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.417.114-	259.900-	962.844-	866.559-
- Erträge	1.104	2.084.900	14.580	13.122
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.418.218	2.344.800	977.424	879.681
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	346.748	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.763.861-	259.900-	962.844-	866.559-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit

Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	575.915-	136.300-	458.770-	379.204-
- Erträge	0	552.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	575.915	688.400	458.770	379.204
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	31.789	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	607.704-	136.300-	458.770-	379.204-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	298	421	186	158
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	536.795-	120.200-	418.770-	339.204-
- Erträge	0	487.800	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	536.795	608.000	418.770	339.204
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	536.797-	120.200-	418.770-	339.204-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	227	50	26	26
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	172,33	1.608,00	1.538,00	1.538,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	39.120-	16.100-	40.000-	40.000-
- Erträge	0	64.300	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	39.120	80.400	40.000	40.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	31.787	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	70.907-	16.100-	40.000-	40.000-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.665.241	1.611.478	10.458.324	10.251.826
- Erträge	44.239.802	27.863.400	36.114.962	33.604.538
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	36.574.561	26.251.922	25.656.638	23.352.712
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	991.085	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	6.674.157	1.611.478	10.458.324	10.251.826

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	108	142	88	79
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	5.644,93	5.184,51	4.922,00	4.935,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	609.653-	147.300-	433.174-	389.857-
- Erträge	0	588.900	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	609.653	736.200	433.174	389.857
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	79.294	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	688.947-	147.300-	433.174-	389.857-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	6		6	6
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.785,37		10.767,00	10.767,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	74.829-	12.900-	64.600-	64.600-
- Erträge	7.884	38.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	82.712	51.000	64.600	64.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	5.312	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	80.141-	12.900-	64.600-	64.600-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	975	924	705	600
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.349.723	1.771.678	10.956.099	10.706.283
- Erträge	44.231.918	27.236.400	36.114.962	33.604.538
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.882.196	25.464.722	25.158.863	22.898.255
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	906.479	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.443.244	1.771.678	10.956.099	10.706.283

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.153.661-	342.100-	838.189-	762.870-
- Erträge	4.746	1.323.900	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.158.406	1.666.000	838.189	762.870
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	430.046	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.583.706-	342.100-	838.189-	762.870-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	94	140	77	69
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	5.397,69	5.345,00	5.808,00	5.833,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	507.383-	149.700-	447.189-	402.470-
- Erträge	3.874	598.600	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	511.256	748.300	447.189	402.470
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	211.424	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	718.807-	149.700-	447.189-	402.470-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	668	905	622	560
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	838,86	812,82	492,00	492,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	560.361-	147.100-	306.000-	275.400-
- Erträge	872	588.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	561.233	735.600	306.000	275.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	218.083	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	778.444-	147.100-	306.000-	275.400-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.917-	45.300-	85.000-	85.000-
- Erträge	0	136.800	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	85.917	182.100	85.000	85.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	538	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	86.455-	45.300-	85.000-	85.000-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.260.362-	8.567.847-	855.200-	735.350-
- Erträge	0	4.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.260.362	8.572.547	855.200	735.350
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	273.704	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.534.066-	8.567.847-	855.200-	735.350-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	116	1.125	84	72
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	10.398,53	7.570,09	9.512,00	9.433,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.206.229-	8.511.647-	799.000-	679.150-
- Erträge	0	4.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.206.229	8.516.347	799.000	679.150
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	273.253	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.479.482-	8.511.647-	799.000-	679.150-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner am 31.12.	11	207	13	13
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	4.921,20	271,50	4.323,00	4.323,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	54.133-	56.200-	56.200-	56.200-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	54.133	56.200	56.200	56.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	451	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	54.584-	56.200-	56.200-	56.200-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Beschreibung

Teilprodukte

035.08.001 Teil-/vollstationäre Leistungen für Berechtigte im Ausland

035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	130-	0	3.000-	3.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	130	0	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	4.312	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.442-	0	3.000-	3.000-

Teilprodukt 03508001 Teil-/Vollstationäre Leistungen für Berechtigte im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.909	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.909-	0	0	0

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	130-	0	3.000-	3.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	130	0	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.402	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.532-	0	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	92.696	5.000	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	92.696	5.000	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	55.845	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	55.845	0	0	0	0	0	0	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	36.851	5.000	0	0	0	0	0	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	36.851	5.000	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	598.425	736.220	764.226	776.991	776.991	776.991	776.991	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	950	1.900	2.800	2.900	3.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.833	4.900	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	
17	= Ordentliche Aufwendungen	602.258	803.620	837.076	850.791	851.691	851.791	851.891	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem GEPA NRW mittels Werkverträge werden Architektenhonorare von **62.500 EUR** bei der Planung berücksichtigt.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen **5.500 EUR** (Fortbildungen und Dienstreisen).

Für die sonstigen Geschäftsaufwendungen wurden **3.900 EUR** eingeplant.

Aufgaben der Produktgruppe:

- Führen von Vergütungsverhandlungen für voll und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI) und Einrichtungen der Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Mandatierung durch die örtlichen Sozialhilfe - bzw. Jugendhilfeträgerträger
- Feststellung und Festsetzung von betriebsnotwendigen Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen nach der APG DVO NRW.

Die Festsetzungsbescheide stellen die Basis für die Abrechnung von Aufwendungen mit den Bewohnern/innen der entsprechenden Einrichtungen dar und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Bewilligung von Pflegewohngeld für die örtlichen Sozialhilfeträger.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

040.01 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte

Zielgruppe(n)

Leistungserbringer und Kostenträger insbesondere:

Heime / Einrichtungen, Kostenträger, ggf. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Interessenverbände privat-gewerblicher Heimträger

Besonderheiten/Hinweise

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten in folgenden Bereichen:

- Entgelte für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB XI sowie für Hospize lt. SGB V
- Entgelte für die Jugend-/ Erziehungshilfeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB VIII

Ausgerichtet an den fachlichen Vorgaben, die in Rahmenverträgen festgelegt sind, werden für die Leistungserbringer, insbesondere für die örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. die Jugendämter im Rheinland, leistungs- und bedarfsgerechte Vergütungsregelungen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen.

Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von allen örtlichen Sozialhilfeträgern im Rheinland bezüglich der Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige mandatiert, deren Interessen wahrzunehmen.

Die Festsetzung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen erfolgt im Leistungsbereich des SGB XI für die Pflegeeinrichtungen aufgrund der Rechtslage (Landespflegegesetz einschl. Verordnungen) per Verwaltungsakt.

Im Leistungsbereich des SGB VIII bestehen mit einer Vielzahl von örtlichen Jugendämtern Serviceverträge zur Unterstützung bei den Leistungsentgeltverhandlungen. Ferner wird die Geschäftsstellenfunktion für die Landeskommission Jugendhilfe ausgeübt.

Aufwendungen und Erträge beinhalten dabei entstehende Personal- und Sachkosten.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	10,90	13,00	14,00	14,00
Tariflich Beschäftigte	0,82	1,00	1,00	1,00

Produkt 04001 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte**Ziele**

Pflegesatz- und Entgeltverhandlungen für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfe werden effizient und fachgerecht zur Zufriedenheit der den LVR beauftragenden Kommunen durchgeführt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - vollstationäre Dauerpflege (§ 43 SGB XI)	1.146	1.125	1.170	1.182
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)	66	70	67	68
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Tagespflege (§ 41 SGB XI)	329	265	360	375
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Nachtpflege (§ 41 SGB XI)	3	3	3	3
- SGB VIII - Jugend-/Erziehungshilfeeinrichtungen insgesamt in Wahrnehmung der Geschäftsstellenfunktion	660	440	660	660
- SGB VIII - Jugend- / Erziehungshilfeeinrichtungen zu denen zusätzl. ein Servicevertrag mit dem örtl. Jugendamt besteht	470	250	470	470
- SGB V - Hospize (§ 39 a)	37	37	37	37
- Anzahl der Kommunen, mit denen Vereinbarungen nach SGB XI bestehen	26	26	26	26
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	21-	900-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21	900	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	602.237	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	602.258-	900-	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.948.810	1.942.100	7.626.974	6.069.074	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	74.355.112	68.255.100	78.120.000	78.110.000	78.105.000	78.100.000	78.095.000		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.706.974	4.658.500	5.400.000	5.015.000	5.065.000	5.115.000	5.165.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.368.640	16.304.567	8.418.801	6.273.851	10.862.025	12.890.925	11.246.425		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	98.379.536	91.160.267	99.565.775	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425		
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.260.643	1.583.300	1.819.750	1.387.500	1.377.500	1.327.500	1.327.500		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.659	64.567	55.100	55.100	55.100	55.100	55.100		
15	- Transferaufwendungen	100.243.982	92.825.500	96.896.400	93.225.800	91.800.900	93.924.800	92.325.300		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.103.214	632.700	794.525	799.525	798.525	798.525	798.525		
17	= Ordentliche Aufwendungen	102.625.497	95.106.067	99.565.775	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.245.961-	3.945.800-	0	0	0	0	0		
19	+ Finanzerträge	4.245.961	3.945.800	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	4.245.961	3.945.800	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	0		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	0		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	0	0	0	0	0		

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz berücksichtigt ab dem Haushaltsjahr 2017 einen höheren Ertrag aus der Ausgleichsabgabe aufgrund der Anhebung der Staffelbeträge als eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant.

Zeile 19: Finanzerträge

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zinssituation werden ab dem Haushaltsjahr 2017 keine Zinserträge mehr veranschlagt.

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen und/oder gleichgestellten behinderten Menschen
Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber, die ihren Betrieb / ihre Dienststelle im Rheinland haben
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

- 041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

- Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:
 Insgesamt sollen 3.700 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden,
 davon werden 300 Arbeitsplätze neu geschaffen
 davon werden 3.400 bestehende Arbeitsplätze gesichert.
 Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter Arbeitsassistenz soll 13.000 Euro/Jahr nicht übersteigen.
 Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss (vormals Minderleistungsausgleich) - soll 6.500 Euro/Jahr nicht übersteigen.
 Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung			3.500	3.500
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	19.339.666-	15.250.600-	17.548.400-	18.008.300-
- Erträge	1.049.461	250.000	895.000	895.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.389.127	15.500.600	18.443.400	18.903.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	19.339.666-	15.250.600-	17.548.400-	18.008.300-

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	290	300	300	300
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	7.299,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	156	180	180	180
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	134	120	120	120
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.192.032-	1.400.600-	1.406.500-	1.408.000-
- Erträge	182.539	100.000	95.000	95.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.374.571	1.500.600	1.501.500	1.503.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.192.032-	1.400.600-	1.406.500-	1.408.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	669	800	800	800
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	357	400	400	400
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	2.235	1.800	2.200	2.200
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	401	480	480	480
- Anzahl der Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	268	320	320	320
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	5.763,00	4.000,00	5.000,00	5.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	214	240	240	240
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	143	160	160	160
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.415,00	10.000,00	13.000,00	13.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.341	1.080	1.080	1.080
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	894	720	720	720
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	7.216,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
- Anzahl der technischen Fachberaterinnen und Fachberater bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	6	6	7	7
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberaterin und Fachberater bei den Kammern im Rheinland in EUR	58.385,71	58.533,00	58.533,00	58.533,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.147.634-	13.850.000-	16.141.900-	16.600.300-
- Erträge	866.922	150.000	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.014.556	14.000.000	16.941.900	17.400.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.147.634-	13.850.000-	16.141.900-	16.600.300-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Integrationsprojekten

Ziele

Es werden jährlich 150 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleImBetrieb", das unter dem Produkt 041.07.009 abgebildet ist. Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.546	1.650	1.846	1.996
- davon neu geschaffen	125	125	150	150
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	19.400,00	19.400,00	19.400,00	19.400,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	7.000,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.766.306-	10.950.000-	9.289.500-	9.439.500-
- Erträge	200.499	50.000	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.966.805	11.000.000	9.439.500	9.589.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.766.306-	10.950.000-	9.289.500-	9.439.500-

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 300 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 100 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	233.880-	1.420.000-	2.143.000-	1.948.500-
- Erträge	912.820	1.000.000	77.000	71.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.146.700	2.420.000	2.220.000	2.020.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	233.880-	1.420.000-	2.143.000-	1.948.500-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen	360	650	300	300
- davon: Neubau incl. Ausstattung	200	350	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	160	300	100	100
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen		100	100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	486.816-	1.820.000-	2.143.000-	1.948.500-
- Erträge	659.884	600.000	77.000	71.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.146.700	2.420.000	2.220.000	2.020.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	486.816-	1.820.000-	2.143.000-	1.948.500-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	252.936	400.000	0	0
- Erträge	252.936	400.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	252.936	400.000	0	0

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.848.700-	12.552.600-	14.394.500-	14.359.500-
- Erträge	2.885.192	2.250.000	3.740.000	3.790.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.733.892	14.802.600	18.134.500	18.149.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.848.700-	12.552.600-	14.394.500-	14.359.500-

Teilprodukt 04104001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	50	50	50	50
- davon: im Bereich Übergang Schule	33	24,500	25	25
- davon: im Bereich Übergang WfbM	15	14	14	14
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	4.303	3.500	4.500	4.500
- Anzahl der Vermittlungen	359	450	450	450
- Anzahl der Vermittlungen von Schülerinnen und Schülern	186	90	90	90
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	119	110	110	110
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	4.303	2.300	3.500	3.500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	948.272	3.000.100-	1.531.500	1.546.500
- Erträge	2.764.825	2.000.000	3.490.000	3.540.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.816.553	5.000.100	1.958.500	1.993.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	948.272	3.000.100-	1.531.500	1.546.500

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	109	110	110	110
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.796.972-	9.552.500-	15.926.000-	15.906.000-
- Erträge	120.367	250.000	250.000	250.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.917.339	9.802.500	16.176.000	16.156.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.796.972-	9.552.500-	15.926.000-	15.906.000-

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Ziele

Es wird sichergestellt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe in der korrekten Höhe entrichten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	17.756	15.000	15.000	15.000
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.884.445	36.940.700	44.020.000	44.020.000
- Erträge	79.053.714	73.000.100	78.420.000	78.420.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	40.169.269	36.059.400	34.400.000	34.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	38.884.445	36.940.700	44.020.000	44.020.000

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit**Ziele**

"Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich ""Behinderte Menschen im Beruf"" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt.""

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	219	160	150	150
- Anzahl der Teilnehmer in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	3.223	2.500	2.500	2.500
- Anzahl der Publikationen	15	15	15	15
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.378.172-	1.574.700-	1.984.625-	1.994.625-
- Erträge	34.116	25.000	25.000	25.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.412.288	1.599.700	2.009.625	2.019.625
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.378.172-	1.574.700-	1.984.625-	1.994.625-

Produkt 04107 LVR-Budget für Arbeit/Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme

Beschreibung

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.003 Job 4000 - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Frauen und Männer

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.981.595-	11.272.500-	6.542.026-	4.316.926-
- Erträge	5.540.183	2.442.100	8.006.974	6.069.074
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	12.521.778	13.714.600	14.549.000	10.386.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	295.568	0	309.750	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.277.163-	11.272.500-	6.851.776-	4.316.926-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben
Besonderheiten/Hinweise

Das bisher nachrichtlich erläuterte Landesprogramm "Integration unternehmen" ist aufgrund der Umstellung von der Modell- auf die Regelfinanzierung nunmehr im Produkt 04102 aufgeführt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	3	4	4	4
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	454.023-	738.700-	400.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	454.023	738.700	400.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	454.023-	738.700-	400.000-	300.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Ziele**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm "aktion 5" wird die Zahl der neu geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf 900 erhöht, davon u.a.

- 20 für ehemalige WfbM-Beschäftigte und
- 200 für schwerbehinderte AbgängerInnen von Schulen (d.h. unter 25-jährige bei noch nicht erfolgter beruflicher Eingliederung)

Die Zahl der geförderten behinderten Frauen soll mindestens 40 % betragen.

Besonderheiten/Hinweise

Als ein Projekt der "aktion 5" fördert das Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt - die Integration schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Diese Projektförderung erfolgt zu je 50 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und durch das Land aus EU-Mitteln."

Das Projekt endet zum 31.12.2017.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms aktion5 geförderten Arbeitsplätze	860	900	900	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	94	20	20	
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	95	300	300	
- Anzahl der geförderten Projekte	2	15	15	
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	516	540	540	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	56	12	12	
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	57	180	180	
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	344	360	360	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	38	8	8	
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	38	120	120	

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.011.095-	4.050.100-	3.793.600-	139.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.011.095	4.050.100	3.793.600	139.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	295.568	0	309.750	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.306.663-	4.050.100-	4.103.350-	139.000-

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus**Ziele**

Mit dem Modell "Übergang 500 plus" in Kombination mit dem LVR-Kombilohn werden jährlich 125 Menschen alternativ zur WfbM direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt."

Besonderheiten/Hinweise

Das Projekt endet zum 30.06.2017.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge	207	400	200	
- Anzahl der Vermittlungen	119	125	63	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.750.126-	3.000.000-	4.067.500-	4.405.000-
- Erträge	591.372	500.000	380.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.341.498	3.500.000	4.447.500	4.405.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.750.126-	3.000.000-	4.067.500-	4.405.000-

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.001.119	1.557.900-	0	0
- Erträge	4.948.810	1.942.100	1.557.900	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.947.692	3.500.000	1.557.900	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.001.119	1.557.900-	0	0

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation
Besonderheiten/Hinweise

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	265.160-	403.000-	373.000-	240.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	265.160	403.000	373.000	240.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	265.160-	403.000-	373.000-	240.000-

Teilprodukt 04107009**Besonderheiten/Hinweise**

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	3.617.074	2.597.074
- Erträge	0	0	6.069.074	6.069.074
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.452.000	3.472.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	3.617.074	2.597.074

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	32.369.163	2.020.000	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	32.369.163	2.020.000	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	78.618	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	32.076.000	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	32.154.618	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	214.545	1.995.000	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Finanzierungstätigkeit								
	Einzahlungen								
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	214.545	1.995.000	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2015 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2017	<u>Ansatz</u> 2018	<u>Ansatz</u> 2019	<u>Ansatz</u> 2020	<u>Ansatz</u> 2021
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	150.893.360	136.864.060	128.702.359	122.685.108	112.079.183	99.443.858
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	-14.029.300	-8.161.701	-6.017.251	-10.605.925	-12.635.325	-10.991.325
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	136.864.060	128.702.359	122.685.108	112.079.183	99.443.858	88.452.533

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2015 sind aufgrund ihres Charakters nicht planbare Zahlungen in Höhe von saldiert 2 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	162.220.748	150.816.150	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	162.220.749	150.816.150	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000	
11	- Personalaufwendungen	234.513	235.859	246.192	249.388	249.388	249.388	249.388	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	145.203.446	150.035.000	165.035.000	165.035.000	165.035.000	165.035.000	165.035.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	950	1.900	2.800	2.900	3.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.028.697	9.450	12.450	12.450	12.450	12.450	12.450	
17	= Ordentliche Aufwendungen	161.466.656	150.280.309	165.294.592	165.298.738	165.299.638	165.299.738	165.299.838	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	754.093	535.841	580.408	576.262	575.362	575.262	575.162	
19	+ Finanzerträge	8.183	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	8.183	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	762.276	546.041	590.608	586.462	585.562	585.462	585.362	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	762.276	546.041	590.608	586.462	585.562	585.462	585.362	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	762.276	546.041	590.608	586.462	585.562	585.462	585.362	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Seit dem 01.07.2012 ist der Landschaftsverband Rheinland neben dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig für die Umsetzung der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausgleichsverordnung – AltPflAusglVO). Die Abwicklung des Verfahrens ist für den LVR aufwandsneutral.

Die PG 065 weist zum einen Erträge aus der Umlage im Altenpflegeausgleichsverfahren (AAV) und zum anderen Erträge für die Verwaltungskosten im AAV aus. Die Erträge aus der AAV-Umlage dürfen nur für die Erstattungen im Rahmen dieses Verfahrens verwendet werden. Die Erträge für die AAV-Verwaltungskosten sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Sollte es bei den Erträgen für die AAV-Verwaltungskosten in einem Jahr zu einer Überdeckung kommen, soll der in diesem Bereich ausgewiesene Überschuss für die im Folgejahr entstehenden AAV-Verwaltungskosten verwendet werden. Ein etwaiger Überschuss im Bereich der AAV-Umlage darf hingegen nicht zum Ausgleich für angefallene AAV-Verwaltungskosten aufgewendet werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Zielgruppe(n)

stationäre und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste, Fachseminare für Altenpflege

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	1,00	1,50	1,50	1,50
Tariflich Beschäftigte	4,50	4,00	4,00	4,00

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Ziele

Die Zahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide Altenpflegeumlage liegt im Jahr 2012 unter einem Grenzwert von 5% der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	2.711	2.650	3.000	3.000
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	6	50	10	10
- Anteil der Klagen in %	0,22	1,89	0,33	0,33
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.050.861	785.500	844.350	844.350
- Erträge	162.226.784	150.826.350	165.885.200	165.885.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	161.175.923	150.040.850	165.040.850	165.040.850
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	234.732	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	816.128	785.500	844.350	844.350

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Finanzierungstätigkeit								
	Einzahlungen								
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	173	137	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		
03	+ Sonstige Transfererträge	67	0	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.129.758	5.739.200	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	135.110	100	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	6.265.109	5.739.437	5.704.984	5.704.984	5.704.984	5.704.984	5.704.984		
11	- Personalaufwendungen	3.421.596	4.444.524	4.301.649	4.375.332	4.375.332	4.375.332	4.375.332		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.705.649	2.052.548	1.903.700	1.927.400	1.950.400	1.973.600	1.996.600		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.433	6.007	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500		
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.791	47.000	47.500	47.500	47.500	47.500	47.500		
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.149.469	6.550.079	6.259.349	6.356.732	6.379.732	6.402.932	6.425.932		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt sind neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Wehr-/Zivildienstbeschädigte und Wehrdienstleistende des Bundesgrenzschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	46,89	82,50	70,00	70,00
Tariflich Beschäftigte	63,42	76,00	59,00	59,00

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.049.270	878.602	964.154	964.154
- Erträge	2.432.391	2.436.600	2.420.954	2.420.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.383.121	1.557.998	1.456.800	1.456.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	462.682	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	586.588	878.602	964.154	964.154

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER

Ziele

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen	2.495	3.000	2.500	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen	65	45	60	60
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	297.113	214.602	219.154	219.154
- Erträge	299.440	216.600	220.954	220.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.327	1.998	1.800	1.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	40.486	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	256.627	214.602	219.154	219.154

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Ziele

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen	50.273	60.000	55.000	55.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	738.351	664.000	745.000	745.000
- Erträge	2.118.541	2.220.000	2.200.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.380.190	1.556.000	1.455.000	1.455.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	422.196	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	316.155	664.000	745.000	745.000

Teilprodukt 07502003 Ärztliche Kooperation SVG

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.806	0	0	0
- Erträge	14.409	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	603	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.806	0	0	0

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	13.973	15.000	8.000	5.000
- Neuanträge OEG	2.361	3.000	2.500	2.500
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.814.577	3.270.800	3.241.130	3.241.130
- Erträge	3.824.089	3.302.700	3.274.030	3.274.030
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.512	31.900	32.900	32.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	3.285.525	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	529.053	3.270.800	3.241.130	3.241.130

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	37.227	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	37.227	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	37.227	0	0	0	0	0	0	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	37.227	0	0	0	0	0	0

Antrag-Nr. 14/141

öffentlich

Datum: 10.11.2016
Antragsteller: Die Linke.

Kulturausschuss	23.11.2016	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	24.11.2016	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsanträge der Fraktionen: Jugend-Rheinlandtaler

Beschlussvorschlag:

- Der LVR vergibt ab 2018 jährlich einen Jugend-Rheinlandtaler an jeweils drei Personen/Personengruppen (z.B. Klassenverbände, Projektgruppen) im Alter bis zu 21 Jahren.
- Mit der Auszeichnung werden jeweils 1000 Euro Prämie vergeben.
- Die Maßgaben für Vorschläge und für die Vergabe dieses Jugend-Rheinlandtalers orientieren sich an den aktuellen Richtlinien für den LVR-Rheinlandtaler. Beachtet werden soll, dass auch Jugendliche in jüngeren Jahren Chancen haben müssen. Dies könnte durch Altersklassen sichergestellt werden. Die Verwaltung macht Vorschläge für eine weitere Richtlinie, indem sie die vorhandene zweckdienlich anpasst.
- Es wird angeregt, eine gemeinsame zentrale Preisverleihung zu etablieren. Beispielsweise beim Tag der Begegnung bzw. bei der Tour der Begegnung, um auf diese Weise der Ehrung besonderen Rahmen und Resonanz zu geben.

Begründung:

Zurzeit sind Jugendliche bei den LVR-Auszeichnungen im Kulturbereich voraussetzungsbedingt chancenlos gegen langjährig engagierte erwachsene Personen. Die Motivation von jungen Menschen, sich für die kulturellen Aspekte des Rheinlandes zu engagieren, liegt jedoch ganz wesentlich im Interesse des Landschaftsverbandes. Kulturförderung bzw. die Stärkung der jeweiligen kulturellen Identität waren und sind wichtiges Gründungsmotiv und Auftrag für die Landschaftsverbände in NRW. Mit der Auszeichnung Jugend-Rheinlandtaler wird eine Nachwuchsförderung etabliert, die

der rheinischen Kultur nachhaltig zugutekommt.

Ein Preisgeld erscheint notwendig und angebracht, um Jugendliche, die ja kaum über eigene finanzielle Mittel verfügen, bei der Verfolgung von Projekten nachhaltig in ihrem Engagement zu unterstützen.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/140

öffentlich

Datum: 17.11.2016
Antragsteller: CDU, SPD

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	22.11.2016	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	23.11.2016	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	24.11.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	25.11.2016	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	28.11.2016	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	30.11.2016	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	02.12.2016	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	05.12.2016	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	06.12.2016	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	07.12.2016	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	08.12.2016	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	09.12.2016	empfehlender Beschluss

Ausschuss für Inklusion	09.12.2016	empfehlender Beschluss
Rechnungsprüfungsausschuss	12.12.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.12.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2017/2018;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden "Haushaltsbegleitbeschluss" zum Haushalt 2017/2018 bei der Verabschiedung des Haushaltes zu fassen:

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2017/2018

Die Fraktionen von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland bekennen sich zu einer weltoffenen, demokratischen und toleranten Gesellschaft. Wir stellen uns gegen alle Kräfte, die versuchen, diese Form des Zusammenlebens zu verändern, egal ob am rechten oder linken Rand des politischen Spektrums. Wir wollen den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken und fördern. Der LVR ist bereit, sich an Maßnahmen unserer Mitglieds Körperschaften zu beteiligen, die dieses Ziel ebenso verfolgen.

Die Würde ALLER Menschen zu achten, ist Leitschnur unseres Handelns und bestimmt unser Verhalten insbesondere für die uns anvertrauten Menschen im Rheinland!

Die Koalition von CDU und SPD hat mit ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 die Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende Periode festgelegt.

Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen. Vieles, wie z.B. die Einrichtung eines Inklusionsausschusses sowie eines Inklusionsbeirates, in dem Betroffene selbstvertretend und gleichberechtigt mitwirken, haben wir schon umgesetzt. Vieles, wie die Umgestaltung unserer Wohnungsbaugesellschaft hin zu einem Unternehmen, das schwerpunktmäßig inklusive Wohnprojekte umsetzen wird, haben wir auf den Weg gebracht.

Ziel ist und bleibt die konsequente Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention! Der Anspruch der Menschen mit Behinderungen „Redet nicht über uns, redet mit uns“ ist die Richtschnur unseres Handelns.

Auch in vielen anderen Bereichen sind Erfolge erzielt worden und richtungsweisende Initiativen in die Wege geleitet.

Die Verwaltungsstrukturen sind neu gegliedert und den tatsächlichen Anforderungen für eine optimale Aufgabenerledigung angepasst worden. Erste Schritte zur Überprüfung der Geschäftsprozesse und der damit verbundenen Umsetzung von Konsolidierungszielen im Personalbereich sind initiiert.

Um auch in Zukunft eine optimale Aufgabenerfüllung für die uns anvertrauten Menschen zu gewährleisten - unter Beachtung der beschränkten finanziellen Ressourcen der uns finanzierenden Mitglieds Körperschaften - wollen wir die im Koalitionsvertrag genannten Handlungsschwerpunkte wie folgt weiter konkretisieren:

Handlungsschwerpunkt I **Stabile Finanzen durch nachhaltige Konsolidierung**

Die Koalition von CDU und SPD verfolgt eine verlässliche, sparsame und nachhaltige Finanzpolitik bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Haushalte unserer Mitglieds Körperschaften.

Bedeutende, eigene Konsolidierungsmaßnahmen des LVR führen dauerhaft zu geringeren Belastungen der Kreise und Städte bzw. zur Dämpfung der Ausgaben. Die Haus-

44 halte des LVR werden ausgeglichen geplant und umgesetzt. Diese Finanzpolitik soll
45 fortgesetzt werden.
46 Wir werden die seit Jahren beim LVR solide und verlässlich umgesetzte Finanzpolitik
47 erfolgreich und im Sinne unserer Mitgliedskörperschaften weiterführen.
48 Nachdem alle Mitgliedskörperschaften ihre Zuständigkeit für die Integrationshelfer
49 anerkannt und auf etwaige Erstattungsansprüche verzichtet haben, senken wir die
50 Umlage und setzen sie für das Jahr 2017 auf 16,15 % und 2018 auf 16,2 % fest.

51 52 53 **Handlungsschwerpunkt II** 54 **Das kulturelle Erbe im Rheinland bewahren**

55
56 Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, sind die Bereiche, in denen der LVR nach außen
57 als Berater, Experte, Netzwerkpartner oder Museumsträger antritt, gesichert.
58 Die Netzwerkprojekte Vogelsang sowie das Max-Ernst-Museum als auch das Zentrum
59 für verfemte und verfolgte Künste in Solingen und die Übernahme des Preußen-
60 Museums sind erfolgreich auf den Weg gebracht worden.
61 Aufwand und Ergebnis der einzelnen Netzwerkprojekte und der LVR-eigenen Museen
62 sind weiterhin einer kritischen Einzelprüfung zu unterziehen.
63 Im Bereich der **Abtei Brauweiler** muss über die bisherigen Überlegungen hinaus der
64 Dienstleistungsgedanke für Bürgerinnen und Bürger und Mitgliedskörperschaften stär-
65 ker zu Tage treten.
66 Bereits heute ist der Standort Abtei Brauweiler nicht nur ein bedeutendes Denkmal,
67 sondern auch ein kultureller Schwerpunkt mit europäischem Anspruch. Darüber hinaus
68 finden dem Standort angemessene Dienstleistungen in der Abtei Brauweiler statt.
69 Ebenso wird die Abtei Brauweiler auch als Tourismusziel wahrgenommen. Diese Berei-
70 che sind weiter zu entwickeln und die Stärken des Standortes hervorzuheben. Der am
71 7. Oktober 2016 im Kulturausschuss empfohlene Beschluss und der Beschluss des
72 Landschaftsausschusses vom 18.11.2016 zum „Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei
73 Brauweiler“ sind mit Nachdruck umzusetzen. Dabei soll bei der offiziellen Namensge-
74 bung des Standortes Brauweiler der Hinweis „**Abtei Brauweiler**–LVR-Kultur- und
75 Dienstleistungszentrum“ berücksichtigt werden.
76 Ebenso wird die Verwaltung aufgefordert, die sich aus dem „Neubau Schaumagazin“
77 ergebenden Nutzungsmöglichkeiten durch den LVR im größtmöglichen Umfang sicher-
78 zustellen.

79
80 Des Weiteren wird die Verwaltung im Sinne des kulturpolitischen Auftrages des LVR
81 aufgefordert, die Forschung auf dem Gebiet der **Rheinischen Landeskunde** nachhal-
82 tig sicherzustellen.

83
84 Im Zuge der beschlossenen Maßnahmen zur Bereinigung des **LVR-Stellenplans** soll
85 für das Dezernat 9 im beschleunigten Verfahren überprüft werden, welche unbesetz-
86 ten Stellen gestrichen werden können. Die übrigen Stellen sind nach den allgemeinen
87 Regeln mit zusätzlichem Haushalts-Budget zu finanzieren und zu besetzen.

88 89 90 **Handlungsschwerpunkt III/IV** 91 **Inklusive Lebensverhältnisse**

92
93 Im Rahmen der Zuständigkeitsverlagerung bei den ambulanten Eingliederungshilfen
94 zum Wohnen ist die Finanzierung auf **Fachleistungsstunden** umgestellt worden.

95 Die Verwaltung soll die unterschiedliche Handhabung der Finanzierung durch LWL und
96 LVR (Berechnungsfaktor 1,2) schrittweise anpassen. Darüber hinaus sind, ausgehend
97 von den Vorgaben des zukünftigen Bundesteilhabegesetzes (BTHG), weitere Finanzie-
98 rungsmodule (Assistenzstunden) ergänzend zu den Fachleistungsstunden zu entwi-
99 ckeln.

100

101 Ziel des **LVR-Anreizprogramms** (Volumen 2,5 Mio. Euro) ist die finanzielle Unter-
102 stützung von Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung bei der Verwirkli-
103 chung innovativer Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär".
104 Dadurch leisten wir zugleich einen Beitrag zur Reduzierung des Kostenanstiegs in der
105 Eingliederungshilfe sowie zur inklusiven Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse. Auf
106 Grundlage von Beschlüssen des Sozial- bzw. Landschaftsausschusses werden derzeit
107 elf Projekte gefördert.

108 Die z.Zt. laufenden Projekte sollen jeweils innerhalb des zugesagten Förderzeitraumes
109 abgeschlossen werden.

110 Die Verwaltung wird beauftragt, diese Projekte zu bewerten und dem Fachausschuss
111 das Ergebnis der Bewertung sowie Vorschläge zur zukünftigen Handhabung vorzustel-
112 len (Erfolgs-Kontrolle).

113 Über die mögliche Förderung weiterer Projekte soll erst nach diesem Bericht entschie-
114 den werden.

115 CDU und SPD werden auch in Zukunft sicherstellen, dass im Rahmen der Bedarfser-
116 mittlung und –feststellung die betroffenen Menschen angemessen beteiligt werden.

117 Es ist daher unabdingbar, eine umfassende, qualifizierte, verständliche und professio-
118 nelle Beratung sicherzustellen, wie diese z.Zt. durch die **Koordinierungs-, Kontakt-
119 und Beratungsstellen/Sozialpsychiatrischen Zentren** (KoKoBe's/SPZ's) gewähr-
120 leistet ist.

121 Die Verwaltung soll daher prüfen, ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des BTHG
122 für „unabhängige Beratung“ vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes
123 für die KoKoBe's/SPZ's einzusetzen.

124

125 Mögliche neue, qualitätssichernde Konzepte sollen ebenso in die Überlegungen aufge-
126 nommen werden. Hierbei soll insbesondere – basierend auf den Erkenntnissen aus den
127 Modellprojekten – **Peer-Counseling** als wichtiges ergänzendes Beratungsmodul sowie
128 die damit einhergehende Qualifizierung der Peer-Counseler Berücksichtigung finden.

129

130 Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, alle Felder, in denen der LVR beratend
131 tätig ist, aufzulisten. Ziel ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der Bera-
132 tungsleistungen.

133

134 Im Bereich der **Förderung von Freizeitmaßnahmen** erfolgt die Förderung z.Zt. in
135 einem komplizierten Verfahren (pro Vollzeitkraft in KoKoBe und SPZ werden
136 1.000 Euro zur Verfügung gestellt). Eine Erfolgskontrolle findet nicht statt!

137 Die Verwaltung wird daher beauftragt, das Verfahren und seine Wirkung zu evaluieren
138 und über die Ergebnisse zu berichten.

139 Da die betroffene Zielgruppe aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nur selten kos-
140 tenpflichtige Teilhabeangebote wahrnehmen kann, soll im erforderlichen Umfang ein
141 neues Konzept erarbeitet werden, das entsprechende Teilhabe sicherstellt.

142

143 Z.Zt. erhalten **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** (WfbM) bei erfolgrei-
144 chem Übergang von Beschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt einen Bonus von

145 15.000 Euro, obwohl die Förderung eines solchen Übergangs ohnehin zu den gesetzli-
146 chen Aufgaben der Werkstätten gehört.
147 Der LVR hat, um diesen Übergang zu erleichtern, das „LVR-Budget für Arbeit – Über-
148 gang 500 plus mit dem LVR-Kombilohn“ entwickelt.
149 Dieses Modellprojekt läuft erfolgreich, die freiwillige Zahlung der Boni an die Werkstät-
150 ten ist daher nicht mehr notwendig und wird mit dem Ende des Haushaltsjahres 2016
151 eingestellt.
152 Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob es statt dessen möglich ist, die bisher
153 hierfür eingesetzten Mittel bei den betroffenen Menschen, die durch den Wechsel auf
154 den ersten Arbeitsmarkt einen Nachteil bei der Altersvorsorge erleiden, als einmaligen
155 Zuschuss in die Rentenkasse oder eine andere Form einer betrieblichen Altersvorsorge
156 zu zahlen, damit der Nachteil (zumindest teilweise) kompensiert werden kann und die
157 Hilfe den betroffenen Menschen unmittelbar zu Gute kommt. Die Verwaltung wird ge-
158 beten, die Konsequenzen dieser Veränderungen darzustellen.
159
160 Um die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt darü-
161 ber hinaus zu fördern, ist der LVR auch als gesellschaftlich engagierter und sozialer
162 Arbeitgeber gefordert.
163 Um diesem Anspruch gerecht zu werden, initiiert der LVR folgendes Modellprojekt zur
164 Einrichtung von **Arbeitsplätzen** beim LVR:
165 Ausgangspunkt bei diesem Konzept ist der Mensch mit Behinderung mit seinen indivi-
166 duellen Fähigkeiten und Neigungen, für den geeignete betrieblich notwendige Arbeiten
167 gesucht werden.
168 Beispielsweise diskutiert wird das Thema der sog. **Alltagshelferinnen und -helfer**.
169 Defizite in der Pflege betreffend einfache Hilfestellungen und zwischenmenschlicher
170 Betreuung (z.B. Vorlesen, Hilfe bei Nahrungsaufnahme, Zeit zum Reden etc.), die auf-
171 grund der begrenzten Zeitfenster des geschulten Pflegepersonals und des Wegfalls der
172 Zivildienstleistenden entstehen, können durch Alltagshelferinnen und -helfer kompen-
173 siert werden.
174 Die Verwaltung wird daher gebeten zu prüfen, inwieweit bei den Einrichtungen des
175 LVR (auch soziale Rehabilitation) Alltagshelferinnen und -helfer sowie auch in der
176 Verwaltung vergleichbare Arbeitskräfte zum Einsatz kommen können, welcher Bedarf
177 insgesamt besteht und wie die wirtschaftliche Abdeckung dieses Bedarfes – auch unter
178 Berücksichtigung von Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung – möglich ist.
179
180 Das **Inklusions-Sonderbudget** war gebildet worden, um in besonderen Situationen
181 unbürokratisch und schnell reagieren zu können, wenn dies zur Herstellung inklusiver
182 Anforderungen notwendig war.
183 Diese Mittel sollen auch weiterhin als „Sonderbudget Inklusion“ bestehen bleiben, aber
184 auf 1 Mio. Euro (500.000 Euro pro Jahr) reduziert werden. Dieser Betrag ist auch in
185 der Finanzplanung vorzusehen.
186 Soweit im ersten Haushaltsjahr bereits mehr als 500.000 Euro benötigt werden soll-
187 ten, sind Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Restmittel 2016 sollen
188 nach 2017 übertragen werden.
189
190 Das Thema Inklusion und die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert auch
191 einen Blick in die jüngste Vergangenheit. Nur wer die Vergangenheit kennt und weiß,
192 wie sich bestimmte Dinge warum entwickelt haben, kann zutreffende Aussagen über
193 den Status quo und die Weiterentwicklung treffen.
194 Zu der **Rolle der Sonderpädagogik** seit den Vierziger-Jahren wird z.Zt. eine Disser-
195 tation zur „Geschichte von Gehörlosen und Menschen mit Sinnesbehinderungen in

196 Schulen des LVR nach 1945 – Strukturen und Momentaufnahmen“ verfasst und vo-
197 raussichtlich im Frühjahr 2017 veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund wird die Verwal-
198 tung gebeten, nach Veröffentlichung der Dissertation und unter Berücksichtigung der
199 Vorlage 13/1292 „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte der Menschen mit
200 Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“
201 den zuständigen Fachausschüssen sowie dem Landschaftsausschuss hierzu eine Be-
202 richtsvorlage mit den Ergebnissen der in Rede stehenden wissenschaftlichen Untersu-
203 chungen vorzulegen.

204 205 206 **Handlungsschwerpunkt V** 207 **Kliniken** 208

209 Im Bereich der **Kliniken** läuft die Umsetzung des im Jahre 2010 beschlossenen Inves-
210 titionsprogramms. Weitere Investitionen stehen an und Zeit- und Kostenpläne sollen
211 ermittelt werden.

212
213 Um nachhaltig die **Konkurrenzfähigkeit des LVR-Klinikverbundes in öffentlicher**
214 **Hand** zu sichern, ist die Wirtschaftlichkeit zu optimieren sowie die Selbständigkeit und
215 die Effizienz zu stärken. Hierzu sollen (zunächst) die vorhandenen Strukturen über-
216 prüft und neue Modelle entwickelt werden.

217
218 Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Land über das aktuelle In-
219 vestitionsförderverfahren zu verhandeln. Die **Investitionsförderung** durch das Land
220 NW ist – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – mehr als unzureichend. Wenn
221 wir weiterhin selbständige, wirtschaftlich gut aufgestellte Kliniken betreiben wollen,
222 muss das Investitionsvolumen des Landes aufgestockt und dem anderer Länder ange-
223 passt werden.

224
225 In unseren Kliniken werden auch viele geflüchtete und zugewanderte Menschen be-
226 handelt. Im Rahmen der Nachsorge bedarf es intensiver Beratung. Diese wird vor-
227 nehmlich von den SPZ durchgeführt.

228 Allerdings kommt es hierbei immer wieder zu Sprachbarrieren, die durch die Unter-
229 stützung der Beratungen durch sog. **Sprachmittler** erheblich reduziert werden kön-
230 nen.

231 Um eine optimale Beratung der betroffenen Menschen gewährleisten zu können, sollen
232 bedarfsabhängig jedem Sozialpsychiatrischen Zentrum/Sozialpsychiatrischen Kompe-
233 tenzzentrum Migration (SPZ/SPKoM) Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine
234 Finanzierung der Sprachmittler auf Honorar-Basis ermöglicht (max. 8.000 Euro/SPZ).

235 Die den Kliniken bis einschl. 2016 zur Verfügung gestellten Mittel für Sprachmittler
236 sollen auch in den Haushaltsjahren 2017/2018 zur Verfügung gestellt werden.

237
238 Sowohl alte, psychisch kranke als auch behinderte Menschen haben im Falle von Be-
239 handlungen in **somatischen Krankenhäusern** immer wieder große Probleme, weil
240 diese zwar auf die Behandlung von somatischen Erkrankungen, nicht aber auf die be-
241 sonderen Bedürfnisse des genannten Personenkreises eingestellt sind. Die Verwaltung
242 wird gebeten, gemeinsam mit den somatischen Häusern darauf hinzuwirken, dass die
243 bestehenden Defizite abgebaut werden. Hierzu wird eine halbjährliche Berichterstat-
244 tung erwartet, um den Prozess aktiv begleiten zu können.

245

Handlungsschwerpunkt VI

Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche weiter verbessern

Der LVR hat mit der Politik der letzten Jahre ein klares Bekenntnis für inklusive Verhältnisse auch bereits im Kita-Bereich abgegeben. Jedes Kind kann in jeder Einrichtung gefördert werden, das ist unser Ziel.

Die Einführung der KindpauSchale war hierbei ein Werkzeug.

Wir fordern das Landesjugendamt auf, auch weiterhin konsequent seine **Beratungstätigkeit und Förderpraxis** auf das Ziel auszurichten, individuelle Hilfe auch in inklusiven Betreuungsstrukturen zu ermöglichen.

Das Thema **Kinderarmut** ist weiterhin ein aktuelles gesellschaftspolitisches Thema. Die wachsende Anzahl von betroffenen Kindern ist erschreckend. Mit dem Ziel, die Armutsprävention durch die örtlichen Jugendhilfeträger weiter zu unterstützen, sollen die bislang drittfinanzierten personellen Ressourcen des Landesjugendamtes über den 31. Dezember 2017 hinaus durch die Schaffung von zwei Stellen und entsprechendem Personalkostenbudget verstetigt und die Durchführung dieser Beratungsleistungen damit dauerhaft gesichert werden.

Die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** mit ihren vier über das Rheinland verteilten Standorten und zahlreichen dezentralen Gruppen muss auch weiterhin als eine der Kernaufgaben unserer Landesjugendhilfe Unterstützung erfahren. Deshalb ist es von Bedeutung, die bisherige gute Arbeit in der LVR-Jugendhilfe Rheinland zu stärken und weiter zu optimieren. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung bereits durch einen Auftrag des Jugendhilfeausschusses aufgefordert, neben einer Pädagogischen Zielplanung auch eine Gebäudezielplanung vorzulegen, auf deren Grundlage eine den Bedarfen angemessene Herrichtung der Gebäude ermittelt wird. Die dafür notwendigen Investitionen sollen ermittelt und die notwendigen Planungskosten im Jahr 2018 bereitgestellt werden.

Handlungsschwerpunkt VII

Baumaßnahmen des LVR – inklusive Wohnverhältnisse schaffen

Der besondere Bedarf z.B. von Menschen mit herausforderndem Verhalten, deren Verhaltensauffälligkeit sich altersbedingt verändert, muss Berücksichtigung finden.

Älter werdende Menschen haben spezielle Anforderungen an die Wohnungen, in denen sie leben. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und verlangt bei Neubauten die Schaffung von barrierefreien Wohnungen.

Für die älter werdenden Menschen mit Behinderungen werden deren zukünftige Wohnansprüche nicht hinreichend berücksichtigt. Je nach Behinderung bestehen spezifische Anforderungen, für die der normale Wohnungsmarkt keine Angebote bereithält.

Es ist daher das Ziel der Koalition von CDU und SPD, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Lösungen anzubieten.

Hier soll die **Rheinische Beamtenbau Gesellschaft mbH (RBB)** einen notwendigen Beitrag durch Umsetzung inklusiver Wohnprojekte leisten.

Wohnbauprojekte für diese Zielgruppe sollen nicht an fehlendem Eigenkapital scheitern. Wir wollen Eigenkapital-Ersatzdarlehen zu angemessenen Konditionen zur Verfügung stellen, damit diese Projekte durchgeführt werden können. Hierfür werden wir Haushaltsmittel in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich bereit stellen. Weiteres Eigenkapital

297 kann nach Umstrukturierung der RBB auch aus der Umschichtung von Kapitalvermö-
298 gen erzielt werden.
299 Um den **Bedarf** innerhalb der nächsten zehn Jahre zu **ermitteln**, wird die Verwaltung
300 gebeten, in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die Zahl der Werkstatt-
301 beschäftigten festzustellen, die 55 Jahre alt oder jünger sind (Geburtsjahrgänge ab
302 1961). Gleichzeitig ist bei diesen Werkstattbeschäftigten festzustellen, ob diese noch
303 in einer Wohngemeinschaft mit Eltern oder sonstigen Dritten leben oder ob sie in be-
304 treuten oder stationären Wohnformen leben.
305

306 Es ist absehbar, dass der Personenkreis in Werkstätten, der z.Zt. z.B. noch bei Fami-
307 lienangehörigen wohnt, demnächst als Wohnungssuchend zusätzlicher Unterstützung
308 bedarf.

309 Viele Familienangehörige sind bereit, sich für ihr behindertes Familienmitglied zu en-
310 gagieren. Wir wollen sie beraten und darüber hinaus konkret ein Modell entwickeln,
311 bei dem Menschen mit Behinderungen z.B. mit Unterstützung ihrer Familien einen Ge-
312 nossenschafts-Anteil aufbringen, der in ein genossenschaftlich organisiertes Projekt
313 eingebracht wird. Der Kapitalbetrag soll den Menschen mit Behinderungen ein **lebens-**
314 **langes Wohnrecht** garantieren.

315 Wir benötigen hierzu auch die Unterstützung unserer Mitgliedskörperschaften.
316 Diese werden in einer Informationsschrift – die durch die Verwaltung erarbeitet wer-
317 den soll - gebeten, uns geeignete Grundstücke oder sanierungsfähige Altbauten (auch
318 mit Denkmalschutz) zur Verfügung zu stellen, um Modell-Projekte zu verwirklichen.
319 Wir beraten und unterstützen unsere Mitgliedskörperschaften und andere Wohnungs-
320 Unternehmen und Initiativen, die solche Projekte durchführen wollen.
321

322 Die Verwaltung soll prüfen, welche geeigneten Grundstücke aus dem Vermögen des
323 LVR für solche Projekte zur Verfügung gestellt werden können.

324 Auch das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, geeignete Grundstücke und Gebäu-
325 de dem Landschaftsverband Rheinland zu überlassen. Dies gilt beispielsweise für das
326 denkmalgeschützte Schloss Kellenberg in Jülich, das als Denkmal vom Verfall bedroht
327 ist und das dringend einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden soll. Auch andere Ge-
328 bäude des Landes sind seit vielen Jahren ungenutzt, wie z.B. das ehemalige Amt für
329 Straßenbau in Aachen.
330

332 **Handlungsschwerpunkt VIII** 333 **Förderschulen des LVR im Wandel**

334
335 Die Umsetzung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des
336 LVR.

337 Ungeachtet dessen, ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die
338 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Rahmenbedingungen zu
339 schaffen.

340 Die durch den LVR eingesetzte **Inklusionspauschale** hat sich bewährt. Das Antrags-
341 volumen lag über dem bereitgestellten Budget und ist zur Ermöglichung inklusiver
342 Verhältnisse an den Schulen im Rheinland von vielen Schulen genutzt worden, um
343 gemeinsame Beschulung zu ermöglichen. Daher soll die Inklusionspauschale auch wei-
344 terhin erhalten bleiben! Eine Monitoringgruppe soll die bedarfsgerechte Verteilung der
345 vorhandenen Mittel begleiten.

346 Allerdings erhalten die Kommunen Mittel über das Inklusionsfördergesetz als allgemei-
347 ne Deckungsmittel vom Land Nordrhein-Westfalen.

348 Die Richtlinien zur Bewilligung von Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale sollen da-
349 her vorsehen, dass eine Bewilligung durch den LVR voraussetzt, dass ein Antrag nur
350 dann von einer Kommune gestellt werden kann, wenn diese die ihr nach dem Inklusi-
351 onsfördergesetz zugewiesenen Mittel vollständig für Zwecke der schulischen Inklusion
352 verwandt hat (Subsidiarität). Dies ist bei Antragstellung nachzuweisen. So besteht die
353 Möglichkeit, bei gleichbleibenden Mitteln die dann noch zur Förderung verbleibenden
354 Projekte und Maßnahmen ggf. mit höherem Prozentsatz fördern zu können.

355
356 Um den Prozess der **schulischen Inklusion** an den LVR-Schulen weiter voranzubrin-
357 gen, soll ein Konzept mit konkreten Zielen und Zeitvorgaben entwickelt werden.
358 Desweiteren wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für ein Beratungsangebot im
359 Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit
360 sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst mo-
361 dellhaft umzusetzen. Das Konzept für das Beratungsangebot sowie später die Umset-
362 zung soll unter Einbeziehung weiterer Partner erfolgen. Die entsprechenden Ressour-
363 cen sind bereit zu stellen.

364
365 Zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes sol-
366 len im Stellenplan zusätzliche **Stellen** eingeplant und im Personalkostenbudget des
367 Dezernates 5 zusätzliche, für die Finanzierung dieser Stellen notwendige Mittel zur
368 Verfügung gestellt werden.

369
370 Außerdem soll initiiert werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen,
371 damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den **Schulen des LVR** beschult
372 werden können und damit zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR
373 übernommen werden können, wenn diese es wollen.

374 Wir unterstützen ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen dem Land NRW und dem
375 LVR mit dem Ziel, verstärkt **Lehrer** von Regelschulen **fortzubilden**, um mehr ge-
376 meinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal an Regelschulen zu ermöglichen.

377

378

379

Handlungsschwerpunkt IX Heilpädagogische Hilfen weiterentwickeln

380

381

382 Wir wollen die gute Arbeit unserer HPH-Netze weiter optimieren.
383 Eine Vielzahl der im Verbund befindlichen Plätze ist noch nicht barrierefrei ausgestat-
384 tet. Die für eine angemessene Herrichtung notwendigen Investitionen sollen ermittelt
385 und ein **Bauprogramm** aufgelegt werden, soweit die Objekte sich im Eigentum des
386 LVR befinden.

387 Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sollen sich die Netze an den entste-
388 henden Kosten beteiligen.

389

390 Um die Fähigkeit zur Eigenfinanzierung zu stärken und das Handeln der Netze im Hin-
391 blick auf die Wirtschaftlichkeit insgesamt zu optimieren, sind die **Organisations-**
392 **strukturen** darauf hin zu untersuchen, wie durch Bündelung der Zuständigkeiten Sy-
393 nergien erzielt werden können.

394 Um ein möglichst selbständiges Handeln dieser Einheit sicherzustellen, soll geprüft
395 werden, ob eine Holding-Lösung für die HPH-Netze in Betracht kommt.

396

397 Einbezogen sollen Angebote sein, die die Möglichkeit im **Lebensbereich „Wohnen“**
398 so gestalten, dass damit insbesondere auch Wohn- und Unterstützungsangebote für

399 Menschen mit besonderem Hilfebedarf (z.B. mit besonders herausforderndem Sozial-
400 verhalten, Menschen mit geistiger Behinderung und Diagnosen aus dem psychiatri-
401 schen Spektrum, Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Maßregelvollzug) vor-
402 gehalten werden.

403
404 Die LVR-Heilpädagogischen Zentren (HPZ) bieten **tagestrukturierende Leistungen**
405 für Menschen mit Behinderung an.

406 Die meisten dieser Menschen sind auf eine Tagestrukturierung auch durch ein HPH-
407 Netz angewiesen. Sie haben in der Regel einen hohen Unterstützungsbedarf, ihre per-
408 sönlichen Perspektiven sind insbesondere unter Berücksichtigung ihres Alters und ih-
409 res Unterstützungsbedarfs differenziert.

410 Die Verwaltung wird daher beauftragt, insbesondere für die Nutzerinnen und Nutzer
411 der tagestrukturierenden Angebote im erwerbsfähigen Alter der LVR-HPH-Netze ziel-
412 gruppenspezifisch Konzepte zur individuellen Förderung zu entwickeln.

413
414 Die Expertise von Menschen mit Behinderung soll künftig verstärkt als ein Modell des
415 Qualitätsmanagements in LVR-HPH-Netzen einbezogen werden. Die Verwaltung wird
416 um Prüfung gebeten, inwieweit hierbei die Erfahrungen aus dem in Einrichtungen an-
417 derer Bundesländer eingesetzten Modell „Nueva“ genutzt werden kann. Dies kann
418 auch als Vorbild für Angebote in freier Trägerschaft dienen.

419
420
421 **Handlungsschwerpunkt X**
422 **Bürgernahe, flexible und moderne Verwaltung stärken**
423

424 Vor dem Hintergrund der allgemeinen demographischen Entwicklung, dem vorhande-
425 nen oder absehbaren Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften, dem Bedarf nach ei-
426 nem altersmäßig gleichmäßig strukturierten Personalkörper, dem Anspruch der Arbeit-
427 nehmerinnen und Arbeitnehmer auf Beschäftigungssicherheit, gesunde Arbeitsverhält-
428 nisse und soziale Teilhabe sowie dem Qualitätsanspruch an die Dienstleistungen des
429 LVR als attraktiver Arbeitgeber ist es angezeigt, den Beschäftigungsanteil mit Befris-
430 tungen weiter zu reduzieren.

431 Mit Vorlage-Nr. 14/1277 hat die Verwaltung die Entwicklung **befristeter Beschäfti-**
432 **ungsverhältnisse** beim LVR dargestellt.

433 Dabei konnte die erfreuliche Feststellung getroffen werden, dass die Anzahl der befris-
434 teten Arbeitsverhältnisse seit Jahren rückläufig ist. Gleichwohl sind die Befristungsan-
435 teile in einzelnen Bereichen überdurchschnittlich hoch, so z.B. im Kulturbereich, im
436 Schulbereich, der Jugendhilfe, dem Verbund HPH sowie in einzelnen Kliniken des Kli-
437 nikverbundes.

438 Die Verwaltung soll prüfen, ob und inwieweit Stellenpools für unbefristet beschäftigte
439 (Vertretungs-) Kräfte eingerichtet werden können, um die Anzahl von befristeten Be-
440 schäftigungsverhältnissen weiter zu reduzieren.

441 Dabei sind insbesondere jeweils organisationsübergreifende Pools im Kulturbereich, im
442 Schulbereich, in der Jugendhilfe (JHR), im Verbund der Heilpädagogischen Netze sowie
443 im Klinikverbund auf ihre Machbarkeit hin zu untersuchen. Auch für den Bereich der
444 Zentralverwaltung soll geprüft werden, inwieweit das Poolmodell zur Anwendung
445 kommen kann.

446
447 Die Koalition von CDU und SPD hat durch die Reform der Verwaltungsgliederung den
448 ersten Schritt hin zu einer bürgernahen, flexiblen und modernen Verwaltung umge-
449 setzt. Nunmehr steht die Überprüfung der in den Dezernaten befindlichen Strukturen

450 an, Stellenpläne und Geschäftsprozesse sind auf ihre Aktualität und Wirksamkeit hin
451 zu überprüfen.
452 Gute Arbeit setzt jedoch auch **gute Arbeitsbedingungen** voraus.
453 Mobile Endgeräte (bspw. Laptop, Tablet, Smartphone) unterstützen eine erweiterte
454 arbeitsbezogene Erreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Jedoch können
455 Risiken dann auftreten, wenn die Grenzen von Arbeit und Privatleben verschwimmen
456 und dadurch eine klare Abgrenzung zwischen Berufs- und Privatleben nicht mehr ge-
457 lingt.
458 Hier besteht die Gefahr eines höheren Arbeitspensums und einer erhöhten Arbeitsin-
459 tensität ohne ausreichende ungestörte Erholungsphasen. Dies kann sogar gesundheit-
460 liche Folgen haben.
461 Die Verwaltung wird daher beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, welches die Mitar-
462 beiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die zu-
463 nehmende Entgrenzung der Arbeit (bspw. klare Umgangsregelungen zum Umgang mit
464 dienstlichen E-Mails außerhalb der Arbeitszeit) schützt.

**TOP 5 Aktueller Stand der Präventionsarbeit an den LVR-Förderschulen
mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**

Vorlage-Nr. 14/1691

öffentlich

Datum: 21.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Greschner

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:
Besetzung von Schulleiterstellen an den Schulen des LVR gemäß § 61 SchulG NRW hier: Modifizierung des Verfahrens im LVR

Beschlussvorschlag:
 Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung des Beschlusses zur Vorlage Nr. 14/1022/1 vom 09.03.2016 die Änderung des Verfahrens zur Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 61 SchulG NRW gemäß Vorlage Nr. 14/1691 in der Variante.....:
 (Hinweis: Der Wortlaut der Variante..... wird eingefügt).

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):
 Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:
 Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		keine	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist § 61 SchulG NRW zur Bestellung der Schulleitungen geändert worden.

Anstelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers ist gem. § 61 II Satz 1 SchulG NRW das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten. Gemäß Vorlage 14/1022/1 hat der Landschaftsausschuss dem Schulausschuss das Vorschlagsrecht des Schulträgers übertragen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat der Schulausschuss in seiner Sitzung vom 30.08.2016 die Verwaltung gebeten, eine Modifizierung des Verfahrens zu erarbeiten, die einerseits dem § 61 II Satz 1 SchulG NRW Rechnung trägt und andererseits sich an den Grundsätzen des Artikel 33 II GG orientiert (sog. Bestenauslese/Leistungsprinzip).

In diesem Sinne unterbreitet die Verwaltung dem Schulausschuss bzw. Landschaftsausschuss zwei alternative Vorschläge zur Verfahrensänderung:

1. Im Schulausschuss erfolgt die Vorstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 II GG (wobei der besten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung des Statusamtes zentrale Bedeutung zukommt). Bei vergleichbaren Beurteilungen und gleichem Statusamt stellen sich alle betroffenen Bewerberinnen bzw. Bewerber vor. Sofern der Vorschlag der Schulkonferenz abweichen sollte und Zweifel an der Bewerberlage bestehen, stellt sich auch die/der von der Schulkonferenz vorgeschlagene Bewerberin bzw. Bewerber im Schulausschuss vor. Bei rechtlichen oder tatsächlichen Zweifeln stellen sich alle Bewerberinnen bzw. Bewerber im Schulausschuss vor.

2. Die Verwaltung empfiehlt jedoch aus Gründen der teilweise schwierigen Sach- und Rechtslage und der engen gesetzlichen Fristsetzung folgende Variante:
Es wird seitens des Dezernates Schulen und Integration die bestgeeignete Bewerberin bzw. der bestgeeignete Bewerber unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips des Artikel 33 II GG der Bezirksregierung vorgeschlagen.
Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

Das Verfahren gemäß § 61 IV SchulG NRW bleibt in beiden Varianten unberührt.

Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung des Beschlusses zur Vorlage Nr. 14/1022/1 vom 09.03.2016 die Änderung des bisherigen Verfahrens zur Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 61 SchulG NRW.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1691:

I. Einleitung

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen geändert. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist für nach dem 01.01.2016 eingeleitete Besetzungsverfahren an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten. Innerhalb von acht Wochen können der Schulträger und die Schulkonferenz jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Der Vorschlag soll gemäß § 61 II Satz 1, 2. Halbsatz SchulG NRW begründet werden.

II. Bisherige Beschlusslage auf Basis der Vorlagen 14/1022 und 14/1022/1

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 09.03.2016 (Vorlage 14/1022/1 – s. Anlage) dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke übertragen.

Die Durchführung des Verfahrens zur Bestellung der Schulleitungen nach § 61 Schulgesetz NRW wurde durch die Vorlage 14/1022/1 wie folgt geregelt:

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.
2. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss. Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird – wie unter II Ziffer 2 der Vorlage 14/1022 beschrieben - verfahren.
3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

III. Bisherige Erfahrungen mit dem neuen Verfahren

Bei der erstmaligen Besetzung einer Schulleiterstelle nach dem neuen Verfahren (s. nichtöffentliche Vorlage 14/1477 zur Sitzung des Schulausschusses am 30.08.2016), Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Förderschule Belvedere Köln, Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, hat sich gezeigt, dass die Vorstellung aller benannten Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss weder zweckdienlich noch erforderlich ist. In der Sitzung stellten sich alle Bewerberinnen und Bewerber vor, die zuvor in der Schulkonferenz zu einer Vorstellung eingeladen worden waren, auch diejenigen, die bei einer späteren Besetzung aufgrund der Bestenauslese gem. Artikel 33 II GG von vornherein nicht zum Zug gekommen wären. Hieran hätte auch ein anders lautender Vorschlag des Schulträgers, ausgeübt durch den Schulausschuss, nichts geändert.

Denn nach dem Leistungsprinzip des Artikel 33 II Grundgesetzes, i.V.m. § 9 Beamtenstatusgesetz bzw. § 9 Bundesbeamtengesetz und dem daraus resultierenden Recht auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung ist für die Auswahl des geeigneten Kandidaten die dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung des Statusamtes die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die Personalauswahl/Einstellung.

Im Sinne dieses Leistungsprinzips ist eine Vorstellung aller Bewerberinnen und Bewerber nicht nur rechtlich kritisch zu sehen, soweit ein eindeutiger Vorschlag auch aufgrund der Aktenlage, insbesondere unter Berücksichtigung von Statusamt und Beurteilungslage erfolgen müsste. Auch ist den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Vorstellung im Ausschuss bei gegenteiliger und feststehender Faktenlage schwer zu vermitteln, weil sie sich zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens etwaige Hoffnungen machen, die von vornherein enttäuscht werden würden. Würde der Schulausschuss einen anders lautenden Vorschlag treffen als er den Grundsätzen der Bestenauslese entspräche, würden etwaige Erwartungen ggf. ein weiteres Mal enttäuscht werden.

Zudem führt die Vorstellung aller – auch der nach dem Leistungsprinzip/Bestenauslese nicht in Betracht kommenden - Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss zu einem erheblichen zusätzlichen Beratungsaufwand für die Mitglieder des Schulausschusses, ohne diesen eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit zu geben.

Insofern hat der Schulausschuss die Verwaltung gebeten, das bisherige Verfahren zur Besetzung der Schulleitungsstellen in Bezug auf die Vorstellung der benannten Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss zu ändern. Zur Einbindung des Schulausschusses bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes des LVR als Schulträger könnte das Verfahren unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips wie folgt angepasst werden. In diesem Sinne unterbreitet die Verwaltung dem Schulausschuss bzw. Landschaftsausschuss zwei Vorschläge zur Verfahrensänderung (siehe hierzu IV. und V.). Aus Gründen der Praktikabilität und des angemessenen Umgangs mit den Bewerberinnen und Bewerbern empfiehlt die Verwaltung dem Schulausschuss bzw. Landschaftsausschuss den unter V. dargestellten Vorschlag zu beschließen.

IV. Vorschlag 1 zur Neuregelung

1. Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger nach § 61 II SchulG NRW

Der nachfolgende Vorschlag fußt auf dem Leistungsprinzip des Art. 33 II GG und damit auf dem Grundsatz der Bestenauslese und soll dabei – soweit rechtlich zulässig - dem Schulausschuss die Möglichkeit einräumen, sein Vorschlagsrecht aufgrund der Sach- und Rechtslage auszuüben und einen persönlichen Eindruck durch die Vorstellung zu gewinnen.

1.1 Grundsätzliche Regelungen

- a) An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.
- b) Im Schulausschuss erfolgt die Vorstellung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 II GG (wobei der besten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung des Statusamtes zentrale Bedeutung zukommt). Soweit mehrere Bewerberinnen und Bewerber über eine vergleichbare Beurteilung bei gleichem Statusamt verfügen, stellen sich alle diese Bewerberinnen und Bewerber dem Schulausschuss vor.
 - Soweit der Vorschlag der Schulkonferenz abweichen sollte, stellt sich auch die/der von der Schulkonferenz vorgeschlagene Bewerberin bzw. Bewerber im Schulausschuss vor, wenn nach der Analyse der „Bewerberlage“ Zweifel nach den oben aufgeführten Grundsätzen bestehen könnten.
 - Sollte bis zur Sitzung des Schulausschusses die Schulkonferenz noch keine Bewerberin bzw. keinen Bewerber vorgeschlagen haben (weil z.B. noch keine Schulkonferenz stattgefunden hat), so stellen sich dem Schulausschuss auch nur die Bewerberinnen und Bewerber nach den oben genannten Grundsätzen vor.
 - Soweit aufgrund der durch die Bezirksregierung vorgelegten Bewerbungsunterlagen kein eindeutiger Vorschlag im Sinne des Leistungsprinzips erfolgen kann, stellen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss vor.

1.2 Regelungen für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden kann

Das Dezernat Schulen und Integration übt das Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips aus. Nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

2. Regelungen für den Fall des § 61 IV SchulG NRW (Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht)

Gemäß § 61 IV SchulG NRW kann die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Die Verwaltung schlägt daher folgendes Verfahren vor:

Angesichts der kurzen 4-Wochenfrist erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss. Nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

V. Vorschlag 2 zur Neuregelung

1. Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger nach § 61 II SchulG NRW

Aufgrund der teilweise schwierigen Sach- und Rechtslage bezogen auf die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber (möglicher unterschiedlicher Statusämter und unterschiedlicher Beurteilungssysteme) und die damit einhergehenden unterschiedlichen Vorgehensweisen sowie die eng gesetzten Fristen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sollte das Verfahren vereinfacht werden. Die Verwaltung schlägt daher folgende Verfahrensweise vor:

Unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips des Artikel 33 II GG (Statusamt, Beurteilungslage) schlägt das Dezernat Schulen und Integration die bestgeeignete Bewerberin bzw. den bestgeeigneten Bewerber vor. Im Bedarfsfall nimmt das LVR-Dezernat Schulen und Integration an den Schulkonferenzen teil.

2. Regelungen für den Fall des § 61 IV SchulG NRW (Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht)

Wie unter IV. 2 dargelegt kann gemäß § 61 IV Schulgesetz NRW die Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. Wie unter Ziffer IV.2 beschrieben schlägt die Verwaltung folgendes Verfahren vor:

Angesichts der kurzen 4-Wochenfrist erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss. Nach dem Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

Für die unter V. dargestellten Verfahrensvorschläge sprechen vor allem:

- Der zusätzliche Zeitaufwand der Fraktionen bzw. Mitglieder des Schulausschusses für die Teilnahme an den Schulkonferenzen und der Vorstellung im Schulausschuss entfällt. Von dem Vorschlagsrecht wird unter Berücksichtigung des Art. 33 II GG Gebrauch gemacht.
- Die Mitglieder des Schulausschusses partizipieren durch die Vorstellung der neuen Schulleitung im nächst möglichen Schulausschuss nach Beendigung des Stellenbesetzungsverfahrens.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich nicht mehrfach vorstellen.
- Abweichende Voten, die Art. 33 II zuwiderlaufen könnten, werden vermieden.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1022/1

öffentlich

Datum: 25.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Wildanger

Landschaftsausschuss 09.03.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

2. Zur Durchführung des Verfahrens beschließt der Landschaftsausschuss folgende Variante: An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.

Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird - wie unter II. Ziff. 2 der Vorlage 14/1022 beschrieben - verfahren.

3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 23.02.2016 eine von dem Vorschlag der Verwaltung abweichende Variante zur Durchführung des Verfahrens (siehe Ziff. 2 des Beschlussvorschlags) empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1022/1:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 die von der Verwaltung vorgestellten Varianten zur Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger diskutiert (Vorlage Nr. 14/1022). Abweichend von dem Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Schulausschuss zur Umsetzung wie folgt zu verfahren (Änderungen in Fettdruck):

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.
2. **Zur Durchführung des Verfahrens beschließt der Landschaftsausschuss folgende Variante:**
An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.
Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird – wie unter II Zif.2 der Vorlage 14/1022 beschrieben verfahren.
3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs.4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

Die Ursprungsvorlage Nr. 14/1022 ist in Anlage beigelegt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/1022

öffentlich

Datum: 09.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	23.02.2016	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.02.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.03.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.
2. Zur Durchführung des Verfahrens beschließt der Landschaftsausschuss die in der Vorlage 14/1022 unter Nummer beschriebene Variante. Kann die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden, wird - wie unter II. Ziff. 2 der Vorlage beschrieben - verfahren.
3. Sofern die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Abs. 4 SchulG aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen will, erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen geändert. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist für nach dem 01.01.2016 eingeleitete Besetzungsverfahren an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Innerhalb von acht Wochen können der Schulträger und die Schulkonferenz jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs. 2 SchulG zur Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.

Nach § 61 Abs. 4 SchulG kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger (nicht die Schulkonferenz) erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Landschaftsverband Rheinland als Schulträger zur Umsetzung wie folgt verfahren:

I. Ausübung des Vorschlagsrechts durch den LVR als Schulträger

a) Grundsätzlich:

1. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

b) Im Falle, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses angesichts der 8-Wochenfrist nicht erreicht werden kann:

Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Landschaftsausschuss.

II. Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht gemäß § 61 Abs. 4 SchulG

Angesichts der kurzen 4-Wochenfrist erfolgt die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1022:

Mit der Vorlage-Nr. 14/808 (**Anlage 1**) informierte die Verwaltung über das durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen. Die Neuregelung gilt für nach dem 01.01.2016 eingeleitete Besetzungsverfahren. Nach der Neuregelung haben sowohl der Schulträger als auch die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht. Innerhalb von acht Wochen können sie jeweils einen Vorschlag zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs. 2 SchulG zur Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.

Nach § 61 Abs. 4 SchulG kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger (nicht die Schulkonferenz) erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

I. Ausübung des Vorschlagsrechtes durch den LVR als Schulträger

In der genannten Vorlage kündigte die Verwaltung zugleich an, den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen zur Ausübung des Vorschlagsrechts aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen.

Mit Schreiben vom 16.12.2015 (**Anlage 2**) stellte die Verwaltung zur Ausübung des Vorschlagsrechts den Fraktionen die nachfolgend aufgeführten vier Varianten verbunden mit einem Vorschlag vor:

Variante 1:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates Schulen und Integration teil.
2. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch wird nach Möglichkeit erst nach der Schulkonferenz terminiert. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
3. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einbeziehung des Entscheidungsvorschlages der Schulkonferenz in den Vorschlag des Schulträgers.

Nachteil: Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Schulträgerevorschlags gegenüber der Bezirksregierung ggfs. nicht sichergestellt werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Variante 2:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Der Vorschlag der Schulkonferenz bildet die Grundlage für den Entscheidungsvorschlag des Schulausschusses.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einheitlicher Vorschlag von Schulkonferenz und Schulträger.

Nachteil: Nicht alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen beratend durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an der Schulkonferenz teil. Ein von der Schulkonferenz abweichendes Schulträgerevotum findet keine Berücksichtigung. Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die Vorschlagsfrist ggfs. nicht eingehalten werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Variante 3:

1. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an dem Vorstellungsgespräch teil. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die Einhaltung der 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Vorschlages kann ggfs. nicht sichergestellt werden.

Variante 4:

1. Die Vorstellung der von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle an der Sitzung des Schulausschusses teilnehmenden Mitglieder des Schulausschusses lernen die Bewerberinnen und Bewerber persönlich kennen und können sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber machen. Terminabstimmungen entfallen. Für die Fraktionen entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die 8-Wochenfrist kann ggfs. nicht eingehalten werden.

II. Vorschlag der Verwaltung zur Ausübung des Vorschlagsrechts:

1. Die Verwaltung schlägt die Variante 4 vor.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss entspricht dem vor dem 01.08.2006 geltenden Verfahren beim LVR. Bereits nach der Rechtslage vor dem 01.08.2006 hatte der LVR als Schulträger ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht wurde durch den Schulausschuss für die in seiner Zuständigkeit stehenden Schulen ausgeübt. Die Bewerberinnen und Bewerber stellten sich damals dem Schulausschuss vor.

2. Unabhängig von der Frage, für welche Variante die politische Vertretung sich ausspricht, schlägt die Verwaltung folgendes weitere Verfahren vor:
Für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses nicht erreicht werden kann, wird das Verfahren wie unter Variante 3 beschrieben durchgeführt. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Die Verwaltung fertigt in diesem Fall den Entscheidungsvorschlag für die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses.

III. Inanspruchnahme der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulaufsicht gemäß § 61 Abs. 4 SchulG

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die Schulaufsicht gem. § 61 Abs. 4 SchulG Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

Die Verwaltung schlägt vor,

das angesichts der kurzen 4-Wochenfrist die mögliche Schulträgerstellungnahme durch das Dezernat Schulen und Integration ohne vorherige Beratung im Schulausschuss erfolgt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/808

öffentlich

Datum: 07.10.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	03.11.2015	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.12.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**12. Schulrechtsänderungsgesetz
Besetzung von Schulleitungsstellen**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über das durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz geänderte Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen wird gemäß Vorlage Nr.14/808 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist insbesondere die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen von Bedeutung.

In der Vorlage werden die Änderungen des § 61 SchulG NRW – neu- gegenüber der bisher geltenden Version erläutert. Aus Schulträgersicht ist hier insbesondere das Beteiligungsverfahren bei der Auswahl neuer Schulleitungen von Bedeutung. Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Bisher nahm eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen als stimmberechtigtes Mitglied an der Schulkonferenz teil, in der ein Votum für eine Bewerberin/einen Bewerber abgegeben wurde. Die Fraktionen haben hierbei in einem Rotationsverfahren das stimmberechtigte Mitglied entsandt. Dieses Verfahren ist aufgrund der Änderung des Schulgesetzes durch ein neues, geändertes Verfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung wird daher den Fraktionen im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen aufzeigen und zur Diskussion stellen. Eine Beschlussfassung über das neue Verfahren soll dann im ersten Sitzungslauf 2016 erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/808:

Am 24. Juni 2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz - SchrÄG) verabschiedet. Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist insbesondere die Änderung des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Bestellung der Schulleitungen von Bedeutung.

1. Aktuelle Rechtslage

Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen hat der Schulträger nach der derzeit geltenden Rechtslage einerseits ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz, andererseits wird ihm ein Vetorecht mit einer 2/3 Mehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums eingeräumt (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW). Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2, Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2, Satz 3 SchulG NRW).

2. Aktuelle Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Der Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt seitdem nach dem Rotationsprinzip, und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Dem Schulausschuss wurde – entsprechend seiner Zuständigkeit für die jeweilige LVR-Förderschule bzw. für die jeweilige LVR-Schule für Kranke – die Entscheidung übertragen, gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW mit Zweidrittelmehrheit die Zustimmung zu der/ dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Schule gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber zu verweigern (sog. Vetorecht). Für die Wahlperiode 2014 -2020 beschloss der Landschaftsausschuss auf der Grundlage der Vorlage Nr.14/67 (Anlage 1), das Verfahren beizubehalten. Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen wurden namentlich oder auch nicht namentlich („n. n.“) benannt.

3. Änderung der Rechtslage durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz

Die Besetzung von Schulleitungsstellen führte aufgrund der Schulgesetzänderung im Jahre 2006 zu einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen das geltende Recht in Frage gestellt wurde. Die Entscheidungen betrafen vornehmlich die rechtliche Bedeutung des Wahlvorschlages der Schulkonferenz, das Vetorecht des Schulträgers und die geforderte Verwendungsbreite der Bewerberinnen und Bewerber. Durch das am 14.07.2015 in Kraft getretene 12. SchrÄG wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen in § 61 SchulG NRW grundlegend geändert. Die

derzeitige und neue Fassung des § 61 SchulG NRW ist synoptisch gegenüber gestellt (Anlage 2).

Aufgrund der Gesetzesnovellierung ist an die Stelle der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz und das Vetorecht des Schulträgers das Vorschlagsrecht des Schulträgers und das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz getreten.

Anzuwenden ist die Neuregelung gem. Art. 2 Abs. 2 des 12. SchrÄG für Verfahren, die nach dem 01. Januar 2016 eingeleitet werden. Eingeleitet werden Verfahren durch die Bitte der oberen Schulaufsichtsbehörde (die Bezirksregierung gem. § 88 Abs. 2 SchulG) an den Schulträger und an die Schulkonferenz, dem Ausschreibungstext der Schulaufsichtsbehörde zuzustimmen.

Verfahren, die vor diesem Stichtag bereits begonnen wurden, werden nach den Vorschriften des derzeit noch geltenden Rechts abgeschlossen.

4. Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen, eingeleitet nach dem 01. Januar 2016

Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes nennt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger und der Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 1 SchulG (neu) sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die das obligatorische Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllen. Die Schulaufsicht prüft damit lediglich, ob das Anforderungsprofil erfüllt ist. Eine Vorauswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung trifft die Schulaufsicht vor Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger somit nicht mehr. Die bisherige Regelung, wonach Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule nur benannt werden können, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet haben (sog. Verwendungsbreite), besteht nicht mehr.

Schulträger und Schulkonferenz können die benannten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen (§ 61 Abs. 1 SchulG neu). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf werden der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und dem Schulträger mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber von der Schulaufsichtsbehörde folgende Informationen übermittelt: Geburtsdatum, Lehramtsbefähigung, Fächerkombination, ggfs. berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen, Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung, Angaben über die bisherige und frühere berufliche Tätigkeit, Angabe der Konfession bei Bewerbungen an einer Bekenntnisschule.

Sowohl Schulkonferenz als auch Schulträger können gem. § 61 Abs. 2 SchulG (neu) innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag zu den von der oberen Schulaufsicht benannten Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. In begründeten Fällen kann die obere Schulaufsicht die Frist verlängern. Vorgeschlagen werden kann - so die Begründung des Gesetzentwurfes - eine bestgeeignete Person, möglich ist aber auch eine Reihenfolge oder eine gleichrangige Einschätzung bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern. Der Vorschlag soll begründet werden. Nur in Ausnahmefällen kann auf eine Begründung verzichtet werden, etwa wenn nur eine Bewerbung vorliegt.

Am Ende des Verfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 61 Abs. 3 SchulG (neu) eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese unter Würdigung der Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Es ist bedauerlich, dass dem Schulträger durch die Neuregelung nicht mehr Einfluss auf die Besetzung des für eine gute Zusammenarbeit von Schule und Schulträger so wichtigen Amtes der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ermöglicht wurde.

Abzuwarten bleibt, wie die Schulaufsichtsbehörde in der Praxis nach § 61 Abs. 3 SchulG (neu) die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger würdigen wird.

Im Übrigen zeigt die Neufassung des § 61 Abs. 4 SchulG erhebliche Änderungen auf. Danach kann die Schulaufsicht Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Mit dieser Formulierung werden der Schulaufsicht sehr weitgehende Freiheiten eingeräumt. Schulleitungsstellen können auf diesem Weg praktisch völlig „freihändig“ besetzt werden, sofern „dringende dienstliche Gründe“ angeführt werden. Zwar erhält der Schulträger Gelegenheit zur Stellungnahme, warum die Schulkonferenz überhaupt kein Äußerungsrecht bekommen soll, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

5. Künftige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Derzeit werden verschiedene Optionen diskutiert, wie der LVR künftig sein Vorschlagsrecht ausüben kann. Die Verwaltung befindet sich hier noch im Prozess der Findung und möchte zum jetzigen Zeitpunkt der politischen Vertretung noch kein neues Verfahren vorschlagen.

Beabsichtigt ist, die verschiedenen Varianten auszuarbeiten und diese den Fraktionen dann zur Verfügung zu stellen, um eine interne Diskussion zu ermöglichen und Zeit für Rückfragen zuzulassen. Die Rückmeldungen aus den Fraktionen sollen dann in einen Entscheidungsvorschlag im ersten Sitzungslauf 2016 münden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/67

öffentlich

Datum: 03.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	20.01.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.01.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Schulleiterstellen gem. § 61 SchulG NRW für die Schulen in der Zuständigkeit des Schulausschusses
--

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt,
 1. dass als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW ein Mitglied der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt wird.

Benannt werden als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau /Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr

2. dass als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Benannt werden als beratende Vertreterin bzw. als beratender Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....

3. Als beratende Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils Mitglieder von Fraktionen entsandt, die nicht stimmberechtigt sind. Die Entsendung erfolgt in einem Rotationsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			keine
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Wahl der Schulleitung erfolgt aufgrund der Änderung des Schulgesetzes seit dem 01.08.2006 durch die Schulkonferenz. Der Schulträger hat ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

Die Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/67:

Mit Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen vollständig neu geregelt. Die Wahl der Schulleitung erfolgt seit dem durch die Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

I. Bisherige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Die Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 11.09.2007 entschieden, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterin bzw. des stimmberechtigten Vertreters in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Bereits in der letzten Wahlperiode waren im Schulausschuss sechs Fraktionen vertreten. Da maximal drei Vertreter des Schulträgers an der Schulkonferenz beratend teilnehmen können, wurden als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen anderen Fraktionen – je Fraktion nur ein Mitglied – entsandt, d.h. der Fraktionen, für die aufgrund des Rotationsprinzips keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. kein stimmberechtigter Vertreter in die jeweilige Schulkonferenz entsandt wurde.

Auch die Entsendung der drei beratenden Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Schulkonferenz erfolgte nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion, die keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. keinen stimmberechtigten Vertreter entsendet.

Beispiel:

Erstes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

CDU-Fraktion (größte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)

Zweites Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)
FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)

Drittes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)
Fraktion Freie Wähler/Piraten (sechstgrößte Fraktion)

usw.

In einem sechsten Besetzungsverfahren entsendet demnach die kleinste Fraktion ein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen konnten sowohl namentlich als auch nicht namentlich („n. n.“) benannt werden.

II. Handhabung des Verfahrens in der Wahlperiode 2014 – 2020

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Auch in der neuen Wahlperiode sind im Schulausschuss wieder sechs Fraktionen vertreten. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Über die Zustimmung zu der/dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Förderschule bzw. der LVR-Schule für Kranke gewählten Bewerberin bzw. gewählten Bewerber als Schulleiterin bzw. Schulleiter entscheidet der Schulausschuss gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit).

L u b e k

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung des § 61 zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts

Alte Fassung § 61	Neue Fassung § 61
<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde oder schreibt die Stelle der Schulleiterinnen oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden die Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§9 Beamtengesetz; dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder einen benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gem. Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.</p>	<p>1. Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.</p>
<p>2. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schulrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>2. Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich u die zu besetzende Stelle bewerben hat.</p>
<p>3. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser</p>	<p>3. Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Abgabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet Ab. 20 Absatz</p>

<p>Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>2 Satz 1 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.</p>
<p>4. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.</p>	<p>4. Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.</p>
<p>5. Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.</p>	<p>Entfällt, wird aber mit Abs. 5 weiter geführt.</p>
<p>6. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>	<p>5. Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur 1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann; 2. an Förderschulen, wer a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogen oder b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt; 3. an Schulen für Kranke, er eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2</p>

<p>besitzt.</p> <p>Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außer schulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.</p>	<p>besitzt.</p> <p>Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28.01.2014 (GV.NRW: S.22, ber. S.203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.</p>
	<p>6. Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (59) erforderlich sind. Dazu gehören Fähigkeiten zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, 2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule, 3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, 4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und 5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Milag 2

LVR-Dezernat Schulen und Integration
LVR-Fachbereich Schulen und Serviceleistungen



LVR • Dezernat 5 • 50663 Köln

Frau Anne Peters, Vorsitzende
des Schulausschusses,
sowie die schulpolitischen Sprecher/-innen
Herrn Dr. Nils Helge Schlieben
Frau Nicole-Susanne Weiden-Luffy
Frau Gabi Deussen-Dopstadt
Frau Petra Pabst
Herrn Ludger Pilgram
Frau Dr. Astrid Wichmann

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.12.2015
44.10

Frau Wildanger
Tel 0221 809-6170
Fax 0221 8284-6247
birgit.wildanger@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführung der
Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE
GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Freie
Wähler/Piraten
sowie der Gruppe AfD
in der Landschaftsversammlung Rheinland

LVR-Fachbereich 06

Besetzung von Schulleitungsstellen

hier: Optionen des LVR zur Ausübung des Vorschlagsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Vorlage-Nr. 14/808 (Anlage) informierte die Verwaltung über das geänderte
Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen und kündigte an, den Fraktionen
im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses verschiedene Optionen zur Aus-
übung des Vorschlagsrechtes aufzuzelgen und zur Diskussion zu stellen.

Nach der Neuregelung haben sowohl der Schulträger als auch die Schulkonferenz
ein Vorschlagsrecht. Innerhalb von acht Wochen können sie jeweils einen Vorschlag
zu den von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerbern abge-
ben. Die Frist kann nur in begründeten Fällen von der Bezirksregierung verlängert
werden. Zu der Schulkonferenz ist der Schulträger gem. § 63 Abs.2 SchulG zur
Ausübung seiner Beratungsfunktion einzuladen.

Im Folgenden stellt die Verwaltung vier Varianten zur Ausübung des Vorschlags-
rechts vor:



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

1.Variante:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates Schulen und Integration teil.
2. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten BewerberInnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. Das Vorstellungsgespräch wird nach Möglichkeit erst nach der Schulkonferenz terminiert. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
3. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einbeziehung des Entscheidungsvorschlages der Schulkonferenz in den Vorschlag des Schulträgers.

Nachteil: Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die 8-Wochenfrist zur Abgabe eines begründeten Schulträgervorschlages gegenüber der Bezirksregierung ggfs. nicht sichergestellt werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

2.Variante:

1. An der Schulkonferenz nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen beratend teil. Die Teilnahme der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Der Vorschlag der Schulkonferenz bildet die Grundlage für den Entscheidungsvorschlag des Schulausschusses.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Einheitlicher Vorschlag von Schulkonferenz und Schulträger.

Nachteil: Nicht alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen beratend durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an der Schulkonferenz teil. Ein von der

Schulkonferenz abweichendes Schulträgerevotum findet keine Berücksichtigung. Angesichts notwendiger Terminabstimmungen kann die Vorschlagsfrist ggfs. nicht eingehalten werden. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

3. Variante:

1. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die ihm von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Schulkonferenz zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Auf der Grundlage des Vorstellungsgesprächs fertigt die Verwaltung einen begründeten Entscheidungsvorschlag für den Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle im Schulausschuss vertretenen Fraktionen nehmen durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter an dem Vorstellungsgespräch teil. Für die Fraktionen entsteht zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die Einhaltung der 8-Wochen-Frist zur Abgabe eines begründeten Vorschlags kann ggfs. nicht sichergestellt werden.

4. Variante:

1. Die Vorstellung der von Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Schulausschuss.
2. Der Landschaftsausschuss überträgt dem Schulausschuss für Besetzungsverfahren, die nach dem 01.01.2016 eingeleitet werden, das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitungsstellen in den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung und den LVR-Schulen für Kranke.

Vorteil: Alle an der Sitzung des Schulausschusses teilnehmenden Mitglieder des Schulausschusses lernen die Bewerberinnen und Bewerber persönlich kennen und können sich ein eigenes Bild über die Bewerberinnen und Bewerber machen. Terminabstimmungen entfallen. Für die Fraktionen entsteht kein zusätzlicher Zeitaufwand.

Nachteil: Die 8-Wochenfrist kann ggfs. nicht eingehalten werden.

Beschlussempfehlung:

1. Die Verwaltung schlägt die Variante 4 vor.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber im Schulausschuss entspricht dem vor dem 01.08.2006 geltenden Verfahren beim LVR. Bereits nach der Rechtslage vor dem 01.08.2006 hatte der LVR als Schulträger ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht wurde durch den Schulausschuss für die in seiner Zuständigkeit stehenden Schulen ausgeübt. Die Bewerberinnen und Bewerber stellten sich damals dem Schulausschuss vor.

2. Unabhängig von der Frage für welche Variante die politische Vertretung sich ausspricht, schlägt die Verwaltung folgendes weiteres Verfahren vor:

Für den Fall, dass die nächste Sitzung des Schulausschusses nicht erreicht werden kann, wird das Verfahren wie unter Variante 3 beschrieben durchgeführt. Das Dezernat Schulen und Integration lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein. An dem Vorstellungsgespräch nehmen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen teil. Die Verwaltung fertigt in diesem Fall den Entscheidungsvorschlag für die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieser Vorschläge eine Beschlussvorlage für die Sitzung des nächsten Schulausschusses am 23.02.2016 und des Landschaftsausschusses am 09.03.2016 fertigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**TOP 7 Projekttag „Sehen Kompakt“ an der LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen
- Filmbeitrag und Powerpoint-Präsentation -**

TOP 8 **Kölner Ehrenamtspreis für Schülerinnen und Schüler der LVR-
Schule Belvedere, Köln**
- Filmbeitrag des Filmemachers Pascal Nordmann -

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/1628/1

öffentlich

Datum: 15.11.2016
Dienststelle: LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im
Archäologischen Park Xanten
Bearbeitung: Frau Konovaloff

Sozialausschuss	28.11.2016	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	09.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX

Beschlussvorschlag:

Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1629/1 zugestimmt.

1.
Die im LVR-APX vorhandenen betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BIAPs) werden in unbefristete Stellen umgewandelt.
2.
Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden
3.
Eine Holzwerkstatt soll im LVR-APX dauerhaft eingerichtet und mit den erforderlichen sachlichen Betriebsmitteln ausgestattet werden. Ferner sollen die beiden Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden.
4.
Ein/e Tischlermeister/in als Ausbilder/in und ein/e fachwissenschaftliche/r Integrationskoordinator/in sollen zur dauerhaften Umsetzung des Vorhabens ab 2017 auf neu einzurichtenden Stellen beschäftigt werden.
5.
Die ab dem Jahr 2017 benötigten Finanzmittel werden über den Schlussveränderungsnachweis im Haushalt eingestellt und die benötigten 4 Stellen zum Stellenplan 2017 eingerichtet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	siehe Seite 5 der Begründung
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum werden seit 2014 Einsätze auf sog. betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (BIAPs) ermöglicht. Dies hat sich bewährt. Ziel der Förderung von BIAPs durch den LVR ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die bereits erfolgreichen BIAPs im Bereich Fundmagazin und Gärtnerteam im LVR-APX sollen daher verstetigt und die Mitarbeitenden ab 2017 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden.

Im Rahmen eines inklusiven Projektes werden im LVR-APX seit 2014 römische Rheinschiffe originalgetreu nachgebaut. Drei Schiffstypen sind bereits fertiggestellt, das vierte Schiff befindet sich im Bau.

Seit 2015 kooperiert der LVR-APX (Dezernat 9) mit dem LVR-Integrationsamt (Dezernat 5). Das Projekt ist aufgrund seiner Vielseitigkeit und des Zusammenwirkens des LVR-APX mit dem LVR-Integrationsamt europaweit einzigartig. Jugendliche mit Einschränkungen führen im Zuge von Langzeitpraktika den Schiffsbau aus. Diese kommen aus unterschiedlichen Einrichtungen und Förderschulen.

Im Rahmen dieses Projektes ist geplant, Jugendliche mit Einschränkung zur Fachpraktikerin/ zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung auszubilden. Zwei der bereits in 2015 ausgewählten geeigneten jungen Männer werden im Qualifizierungsjahr 2016 durch Praktika und schulische Förderung intensiv auf die Ausbildung vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und soll im Herbst 2017 beginnen. Auch nach Abschluss des Werftbetriebes soll eine integrative Holzwerkstatt im LVR-APX bestehen bleiben. Die geeignete Werkstatt besteht bereits, die Maschinen sind anzuschaffen. Die Auszubildenden sollen bei erfolgreichem Abschluss 2021 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Begleitet werden muss das Vorhaben durch eine/n fachwissenschaftliche/n Integrationskoordinator/in und eine/n Tischlermeister/in, für die ab 2017 unbefristete Stellen einzurichten sind.

Beide Personalentwicklungsstränge bilden die strukturierenden Elemente des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX als beispielhaftes Vorhaben im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege im Zusammenwirken mit dem Dezernat 5 – Schulen und Integration. Darüber hinaus verfolgt das Vorhaben die Zielrichtung 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

In seiner Sitzung am 08.11.2016 bat der Kulturausschuss, die Vorlage auch dem Ausschuss für Inklusion zur Beratung vorzulegen. Der Gremiengang zur Vorlage wurde entsprechend ergänzt.

Begründung der Ergänzungsvorlage 14/1628/1:

Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX

In seiner Sitzung am 08.11.2016 bat der Kulturausschuss, die Vorlage auch dem Ausschuss für Inklusion zur Beratung vorzulegen. Der Gremiengang zur Vorlage wurde entsprechend ergänzt.

Begründung der Ursprungsvorlage 14/1628:

Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX

I. Ausgangssituation

Seit dem Jahre 2014 wird im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum das inklusive Projekt „Römische Rheinschiffahrt“ durchgeführt. Das Projekt ist seit 2015 eine Kooperation zwischen dem LVR-APX (Dezernat 9) und dem Integrationsamt (Dezernat 5) des LVR.

Die Fachausschüsse wurden regelmäßig über den Projektverlauf informiert.

Zuletzt wurde mit Vorlage-Nr. 14/1008 ein ausführlicher Projektbericht gegeben und die Förderung durch die Fördermaßnahme aktion5 beschlossen.

II. Sachstand

Im LVR-Archäologischen Park Xanten/ LVR-RömerMuseum sind seit 2014 betriebsintegrierte Arbeitsplätze (sogenannte BIAPs) geschaffen worden. Dies sind ein Arbeitsplatz im Bereich Fundmagazin, sieben Praktikantenplätze im Arbeitsbereich der Römischen Schiffswerft sowie seit 2015 ein Arbeitsplatz im Team der Gärtnerinnen und Gärtner des LVR-APX.

Der BIAP im Fundmagazin wurde bisher in erster Linie bei Hilfsarbeiten der Gesamtinventur der Magazinbestände im LVR-APX eingesetzt sowie mit Aufgaben im Gefüge der Fundbearbeitung.

Der BIAP im Gärtner team ist an einem guten Teil der anfallenden Arbeiten beteiligt, wie beispielsweise Rasen mähen, Unkraut jäten, Gerätepflege u.v.m. Eine Ausnahme bildet die Handhabung gefährlicher Maschinen wie Aufsitzmäher, Heckenschere o.ä..

Nicht im Rahmen eines BIAP, sondern mit einem regulären Zeitvertrag wurde 2012 ein blinder Mitarbeiter als Pförtner eingestellt, der 2014 unbefristet in den Dienst des APX eingestellt wurde.

Mit dem Bau der „Nehalennia“ (Rekonstruktion der römischen Lastenfähre von Xanten-Wardt) im Jahr 2014 im LVR-APX startete ein inklusives Projekt, bei dem Jugendliche mit

Einschränkung ein römisches Schiff in einer besucherzugänglichen Werft rekonstruierten. Bei diesem besonderen Projekt kooperierten Archäologinnen und Archäologen, niederländische Schiffsbauer und verschiedene Bildungseinrichtungen sowie Werkstätten für behinderte Menschen. Von Mai bis Oktober 2015 wurde – erstmals als Kooperation des LVR-APX (Dez. 9) und des Integrationsamtes (Dez. 5) - der römische Schiffsbau im LVR-APX fortgesetzt. Insgesamt sechs Jugendliche mit Behinderung arbeiteten am Bau von zwei römischen Einbäumen, die – ebenso wie die Lastenfähre – maßstabsgetreu und schwimmfähig nach originalen Vorbildern aus dem Rhein rekonstruiert wurden. Es handelt sich dabei um Fischerboote bzw. einen Lebendfischbehälter aus Eichenholz. Die Praktikanten, die aus verschiedenen Förderschulen aus den Kreisen Wesel und Kleve bzw. aus Werkstätten für behinderte Menschen kamen, erlernten verschiedene Techniken der Holzbearbeitung. Zudem sammelten sie auch wichtige Erfahrungen in Teamarbeit, Mobilität und Interkulturalität sowie im Umgang mit Besucherinnen und Besuchern des Museumsbereiches und Journalisten.

Beim Bau der Einbäume „Philemon und Baucis“ kooperierten innerhalb des Landschaftsverbandes Rheinland das LVR-Dezernat Schulen und Integration sowie das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege. Das Projekt diente als Vorbereitung für die Maßnahme, im LVR-Archäologischen Park Xanten betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderung einzurichten. Zwei für die Ausbildung infrage kommende Kandidaten konnten in 2015 ausgewählt werden. In dem weiteren Qualifizierungsjahr 2016 werden die beiden in einem nochmaligen Praktikum beim Bau einer römischen Liburne intensiv auf die Ausbildung vorbereitet. Beide Kandidaten erhalten zusätzlich schulische Förderung. Im Sommer 2016 wurde eine für den Betrieb des LVR-APX nicht mehr benötigte Halle ertüchtigt. Diese dient nun als besucherzugängliche Werft und erfüllt die Anforderungen für einen Ausbildungsbetrieb.

Die Finanzierung des Projektes erfolgte für die Jahre 2014-2016 durch GFG-Mittel, Förderung der aktion5 und Eigenanteile des LVR-APX, der dafür auf Sonderausstellungen im LVR-RömerMuseum verzichtete.

III. Weitere Vorgehensweise

Grundsätzliches Ziel bei der Schaffung von BIAPs ist die dauerhafte Integration der Mitarbeitenden im ersten Arbeitsmarkt. Die bisherigen guten Erfahrungen mit den BIAPs im LVR-APX sollen zu einer Verstetigung des Einsatzes jener Mitarbeitenden führen, die sich als geeignet erwiesen haben.

Hierzu sind folgende Voraussetzungen notwendig:

1.

Ab 2017 sollen daher der Mitarbeiter im Fundmagazin und der Mitarbeiter im Gärtner-team des LVR-APX in feste Arbeitsplätze übernommen werden.

Allerdings soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Mitarbeiter zwar tatsächliche Arbeitsbedarfe erfüllen, ihr Einsatz jedoch keine regulären Planstellen substituieren kann. Der Betreuungsbedarf durch Kolleginnen und Kollegen ist erheblich und erfordert zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen.

2.

Zwei bereits in 2015 ausgewählte junge Männer, die bisher als Praktikanten und BIAPs beim Schiffsbau beschäftigt waren, sollen – im Sinne der Zielrichtung 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK – im LVR-APX von 2017 bis 2021 eine betriebliche Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung erhalten. Vorrangig findet die Ausbildung bei der Mitarbeit an weiteren römischen Schiffsnachbauten statt. Der theoretische, insgesamt aber theoriereduzierte Teil der Ausbildung kann in den Berufskollegen Kleve oder Moers stattfinden. Ziel ist die dauerhafte Übernahme dieser Mitarbeiter in den Betrieb des LVR-Archäologischen Parks Xanten.

3.

Sowohl in der Ausbildungsphase als auch im Anschluss wird das Gesamtvorhaben von einem fachwissenschaftlichen Integrationskoordinator/ einer fachwissenschaftlichen Integrationskoordinatorin geleitet. Da es sich bei den Holzarbeiten und auch bei der Pflege bereits bestehender Holzobjekte ausschließlich um wissenschaftlich fundierte Rekonstruktionen handelt, muss die Leitung durch einen solchen fachwissenschaftlichen Integrationskoordinator / eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin erfolgen.

4.

Um eine lückenlose Betreuung der Auszubildenden gewährleisten zu können, muss ein leitender Ausbilder/ eine leitende Ausbilderin im LVR-APX beschäftigt werden. Dafür wird ein/eine Tischlermeister/in benötigt. Für die Anerkennung als Ausbilder/in der Fachpraktiker/innen wird eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation benötigt.

Eine Prüfung der zuvor in den Ziffern 1. – 4. beschriebenen Bedarfe ist durch den LVR-Fachbereich Personal und Organisation noch nicht erfolgt. Gleiches gilt für die Personalmengen und die Eingruppierungen.

5.

Notwendig ist die dauerhafte Einrichtung einer Werkstatt für Holzbearbeitung. Sowohl die zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildeten Menschen als auch der Tischlermeister/die Tischlermeisterin können vielfache Aufgaben übernehmen, die derzeit extern vergeben werden müssen. Neben zahlreichen Schreinerarbeiten und der Anfertigung von römischen Rekonstruktionen (Fenster, Türen, Möbel, Geräte usw.) betrifft dies auch die Wartung und Pflege der immer größeren Anzahl an Holzobjekten (z. B. römische Möbel, Kutschen, Schiffe) im Park.

Zurzeit werden beim Schiffsbau die Maschinen des selbständigen Schiffsbaumeisters genutzt. Um die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung anzubieten und im Anschluss auch unabhängig vom Schiffsbau die benötigten Holzarbeiten durchführen zu können, muss ein Maschinenpark angeschafft werden:

	Investitionsgut	Kaufpreis (netto)
1.	Formatkreissäge	30.000 €
2.	Abrichthobelmaschine	20.000 €
3.	Dickenhobelmaschine	25.000 €
4.	Tischfräsmaschine	20.000 €
5.	Tischbandsägemaschine	25.000 €
6.	Lochbohrmaschine	15.000 €
7.	Diverse Handmaschinen	5.000 €
		140.000 €

Eine Förderung der Sachmittel durch das Integrationsamt des LVR im Rahmen der Ausgleichsabgabe soll beantragt werden (20.000 € pro Arbeitsplatz, max. 80% der Kosten). Gespräche mit der zuständigen Handwerkskammer haben bereits stattgefunden. Die endgültige Prüfung und Genehmigung der Werft durch die Handwerkskammer kann erst nach Genehmigung der benötigten Sachmittel und Personalien erfolgen.

Bisher entstanden verschiedene Typen der römischen Rheinschifffahrt: Eine Lastenfähre („Nehalennia“ 2014) und 2 Fischerboote („Philemon und Baucis“ 2015). Bis 2021 sollen in der für das Museumspublikum des LVR-APX dauerhaft geöffneten Werft alle für die römische Rheinschifffahrt nachgewiesenen Schiffstypen funktionsfähig nachgebaut werden. Die Liburne (Truppen- und Lastensegler 2016/2017) befindet sich bereits im Bau, danach sollen die Lusorie (gerudertes Patrouillenboot 2018/2019) und der Große Prahm von Xanten-Lüttingen (Lastkahn von 34 m Länge 2020/2021) gebaut werden. Diese werden dann als nachhaltige Produkte die Hauptexponate in einem eigenen inklusiven Ausstellungsbereich des LVR-APX zur römischen Rheinschifffahrt bilden. Dort wird auch die Genese und Durchführung dieses inklusiven Projektes der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die schwimmfähigen Schiffe werden gelegentlich zu Test- und Werbezwecken zu Wasser gelassen. Das Projekt ist aufgrund seiner Vielseitigkeit und der eingebundenen Akteure europaweit einzigartig, wobei den beteiligten Dezernaten 5 und 9 erstmals eine Möglichkeit zur gemeinsamen positiven, internationalen Außenwirkung geboten wird. Aufgrund der Wertschätzung, die den beim Schiffsbau beschäftigten jungen Menschen vom Museumspublikum entgegengebracht wird, eignet sich dieses Projekt im besonderen Maße, daran die betriebliche Ausbildung anzugliedern. Die Arbeit in einem funktionierenden Team, bei der sichtbar Objekte entstehen, die von der Öffentlichkeit und von der Presse wahrgenommen werden, trägt zusätzlich zur hohen Motivation bei.

Wie bisher auch, soll die Durchführung des Projektes Schiffbau durch Mittel der Regionalen Kulturförderung des LVR (GFG-Mittel mit jährlicher Bewilligung) 2017 bis 2021, Förderung durch aktion5 und Eigenanteile des LVR-APX erfolgen.

Zeit- und Kostenplan für den Aktionsplan Integration des LVR-APX

2017: Festeinstellung BIAP-Mitarbeiter im Bereich Fundmagazin

2017: Festanstellung BIAP-Mitarbeiter Gärtnerteam

Holzwerkstatt

Herbst 2017: Beginn der Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung;
zwei Auszubildende (Ausbildungsdauer 3 Jahre) Personalkosten in 2017 ca. 6.500 € pro Azubi, in 2018 und 2019 ca. 14.000 € pro Azubi und in 2020 ca. 8.000 € pro Azubi; anschließend könnte bei dauerhafter Einrichtung einer Holzwerkstatt möglicherweise eine unbefristete Übernahme in den Dienst des LVR erfolgen.

Herbst 2017: Ausbilder/in (Tischlermeister/in)

2017: Fachwissenschaftliche/r Integrationskoordinator/in

Jeder sozialversicherungspflichtige Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung kann mit 20.000 € Investitionszuschuss durch das Integrationsamt gefördert werden (max. 80 % der Gesamtinvestition). Das gilt auch für die Ausbildungsplätze, d. h. jeder Arbeits- und Ausbildungsplatz für Menschen mit Behinderung kann mit bis zu 20.000 € Investitionskostenzuschuss gefördert werden (max. 80.000 € Investitionskostenzuschuss).

Als Personalkostenzuschuss übernimmt das Integrationsamt 50 % vom Arbeitnehmer-Brutto der beiden ehemals auf BIAP beschäftigten Personen sowie monatlich 210 € für die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten.

Für die Auszubildenden werden monatlich 210 € für die arbeitsbegleitende Betreuung gezahlt.

Arbeitgebergesamtausgaben (2017)

	2017	Ab 2021 (nach der Ausbildung)	
Mitarbeiterin/Mitarbeiter Fundmagazin	42.500 €	Mitarbeiterin/Mitarbeiter Fundmagazin	43.900 €
Mitarbeiterin/Mitarbeiter Gärtnerin/Gärtner	42.500 €	Mitarbeiterin/Mitarbeiter Gärtnerin/Gärtner	43.900 €
Auszubildende/Auszubildender 1	6.500 €	Gesellin/Geselle 1	43.900 €
Auszubildende/Auszubildender 2	6.500 €	Gesellin/Geselle 2	43.900 €
Tischlermeisterin/Tischlermeister (Ausbilderin/Ausbilder)	24.300 €	Tischlermeisterin/Tischlermeister (Ausbilderin/Ausbilder)	50.900 €
Fachwissenschaftliche/r Integrationskoordinator/in	76.200€	Fachwissenschaftliche/r Integrationskoordinator/in	77.900 €
Gesamt	198.500 €	Gesamt	304.400€

Bei den genannten Arbeitgebergesamtausgaben handelt es sich um eine Schätzung. Valide Angaben sind erst nach einer Bewertung der einzelnen Stellen möglich.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX wird zugestimmt. Die o.g. im LVR-APX vorhandenen BIAPs sollen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden.

Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojektes bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet werden.

Eine Holzwerkstatt soll im LVR-APX verstetigt und die beiden Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden.

Ein/e Ausbilder/in und ein/e fachwissenschaftliche/r Integrationskoordinator/in sollen zur dauerhaften Umsetzung des Vorhabens ab 2017 beschäftigt werden.

Mit Beschlussfassung der politischen Gremien werden die ab dem Jahr 2017 benötigten Finanzmittel über den Schlussveränderungsnachweis im Haushalt eingestellt und die benötigten 4 Stellen zum Stellenplan 2017 eingerichtet.

V. Ausblick

Nach Abschluss der Ausbildung wird die Politik über eine Fortsetzung des Ausbildungsbetriebes entscheiden. Möglichkeiten zur Integration weiterer BIAPs in den LVR-APX werden den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage-Nr. 14/1633

öffentlich

Datum: 17.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Orłowski/Herr Krichel

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	02.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Helen-Keller-Schule Essen
hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 4.056.856,00 € (brutto) für die Sanierung der Pflegebereiche sowie des Trinkwassernetzes der LVR-Helen-Keller-Schule in Essen wird gemäß Vorlage 14/1633 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 4.056.856,00 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Althoff

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat festgestellt, dass die Trinkwasserinstallation in der Helen-Keller-Schule stark sanierungsbedürftig ist. Das gesamte Netz ist mit Stichleitungen zu den Zapfstellen aufgebaut. Aufgrund diverser stillgelegter Zapfstellen sind viele nicht durchströmte Teilstrecken vorhanden. Dies ist hygienisch bedenklich und nicht mehr zulässig. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird das komplette Trinkwassernetz ausgetauscht. Die Anzahl der Zapfstellen wird zukünftig auf den tatsächlichen Bedarf reduziert. Darüber hinaus entsprechen die Sanitärbereiche aus den 1970-er Jahren nicht mehr den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Raumgrößen sowie Ausstattung. Die vorhandenen Wickelräume sind als Pflegeräume für die mehrfach schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkt nutzbar und entsprechen nicht den Ansprüchen der aktuellen Barrierefreiheit nach der DIN 18040.

Daher wird in der gesamten Schule das Trinkwassernetz erneuert und die Räume der Sanitärbereiche so umgestaltet, dass ausreichend große Pflegeräume dabei entstehen, die den Bedürfnissen vor Ort gerecht werden. Zudem werden auch bestehende Mängel der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen sowie der Schwimm- und Turnhalle ebenfalls behoben.

Die Gesamtkosten der Kostenberechnung betragen rd. 4.056.856,00 € (brutto).

Begründung der Vorlage Nr. 14/1633:

LVR-Helen-Keller-Schule, Essen

„Sanierung der Pflegebereiche + Trinkwassernetz“

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Dienstliche Veranlassung

Die Verwaltung hat festgestellt, dass die Trinkwasserinstallation in der Helen-Keller-Schule stark sanierungsbedürftig ist und den hygienischen Anforderungen nicht mehr gerecht wird.

Darüber hinaus entsprechen die Sanitärbereiche aus den 1970-er Jahren nicht mehr den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Raumgrößen sowie Ausstattung. Die vorhandenen Wickelräume sind als Pflegeräume für die mehrfach schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkt nutzbar und entsprechen nicht den Ansprüchen der aktuellen Barrierefreiheit nach der DIN 18040.

2. Planungsansatz

2.1 Sanierung Trinkwassernetz

Die Trinkwasserversorgung der Schule erfolgt über zwei zentrale Trinkwassereinspeisungen. Die erste Einspeisung im Bereich der Hausmeisterwohnung versorgt die Gebäudeteile 1/9/2/3/4/5. Ebenfalls über diese Einspeisung werden die Wandhydranten in den Häusern 1 und 2 versorgt.

Die zweite Einspeisung im Bereich der Technikzentrale versorgt die Zapfstellen der Turn- und Schwimmhalle sowie die Wasseraufbereitung des Schwimmbads. Die zentrale Warmwasserbereitung ist in der Technikzentrale unterhalb der Turnhalle untergebracht und versorgt sämtliche Verbraucher der Helen Keller Schule, mit Ausnahme der Lehrküche. Dort sind Kleindurchlauferhitzer montiert.

Das gesamte Netz ist mit Stichleitungen zu den Zapfstellen aufgebaut. Aufgrund diverser stillgelegter Zapfstellen sind viele nicht durchströmte Teilstrecken vorhanden. Dies ist hygienisch bedenklich und nicht mehr zulässig.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme wird das komplette Trinkwassernetz ausgetauscht. Die Sanierungsarbeiten am Trinkwassernetz werden zur Maßnahmenbündelung zeitgleich mit der Sanierung der Pflegebereiche ausgeführt.

Zukünftig kann auf Grund der schulischen Nutzung des Objekts und seiner geringen Gebäudehöhe (EG + zwei Obergeschosse) auf die Löschwasserhydranten in den Häusern 1+2 aus brandschutztechnischer Sicht verzichtet werden. Gemäß den Abstimmungen mit der Berufsfeuerwehr Essen kann bei einem Schadensereignis mit einem vertretbaren Mehraufwand ein Innenangriff des abwehrenden Brandschutzes durchgeführt werden. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung der neu zu verlegenden Leitungsquerschnitte. Die Anzahl und Lage der Kaltwassereinspeisung bleibt unverändert.

Die Warmwasserbereitung wird zukünftig auf zwei Unterstationen aufgeteilt. Eine Station versorgt den Sportbereich und Haus 3. Die zweite Station versorgt die Häuser 1,2,4,5,6. Das gesamte Netz wird durchgeschleift und endständig, automatisch gespült, so dass zukünftig der geforderte 72- stündige Austausch des Leitungsinhalts gegeben ist. Die Anzahl der Zapfstellen wird zukünftig auf den tatsächlichen Bedarf reduziert.

2.2 Sanierung der Pflegebereiche

In den vergangenen Jahren wurden die Pflegebereiche der Schulstandorte Düsseldorf, Wuppertal, Krefeld, Düren und Bonn saniert. Die hier entwickelte Formensprache und Ausführungsqualität soll auch für die Helen-Keller-Schule in Essen als Maßstab dienen. Die vorhandenen, zurzeit als Pflegeräume genutzten Wickelräume befinden sich direkt neben den Toilettenbereichen. Sie sollen zukünftig als geschlossene Lagerräume oder als Abstellflächen für Rollstühle und andere Hilfsmittel genutzt werden.

Die bestehenden Toilettenbereiche werden baulich entkernt. Dadurch können dann dort die neuen Pflegebereiche untergebracht werden. Im Rahmen der Neugestaltung dieser Bereiche werden ausreichend große Bewegungsflächen geschaffen, die mit barrierefreien, funktionalen Ausstattungen eine effiziente Pflege der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. In diesen Bereichen werden die WCs getrennt als Jungen- und Mädchen WCs integriert.

Nachfolgend genannte Arbeiten werden für die Sanierungsmaßnahmen notwendig:

- Abbruch- und Rohbauarbeiten
- Rückbau nicht benötigter Bodenabläufe und Sanitärgegenstände
- neue Wände, Türen, abgehängte Decken, Bodenbeläge, Wandbekleidungen, Anstrich
- Schiebetüren
- Abbrucharbeiten Elektro- / Sanitärleitungen u. -anlagen
- neue Sanitärinstallationen
- neue Sanitärgegenstände und Sanitärzubehör
- Errichtung neuer Warmwassererzeugung
- Anpassung der Lüftungsinstallation
- neue Elektroinstallation
- neue Leuchtkörper
- Installation von Not-Telefonen
- Installation von Notrufeinrichtungen

2.3 Herstellung von Barrierefreiheit

Für die LVR-Helen-Keller-Schule wurde ein Barrierefreikonzept erarbeitet. Die Kosten für die Umsetzung wurden in der vorliegenden Kostenberechnung berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet.

Das Barrierefreikonzept umfasst folgende Baumaßnahmen:

- Errichtung eines taktilen Leitsystems vom öffentlichen Straßenraum zur Schule
- Errichtung eines taktilen Leitsystems innerhalb des Schulgebäudes zur Verwaltung
- Errichtung einer Gegensprechanlage am Haupteingang

- Sanierung der rollstuhlgerechten WC Anlagen in den Dusch-u. Umkleideräume der Turn-u. Schwimmhalle.

3. Internes Beteiligungsverfahren

Die Barrierefreiplanung wird mit der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt.

4. Externe Beteiligungsverfahren

Ein Bauantragsverfahren ist notwendig. Die hierfür erforderliche Genehmigungsplanung wird nach Durchführungsbeschluss von einem externen Planungsbüro erstellt.

5. Gesamtkosten / Finanzierung

Die Kostenberechnung für die Maßnahme Sanierung der Pflegebereiche + Trinkwassernetz inkl. EPL und BPS beläuft sich auf rund 4.042.195 € brutto. Die Kosten für die Lose Einrichtung (Pflegeliegen) belaufen sich auf rund 14.661 € brutto und werden vom LVR-Fachbereich Schulen getragen.

Für die Baumaßnahmen wurden bereits Rückstellungen in Höhe von rd. 2.700.000 € (brutto) gebildet. Darüber hinaus ist ab dem Haushaltsjahr 2017 eine Finanzierung aus dem Instandhaltungsbudget der PG 014 vorgesehen. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahme aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ zu refinanzieren.

Die Gesamtkosten der Kostenberechnung schließen mit einer Summe von **4.056.856 €** (brutto) ab.

6. Ausführungszeitraum

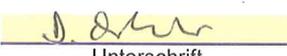
Mit dem Beginn der Ausführung wird zu Beginn der NRW-Sommerferien 2017 gerechnet. Die Baumaßnahme soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

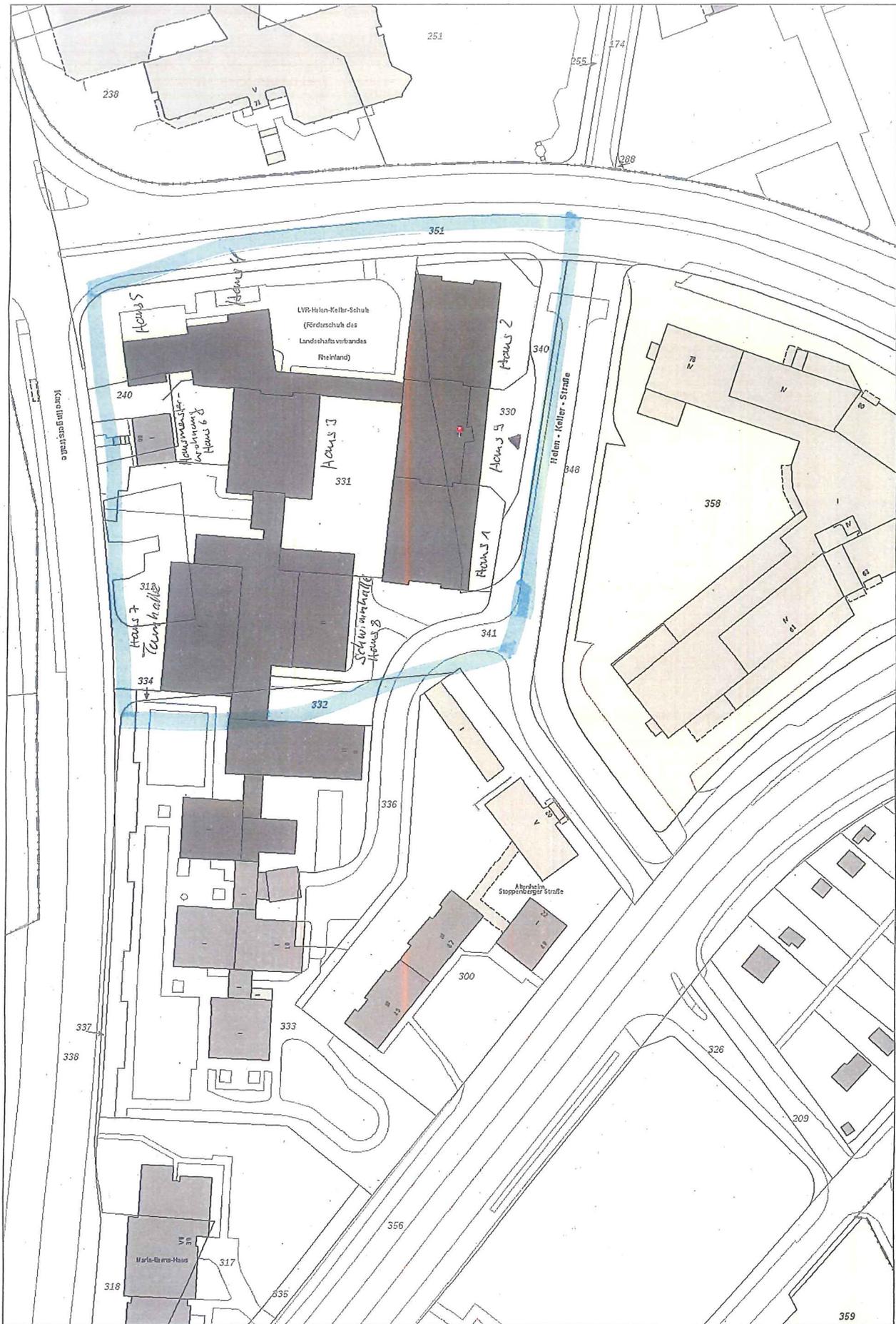
7. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/1633 mit der Durchführung der vorgestellten Baumaßnahmen beauftragt.

Im Auftrag

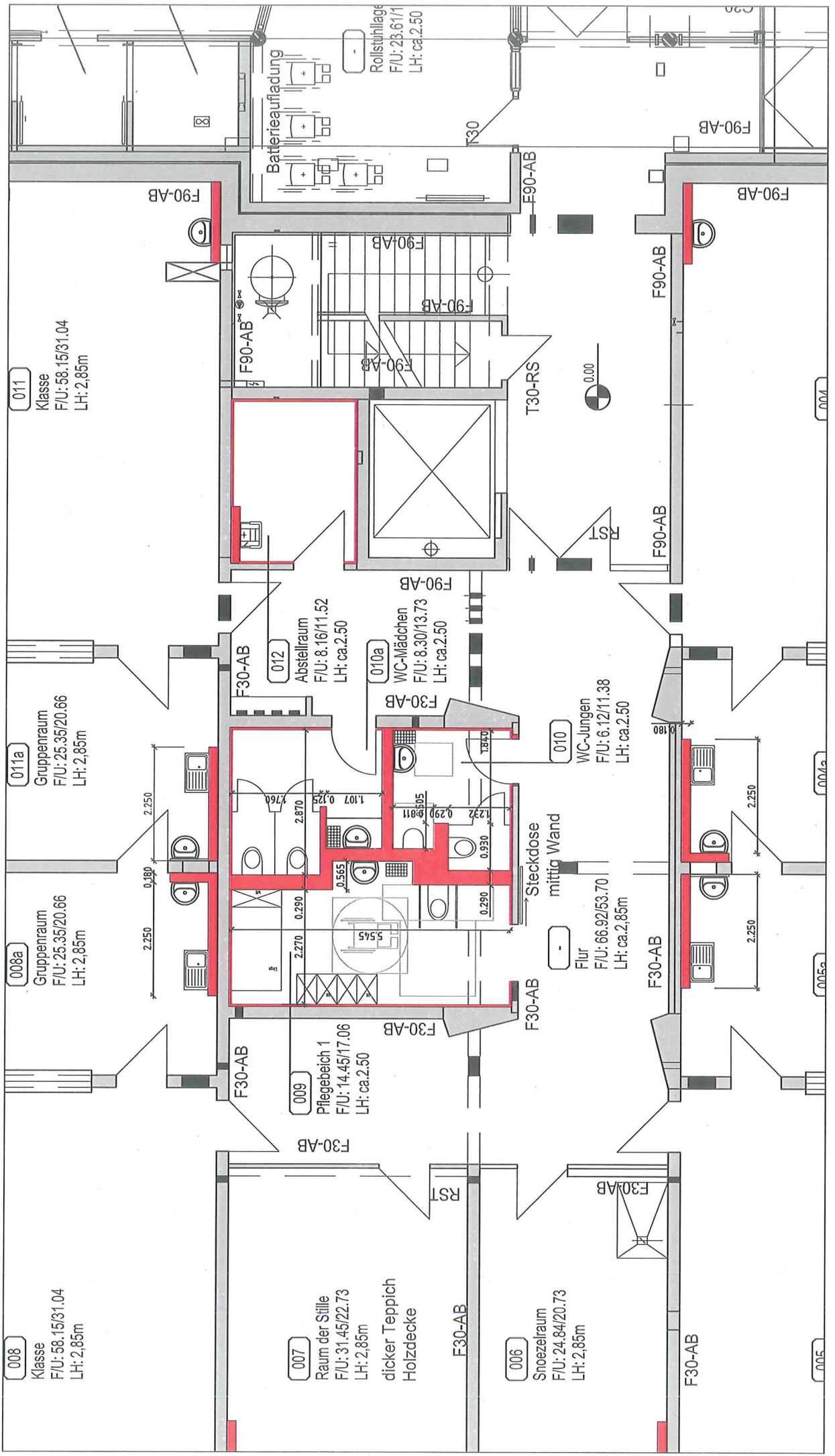
St ö l t i n g

KOSTEN ZUSAMMENSTELLUNG			
1. Zusammenstellung der kassenwirksamen Kosten			
1.1 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten <u>ohne</u> Kostenreserve	Netto-Summe der Kostengruppen	Brutto-Summe der Kostengruppen	
KG 100 Summe Grundstück			
KG 200 Summe Herrichten und Erschließen			
KG 300 Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	1.547.939,90	1.842.048,48	
KG 400 Summe Bauwerk - Technische Anlagen	856.225,30	1.018.908,11	
KG 500 Summe Außenanlagen			
KG 600 Summe Ausstattung und Kunstwerke	11.200,00	13.328,00	
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen	2.415.365,20	2.874.284,59	
KG 700 Summe Baunebenkosten = Nebenkosten, extern (Honorare)	522.247,55	621.474,58	
Summe	2.937.612,75	3.495.759,17	
Kassenwirksame Kosten (ohne Kostenreserve für Unvorhergesehenes)		3.495.759,17	
1.2 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten <u>inklusive</u> Kostenreserve bei Bauen im Bestand, Umbauten und Sanierungen Aufschlag 10 %			
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen			2.874.284,59
Aufschlag für Unvorhergesehenes			287.428,46
Zwischensumme KG 700 = Baunebenkosten			621.474,58
Aufschlag für Unvorhergesehenes			62.147,46
Kassenwirksame Kosten inklusive Kostenreserve für Unvorhergesehenes			3.845.335,09
2. Zusammenstellung der Eigenleistungen			
2.1 Nebenkosten, extern und Eigenplanung			
nachrichtlich: Baunebenkosten, extern inkl. Aufschlag für Unvorhergesehenes	Hochbau	Technik	683.622,04
Eigenplanung des GLM (EPL)	5.000,00		5.500,00
Summe der Nebenkosten inklusive Eigenplanung			689.122,04
2.2 Berechnung der Bauherren- und Projektsteuerleistungen = BPS			
Baunebenkosten, extern (KGr. 720-750)		603.195,92	
BPS auf Baunebenkosten, extern	34 %		205.086,61
Eigenplanung des GLM (EPL)		5.500,00	
BPS auf Eigenplanung (EPL)	Aufschlag 17 %		935,00
Summe Bauherren- und Projektsteuerleistungen - BPS			206.021,61
Eigenplanung des GLM (EPL)			5.500,00
Summe Eigenleistungen des GLM (EPL + BPS)			211.521,61
Zusammenstellung der Gesamtkosten der HU-Bau			
Kassenwirksame Baukosten aus 1.1 / 1.2, brutto			3.161.713,05
Kassenwirksame Baunebenkosten extern aus 1.1 / 1.2, brutto			683.622,04
Eigenplanung des GLM aus 2.1 - EPL			5.500,00
Bauherren- und Projektsteuerleistungen des GLM aus 2.2. - BPS			206.021,61
Gesamtkosten			4.056.856,70
aufgestellt vom FB 24 - GLM			
			
		Unterschrift	



ca. 1 : 1000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



011 Klasse
F/U: 58.15/31.04
LH: 2.85m

011a Gruppenraum
F/U: 25.35/20.66
LH: 2.85m

008a Gruppenraum
F/U: 25.35/20.66
LH: 2.85m

008 Klasse
F/U: 58.15/31.04
LH: 2.85m

009 Pflegebereich 1
F/U: 14.45/17.06
LH: ca.2.50

012 Abstellraum
F/U: 8.16/11.52
LH: ca.2.50

010a WC-Mädchen
F/U: 8.30/13.73
LH: ca.2.50

010 WC-Jungen
F/U: 6.12/11.38
LH: ca.2.50

007 Raum der Stille
F/U: 31.45/22.73
LH: 2.85m
dicker Teppich
Holzdecke

006 Snoezelraum
F/U: 24.84/20.73
LH: 2.85m

Batterieaufladung

Rollstuhl-lage
F/U: 23.67/1
LH: ca.2.50

Steckdose
mittig Wand

Flur
F/U: 66.92/53.70
LH: ca.2.85m

T30-RS

F90-AB

F30-AB

RST

0.00

005

004

004a

005a

005

004

004a

005a

005

004

004a

005a

LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens - Seite 1 von 2

1 Baustoffe	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
1.1 Mineralfaserdämmstoffe mit einem KI - Wert größer 40 (KI = Kanzerogenitäts-Index).		Nicht relevant
1.2 Verwendung von Lacken und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	x	
1.3 Verwendung von Dispersionsfarben mit einem minimalen Gehalt an organischen Lösungsmitteln von 1 %	x	
1.4 Verwendung von lösungsfreien Klebern in den Standardanwendungen	x	
1.5 Keine Verwendung tropischer Hölzer, es sei denn mit Gütesiegel aus nachweislich nachhaltiger Wald- bzw. Farmbewirtschaftung wie dem FSC (Forest Stewardship Council)	x	
1.6 Fenster- und Türrahmen aus nicht-tropischen Hölzern (gemäß Pkt. 1.5), Kunststoffen mit einem maximalen Recyclinganteil oder hochgedämmten Metallfenstern und Verbundkonstruktionen, soweit nach Einsatzzweck erforderlich	x	
1.7 Keine Bodenbeläge aus PVC, ausgenommen Reparaturen	x	
2 Holzschutz/Fassadenreinigung		
2.1 Konstruktiver Holzschutz hat Vorrang vor chemischem Holzschutz, sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kesseldruckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt		Nicht relevant
2.2 Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verunreinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Staubabsaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren. Falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten. Die anfallende Schmutzflotte ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.		Nicht relevant
3 Abriss und Abfallentsorgung		
Abriss und Abfallentsorgung erfolgt nach den Maßgaben des Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	x	
4 Außenanlagen		
Einhaltung der LD-Verfügung „Ökologische Nutzung der LVR-Liegenschaften“ vom 29.03.1995 (bodenständige sowie kulturhistorisch-gärtnerisch bedeutsame Pflanzenarten, Mindestanforderungen für Baumscheiben, Verzicht auf Torfprodukte, wassergebundene Decken, Begrünung geeigneter Fassaden und Dächer, etc.)		Nicht relevant

LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens - Seite 2 von 2

5 Verbesserung der CO ₂ - Bilanz	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
5.1 Erhöhte Dämmung „bis zu einer wirtschaftlich sinnvollen Systemgrenze“ i. d. R. ca. 15-18 cm bei Außenwänden von Neubauten (gemäß eines Energiegutachtens für LVR-Bauten von Renner und Jung 2005)		Nicht relevant
5.2 Einsatz schadstoffarmer Verbrennungstechniken bei der Energieerzeugung, wie Niedertemperatur- und Brennwerttechnik, NOx-arme Brenner		Nicht relevant
5.3 Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungs- und Klimaanlage oder von Luftvorwärmung durch Erdkanäle		Nicht relevant
5.4 Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte bei Beleuchtungsanlagen		Nicht relevant
5.5 Einsatz von Energiesparbeleuchtung	x	
5.6 Einsatz anderer Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u. a. m.)	x	
5.7 Solarstromanlagen (Photovoltaik)		Nicht relevant
5.8 Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung z.B. mit Blockheizkraftwerken (BHKW), Wärmepumpen, thermische Solaranlagen, Geothermie etc. je nach Wirtschaftlichkeit		Nicht relevant

6 Wasser		
6.1 Begrenzung der Zapfstellen auf die notwendige Anzahl	x	
6.2 Einsatz von Armaturen, WC-Spülungen und Urinalen je nach Stand der Technik der Durchflussbegrenzung und des Einsatzzweckes	x	
6.3 Versickerung von Niederschlagswasser, wenn technisch möglich		Nicht relevant
6.4 Nutzung von Regenwasser/Grauwasser, wo wirtschaftlich sinnvoll		Nicht relevant

7 Sonstiges		
Doppeltes Leitungsnetz bzw. Leerrohre für den Einbau von Regenwasser-, Solar- oder Photovoltaikanlagen (Vorschlagspflicht laut Beschluss Bau 11/17 Ziffer 1 vom 5.12.2000 bei Neu- und Umbauvorhaben)		Nicht relevant

Aufgestellt:



 (Orłowski, 31.10)

Köln, den 11.10.16

Vorlage-Nr. 14/1645

öffentlich

Datum: 17.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Kuhl-Kollberg

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	02.12.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Neubaus für die Übermittagsbetreuung an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Essen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Begründung zur Vorlage Nr. 14/1645 die Planung für einen Neubau an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen, zur Übermittagsbetreuung zu erstellen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Aufgrund der politischen Zielvorstellung in der 12. Periode der Landschaftsversammlung von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Thematik der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich hat die Verwaltung für die LVR-Schulen mit Schwerpunkten in den Bereichen Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache im Bereich der Sekundarstufe I (SQ) systematisch die Einrichtung von offenen Ganztagsangeboten in den letzten 10 Jahren umgesetzt. Nur an zwei LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt HK wurde bisher kein OGS-Angebot bereitgestellt und zwar in Euskirchen aufgrund des bestehenden Angebots einer Internatsunterbringung und an der David-Ludwig-Bloch-Schule (DLBS) in Essen.

Seit dem 01.02.2009 müssen alle Schulen der Sekundarstufe I auf der Grundlage der Ganztagsoffensive der Landesregierung NRW eine Übermittagsbetreuung und Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler (SuS) sicherstellen, die verpflichtenden Nachmittagsunterricht haben und/oder an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten teilnehmen wollen (Landesprogramm „Pädagogische Übermittagsbetreuung und außerunterrichtliche Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I - Geld oder Stelle“).

Um die Versorgung dieser SuS sicherzustellen, hat die Verwaltung mit Mitteln aus dem investiven „1.000 Schulen-Programm“ des Landes die Aula der DLBS mit einer Verteilerküche, neuen Tischen und der entsprechenden Bestuhlung als Übergangslösung ausgestattet (finanzieller Aufwand: rund 50.000,00 Euro). Diese Ausstattung kann nur den Bedarf für die Übermittagsbetreuung von ca. 20 bis maximal 40 SuS (bei Zweischichtbetrieb) abdecken.

Zur Absicherung der Möglichkeit, dass zukünftig die Einrichtung des gebundenen Ganztags für die DLBS umsetzbar bleibt, hat der Landschaftsausschuss am 09.12.2011 beschlossen, ein benachbartes Grundstück von der Stadt Essen (ehemaliges Teilgrundstück der städt. Anne-Frank-Grundschule) zu erwerben. Der Grundstücksankauf ist zwischenzeitlich durch die Verwaltung realisiert worden.

Bis heute konnte aufgrund der fehlenden erforderlichen Räumlichkeiten am Schulstandort im Bestand kein OGS-Angebot eingerichtet werden.

Zuletzt hat die Schulkonferenz der DLBS am 22.09.2014 erneut den Beschluss zur Einrichtung der OGS in der Primarstufe und des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I zum nächstmöglichen Zeitpunkt gefasst.

Der Beschluss der Schulkonferenz basiert auf der Einrichtung einer mehrstufigen OGS, die den Förderschulkindergarten, die Primarstufe und die Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I umfasst.

Im aktuellen Schuljahr werden 108 Kinder und Jugendliche in den vorgenannten Bereichen beschult und gefördert. Auf der Grundlage einer Elternabfrage in 2014 und der weiteren Entwicklung sieht die Verwaltung den Bedarf für die Unterbringung von ca. 100 Kindern und Jugendlichen und dem erforderlichen Betreuungspersonal in den OGS-Gruppen.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Elternabfrage in Zusammenarbeit mit der Schule ein bedarfsgerechtes Raumprogramm entwickelt:

Auf Basis des Richtwertes für OGS-Gruppen von 12 SuS (Höchstwert: 14 SuS) werden 8 Gruppenräume mit einer Raumgröße von 42 qm benötigt. Dadurch wäre gewährleistet, dass alle SuS der Primarstufe im neuen Gebäude untergebracht werden könnten. Die Übermittagsbetreuung der Kinder des Sonderschulkindergartens sowie der SuS der Klassen 5 und 6 kann insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer und wirtschaftlicher Aspekte (mögliche Doppelnutzung von Fachräumen) im bestehenden Kindergartengebäude bzw. Schulgebäude stattfinden. Der notwendige Speiseraum muss auf Basis der zuvor genannten Zahl von 100 Kindern und Jugendlichen sowie der Betreuungskräfte Platz für ca. 110 Essensteilnehmerinnen und -teilnehmer (Zweischichtbetrieb) bieten.

Zuzüglich der erforderlichen Verkehrs-, Funktions- und Konstruktionsflächen werden dann für das OGS-Angebot der DLBS folgende zusätzliche Räume (NUF=Nutzflächen) benötigt:

Raumbezeichnung	Raumgröße in qm	Anzahl	Gesamt
Versorgungsbereich:			
Verteil-/Aufwärmküche	42	1	42
Spülküche	15	1	15
Speiseraum mit mobiler Trennwand	120	1	120
Vorratsraum	15	1	15
Müll	9	1	9
Sozialraum	18	1	18
Personalumkleide	ca. 5	1	5
Personal-WC	ca. 4	1	4
Räume für Bildungs- und Betreuungsarbeit:			
OGS-Gruppenraum	42	8	336
Büro Betreuer, Leitung OGS	20	1	20
Sanitärbereiche:			
WC-J	15	1	15
WC-M	15	1	15
WC barrierefrei	10	1	10
WC-H	10	1	10
WC-D	10	1	10
Pflegebereich	20	1	20
Summe:			664

Dieses Raumprogramm zur Abdeckung des Bedarfes der DLBS entspricht dem bisherigen Standard des LVR für die Einrichtung eines OGS-Angebotes (z.B. realisiert in den neu errichteten LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Bornheim und Stolberg) und sind als Richtgrößen zu verstehen. Entwurfsabhängig können die tatsächlichen Flächen hiervon geringfügig abweichen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Schulstandort der DLBS entsprechend zu erweitern.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung 5 (Barrierefreiheit) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1645:

Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Neubaus für die Übermittagsbetreuung an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Essen

Einleitung

Aufgrund der politischen Zielvorstellung in der 12. Periode der Landschaftsversammlung von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Thematik der Offenen Ganztagschule im Primarbereich hat die Verwaltung für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkten in den Bereichen Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache im Bereich der Sekundarstufe I (SQ) systematisch die Einrichtung von offenen Ganztagsangeboten in den letzten 10 Jahren umgesetzt. Nur an zwei LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt HK wurde bisher kein OGS-Angebot bereitgestellt und zwar in Euskirchen aufgrund des bestehenden Angebots einer Internatsunterbringung und an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule (DLBS) in Essen.

Zuletzt hat die Schulkonferenz der DLBS am 22.09.2014 erneut den Beschluss zur Einrichtung der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Primarstufe und des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I zum nächstmöglichen Zeitpunkt gefasst (siehe hierzu unter Ziffer 2).

Bis heute konnte aufgrund der fehlenden erforderlichen Räumlichkeiten am Schulstandort im Bestand kein OGS-Angebot eingerichtet werden. Allerdings besteht seit einigen Jahren eine zwischen Verwaltung und Schulleitung abgestimmte Zielplanung für den Neubau eines Gebäudes für die Einrichtung eines OGS-Angebotes. Durch die 9. Schulrechtsänderung und die im Vorfeld nicht absehbaren Folgen dieser Änderung wurde die Umsetzung der Zielplanung verschoben. Mit Vorliegen der Machbarkeitsstudie¹ als Basis für die aktuell zu erstellende Schulentwicklungsplanung hat die Verwaltung diese Zielplanung wieder in ihre Prioritätenliste aufgenommen.

Das Resultat der Priorisierung ist diese Vorlage, die sich wie folgt gliedert:

- 1 . Allgemeines**
- 2. Entwicklung und aktuelle Situation der Übermittagsbetreuung**
- 3. Entwicklung der Schülerzahlen**
- 4. Raumsituation**
- 5. Fazit**

¹ Machbarkeitsstudie „Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB)

1. Allgemeines

Am gemeinsamen Schulstandort in Essen, Tonstraße, bestanden ursprünglich zwei Förderschulen für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler (SuS). Zum 31.07.2014 stimmte der Landschaftsausschuss der Auflösung der LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Primarstufe, Essen und der im gleichen Zuge zu realisierenden Erweiterung der LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Sekundarstufe I, Essen um eine Primarstufe ab dem 01.08.2014 zu.

Die Schuleinzugsbereiche der DLBS sind für die SuS der Primarstufe nicht deckungsgleich mit jenen für die SuS der Sekundarstufe I. Seit der Auflösung der Rheinischen Schwerhörigenschule in Wesel im Jahre 1994 besuchen die SuS der Primarstufe aus mehreren Kommunen der Kreise Wesel und Kleve im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die in Trägerschaft des Kreises Wesel befindliche Erich-Kästner-Schule, weshalb aus diesen beiden Kreisen nur SuS der Sekundarstufe I die DLBS besuchen. Zum Schulzuständigkeitsbereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I zählen die Stadt Essen, die Stadt Mülheim an der Ruhr, die Stadt Oberhausen und die rechtsrheinischen Stadtteile von Duisburg sowie vom Kreis Mettmann die Städte Heiligenhaus und Velbert.

Hinzu kommen in der Sekundarstufe I vom Kreis Wesel die Städte Dinslaken, Voerde, Hünxe, Schermbeck, Hamminkeln und die rechtsrheinischen Stadtteile von Wesel und aus dem Kreis Kleve die Städte Rees und Emmerich.

Zur Schule gehören eine Frühförderung, ein Schulkindergarten sowie eine pädaudiologische Beratungsstelle.

2. Entwicklung und aktuelle Situation der Übermittagsbetreuung

In der Begründung zur Vorlage Nr. 12/1023 vom 17.11.2005 über die Einrichtung Offener Ganztagschulen an den Rheinischen Förderschulen wird die Situation am Schulstandort in Essen wie folgt beschrieben:

Beide Schulleitungen begrüßen grundsätzlich eine Ganztagsbeschulung, allerdings unter Einbeziehung aller Stufen des Sekundarbereiches und des Sonderschulkindergartens, halten aber bestimmte Rahmenbedingungen für unabdingbar. Zur Erfüllung dieser Rahmenbedingungen müssten u.a. ein ausreichendes Raumangebot und die Verpflegung sicher gestellt werden.

Die Eltern fragen bei den Anmeldegesprächen für den Kindergarten oder die Einschulung von Erstklässlern, aber auch im Falle von Quereinsteigern (Stichwort – „sicheres Auffangsystem“) die Schulleitung nach einem Angebot für eine Ganztagsbetreuung. Bei ca. der Hälfte der Eltern von SuS aus der Primarstufe besteht großes Interesse, ihr Kind für die OGS anzumelden.

Seit dem 01.02.2009 müssen alle Schulen der Sekundarstufe I auf Grundlage der Ganztagsoffensive der Landesregierung NRW eine Übermittagsbetreuung und Mittagsverpflegung für SuS sicherstellen, die verpflichtenden Nachmittagsunterricht haben und/oder an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten teilnehmen wollen (Landesprogramm „Pädagogische Übermittagsbetreuung und außerunterrichtliche

Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I - Geld oder Stelle“).

Um die Versorgung dieser SuS sicherzustellen, hat die Verwaltung mit Mitteln aus dem investiven „1.000 Schulen-Programm“ des Landes die Aula der DLBS mit einer Verteilerküche, neuen Tischen und der entsprechenden Bestuhlung als Übergangslösung ausgestattet (Finanzieller Aufwand: rund 50.000 EUR). Diese Ausstattung kann nur den Bedarf für die Übermittagsbetreuung von ca. 20 bis maximal 40 SuS (bei Zweischichtbetrieb) abdecken. Für die Sicherstellung eines OGS-Betriebes von bis zu **110 Personen** (SuS und Betreuungskräfte) sind die vorhandenen sächlichen und räumlichen Kapazitäten völlig unzureichend.

Zur Absicherung der Möglichkeit, dass zukünftig die Einrichtung des gebundenen Ganztags für die DLBS umsetzbar bleibt, hat der Landschaftsausschuss am 09.12.2011 beschlossen, ein benachbartes Grundstück von der Stadt Essen (ehemaliges Teilgrundstück der städt. Anne-Frank-Grundschule) zu erwerben. Der Grundstücksankauf ist zwischenzeitlich durch die Verwaltung realisiert worden.

Vor der Einleitung weiterer Schritte einigten sich zum damaligen Zeitpunkt alle Akteure darauf, dass zunächst das bevorstehende 9. Schulrechtsänderungsgesetz und dessen Folgen für die Schülerzahlenentwicklung abgewartet und geprüft werden sollten. In einem nächsten Schritt sollte dann auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse zur Schülerzahlenentwicklung entschieden werden, ob ein Erweiterungsbau für eine Offene Ganztagschule und für ein Ganztagsangebot in der Sekundarstufe I notwendig ist.

3. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Verwaltung hat die Entwicklung der Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2004/2005 bis heute analysiert und skizziert nachfolgend eine mögliche Entwicklung für die Zukunft.

3.1 Bisherige Schülerzahlenentwicklung

Die nachfolgend verwendeten Schülerzahlen und die Zahlen der Kinder in der Frühförderung sind der amtlichen Schulstatistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein Westfalen (IT NRW) mit Stand 15.10. eines Jahres entnommen. Für den Bereich des Gemeinsamen Lernens (GL) liegen keine amtlichen Daten vor. Hier wird auf die jährlichen Meldungen der Schulen zurückgegriffen. Die entsprechenden Zahlen werden erst seit Einführung der neuen MindestgrößenVO jährlich abgefragt und können daher erst ab dem Schuljahr 2013/14 abgebildet werden.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) des Landes NRW schreibt für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation eine Mindestschülerzahl von 110 SuS vor.

Hierbei werden neben den vor Ort unterrichteten SuS (sog. Präsenzschülerinnen und -schüler) auch die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt. Soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, SuS mit entsprechendem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen (GL) an allgemeinen Schulen zu unterstützen,

werden auch diese mitgezählt. Dies trifft auf alle LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen und Hören und Kommunikation zu.

Tabelle 1: Bisherige Schülerzahlenentwicklung an der DLBS in Essen, 2004/05 bis 2016/17

Schul-jahr	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17*
Präsenz-SUS	256	248	246	239	234	232	221	210	198	191	189	183	185
Früh-förderung	106	112	138	172	172	146	154	146	155	143	139	113	118
GL										66	78	98	96
Insgesamt	356	360	384	411	406	378	375	356	353	400	406	394	399

* Die Meldung für das aktuelle Schuljahr steht der Verwaltung zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht zur Verfügung. Daher wird für das Schuljahr 2016/17 vollständig auf die Meldung der Schule zurückgegriffen.

3.2 Zukünftige Schülerzahlenentwicklung

In allen Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung ist unklar, wie sich die Zahl der diagnostizierten Förderbedarfe weiter entwickeln wird. Derzeit steigt die Zahl der Diagnosen, gerade auch in den für den LVR relevanten Förderschwerpunkten, weiter an – gegen den landesweiten demografischen Trend. Trotz anhaltender Inklusionsbemühungen stagniert landesweit die Zahl der SuS an Förderschulen, je nach Region und Förderschwerpunkt steigt sie sogar. Ob dies auf eine stagnierende oder gar leicht abnehmende Wahl der allgemeinen Schule durch die Eltern zurückzuführen ist, lässt sich nicht sagen.

Darüber hinaus ist die Datenlage für Schülerprognosen derzeit unvollständig, da die Schülerprognosen des MSW im September 2015 aufgrund des Zustroms von Flüchtlingen für ungültig erklärt wurden. Eine aktualisierte Schülerprognose wurde bereits mehrfach im Verlauf des Jahres 2016 angekündigt (zuletzt für die zweite Jahreshälfte 2016), liegt aber bislang nicht vor. Auch an der DLBS ist daher die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen mit großen Unsicherheiten behaftet und derzeit nur schwer abschätzbar.

Die nachfolgend dargestellten Prognosen der Schülerzahlen² müssen aus den genannten Gründen auf dem Schuljahr 2013/2014 basieren. Bei der Berechnung wird ausschließlich die demografische Entwicklung berücksichtigt (ohne Berücksichtigung der aktuellen Zuwanderung). Der (förderbedarfsspezifische) Inklusionsanteil des Schuljahres 2013/2014 wird konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Ebenfalls wird angenommen, dass die Förderquote konstant bleibt. Dabei bezeichnet die Förderquote den Anteil aller SuS mit einem diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf an der Gesamtheit aller SuS.

² Quelle: Machbarkeitsstudie „Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Annahme einer konstanten Förderquote nicht zum Bild der aktuellen Entwicklung passt. In NRW steigt die Förderquote in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung an, sie spiegelt die steigende Zahl der Diagnosen sonderpädagogischer Förderbedarfe wider. Für den Förderbedarf HK wird die Entwicklung der Förderquote über die letzten 25 Jahre in Tabelle 2 dargestellt. Die Annahme einer konstanten Förderquote führt voraussichtlich dazu, dass die künftig zu erwartende Anzahl der SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich HK unterschätzt wird – wenn die Förderquote, wie in den letzten Jahren, weiterhin steigen sollte.

Tabelle 2: Entwicklung der Förderquote HK, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW³

Schuljahr	1991/1992	1999/2000	2012/2013	2014/2015
Förderquote HK	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%

Gemäß der beschriebenen Annahmen wird die Schülerzahlenentwicklung, einschließlich Frühförderung und Gemeinsamem Lernen, für die DLBS, wie in Tabelle 3 dargestellt, geschätzt.

Tabelle 3: Abschätzung der Schülerzahlenentwicklung der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule⁴:

Schuljahr	2013/2014 (IST)	2016/2017	2019/20	2025/26
Schülerzahl insgesamt	400	395	386	384

Von Vorteil ist, dass für das Schuljahr 2016/2017 aufgrund der Meldung der Schule bereits IST-Werte vorliegen, so dass die Prognose-Daten mit den tatsächlichen Werten abgeglichen werden können (Tabelle 4) und so eine Aussage zur Verlässlichkeit der Schätzung getroffen werden kann.

Tabelle 4: Vergleich der prognostizierten mit den IST-Schülerzahlen der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule

Schuljahr	2016/2017 (IST)	2016/2017 (Prognose)	Differenz
Schülerzahl insgesamt	399	395	+ 4

Der Vergleich zwischen der Prognose für das Schuljahr 2016/17 (395 SuS) und den tatsächlichen Anmeldedaten für das Schuljahr 2016/2017 (399 SuS) zeigt, dass die IST-Zahl die prognostizierte Schülerzahl leicht übersteigt. Tatsächlich besuchen 4 Schülerinnen und Schüler mehr als vorhergesagt die Schule. Das angewandte Verfahren zur Prognose führt demnach zu einer konservativen Abschätzung der erwarteten Schülerzahlen. Die aktuell prognostizierte Schülerzahl stellt voraussichtlich die Untergrenze der möglichen Entwicklung dar.

³ Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW(2015): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2014/15 (Statistische Übersicht Nr. 389), Düsseldorf

⁴ Quelle: Machbarkeitsstudie „Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

Die Aktualisierung der Schülerprognose des MSW wird zumindest im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen etwas Klarheit verschaffen. Allerdings ist derzeit unklar, wann mit der Veröffentlichung der aktualisierten Schülerprognose seitens des MSW zu rechnen ist.

In Tabelle 5 werden die aktuellen Anmeldezahlen der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule für das Schuljahr 2016/2017 detailliert dargestellt.

Tabelle 5: Darstellung der IST-Schülerzahlen nach Schülergruppen an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule im Schuljahr 2016/2017

Schülergruppen:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler:
Präsenzschüler/innen	185
Frühförderung	118
Davon im Förderschulkindergarten	14
Gemeinsames Lernen	96

Von den 399 SuS der DLBS im Schuljahr 2016/17 befinden sich 96 SuS im Gemeinsamen Lernen, insgesamt 303 Kinder und Jugendliche werden am Standort der Schule in Essen gefördert bzw. beschult. Bei Einrichtung eines OGS-Angebotes ist gemäß Einschätzung der Schule mit einer weiteren Zunahme der Schülerzahl um ca. sechs Präsenz-SuS und mit ca. fünf zusätzlichen Kindern im Förderschulkindergarten zu rechnen. Bei diesen Angaben der Schule sind nur jene Kinder berücksichtigt, bei denen die Eltern die Problematik des derzeit nicht vorhandenen OGS-Angebotes offen angesprochen haben.

4. Räumliche Konzeption

Der Beschluss der Schulkonferenz (siehe Einleitung) basiert auf der Einrichtung einer mehrstufigen OGS, die den Förderschulkindergarten, die Primarstufe und die Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I umfasst. Im aktuellen Schuljahr werden 108 Kinder und Jugendliche in den vorgenannten Bereichen beschult und gefördert. Auf der Grundlage einer Elternabfrage in 2014 und der weiteren Entwicklung sieht die Verwaltung den Bedarf für die Unterbringung von ca. 100 Kindern und Jugendlichen in den OGS-Gruppen.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Elternabfrage in Zusammenarbeit mit der Schule ein bedarfsgerechtes Raumprogramm entwickelt:

Auf Basis des Richtwertes für OGS-Gruppen von 12 SuS (Höchstwert 14 SuS) werden 8 Gruppenräume mit einer Raumgröße von 42 qm benötigt. Dadurch wäre gewährleistet, dass alle SuS der Primarstufe im neuen Gebäude untergebracht werden könnten.

Die Übermittagsbetreuung der Kinder des Sonderschulkindergartens sowie der SuS der Klassen 5 und 6 kann insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer und wirtschaftlicher Aspekte (mögliche Doppelnutzung von Fachräumen) im bestehenden Kindergartengebäude bzw. Schulgebäude stattfinden.

Der notwendige Speiseraum muss auf Basis der zuvor genannten Zahl von 100 Kindern und Jugendlichen sowie der Betreuungskräfte Platz für ca. 110 Essensteilnehmerinnen und -teilnehmer (Zweischichtbetrieb) bieten.

Zuzüglich der erforderlichen Verkehrs-, Funktions- und Konstruktionsflächen werden dann für das OGS-Angebot der DLBS folgende zusätzliche Räume (NUF=Nutzflächen) benötigt:

Tabelle 6: Raumbedarf für das OGS-Angebot an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule

Raumbezeichnung	Raumgröße in qm	Anzahl	Gesamt
Versorgungsbereich:			
Verteil-/Aufwärmküche	42	1	42
Spülküche	15	1	15
Speiseraum mit mobiler Trennwand	120	1	120
Vorratsraum	15	1	15
Müll	9	1	9
Sozialraum	18	1	18
Personalumkleide	ca. 5	1	5
Personal-WC	ca. 4	1	4
Räume für Bildungs- und Betreuungsarbeit:			
OGS-Gruppenraum	42	8	336
Büro Betreuer, Leitung OGS	20	1	20
Sanitärbereiche:			
WC-J	15	1	15
WC-M	15	1	15
WC barrierefrei	10	1	10
WC-H	10	1	10
WC-D	10	1	10
Pflegebereich	20	1	20
Summe:			664

Dieses Raumprogramm zur Abdeckung des Bedarfes der DLBS entspricht dem bisherigen Standard des LVR für die Einrichtung eines OGS-Angebotes (z.B. realisiert in den neu errichteten LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Bornheim und Stolberg) und sind als Richtgrößen zu verstehen. Entwurfsabhängig können die tatsächlichen Flächen hiervon geringfügig abweichen.

Aus wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten wird auf eine Unterkellerung des Neubaus verzichtet. Seitens des Fachbereiches Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben werden nach einer ersten groben Schätzung die Gesamtkosten auf ca. 4,5 Mio. € beziffert.

5. Fazit

Die Einrichtung von Ganztagsangeboten hat einen hohen bildungs-, sozial- und familienpolitischen Stellenwert. Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit

Hörschädigung im Schulzuständigkeitsbereich der DLBS würde ein Angebot geschaffen, das nach Einschätzung der Verwaltung im Rahmen der freien Schulwahl eine entscheidende Rolle spielt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Angebot des Ganztagesbetriebes ein wichtiger Schritt, um die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule als Bestandteil der Schullandschaft für die Zukunft aufzustellen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Schulstandort der DLBS entsprechend zu erweitern.

Diese Maßnahme kann voraussichtlich aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ finanziert werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/1634

öffentlich

Datum: 15.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Puschmann

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	09.12.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung der LVR-Inklusionspauschale

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/1634 mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 450.000 € /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: 450.000 € /Wirtschaftsplan ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja		

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2015 der befristeten Fortführung der neu konzipierten LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage 14/224/1).

Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind förderschwerpunktbezogen festgelegt. Mit der LVR-IP wird die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt.

Grundlagen für die LVR-Förderung bilden die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/387) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/386).

Da der o.g. Förderzeitraum mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 beendet ist, stellt sich nun die Frage, ob und wie die LVR-IP zukünftig fortgeführt werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung aus der LVR-IP um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 und 2018/2019) zu verlängern und die Entwicklung der inklusiven Beschulung bzw. die Veränderungsprozesse vor Ort weiterhin zu beobachten. Für dieses Vorgehen sprechen auch die Ergebnisse der Kostenevaluation der Landesfördermittel. Im zweiten Evaluationszyklus sind die bereitgestellten Fördergelder nahezu vollständig ausgeschöpft worden, eine weitere Kostensteigerung wird in den nächsten Jahren erwartet. Somit stellt die LVR-IP ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung dar.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und der Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/1634:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2015 der befristeten Fortführung der neu konzipierten LVR-IP für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt.

Da der o.g. Förderzeitraum mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 beendet ist, stellt sich nun die Frage, ob und wie die freiwillige Förderung des LVR zukünftig fortgeführt werden soll. Bei dieser Entscheidungsfindung soll vor allem die Kostenevaluation des Landes berücksichtigt werden.

1. Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 6-8 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (kurz: InklusionsFörderG) sollen die tatsächlich bei den Kommunen entstehenden Aufwendungen untersucht werden und als Grundlage für die Evaluation der pauschalierten Zuwendungen des Landes dienen.

Die jeweiligen Erhebungszeiträume und Berichtszeitpunkte sind dem ersten Evaluationsbericht entnommen und in Tabelle 1 dargestellt¹.

Tabelle 1: Untersuchungszeiträume und Berichtszeitpunkte der Evaluation

Evaluationszyklus für Schuljahr:	Inklusionspauschale: Stichtag(e) für die Erhebung der Integrationshilfen	Belastungsausgleich: Zeitraum für die Erhebung der Sach- und Investitionsausgaben für Schulträgeraufgaben	Berichtszeitpunkt
2014/15	15.10.2013 und 15.10.2014	16.10.2013-31.10.2014 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2014/15)	01.06.2015
2015/16	15.10.2015	01.11.2014-31.12.2015 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2015/16)	01.08.2016
2016/17	15.10.2016	01.01.2016-31.12.2016 (d.h. Vorbereitung der Schulen auf das Schuljahr 2016/17)	01.08.2017

Wie in Vorlage 14/224/1 beschrieben zielen sowohl die Landesförderung (der sog. „Korb I“) als auch die LVR-IP auf die Förderung von Investitionen in Gebäudeanlagen, sowie die

¹Quelle: „Erster Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

sächliche und räumliche Ausstattung von Schulgebäuden ab. Daher ist die Evaluation des Belastungsausgleiches für die Entscheidungsfindung zur zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP besonders interessant.

Da der erste Erhebungszeitraum für diese Evaluation vor Inkrafttreten des Fördergesetzes lag und die gesetzliche Regelung also noch ausstand, war davon auszugehen, dass notwendige Ausgaben für die schulische Inklusion aufgrund der Planungsunsicherheit der Kommunen zunächst verschoben worden waren. Die kommunalen Ausgaben fielen mit geschätzt 8,6 Mio. Euro erwartungsgemäß deutlich geringer aus als die bereitgestellten Zuweisungen des Landes (25 Mio. Euro).²

Inzwischen liegt der zweite Evaluationsbericht vor. Anders als noch im ersten Evaluationszyklus sind die zur Verfügung gestellten Pauschalsummen nun landesweit nahezu vollständig eingesetzt worden. Für die Zeit vom 01.11.2014 – 31.12.2015 ist eine Summe in Höhe von 20,3 Mio. Euro ermittelt worden. Die vom Land bereitgestellte Pauschalzuweisung aus Korb I beträgt 25 Mio. Euro. Aus dem Evaluationsbericht ist zu entnehmen, dass diese Differenz u.a. dadurch zu erklären ist, dass der mit umfangreichen Baumaßnahmen verbundene Planungs- und Genehmigungsvorlauf immer noch dazu führt, dass sich Investitionsentscheidungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in tatsächlich getätigten Ausgaben widerspiegeln können. Des Weiteren sind die erforderlichen personellen Ressourcen in den Kommunen derzeit auch durch andere aktuell zu bewältigende Aufgaben gebunden (z.B. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen).

Die Gutachter gehen daher in den nächsten Jahren weiterhin von steigenden Ausgaben für die Umsetzung der Inklusion aus. Die genaue Entwicklung sei jedoch nicht absehbar. Mittelfristig sei jedoch davon auszugehen, dass sich die Ausgaben insgesamt konsolidieren werden.³

2. Zeitlicher Ablauf der Beantragung

Um zu verdeutlichen, dass die Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, werden nachfolgend am Beispiel der Grundschulanmeldungen, die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Schulwahl und die Beantragung der LVR-IP durch die Schulträger beschrieben.

Der Stichtag für die Anmeldung neuer Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern an den Grundschulen ist der 15. November eines jeden Jahres. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheidet die Schulleitung über die tatsächliche Aufnahme. Fördervoraussetzung für die LVR-IP ist jedoch gemäß 4.2 der Förderrichtlinie (Vorlage 14/386), dass der Antrag auf Förderung im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt wird. Dies ist zwingend notwendig, da nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW gilt. Hiernach ist grundsätzlich der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kin-

² vgl. „Erster Bericht zur Evaluation des InklusionsFörderG-Zusammenfassung, Der Bericht auf einen Blick“ des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

³ vgl. „Zweiter Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ des Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung in Wuppertal (WIB)

des an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-IP nicht mehr möglich. Die Förderung ist nur im Vorfeld möglich.

Somit wird deutlich, dass die Entscheidung, ob und wie die LVR-IP zukünftig fortgeführt werden soll, zeitnah getroffen werden muss. Andernfalls ist zu befürchten, dass Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich von der Förderung profitieren könnten, von ihren Schulträgern vorerst keine Aufnahmezusage oder sogar eine Absage an ihrer gewünschten allgemeinen Schule erhalten. Die Schulträger brauchen Planungssicherheit, um die Aufnahmeentscheidungen fällen und die Eltern entsprechend informieren zu können.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass zunächst davon auszugehen ist, dass die Kosten für Sachausgaben und Investitionen weiter steigen. Die genaue Entwicklung ist jedoch aktuell noch nicht absehbar. Die Entscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP wird jedoch zeitnah benötigt. Aufgrund des Doppelhaushaltes ist das entsprechende Budget in Höhe von 450.000 Euro pro Schuljahr bereits entsprechend eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung aus der LVR-IP um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 und 2018/2019) zu verlängern. Der LVR unterstützt so auf freiwilliger Basis die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Rheinland. Gleichmaßen nimmt er seine Verantwortung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen (Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I und Körperliche und motorische Entwicklung) wahr und unterstützt diese Schülerschaft auf dem Weg in das allgemeine wohnortnahe Schulsystem.

Des Weiteren besteht so die Möglichkeit, mit den Kreisen, Städten und Gemeinden im Austausch über die Entwicklung der inklusiven Beschulung zu bleiben, die Veränderungsprozesse vor Ort zu beobachten und die regionalen Planungen mit zu verfolgen. Auch die weiteren Evaluationsergebnisse werden selbstverständlich durch die Verwaltung verfolgt, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-IP berücksichtigt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/1659

öffentlich

Datum: 07.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Toteva

Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stand LVR-Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/1659 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			95.000
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage Nr. 14/1659 berichtet die Verwaltung über den Start des Projektes „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ sowie den Verlauf des ersten Projekthalbjahres und gibt einen Ausblick auf die weiteren Schritte. Mit der Bewilligung des politischen Antrags 13/296/1 hat die Landschaftsversammlung grünes Licht für den Start des LVR-Projektes im Februar 2016 gegeben. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und bislang bundesweit einzigartig.

Das Projekt verfolgt folgendes Ziel: Sonderpädagogische Lehrkräfte aus der Frühförderung erlernen die Anwendung von Klicksonar und bauen die Methode in ihre Arbeit ein. Spielerisch kombinieren sie die Echoortung mit der Heranführung an den Langstock und üben bereits mit kleinen Kindern ab einem Alter von zwei Jahren die Orientierung und Mobilität im Kindergarten oder Zuhause. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden dabei von einer erfahrenen Fachkraft für Orientierung und Mobilität ausgebildet und supervisiert. Hierfür konnte der LVR-Fachbereich Schulen den Mobilitätstrainer Dr. Klaus Mönkemeyer gewinnen, einen der wenigen deutschen Experten für Klicksonar im frühen Kindesalter. Das Projekt soll nachhaltige Wirkung entfalten: die Lehrkräfte sollen nach zwei Jahren eigener Praxis ihr Wissen an weitere Kolleginnen und Kollegen weitergeben, die wiederum neue blinde Kinder schulen können.

Mit diesem Projekt geht der LVR einen Schritt weiter bei der Umsetzung seines Aktionsplans (Zielrichtung 2: „Die Personenzentrierung weiterentwickeln“ und Zielrichtung 10: „Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“), indem er sich für das nachhaltige Empowerment von blinden Menschen stark macht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1659:

Projektrahmen

Das Projekt „**Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen**“ startete offiziell am 01. Februar 2016 und soll bis zum 08. Februar 2019 laufen. Es beteiligen sich alle fünf Frühförderstellen der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Aachen, Düsseldorf, Düren, Duisburg und Köln. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das „Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport in Frechen (FIBS gGmbH)“. Projektleiterin beim LVR-Fachbereich Schulen ist Frau Irina Toteva.

Teilnahmevoraussetzungen

Die blinden Kinder, die am Projekt teilnehmen, müssen bestimmte Kriterien erfüllen:

- Alter von zwei bis fünf Jahren
- Gesetzlich blind ohne visuelle Raumorientierung (Visus kleiner = 0,02), visuelle Orientierung im Bereich von 20-30 cm kann möglich sein
- Fähig sein zu laufen
- Fähig sein, Anweisungen zu verstehen und umsetzen zu können (soziale Kommunikation)
- Und bei ihnen soll die akustische Wahrnehmung und Orientierung ein sinnvoller Schwerpunkt in der Förderung sein

Solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können Kinder, die die Teilnahmebedingungen erfüllen, zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres einsteigen. Die späteste Aufnahme ins Projekt ist Februar 2018. Die Kinder bleiben bis zu drei Jahre im Programm. Fünfjährige Kinder bleiben bis zur Einschulung, d.h. max. ein Jahr, im Programm. Bei vorzeitiger Einschulung kann die Projektteilnahme der Kinder auch kürzer ausfallen. Ab der Einschulung erfolgt die Finanzierung der kommenden Orientierungs- und Mobilitäts-Stunden, in denen Klicksonar mit trainiert wird bzw. werden kann, über die Krankenkasse. Solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können auch fünfjährige Kinder, wenn auch für eine kurze Zeit, vom LVR-Angebot profitieren.

Aktuelle TeilnehmerInnenzahl

Derzeit unterrichten sechs Lehrkräfte aus der pädagogischen Frühförderung sechs blinde Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren in der Anwendung von Klicksonar. Die Verteilung auf die LVR-Standorte sieht wie folgt aus (siehe Tabelle 1). Die LVR-Johannes-Kepler-Schule in Aachen ist mit zwei geburtsblinden Kindern gestartet. Sie konnten bedauerlicherweise nicht aufgenommen werden, da die Eltern den Filmaufnahmen nicht zugestimmt haben. Filmaufnahmen sind im Verlauf des Projektes zwingend notwendig, damit Herr Dr. Mönkemeyer die Unterrichtsweise der Lehrkräfte sowie die Fortschritte der Kinder beurteilen und die nächsten Halbjahres-Lernziele festlegen kann. Die LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ist mit einem geburtsblinden Kind gestartet und hat noch einen Neueinstieg in diesem Herbst. An der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren gab es ein Kind, welches jedoch nicht gänzlich blind war. Nach einem halben Jahr Training und einer Supervision konnte bestätigt werden, dass die akustische Wahrnehmung keinen Schwerpunkt in der Förderung des Kindes bildet und es daher am Projekt nicht mehr teilnimmt, weil es von der Methode nicht profitiert. Die LVR-Johanniterschule in Duisburg ist mit vier blinden Kindern an den Start gegangen, ein Kind, welches jedoch nicht gänzlich blind war, ist mittlerweile aus dem o. g. Grund ausgestiegen.

Tabelle 1

Standort	Aktuelle Anzahl Oktober 2016
LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen	0 Kinder (Start: 2 Kinder)
LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf	2 Kinder (Start: 1 Kind)
LVR-Louis-Braille-Schule, Düren	0 Kinder (Start: 1 Kind)
LVR-Johanniterschule, Duisburg	3 Kinder (Start: 4 Kinder)
LVR-Severin-Schule, Köln	1 Kind

Die Verwaltung rechnet mit weiteren Neueinstiegen im Februar/März 2017.

Bisheriger Projektverlauf

Januar 2016	Konzeptionsphase Organisations-Treffen an den LVR-Förderschulen
01. Februar 2016	Projektstart und Klicksonar-Schulung an der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren
Februar – April 2016	Befundgespräche vor Ort Diese Gespräche stellen eine Art Bestandsaufnahme dar. Sie dienen der Entwicklungs-Analyse des blinden Kindes und der Festlegung der künftigen Lernziele. Gleichzeitig werden Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie das Kindergartenpersonal über das Projekt informiert.
März – September 2016	Integration von Klicksonar in die Frühförderung Arbeit mit den Kindern, Videodokumentation
April 2016	1. Fassung des methodischen Leitfadens mit exemplarischen Übungssequenzen Klicksonar – 1. Ziele in der Arbeit mit dem Kind Der methodische Leitfaden wird laufend ergänzt und mit Übungsbeispielen bereichert.
Juni 2016	Wissenschaftliche Begleitung Vor-Testung: Mobilitätstest durch das FIBS Das FIBS entwickelte in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Mönkemeyer einen Test zur halbjährigen Überprüfung der Mobilitätsleistung der Kinder. Kinder müssen bestimmte „Aufgaben“ zur Sensibilisierung auditiver Wahrnehmung in Bezug auf die Orientierungsleistungen bewältigen, z.B. an der Wand entlang laufen, Treppen steigen, Flächenöffnungen und Ecken hören etc. Ihre Orientierungsleistung wird dabei erfasst. Die Durchführung der Test-Aufgaben erfolgt immer im Rahmen der Supervisionssitzungen.
September-Oktober 2016	1. Supervision an der jeweiligen Schule Mobilitätstest und Videodokumentation

Im Rahmen des Projektes sind insgesamt fünf Supervisionssitzungen im Turnus von einem halben Jahr vorgesehen. Herr Dr. Mönkemeyer supervidiert die Lehrkräfte, in dem die Arbeit in den vergangenen Monaten besprochen, die Videoaufnahmen des Kindes analysiert und die neuen Förderziele festgelegt werden. Zusammen mit dem Kind wird dann der durch das FIBS entwickelte Mobilitätstest durchgeführt.

November 2016 Austauschtreffen des Projektteams

Projektmeilensteine

Februar – April 2017	Befundgespräche vor Ort und Einstieg neuer Kinder
Februar – März 2017	2. Supervision an der jeweiligen Schule
August-September 2017	Befundgespräche vor Ort und Einstieg neuer Kinder
September-Oktober 2017	3. Supervision an der jeweiligen Schule
Februar – April 2018	Befundgespräche vor Ort und Einstieg neuer Kinder
Februar – März 2018	4. Supervision an der jeweiligen Schule
September-Oktober 2018	5. Supervision an der jeweiligen Schule
Februar 2019	Abschluss des Projekts, Abschlussbericht FIBS und ggf. Abschlusstagung

Eine Vorstellung des Projekts und ein Kurzinterview mit Herrn Dr. Mönkemeyer finden sich auf der Projektseite im Internet unter: www.echolokalisation.lvr.de.

Öffentlichkeitswirkung

Am 19. September 2016 ist eine Reportage über ein geburtsblindes Mädchen aus der Frühförderung der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf im Kölner Stadtanzeiger erschienen. Die Reportage ist als Anlage beigefügt. Daraufhin hat sich die Mutter eines blinden Kindes aus Baden-Württemberg bei der Projektleiterin Frau Toteva gemeldet und sich nach dem Projekt erkundigt. Dies zeigt, dass eine Intensivierung der Pressearbeit zum Projekt zu gesteigertem Interesse bei der Elternschaft und möglicherweise zu Nachahmern in anderen Bundesländern führen kann, so dass mehr blinde Kinder von den Möglichkeiten der Echolokalisation durch Klicken profitieren können.

Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, im kommenden Jahr eine dreitägige Veranstaltung mit dem weltweit bekannten Klicksonar-Trainer Juan Ruiz in Köln durchzuführen. Die Veranstaltung wird einen Workshop-Charakter haben. Nach einer allgemeinen Einführung in die Klicksonar-Methode wird Juan Ruiz mit den einzelnen

Kindern und ihren Eltern individuell arbeiten. In anderen Veranstaltungen in Deutschland (Berlin) hat er an einem Workshop-Tag mit fünf Familien gearbeitet. Die Verwaltung schlägt vor, alle Eltern mit blinden Kindern aus den LVR-Förderschulen sowie eventuell weitere Interessenten aus der näheren Umgebung über eine Werbeaktion einzuladen. Für Interessenten, deren Kinder nicht die LVR-Förderschulen besuchen, wird ein Kostenbeitrag von 40 EUR erhoben.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit erneut über den weiteren Verlauf bzw. die Ergebnisse des Projektes berichten.

Anlage:

- Reportage „Das Mädchen, das mit den Ohren ‚sieht‘“, erschienen im Kölner Stadtanzeiger am 19. September 2016

In Vertretung

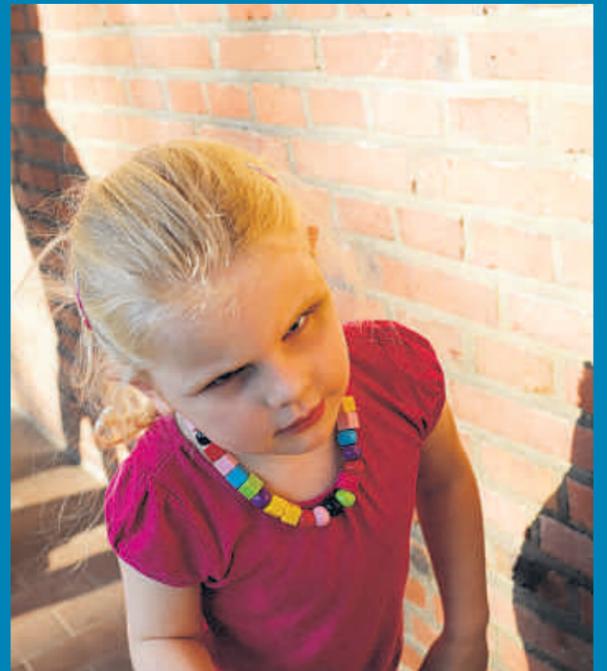
P r o f . D r . F a b e r



Isabel soll herausfinden, wo es eine Lücke in der Mauer gibt.



Das Echo verrät, ob ein Objekt ganz nah oder weiter entfernt ist.



Zielstrebig steuert Isabel ihr Ziel an. Fotos: Thomas Banneyer

Das Mädchen, das mit den Ohren „sieht“



Isabel übt bereits das Schreiben auf einer 6-Punkt-Braille-Schreibmaschine.



Mit dem Langstock spürt das blinde Mädchen Unebenheiten im Boden auf.



Stefanie Knabben hat Isabel ein Buch mit dreidimensionalen Bildern gebastelt.

Isabel Knabben ist von Geburt an blind. Mit Hilfe eines Zungenschnalzens kann sie Objekte in ihrer Umgebung orten. Der Landschaftsverband Rheinland widmet der Klicksonar-Technik jetzt ein dreijähriges Projekt.

VON PETRA PLUWATSCH

Heute ist Isabel eine Lokomotive. Und die muss eine Lücke in der Wand links neben sich finden. „Kk, kk, kk.“ Isabel schnalzt mit der Zunge und marschiert los. Immer an der Wand entlang. „Kk, kk, kk.“ Schließlich bleibt sie vor einem schmalen Gang stehen, der nach links abzweigt. „Da! Da ist eine Lücke in der Mauer.“ Britta Rheinländer klatscht Beifall. „Gut gemacht, kleine Lokomotive. Und jetzt zeig mir, wo eine Tür ist.“

Wir stehen vor der Volkshochschule in Haan bei Wuppertal, Isabels Blick geht in die Ferne. Die blauen Augen sind leicht nach oben gerichtet, fast so, als gäbe es nichts, was einen zweiten Blick lohnte. Die Fünfjährige mit dem langen Pferdeschwanz ist von Geburt an blind. An diesem Morgen trainiert sie mit Britta Rheinländer, einzig mit den Ohren zu sehen.

Jeden Dienstag übt die Sonderpädagogin mit ihrer kleinen Schülerin, wie man sich ganz ohne Augenlicht in der Welt zurechtfinden kann: Fühlen, Tasten, Langstocktraining. Und eben die Klicksonar-Technik oder Echolokalisation, dieses harte Schnalzen, Klicken und Klacken mit der Zunge, das Menschen wie Isabel einen Spalt in die Welt der Sehenden öffnet.

Fledermäuse, Delfine und etwa 600 Kopeka-Vögel auf der südpazifischen Insel Atiu nutzen diese Technik als Orientierungshilfe, um sich durch stockdunkle Räume zu bewegen: Sie stoßen eine Art Klick-Laut aus und schließen aus dem Echo auf Position, Größe und Entfernung der avisierten Objekte. Auch bei der Echolokalisation gehe es darum, ein Geräusch zu produzieren und den Klang zu identifizieren, der zurückkommt, sagt Britta Rheinländer. „Für blinde Kinder ist ihre Umgebung ein großer, schier endloser Raum. Sie

müssen zunächst die räumlichen Grenzen erfahren, die Sehende problemlos wahrnehmen.“

In Deutschland ist Klicksonar als Orientierungshilfe für Blinde und Sehbehinderte erst seit wenigen Jahren bekannt. Offiziell gelehrt wird die Technik bislang nirgendwo. Das könnte sich jedoch bald ändern. Im Februar 2016 startete der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ein bundesweit einmaliges Projekt, das die Praktikabilität des gezielten Zungenschnalzens ausloten soll. Es trägt den griffigen Titel „Mit den Ohren Sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ und ist auf drei Jahre befristet. Daran beteiligt: die Frühförderstellen der LVR-För-

Die Kinder sollen sich freier, leichter und entspannter im Raum bewegen können

K. Mönkemeyer, Mobilitätstrainer

derschulen für Sehgeschädigte in Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Düren und Köln. Ein erster Testlauf startete bereits 2011 an der Severin-Schule des LVR in Köln.

Ziel des Projekts sei, die Frühförderer in der Vermittlung von Klicksonar zu schulen und gleichzeitig blinde Kinder mit dieser Orientierungshilfe vertraut zu machen, sagt Klaus Mönkemeyer vom Kölner „Institut für soziale Integration Sehbehinderter und Blinder“ (Isis). Außer Britta Rheinländer nehmen fünf weitere Sonderpädagoginnen an dem Schulungsprogramm teil.

Mönkemeyer selbst arbeitet seit mehr als 30 Jahren als Mobilitätstrainer und begleitet das Projekt als Koordinator, Coach und Supervisor. Klicksonar könne zwar das Sehen nicht ersetzen, aber dazu beitragen, „dass blinde Kinder

sich freier, leichter und entspannter im Raum bewegen“. Mönkemeyer lernte die in Deutschland bis dato völlig unbekannt Technik der Raumerkundung vor einigen Jahren in Kursen von Daniel Kish kennen. Der Kalifornier erblindete im Alter von einem Jahr und gilt heute als Pionier der Echolokalisation. Der Autodidakt machte die Klick-Methode in den USA bereits in den 1990er Jahren salonfähig. Heute geben „Batman“ Kish, der „Fledermausmann“, und sein ebenfalls blinder Schüler Juan Ruiz aus Mexiko Kurse in rund 30 Ländern.

In Deutschland machte sich als Erster der 2011 gegründete Verein „Anders sehen“ in Berlin stark für die brandneue Technik aus Übersee. Zunächst als bloßes Kuriosum belächelt, gewinnt sie inzwischen auch hierzulande mehr und mehr an Boden. Zumal man inzwischen dem Geheimnis des Sehens mit dem Ohren auf der Spur zu sein scheint. Kanadische Forscher untersuchten dafür die Hirnströme von Blinden, während die die Echolokalisation nutzten. Sie fanden heraus, dass die zurückgeworfenen Schallwellen nicht etwa im für das Hören zuständigen Bereich des Großhirns verarbeitet werden, sondern in dem für das Sehen re-

servierten Part. Die Folge: Vor dem „geistigen Auge“ der Blinden entsteht allein durch das Echo eine Vorstellung von dem Raum, in dem sie sich bewegen.

Isabel ist jetzt ein Pony und soll allein zurückfinden in den Stall. Der besteht aus einer Mauerecke, die sie nicht sieht und deren Ortung sie sich hart erarbeiten muss. „Zeig mir deinen Stall. Und nicht fühlen. Nur klicken“, mahnt Britta Rheinländer. Möglichst spielerisch soll ihre kleine Schülerin die Echoortung lernen, die ihr später – zusammen mit anderen Mobilitätstechniken – ein Leben in relativer Selbstständigkeit ermöglichen könnte. „Will nicht mehr“, mault Isabel schließlich, als das „Pony“ die nächste Ecke aufspüren soll. Stattdessen stampft sie mit den Füßen auf – auch das eine Methode, um ein Echo zu erzeugen.

Das Klicktraining schule gleichermaßen die Objekt- und die Raumwahrnehmung der Kinder, sagt Klaus Mönkemeyer. „Sie sollen die Länge und Größe eines Raumes erkennen können. Steht etwas drin? Wo steht es? Außerdem sollen sie lernen, zielgerichtet Objekte wie Ampeln, Briefkästen oder Eingänge zu finden.“

Isabels Eltern setzen große Hoffnungen in die Klick-Technik.

Information

150 000 Menschen in Deutschland sind blind, weitere 300 000 sehgeschädigt. Um sich selbstständig in der Welt zurechtzufinden, benötigen sie ein Orientierungs- und Mobilitätstraining. Sie lernen, mit dem Langstock umzugehen, aber auch, ihre anderen Sinne, das Gehör, den Tast- und Geruchssinn zu nutzen. Wichtig ist, mit dem Training so früh wie möglich anzufangen.

Die Klicksonar-Technik oder menschliche Echoortung wird von blinden und sehbehinderten Menschen angewendet, um sich im Raum zu orientieren, Gegenstände zu orten und deren Größe und Entfernung zu bestimmen. Die Technik wurde in den 1990er Jahren in den USA entwickelt und wird seit einigen Jahren zunehmend auch in Deutschland genutzt. (P.P.)



Für blinde Kinder ist ihre Umgebung ein großer, endloser Raum

Britta Rheinländer

„Unser Kind guckt halt anders als andere Kinder“, sagt Stefanie Knabben. „Nicht nur mit den Ohren. Auch mit den Händen und allen anderen Sinnesorganen.“ Die 35-Jährige steht mit der „Nena“, Isabels rot-weißem Blindenstock, auf dem Hof der VHS und beobachtet die Fortschritte, die ihre Tochter Woche für Woche macht. Isabel ist ihr drittes Kind. Sie und Ehemann Rainer (42) bemerkten früh, dass „irgendetwas nicht stimmte“ mit dem Säugling. Isabel suchte auch mit drei Monaten keinen Blickkontakt und reagierte nicht auf optische Reize. Der Kinderarzt versuchte, die verängstigten Eltern zu beruhigen: Es handle sich um eine ganz normale Entwicklungsverzögerung. So etwas komme schon einmal vor.

Doch Stefanie und Rainer ließen nicht locker. Sie blitzten ihrer Tochter mit der Taschenlampe in die Augen und wedelten mit Spielsachen vor ihrem Gesicht herum. Nichts. Zwei Monate später stand die Diagnose fest: Isabel ist von Geburt an blind und kann lediglich extreme Schwarz-Weiß-Kontraste

wahrnehmen. Eine humangenetische Untersuchung enthüllte Wochen später die Ursache dafür. Das Kind leidet an einem extrem seltenen Gendefekt. Weltweit, sagt Rainer Knabben, gebe es nur einige Dutzend dokumentierte Fälle.

Die Diagnose „blind“ habe sie anfangs sehr geschockt, gesteht Stefanie Knabben. „Ich habe mir die Zukunft unserer Tochter ganz schrecklich vorgestellt. Hätte ich damals gewusst, wie gut sie sich entwickelt, hätte ich mir weniger Sorgen gemacht.“ Sobald die Diagnose feststand, kam Isabel in die LVR-Frühförderung Sehen. Da war sie knapp fünf Monate alt. Mit drei Jahren bekam sie ihren ersten Langstock. Gerade rennt sie damit ausgelassen über den Hof der VHS. Allein einen Aschenbecher, der in die Wand eingelassen ist, bemerkt sie nicht und stößt mit dem Kopf dagegen.

„Wir haben früh beschlossen Isabel nicht anders zu behandeln als unsere anderen zwei Kinder“, sagt Rainer Knabben. „Später im Leben wird ihr keiner groß unter die Arme greifen. Also muss sie frühzeitig lernen, selbstständig zu sein.“ Die Klick-Methode solle ihr dabei helfen. Die Fünfjährige geht, begleitet von einer Integrationshilfe, in einen Regelkindergarten und soll im kommenden Jahr auch eine Regelschule besuchen. Sie fährt mit der Mutter Tandem. Zu einem Schwimmkurs bei der Deutschen Lebensrettergesellschaft ist sie bereits angemeldet.

Natürlich, gibt Stefanie Knabben zu, gebe es ab und zu einen kleinen Unfall. Vor ein paar Tagen erst ist Isabel im Kindergarten gestolpert und mit dem Kopf aufgeschlagen. Noch leuchtet über ihrem linken Auge ein grün-gelbes Veilchen. „Aber das“, sagt die Mutter, „hätte auch einem sehenden Kind passieren können.“

Vorlage-Nr. 14/1583

öffentlich

Datum: 17.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Fischer

Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	Kenntnis
Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

"Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Broschüre zur Vorstellung des Integrationsamtes in Leichter Sprache gem. Vorlage-Nr. 14/1583 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

PROF. DR. ANGELA FABER

Zusammenfassung:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, dass ihnen alle Informationen so verständlich wie möglich vermittelt werden. Leider sieht die Realität oft anders aus: Gerade in der behördlichen Fachsprache gibt es viele juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze. Das führt immer wieder dazu, dass Menschen mit Behinderungen – und nicht nur sie – Texte nicht verstehen, die sie betreffen.

Die Verwaltung kann dies ändern, indem sie Leichte Sprache verwendet. Die Leichte Sprache ist ein entscheidender Schlüssel, der vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung dabei hilft, gut informiert und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das LVR-Integrationsamt hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ neu herausgegeben, die die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache erklärt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1583:

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise der deutschen Sprache, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Leichte Sprache soll die selbständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.

Ein ähnliches Konzept ist die weniger strikt geregelte und näher an der Standardsprache liegende Einfache Sprache, zu deren Zielgruppe neben Personen mit kognitiven Einschränkungen auch ausdrücklich Personen zählen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Die Leichte Sprache geht in der Vereinfachung weiter als die Einfache Sprache. So beträgt die maximale Satzlänge bei der Einfachen Sprache meist 15 Wörter, bei der Leichten Sprache sollen Sätze „kurz“ sein (idealerweise bis zu 8 Wörter).

Bereits seit 10 Jahren gibt es ein Regelwerk zur Leichten Sprache, das neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typographie und zum Mediengebrauch umfasst:

Sprachregeln

- Es werden kurze Sätze verwendet („Subjekt + Prädikat + Objekt“).
- Jeder Satz enthält nur eine Aussage.
- Der Konjunktiv wird vermieden.
- Der Genitiv wird durch präpositionale Fügungen mit „von“ ersetzt
- Leichte Sprache ist keine Kindersprache, speziell werden die Anreden „Du“ und „Sie“ wie in der Standardsprache verwendet.

Rechtschreibregeln

- Bei Zusammensetzungen wird durch Bindestriche verdeutlicht, aus welchen Wörtern die Zusammensetzungen bestehen, z.B. Integrations-Amt.

Regeln zum Textinhalt

- Abstrakte Begriffe werden vermieden; wo sie notwendig sind, werden sie durch anschauliche Beispiele oder Vergleiche erklärt.
- Bildhafte Sprache wird vermieden.
- Wenn Fremdwörter oder Fachwörter vorkommen, werden sie erklärt.
- Abkürzungen werden beim ersten Vorkommen durch die ausgeschriebene Form erklärt.

Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch

- Wörter werden nicht in durchgehenden Großbuchstaben geschrieben.
- Kursive Schrift wird nicht verwendet.
- Texte werden übersichtlich gestaltet, z.B. steht jeder Satz in einer eigenen Zeile.
- Bilder werden zur Unterstützung eingesetzt, um einen Text verständlicher zu gestalten.

Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. anhand des oben beschriebenen Regelwerks die hier vorgestellte Broschüre zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt.

Die Broschüre liegt dieser Vorlage als **Anlage** bei.

Die Erstellung der Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten)
- Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations-, Kommunikationsmedien und im LVR herstellen)
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Das Integrations-Amt stellt sich vor



Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
LVR-Integrationsamt
50663 Köln

Redaktion: Christina Wieland (verantwortlich), LVR-Integrationsamt

Druck und Layout: LVR Druckerei
Ottoplatz 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-2418

Bezug: Das Heft kann man im Internet bestellen.
Die Internet-Adresse ist:
www.publikationen.lvr.de

1. Auflage, Stand: September 2016, Auflagenhöhe: 200

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter www.lvr.de → service → publikationen herunterladen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des LVR-Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung, das heißt auch nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Der Text wurde von Prüfern vom Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. geprüft.

Wir stellen uns vor



Das Integrations-Amt ist ein Amt.

Das Amt ist in Köln.

Das Amt gehört zum
Landschafts-Verband-Rheinland.

Das kurze Wort ist:

L

V

R



Das Integrations-Amt hilft Menschen
mit einer Behinderung,
wenn Sie arbeiten
oder eine Arbeit finden wollen.

Menschen mit einer Schwer-Behinderung haben ein
Recht auf Hilfen.



Behinderung ist eine Zahl.

Die Zahl steht im Behinderten-Ausweis.

Schwer-Behindert heißt,

dass man einen Grad der Behinderung
von 50 bis 100 hat.

Der Grad der Behinderung wird auch mit GdB
abgekürzt.

Man muss den Behinderten-Ausweis vom Amt haben.

Manche Menschen haben einen
kleineren Grad der Behinderung.

Sie brauchen aber vielleicht auch Hilfen.

Dann können diese Menschen auch
einen Antrag stellen.

Man sagt dann auch: Sie sind den schwer-behinderten
Menschen gleich-gestellt.

Eine **Gleich-Stellung** gibt es von der Agentur für Arbeit.

Wenn jemand einen Grad der
Behinderung von 30 oder 40 hat,

kann die Agentur für Arbeit ihn
einem schwer-behinderten Menschen
gleichstellen.

Dann bekommt er auch Hilfen vom Integrations-Amt.





Auch der Betrieb bekommt Geld oder Beratung.
Wenn er Fragen hat, helfen die Leute
vom Integrations-Amt weiter.

Wenn der Betrieb
einen behinderten Menschen einstellt,
kann er auch Geld bekommen.

Jeder Betrieb muss auch
behinderte Menschen einstellen.
So steht es im Gesetz.



Das heißt:
Wenn 20 Menschen in der Firma arbeiten,
dann muss mindestens ein Mensch
mit Behinderung dort arbeiten.

Aber in vielen Firmen arbeiten keine oder
zu wenige behinderte Menschen.
Diese Firmen müssen als Strafe Geld bezahlen.



Diese Strafe heißt **Ausgleichs-Abgabe**.

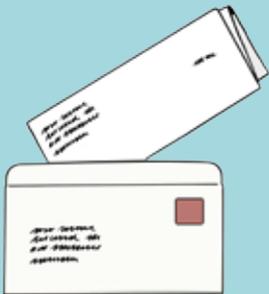
Der Arbeit-Geber zahlt die Strafe
an das Integrations-Amt.

Das Integrations-Amt bezahlt
mit der Geld-Strafe alle Hilfen für
behinderte Menschen und Arbeit-Geber.

Wenn Sie mehr wissen wollen,
helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sie können einen **Brief** schreiben.

Die Adresse ist:
LVR-Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln



Sie können uns **anrufen**.

Die Telefon-Nummer ist:
0221 809-4290





Sie könne eine **E-Mail** schreiben.

Die Adresse ist:

integrationsamt@lvr.de

Sie finden mehr Infos im **Internet**.

Die Adresse ist:

www.integrationsamt.lvr.de

So kann das Integrations-Amt helfen:

Integrations-Fach-Dienst

Die Integrations-Fach-Dienste beraten behinderte Menschen und die Arbeit-Geber.

Das Integrations-Amt bezahlt die Integrations-Fach-Dienste.

Es gibt Integrations-Fach-Dienste für verschiedene Behinderungs-Arten:



Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

- Menschen mit einer **seelischen Behinderung**
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer **körperlichen** Behinderung
- Menschen mit einer Seh-Behinderung
- Menschen mit einer Hör-Behinderung

Es gibt verschiedene **seelische** Behinderungen.
Zum Beispiel: Manche Menschen sind oft und lange sehr traurig. Das nennt man Depression.

Ein Beispiel für eine **körperliche** Behinderung ist:
Jemand kann nicht laufen und sitzt in einem Rollstuhl.

Der Betrieb kann den Integrations-Fach-Dienst fragen,
was er machen kann.

Der behinderte Mensch kann den Integrations-Fach-Dienst alles fragen.
Zum Beispiel wenn er lange krank ist.
Oder wenn er Hilfe am Arbeits-Platz braucht.
Oder wenn er einen Arbeits-Platz sucht.





Der Integrations-Fach-Dienst hilft auch Schülern.
Wenn sie nach der Schule
einen Arbeits-Platz suchen.

Der Integrations-Fach-Dienst kann den
behinderten Menschen am Arbeits-Platz begleiten.

Zum Beispiel, wenn der behinderte Mensch
manches noch nicht gut kann.
Oder wenn es Probleme mit Kollegen gibt.

Die Hilfe vom Integrations-Fachdienst kostet nichts.



Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

Das kurze Wort ist: **IFD**

Im Internet kann man die Leute vom IFD finden.



Die **Internet**-Adresse ist:
www.ifd-rheinland.lvr.de
oder www.rav.lvr.de

Technischer Beratungs-Dienst

Der Technische Beratungs-Dienst ist auch ein Bereich im Amt.

Der Technische Beratungs-Dienst kennt sich gut aus mit Arbeits-Plätzen.

Zum Beispiel mit Maschinen oder mit Hilfs-Mitteln.

Wenn ein behinderter Mensch einen besonderes Telefon braucht, weil er nicht mehr gut hört: dann hilft der Technische Beratungs-Dienst ein neues Telefon zu finden.

Ein anderes Beispiel ist auch:

Der Chef kauft eine Maschine.

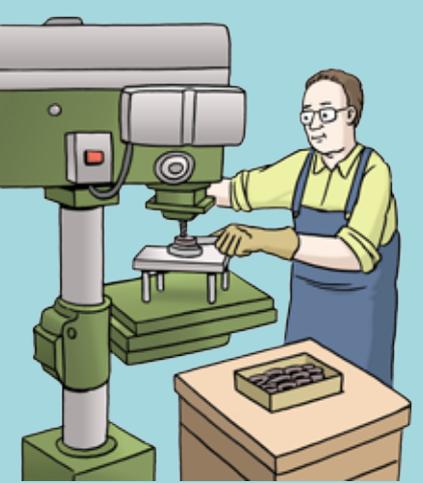
An dieser Maschine arbeitet ein gehörloser Mensch.

Der Mitarbeiter kann nicht hören, dass die Maschine an ist.

Dann braucht die Maschine ein Licht.

So kann der gehörlose Mensch sehen, wenn die Maschine an ist.

Der Technische Beratungs-Dienst sucht eine Maschine mit Licht aus.





Dafür muss der Arbeit-Geber
nichts bezahlen.

Im **Internet** kann man die Leute vom
Technischen Beratungs-Dienst finden.

www.rav.lvr.de



Sie können auch anrufen.

Die **Telefon-Nummer** ist:

0221 809-4431

Geld-Hilfen

Oft sind Sachen für behinderte Menschen schwer oder sehr teuer.



Zum Beispiel:

Eine Frau sitzt nach einem Unfall im Rollstuhl.

Sie hat einen Führerschein.

Jetzt muss das Auto umgebaut werden.

Dann kann die Frau wieder zur Arbeit fahren.

Das sind Nachteile wegen der Behinderung.

Deshalb können behinderte Menschen

Hilfen für diese Nachteile bekommen.

Diese Hilfen heißen: **Nachteils-Ausgleiche**.

Auch der Betrieb bekommt Hilfe oder Geld.

Es gibt viele **Nachteils-Ausgleiche**.

Zum Beispiel:

- **Technische Arbeits-Hilfen**
- Umbau vom Arbeits-Platz
- Hilfen für den Arbeits-Weg
- **Arbeits-Assistenz**
- Schulungen



Ein Beispiel für eine **technische Arbeits-Hilfe:**

Ein Mann kann nicht sitzen.

Er hat Rücken Probleme.

Deshalb arbeitet er nicht mehr gut.

Dann bezahlt das Integrations-Amt
einen besonderen Stuhl.



Ein Beispiel für eine **Arbeits-Assistenz:**

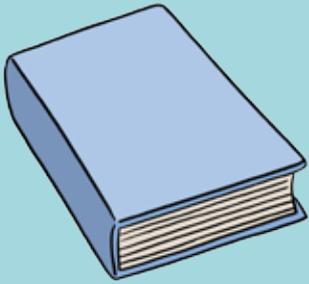
Ein junger Mann ist blind.

Er arbeitet im Büro.

Manchmal braucht er Hilfe beim Lesen.

Eine Arbeits-Assistenz hilft dem behinderten
Menschen beim Lesen.

Der Arbeits-Assistent ist ein Helfer bei der Arbeit.



Es gibt ein Heft zu diesem Thema.
Da kann man nachlesen,
welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.

Die **Internet-Adresse** ist:

www.publikationen.lvr.de

Das Heft heißt:

**Leistungen zur Teilhabe
am Arbeits- und Berufs-Leben
und Nachteils-Ausgleiche für
schwer-behinderte Menschen**

Es ist in schwerer Sprache.



Besonderer Kündigungs-Schutz



Menschen mit Schwer-Behinderung haben einen besonderen Kündigungs-Schutz.

Das bedeutet:

Der Betrieb darf einem schwer-behinderten Menschen nicht einfach so kündigen.

Der Chef muss vorher das Integrations-Amt um Erlaubnis fragen.

Dadurch ist der Mensch mit Behinderung besonders geschützt.

Nur wenn das Integrations-Amt Ja sagt, darf der Arbeitgeber kündigen.

Das Integrations-Amt muss vorher mit allen sprechen.

Es gibt Gespräche mit dem schwer-behinderten Menschen,
mit dem Chef,
mit dem **Betriebs-Rat** und
mit der **Schwer-Behinderten-Vertretung**.



Der **Betriebs-Rat** ist eine Gruppe in dem Betrieb.
Sie kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** kümmert sich
um alle Mitarbeiter mit Behinderungen.

Das Integrations-Amt fragt:

- Warum kündigt der Chef?
- Hat das mit der Behinderung zu tun?

Vielleicht ist die Behinderung der Grund
für die Kündigung.

Dann sagt das Amt:

Der Chef darf nicht kündigen.

Vorher muss eine andere Lösung gesucht werden.

Vielleicht kann der Arbeits-Platz umgebaut werden.

Oder der Mensch mit Behinderung

bekommt Unterstützung.

Das prüft das Integrations-Amt.

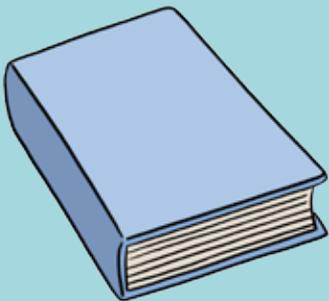
Es gibt ein Heft zu diesem Thema.

Da kann man nachlesen, welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.

Die **Internet-Adresse** ist:

www.publikationen.lvr.de



Das Heft heißt:

**Der besondere
Kündigungsschutz**

Das Heft ist in schwerer Sprache.



Inklusions-Projekte



Inklusions-Projekte beschäftigen sehr viele Menschen mit Behinderung. Aber auch viele ohne Behinderung. Inklusions-Projekte sind Betriebe. In Inklusions-Projekten arbeiten alle zusammen.

Die Inklusions-Projekte müssen Geld verdienen. Wie alle anderen Betriebe auch.

Inklusions-Projekte bekommen aber auch Geld vom Integrations-Amt.

Im Rheinland unterstützt das Integrations-Amt über 100 Betriebe.

Im Internet gibt es eine Liste.

Die **Internet-Adresse** ist:
www.soziales.lvr.de

Sie können auch eine **E-Mail** schreiben.
Die Adresse ist:
integrationsprojekte@lvr.de



Schulungen und Hefte



Das Integrations-Amt macht Schulungen für Betriebe, den **Betriebs-Rat** und die **Schwer-Behinderten-Vertretung**. Die Schulungen sind kostenlos.

Alle Mitarbeiter im Betrieb wählen den **Betriebs-Rat**. Er kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** wird nur von den behinderten Mitarbeitern im Betrieb gewählt.

Zu den Schulungen kann man sich im Internet anmelden.

Die Internet-Adresse ist:
www.kursangebot.lvr.de





Mehr Informationen

Das Integrations-Amt hat ganz viele Hefte und Informationen zu verschiedenen Themen.

Die Hefte kann man im **Internet** bestellen.
Die Hefte sind kostenlos.

Die Adresse ist:
www.publikationen.lvr.de

Wo finden Sie noch mehr Informationen zum Thema **Arbeiten und Leben mit Behinderung?**

Der LVR hat Internet-Seiten in leichter Sprache.
Die Adresse ist:
www.leichtesprache.lvr.de

Hier finden Sie auch andere wichtige Informationen zu anderen Themen.

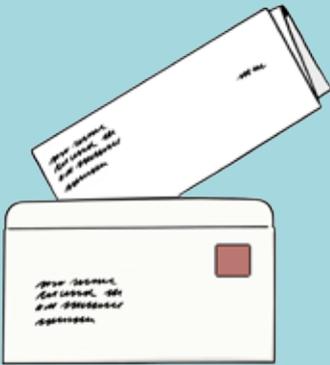


Zum Beispiel:

- Jugend
- Schule
- Wohnen
- Lern-Schwierigkeiten
- Gesundheit
- Freizeit

Alle Hefte vom LVR kann man auch im Internet bestellen:

www.publikationen.lvr.de



Benötigen Sie Hilfe im Arbeitsleben?

Das **LVR-Integrations-Amt** hilft gerne weiter.

Man kann einen Brief schreiben

Die Post-Adresse ist:

LVR-Integrationsamt

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Sie können uns **anrufen**.

Die Telefon-Nummer ist:

0221 809-4290



Sie können eine **E-Mail** schreiben.

Die Adresse ist:

integrationsamt@lvr.de

Sie finden mehr Informationen
im **Internet**.

Die Adresse ist:

www.integrationsamt.lvr.de

Den **IFD** finden Sie hier:

www.ifd-rheinland.lvr.de

oder www.rav.lvr.de



LVR-Integrationsamt

50663 Köln, Tel 0221 809-4290

integrationsamt@lvr.de, www.soziales.lvr.de

Vorlage-Nr. 14/1647

öffentlich

Datum: 11.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Sozialausschuss	28.11.2016	Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung des Angebotes eines zielgruppenspezifischen Jobcoachingangebotes für blinde und sehbehinderte Menschen im Arbeitsleben - IcoSiR

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt den Zwischenbericht des Modellprojektes Integrationscoaching für Menschen Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR) gem. Vorlage Nr. 14/1647 zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss beschließt die Fortführung dieses zielgruppenspezifischen Jobcoachingangebotes für blinde und sehbehinderte Menschen im Arbeitsleben gem. Vorlage Nr. 14/1647.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.04.002	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	170.000,- €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – neben dem Anspruch einer psychosozialen Beratung und Begleitung durch einen Integrationsfachdienst (IFD) - Anspruch auf ein intensives betriebliches Arbeitstraining (sog. Jobcoaching), wenn dadurch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten oder erweitert werden können und das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft gesichert oder eine neue Tätigkeit erreicht werden kann. Im Regelfall wird diese Leistung auf der Basis des § 24 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) als finanzielle Förderung durch das LVR-Integrationsamt bzw. die örtliche Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bewilligt und der Leistungsempfänger / die Leistungsempfängerin kann diese Leistung bei einem / einer freiberuflich tätigen Arbeitstrainer / Arbeitstrainerin oder einer entsprechenden Fachpraxis „einkaufen“.

Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung existiert diese Möglichkeit in der Praxis nicht, da es sowohl rheinland- als auch bundesweit kein Arbeitstrainingsangebot gibt, welches auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen spezialisiert ist und entsprechende Fachkompetenzen wie z.B. Gebärdensprachkompetenz oder spezielle sehbehindertentechnische Hilfsmittel aufweist.

Für Menschen mit einer Hörschädigung hat das LVR-Integrationsamt zusammen mit dem Integrationsfachdienst Köln in den Jahren 2010 bis 2012 ein Modellprojekt zum Jobcoaching für hörgeschädigte Menschen im Rheinland durchgeführt. Das im Rahmen des Modells entwickelte Angebot wird mittlerweile als dauerhaftes Regelangebot durch das LVR-Integrationsamt mit 2,0 Personalstellen gefördert (Vorlage 13/2535).

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen ist daher im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ mit einem entsprechenden Jobcoaching-Angebot für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt und seine Durchführung beschlossen worden (Vorlage 13/3540).

Nach dem bisherigen erfolgreichen Modellverlauf soll dieses bundesweit einmalige Angebot nach Modellende Mitte 2017 durch eine dauerhafte Regelfinanzierung von 2,0 Personalstellen beim Berufsförderungswerk Düren fortgeführt werden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1647:

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – neben dem Anspruch einer psychosozialen Beratung und Begleitung durch einen Integrationsfachdienst (IFD) - Anspruch auf ein intensives betriebliches Arbeitstraining (sog. Jobcoaching), wenn dadurch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten oder erweitert werden können und das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft gesichert oder eine neue Tätigkeit erreicht werden kann. Im Regelfall wird diese Leistung auf der Basis des § 24 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) als finanzielle Förderung durch das LVR-Integrationsamt bzw. die örtliche Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben bewilligt und der Leistungsempfänger / die Leistungsempfängerin kann diese Leistung bei einem / einer freiberuflich tätigen Arbeitstrainer / Arbeitstrainerin oder einer entsprechenden Fachpraxis „einkaufen“.

Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung existiert diese Möglichkeit in der Praxis nicht, da es sowohl rheinland- als auch bundesweit kein Arbeitstrainingsangebot gibt, welches auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen spezialisiert ist und entsprechende Fachkompetenzen wie z.B. Gebärdensprachkompetenz oder spezielle sehbehindertentechnische Hilfsmittel aufweist.

Für Menschen mit einer Hörschädigung hat das LVR-Integrationsamt zusammen mit dem Integrationsfachdienst Köln in den Jahren 2010 bis 2012 ein Modellprojekt zum Jobcoaching für hörgeschädigte Menschen im Rheinland durchgeführt. Das im Rahmen des Modells entwickelte Angebot wird mittlerweile als dauerhaftes Regelangebot durch das LVR-Integrationsamt gefördert (Vorlage 13/2535).

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet Berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen ist daher im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ mit einem entsprechenden Jobcoaching-Angebot für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt und seine Durchführung beschlossen worden (Vorlage 13/3540).

Das Modellprojekt wurde und wird vom LVR-Integrationsamt im Rahmen einer regelmäßig tagenden Steuerungsgruppe, an der alle Projektpartner beteiligt sind, eng begleitet.

Durch das bundesweit einmalige Angebot IcoSiR ist für die Zielgruppe der Menschen mit einer Sehbehinderung eine Lücke im Unterstützungssystem geschlossen worden, die für andere Personen mit Behinderung seit Langem geschlossen war. Dadurch wird der berufliche Erst- oder Wiedereinstieg für Menschen mit Sehbehinderung qualitativ stärker unterstützt. Der Eingliederungserfolg wird verbessert und bestehende Arbeitsplätze werden dauerhaft gesichert.

1. Das Modell IcoSiR

Beim beruflichen Erst- oder Wiedereinstieg sowie den arbeitsplatzbegleitenden Maßnahmen für Menschen, die blind oder sehbehindert sind, standen bislang die fachliche

Qualifikation, die Hilfsmittelausstattung und –schulung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung durch den IFD im Mittelpunkt. Ein gezieltes und intensives Jobcoaching am Arbeitsplatz, welches die arbeitsplatzbezogenen Anforderungen, die persönlichen und behinderungsspezifischen Besonderheiten und das betriebliche Umfeld mit einbezieht, wurde vor Beginn des Modells IcoSiR – mangels geeigneter Arbeitstrainer – nicht angeboten oder durchgeführt.

Deshalb wurden im Rahmen der ersten Phase des Modells IcoSiR drei Personen (2,0 Personalstellen) für das Arbeitstraining von Menschen mit Sehbehinderung vom BFW Düren als Jobcoaches für Menschen mit einer Sehschädigung ausgebildet und bedarfsgerecht im Rheinland eingesetzt.

Die Einarbeitung und Qualifizierung konnte aufgrund unterschiedlicher Einstellungsdaten und eines Personalwechsels während der Projektlaufzeit nur individuell und zeitversetzt erfolgen, so dass erst Anfang 2016 alle 3 Personen (2 weibliche und ein männlicher Jobcoach) vollständig einsetzbar waren. Das Schulungs- und Ausbildungskonzept wurde eng von der RWTH Aachen begleitet.

In der zweiten Modellphase galt es, das neue und zielgruppenspezifische Angebot in den Netzwerken und der (Fach-) Öffentlichkeit bekannt zu machen. Hierzu wurden ein einheitliches Design, Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Film zu dem Modell initiiert bzw. entwickelt. Darüber hinaus wurde das Jobcoachingangebot in den Netzwerken der Integrationsfachdienste (IFD), der Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben, den Kammern, Schwerbehindertenvertretungen sowie auf Veranstaltungen und auf der Messe SightCity vorgestellt.

Zu Beginn des Jahres 2015 starteten die Jobcoaches - bereits während der Qualifizierungsphase – im Rahmen der 3. Modellphase mit der Übernahme erster Aufträge. Diese wurden schrittweise – je nach Qualifikationsstand – erweitert. Bis Mitte Oktober 2016 wurden insgesamt 23 Personen, davon 13 Frauen, in das Coaching-Angebot aufgenommen. Davon sind 8 vollblind oder gesetzlich blind und bei 15 liegt eine teils hochgradige Sehbehinderung vor. Alle Personen sind anerkannt schwerbehindert.

Ein Großteil der begonnenen Coachingprozesse ist bis Mitte Oktober 2016 noch nicht abgeschlossen – dennoch lässt sich bereits jetzt festhalten, dass sich in allen Fällen die Arbeitsverhältnisse stabilisiert haben und die Einschätzung der Arbeitsleistung, der Arbeitsergebnisse sowie der Arbeitszufriedenheit durch die Beschäftigten und ihre Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen deutlich verbessert werden konnten. In einem Fall konnte eine drohende Kündigung abgewendet werden.

1.1 Der Prozess des Jobcoaching

Der Coachingprozess gliedert sich in mehrere Phasen. Zu Beginn analysiert der Coach Bedarfe und Ressourcen von Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber und eruiert deren gemeinsame Interessen. Anschließend vereinbart er mit ihnen Ziele und Rahmenbedingungen. Die Schwerpunkte der Interventionen, die der Coach im weiteren Verlauf wählt, können variieren und erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Betriebliches Lernen (z.B. Sensibilisieren von Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten für behinderungsspezifische Herausforderungen am Arbeitsplatz durch Selbsterfahrung mit Simulationsbrillen; Unterstützen der Beschäftigten beim offenen Umgang mit der Sehbeeinträchtigung; Anleiten eines betrieblichen Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin bzw. eines Paten oder einer Patin für Beschäftigte);
- Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Handhabung optischer oder technischer Hilfsmittel; Arbeitsplatzgestaltung; Erarbeiten von Strukturierungs- und Orientierungshilfen);
- Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten (z.B. Arbeits-/ Büroorganisation unter behinderungsspezifischen Gesichtspunkten; Tastenkombinationen für effizienteres Arbeiten am PC; Erstellen und Nutzen von Lernhilfen);
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (z.B. Kommunikationsfähigkeit als soziale Kompetenz durch Rollenspiele; Lernen und Merken als kognitive Kompetenz durch die 4-Stufen-Methode; Selbstreflexion als Selbstkompetenz durch Perspektivwechsel);
- Stärkung der Gesundheit (z.B. Ergonomie am Arbeitsplatz; bei vorhandenem Sehrest ein ressourcenschonender Umgang mit den Augen und Entlastungsübungen; Umgang mit Stress);
- Einleiten externer Unterstützung (Hinzuziehen weiterer Akteure im Bereich Sehen, z.B. regelmäßige Rücksprache mit dem Fallmanager oder der Fallmanagerin des Integrationsfachdienstes Sehen; bedarfsabhängig Austausch z.B. mit orthoptischen oder technischen Beratern oder mit Rehabilitationslehrern);
- Anpassung von Anforderungen (z.B. Herausnahme einzelner Tätigkeiten, Änderung von Zeitstruktur, Arbeitsabläufen oder Pausenregelungen).

Der letzte Punkt, das sog. Jobcarving, ist ein zusätzliches Angebot des Projekts. Ziel ist es, nach eingehender Analyse der betrieblichen Möglichkeiten einen neuen Aufgabenbereich für den Beschäftigten im Betrieb zu schaffen, der zu seinen Ressourcen passt. Er übernimmt für ihn geeignete Tätigkeiten von verschiedenen Kollegen und trägt gleichzeitig zu deren Entlastung bei. Das Carving wird vom Coach durchgeführt, wenn es vom IFD Sehen angefragt wird und alle betrieblichen Beteiligten zustimmen. Es ist auch eine Option, wenn sich im Verlauf eines Coachings abzeichnet, dass eine Passung von Anforderungen der ursprünglichen Stelle und Fähigkeiten des Beschäftigten nicht erzielt werden wird. Die Einarbeitung in einen durch Carving neu konstruierten Arbeitsbereich kann vom Coach unterstützt werden.

In der Mitte des Coachingprozesses wird der Verlauf in einem Zwischengespräch mit allen betrieblich Beteiligten und dem IFD Sehen beleuchtet. Sind die Interventionen zielführend, kann der Coach die Stabilisierungsphase einleiten und sich allmählich

zurückziehen. Alternativ werden bedarfsabhängig Anpassungen von Zielen und Rahmenbedingungen vereinbart.

Das erfolgreich verlaufene Coaching endet mit einem Abschlussgespräch mit allen betrieblich Beteiligten und dem IFD Sehen. Der Coach bietet optional ein Nachhaltigkeitsgespräch nach drei bis sechs Monaten an.

In der Praxis erstreckt sich dieser Prozess über mehrere Monate. Im Rahmen des Modellprojektes zeigte sich, dass der Prozess immer wieder durch Krankheits- und Urlaubszeiten unterbrochen werden kann, so dass sich abschließend noch keine verlässliche Aussage über eine durchschnittliche Dauer treffen lässt. Im Rahmen der bislang beschlossenen Fälle zeigte sich jedoch ein Coachingaufwand von durchschnittlich 53 Coachingstunden. Dabei sind Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Reiseaufwand nicht eingerechnet.

Insgesamt umfasst das Jobcoaching im Rahmen von IcoSiR dabei keinen größeren zeitlichen Umfang als andere Jobcoachingangebote. Der durchschnittliche Beauftragungsumfang externer Jobcoachings für andere Zielgruppen liegt mit ca. 50 bis 60 Coachingstunden in einer vergleichbaren Größenordnung.

1.2 Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Der bisherige Verlauf des Modells IcoSiR wurde vom Lehr- und Forschungsbereich Berufliche Rehabilitation der RWTH Aachen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Dabei stand in den ersten Projektphasen die wissenschaftliche Begleitung der Qualifizierung und der Rollenfindung der Jobcoaches im Vordergrund. Mit zunehmendem Modellverlauf gewann die Evaluation der Coachingprozesse und Arbeitsergebnisse an Bedeutung – dieser Prozess dauert bis zum Ende der Modelllaufzeit Mitte 2017 an.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die ersten drei Projektphasen erfolgreich umgesetzt wurden. Die drei Beschäftigten, zwei Männer und eine Frau, wurden erfolgreich als Jobcoaches für Menschen mit Sehbehinderung ausgebildet und haben sich in ihre Rolle adäquat eingefunden. Dafür sprechen das Kompetenzprofil, die Definition des Berufsbildes und die Spezifikation der zu der Tätigkeit gehörenden Aufgaben. Die Jobcoaches haben es geschafft, eine funktionierende Netzwerkstruktur aufzubauen, in dessen Rahmen sie von den BFW- und IFD-Beschäftigten als Kollegin und Kollegen wahrgenommen werden. Das Jobcoaching wird vom BFW und IFD als Mehrwert für das eigene Portfolio angesehen. Das Projekt IcoSiR ist auf geeignete Weise in verschiedenen Kanälen publik gemacht worden.

Die Jobcoaches wenden das erworbene Wissen seit Abschluss der Ausbildung in der Beratungspraxis an. Die Beratungsdokumentation fällt nachvollziehbar aus, die entsprechenden Dokumentationsinstrumente werden aktiv genutzt. Die ersten vier Rückmeldungen zeigen deutlich den Bedarf an Unterstützung durch das Jobcoaching am Arbeitsplatz.

Für die verbleibende Projektlaufzeit (einschließlich der anstehenden Implementierungsphase) gilt es, weitere Rückläufe von Seiten der beratenen

Beschäftigten, Arbeitgeber und Jobcoaches auszuwerten und vor dem Hintergrund des Beratungsverlaufs, der Beratungsleistung und des Beratungsergebnisses einzuordnen.

2. Ergebnisse

Aus dem bisherigen Modellverlauf der Qualifizierungs- und Implementierungsphase des Jobcoachingangebotes und aus den konkreten Coachingprozessen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten, die für eine dauerhafte Implementierung des zielgruppenspezifischen Jobcoachings für blinde und sehbehinderte Beschäftigte im Rheinland sprechen:

2.1 Arbeitnehmer mit Sehbeeinträchtigung zeigen einen spezifischen Coachingbedarf

Die Erfahrungen im bisherigen Projektverlauf verdeutlichen, dass bei der Zielgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Sehbeeinträchtigung bzw. Blindheit ein konkreter Bedarf an einem intensiven Jobcoaching am Arbeitsplatz besteht. Wie auch die Fallbeispiele zeigen, wurde bei den bisher durchgeführten Coachings ein breites Spektrum innerhalb der Zielgruppe erreicht, sowohl berufsbezogen vom Hilfsarbeiter bis zum Akademiker als auch behinderungsspezifisch von der (leichten) Sehbehinderung bis zur vollen Blindheit. Ein über die konkreten Fälle hinausgehendes Potential an Anfragen unterstreicht die Notwendigkeit eines solchen behinderungsspezifischen Angebots.

2.2 Behinderungsspezifische Kenntnisse ermöglichen passgenaues Coaching

Im Rahmen der praktischen Arbeit hat sich die Annahme bestätigt, dass Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von einem behinderungsspezifischen Coachingangebot profitieren. Durch die entsprechende Qualifizierung sind die Coaches in der Lage, das Coaching an die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. Darüber hinaus wird deutlich, wie wichtig die behinderungsspezifischen Spezialkenntnisse sind, um auch Vorgesetzte und Kolleginnen und Kollegen der Klientinnen und Klienten über die Auswirkungen der Sehbeeinträchtigung aufzuklären.

2.3 Sensibilisierung aller betrieblich Beteiligten eröffnet neue Perspektiven

In nahezu allen bisherigen Fällen lag ein besonderer Fokus der Arbeit der Coaches auf der Sensibilisierung des betrieblichen Umfelds für die Auswirkungen der Sehbeeinträchtigung und die besonderen Herausforderungen, denen sich der Betroffene täglich am Arbeitsplatz stellt. Mitunter war es aber auch von Bedeutung, den Klientinnen und Klienten mit Sehbeeinträchtigung spezielle Sicht-, Verhaltens- und Kommunikationsweisen des sehenden Umfeldes bewusst zu machen. Informationen und Selbsterfahrung bewirkten ein verständnisvolleres Miteinander aller Beteiligten, neue Verbindungen wurden geknüpft und bestehende gestärkt. Im Arbeitsalltag zeigte sich eine Verbesserung von Kommunikation und Kooperation.

2.4 Coaching fördert gelebte Inklusion

Im Laufe des Coachings bringen Klientinnen und Klienten ihre (Leistungs-) Fähigkeiten zunehmend besser beruflich ein. Bedenken des Arbeitsumfeldes wegen einer Überforderung der Klientinnen und Klienten, Störungen betrieblicher Abläufe oder übermäßiger Beanspruchung betrieblicher Ressourcen bestätigen sich nicht. Bei gelungenem Coaching richtet sich der Blick von Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen nicht mehr auf die Defizite der Beschäftigten mit Behinderung, sondern wertschätzend auf deren Stärken. Die gelebte Inklusion verbessert dabei nicht nur den Status der bzw. des Beschäftigten im Unternehmen, sondern kann sich auch positiv auf das Betriebsklima und die Außenwirkung des Arbeitgebers auswirken.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit nutzt bestehende Netzwerke und Multiplikatoren

Die positiv verlaufene Fallarbeit trägt aufgrund der in der Regel gut vernetzten Zielgruppe direkt dazu bei, das Angebot von IcoSiR bei den Betroffenen bekannter zu machen. Die Öffentlichkeitsarbeit richtete sich im bisherigen Projektverlauf wegen der Zuweisungspraxis über den IFD Sehen in erster Linie an Fachleute und Multiplikatoren im Bereich Sehen. Daher ist von einer zeitversetzten Wirkung dieser werbewirksamen Maßnahmen auszugehen.

2.6 Stetige Fortbildung erweitert das Fundament

Die praktischen Erfahrungen der Coaches verdeutlichen, dass eine stetige inhaltlich-methodische und behinderungsspezifische Weiterbildung erforderlich ist, um das Coaching dynamisch zu halten und den besonderen Bedarfen der Zielgruppe am Arbeitsplatz gerecht zu werden. Die Coaches verfügen durch die bisherigen Qualifizierungsmaßnahmen und die fallbezogenen Erfahrungen inzwischen über ein umfangreiches Wissen, das sie weiter vertiefen werden. Der Ausbildungsaspekt bleibt wichtig, wird aber erwartungsgemäß künftig weniger Raum einnehmen. Somit werden größere Kapazitäten für das eigentliche Coaching frei.

Neben der praktischen Fallarbeit sind für die Coaches weitere projektbezogene Aufgaben wie die Etablierung von IcoSiR im Rahmen bestehender Netzwerke, die Weiterentwicklung des Curriculums sowie die Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung der RWTH relevante zeitliche Faktoren.

2.7 Jobcoaches Sehen bereichern die Angebotspalette

Im Verlauf des Projekts wurde deutlich, dass IcoSiR einen Bedarf bedient, der in dieser Form flächendeckend durch kein anderes bestehendes Angebot gedeckt werden kann. Die enge Anbindung an das BFW Düren und den IFD Sehen als kompetente und bereits etablierte Institutionen zur Unterstützung von Menschen mit Sehbeeinträchtigung im Berufsleben hat sich dabei bewährt. Wie die Vielzahl an Anfragen zeigt, ist das Coaching-Angebot im Bewusstsein des IFD Sehen als zuweisender Instanz angekommen. Für die Fachberaterinnen und Fachberater des IFD Sehen wird es zunehmend selbstverständlicher, IcoSiR zu beauftragen.

3. Beschluss

Der Ausschuss beschließt die unbefristete Verlängerung des rheinlandweiten Angebotes eines intensiven betrieblichen Arbeitstrainings für sehgeschädigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rheinland nach Ablauf der Modellförderungen IcoSiR Mitte 2017. Damit verbunden ist die Finanzierung von 2,0 Personalstellen für Arbeitstrainerinnen / Arbeitstrainer mit entsprechender Spezialisierung auf sehgeschädigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Berufsförderungswerk Düren. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt analog zu den IFD-Fachkraftstellen – diese Finanzierung umfasst die Personal-, Verwaltung-, Sach- und Gemeinkosten und beträgt ca. 85.000,- € pro Jahr und Vollzeitstelle.

Mittel der Ausgleichsabgabe stehen zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage-Nr. 14/1624

öffentlich

Datum: 10.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss	28.11.2016	Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1624 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	495.638 €	Aufwendungen:	495.638 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	495.638 €	Auszahlungen:	495.638 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 240.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Integrationsprojektes

- Nostra gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der

- INTZeit Arbeit gGmbH
- discovering hands Service GmbH

als Integrationsprojekte zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 456.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 39.638 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 27 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1624

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung des Integrationsprojektes Nostra gGmbH	Seite	7
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1 INTZeit-Arbeit gGmbH	Seite	11
4.2 discovering hands Service GmbH	Seite	14
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung eines bestehenden sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Nostra gGmbH	Köln	Wäscherei, Küche, Industriedienstleistungen	4	80.000 €
INTZeit-Arbeit gGmbH	Neukirchen- Vluyn	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	56.000 €
discovering hands Service GmbH	Mülheim a.d.R./ bundesweit	Medizinische Tastuntersuchungen	20	320.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			27	456.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplätze	27	27	27	27	27
Zuschüsse § 134 SGB IX	11.340	68.040	68.040	68.040	68.040
Zuschüsse § 27 SchwbAV	28.298	173.184	176.648	180.181	183.784
Zuschüsse gesamt	39.638	241.224	244.688	248.221	251.824

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 129 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.640 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2016

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	Ökologische Landwirtschaft	1	Soz 14/998
BQG Hephata gGmbH	Mönchengladbach	Second-Hand-Shop, Upcycling, Elektroprüfung	6	
Integra Hotel gGmbH	Köln	Kantine, Catering	3	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Wermelskirchen	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	8	
H.R. Luhr OHG	Köln	Integrationsabteilung Lager und Transport	3	
ProRegio Consulting GmbH	Düren	Integrative Arbeitnehmerüberlassung	8	
Haus und Hof gGmbH	Duisburg	Maler und Lackierer	3	
Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Geldern	Reinigung, Umfeldpflege, Radstation, Kiosk	8	
GrünTal gGmbH	Wuppertal	GaLa-Bau, Gebäudereinigung, Malerarbeiten	3	Soz 14/1178
ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	1	
Domus gGmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	3	
Horizonte gGmbH	Duisburg	GaLa-Bau, Malerarbeiten, Gebäudereinigung	2	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Haan	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	6	
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackung	10	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
auticon GmbH	Düsseldorf	IT-Dienstleistungen	5	Soz 14/1324
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
ecoverde Köln GmbH	Köln	Garten- und Landschaftsbau	1	Soz 14/1567
ecoverde Essen GmbH	Essen	Garten- und Landschaftsbau	1	
Volldampf Wäscheservice GmbH	Köln	Wäscherei	4	
ATZ Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Integrationsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	3	
Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.	Marienhöhe	Integrationsabteilung Alltagsbegleitung	3	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Köln	Integrationsabteilung Kantine LanxessTower	4	
prolegura GmbH & Co. KG	Viersen	Recycling u. Vermarktung von Gebrauchstextilien	8	
Nostra gGmbH	Köln	Wäscherei, Küche, Industriedienstleistungen	4	Soz 14/1624
INTZeit-Arbeit gGmbH	Neukirchen-Vluyn	Gebäudereinigung, Hausmeisterservice	3	
Discovering hands Service GmbH (bundesweit)	Mülheim a.d.R.	Medizinische Tastuntersuchungen	20	
Bewilligungen im Jahr 2016 gesamt			134	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte – hier: Nostra gGmbH

3.1. Zusammenfassung

Die Nostra gGmbH wurde im Jahr 1978 in Köln gegründet und war als eines der bundesweit ersten Unternehmen konzeptionell darauf ausgerichtet, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu schaffen. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2001. Heute ist das Unternehmen am Standort Köln in den Geschäftsbereichen Wäscherei und Industriedienstleistungen tätig, die derzeit geschlossene Großküche soll zeitnah wieder in Betrieb genommen werden. Nach einer selbstverwalteten Sanierung im Insolvenzplanverfahren im Jahr 2005 hat sich die Nostra gGmbH wirtschaftlich sukzessive stabilisiert und beschäftigt heute 95 Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen 48 Personen zur Zielgruppe. Aufgrund neu akquirierter Aufträge in der Wäscherei und der Großküche sollen vier neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4).

3.2. Die Nostra gGmbH

Die Nostra gGmbH wurde im Jahr 2001 am Standort Köln als Integrationsunternehmen anerkannt, Geschäftsführer ist seit dem Jahr 2010 Herr Holger Fleeer. Gesellschafter des Unternehmens waren seit 2006 der Johannes Senioren Dienste e.V., der Diakonieverein zur Förderung der Nostra e.V. und der Caritasverein zur Förderung der Nostra Verbundwerkstatt e.V.. Mit der Insolvenz des Mehrheitsgesellschafters Johannes Senioren Dienste e.V., der zugleich maßgeblicher Auftraggeber war, hat dessen Insolvenzverwalter Herr Andreas Amelung im Jahr 2012 die Funktion des Mehrheitsgesellschafters und Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen.

Geschäftsfelder der Nostra gGmbH sind derzeit der Betrieb einer Wäscherei in Köln-Gremberghoven sowie Industriedienstleistungen wie Montage, Verpackung und Kommissionierung auf dem Gelände eines international tätigen Motorenherstellers in Köln. Während die mit der Insolvenz des Gesellschafters weggefallenen Aufträge in der Wäscherei mit neuen Kunden kompensiert werden konnten, musste die ebenfalls am Standort Köln-Gremberghoven angesiedelte Großküche im Jahr 2013 aufgrund des Wegfalls der maßgeblichen Aufträge geschlossen werden. Im Rahmen der Schließung der Küche mussten betriebsbedingte Kündigungen von Personal mit und ohne Behinderung ausgesprochen werden. Es ist beabsichtigt, die Küche aufgrund neuer Aufträge Anfang 2017 wieder in Betrieb zu nehmen.

3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung

Die Nostra beschäftigt Personen der Zielgruppe, die neben ihrer Behinderung zumeist weitere Vermittlungshemmnisse wie fehlende Sprachkenntnisse oder Langzeitarbeitslosigkeit aufweisen, auf Arbeitsplätzen mit in der Regel einfachen Anlernertätigkeiten. So sind in der Wäscherei Tätigkeiten wie das Sortieren der Wäsche, das Be- und Entladen der Maschinen oder Auslieferungsfahrten zu verrichten. In der Großküche werden vor-

rangig vorbereitende Tätigkeiten sowie das Portionieren und Verpacken von Speisen zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sollen bei entsprechender persönlicher Leistungsfähigkeit als Vollzeitstellen angelegt werden, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem BAT in kirchlicher Fassung. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Menschen mit einer Schwerbehinderung wird durch einen eigenen, qualifizierten Sozialdienst sichergestellt. Die Bindungsfristen für alle bislang erfolgten investiven Förderungen seitens des LVR-Integrationsamtes sind abgegolten.

3.4. Wirtschaftlichkeit der Nostra gGmbH

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 11.10.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„ (...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation der Nostra gGmbH ist anzumerken, dass von 2006 bis 2010 zwar ein deutliches Umsatzwachstum konstatiert werden konnte, die Ertragskraft im operativen Geschäft verbesserte sich bis 2009 allerdings nicht und der Zuschussanteil blieb auf einem nahezu konstant hohen Niveau, so dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ebenso wie die Überschuldungssituation von den Zuwendungen der Gesellschafter bzw. den Mitteln der verbundenen Unternehmen abhing.

Von 2010 bis 2015 konnte aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Nostra gGmbH die Ertragskraft im operativen Geschäft deutlich gesteigert werden, die Produktivität wurde erhöht und das operative Defizit sowie die Abhängigkeit von Zuschüssen reduzierten sich deutlich. Obwohl der Großteil der Umsätze des Versorgungszentrums (Großküche und Wäscherei) in 2013 entfiel, wurde aufgrund einer zeitnahen Kostenanpassung das Betriebsergebnis gegenüber 2012 gesteigert. Seit dem Jahr 2012 wird das Unternehmen zudem ohne Zuwendungen eines Gesellschafters oder Zuwendungen verbundener Unternehmen geführt.

Die Vermögenslage der Nostra gGmbH blieb unzureichend. Aufgrund eigenkapitalersetzender Mittel wie Sonderposten mit Rücklagenanteil und eines Gesellschafterdarlehens mit Rangrücktrittserklärung lag zum 1.1.2016 eine bilanzielle, nicht jedoch eine tatsächliche Überschuldung der Gesellschaft vor. Diese Einschätzung wird ebenso wie die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit im laufenden Jahr durch eine Fortführungsprognose einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Wenngleich bisher viele krisenbehaftete Situationen vom Unternehmen durch geeignete Interventionen bewältigt wurden, so ergeben sich weiterhin Risiken aus den Kapitaldienstbelastungen, die aufgrund der Finanzierung des momentan nur unzureichend produktiv genutzten Versorgungszentrums resultieren. Mit dem Kapitaldienst korrespondiert die Notwendigkeit einer rentablen Nutzung des eingesetzten Kapitals, d.h. insbesondere der Großküche. Der Unternehmensführung gelang es jedoch mittlerweile, neue Aufträge für die Großküche und die Wäscherei zu akquirieren und eine Restrukturierung der Darlehen herbeizuführen, so dass voraussichtlich auch in den kommenden Jahren eine Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gegeben sein wird und eine sukzessive Verbesserung der Vermögenslage erwartet werden darf.

Auch vor dem Hintergrund der seit 2013 sukzessive gesteigerten Nutzung des Versorgungszentrums und der Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren darf u.E. daher zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass auch künftige Herausforderungen bewältigt werden können. (...)

Der Insolvenzverwalter des Mehrheitsgesellschafters hat verbindlich zugesagt, keine Maßnahmen, die den Fortbestand der Nostra gGmbH gefährden könnten, vorzunehmen. Ein Zugriff auf Zuschüsse wurde seitens des Insolvenzverwalters ausgeschlossen.

Unter den genannten Prämissen ergeben sich in den Planungsrechnungen ein Jahresüberschuss im ersten Jahr sowie eine stetige Annäherung an den Kostendeckungspunkt bis hin zu einer Erzielung des Break-Even-Umsatzes in den Folgejahren. Gegenüber den Vergangenheitswerten kann sich der Cash Flow vom zweiten Jahr an im positiven Bereich bewegen. Eine Überschuldung kann demnach vermieden werden, die Zahlungsfähigkeit bleibt erhalten, und es erfolgt eine sukzessive Verbesserung der Kapitalstruktur und des Zahlungsmittelbestandes.

Angesichts der bisherigen Entwicklung kann zwar keine abrupte und massive Ergebnisverbesserung erwartet werden, der Turnaround der Nostra gGmbH erscheint jedoch in greifbarer Nähe, und es darf erwartet werden, dass dieser in den Folgejahren gelingt, ohne dass zuvor insolvenzrechtliche Probleme auftreten.

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung darf u.E. von einem effizienten Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der vier weiteren Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden. Eine Förderung des Vorhabens durch das LVR-Integrationsamt ist u.E. im Bewusstsein der schwierigen Unternehmensentwicklung, aber auch gerade vor dem Hintergrund der bisherigen, erfolgreichen Bewältigung der vergangenen Herausforderungen zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 11.10.2016).

3.5. Bezuschussung

3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Nostra gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge mit Hochdach und Rampe (64 T €) sowie eine Folienverpackungsmaschine (36 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld. Für den Investitionszuschuss von 80.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	13.928	85.239	86.944	88.683	90.457
Zuschuss § 134 SGB IX	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.178	25.572	26.083	26.605	27.137
Zuschüsse Gesamt	5.858	35.652	36.163	36.685	37.217

3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Nostra gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.858 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. INTZeit-Arbeit gGmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die INTZeit-Arbeit gGmbH wurde im August 2012 am Standort Gelsenkirchen als integratives Tochterunternehmen des Sozialwerks St. Georg e.V. gegründet und erbringt seither verschiedene Dienstleistungen in Handwerk, Reinigung, Gastronomie und Handel. Bislang war das vom LWL-Integrationsamt gem. §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsunternehmen ausschließlich im westfälischen Landesteil tätig. Aufgrund eines neuen Auftrags im Bereich Gebäudereinigung und Hausmeister in Neukirchen-Vluyn im Kreis Wesel sollen nun fünf Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, im Rheinland geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 56.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Handwerkskammer Münster liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die INTZeit-Arbeit gGmbH

Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist ein Tochterunternehmen des in Gelsenkirchen ansässigen Sozialwerks St. Georg e.V. Im Unternehmensverbund erbringen rd. 2.600 Beschäftigte Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit für Menschen mit Behinderung. Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist seit dem Jahr 2012 als Integrationsunternehmen in den Bereichen Garten- und Landschaftspflege, Gebäudereinigung, Second-Hand-Läden und Hausmeisterservice tätig und betreibt zudem das Bistro „AufSchalke“. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 118 Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen 50 zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Mit Übernahme von Objektreinigung und Hausmeisterservice eines Kompetenz- und Wohnzentrums für Demenzkranke in Neukirchen-Vluyn, das ebenfalls zum Unternehmensverbund des Gesellschafters zählt, können fünf neue Arbeitsplätze im Rheinland, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Integrationsunternehmen wird Dienstleistungen wie die Reinigung von Wohnungen und Gemeinschaftsflächen, Hausmeistertätigkeiten, Winterdienst und bei Bedarf Bauendreinigungen erbringen. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt gemäß Branchentarif, die Arbeitsplätze werden je nach persönlicher Leistungsfähigkeit als Vollzeit- oder Teilzeitstellen eingerichtet. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von der Betriebsleitung der INTZeit-Arbeit gGmbH in Gelsenkirchen in Kooperation mit Fachpersonal des Gesellschafters vor Ort sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der INTZeit-Arbeit gGmbH gem. § 132 SGB IX hat die Handwerkskammer Münster, die das Unternehmen im Auftrag des LWL-Integrationsamtes seit Gründung aus betriebswirtschaftlicher Sicht begleitet und prüft, ein Gutachten erstellt.

Zwischen dem LVR-Integrationsamt und dem LWL-Integrationsamt besteht die Vereinbarung, dass die betriebswirtschaftliche Begutachtung von Unternehmen, die landesteil-übergreifende Erweiterungen vornehmen, seitens der Beratungsgesellschaft vorgenommen wird, in deren Landesteil der Hauptsitz des Unternehmens angesiedelt ist. So ist in diesen Einzelfällen gewährleistet, dass landesteilübergreifende Erweiterungsvorhaben rheinischer Unternehmen von der FAF gGmbH und westfälischer Unternehmen von der Handwerkskammer Münster mit entsprechend umfassender Kenntnis der bisherigen Geschäftsentwicklung geprüft und bewertet werden können.

In ihrer Stellungnahme vom 19.09.2016 kommt die Handwerkskammer Münster zu folgendem Ergebnis:

„(...) Für die Stellungnahme lag der Entwurf der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 vor. Die bilanzielle Situation wird von der Handwerkskammer Münster als positiv bewertet.

Zur Ertragslage ist festzustellen, dass im Geschäftsjahr 2015 eine Gesamtleistung inklusive aller Förderungen von 2.794 T€ erzielt worden ist (Umsatzerlöse 2.174 T€). Der Jahresüberschuss wird im Jahr 2015 mit knapp 72 T€ ausgewiesen. Die Ertragslage in der gGmbH ist damit als positiv zu bewerten und verdeutlicht, dass Kapital für Reinvestitionen zur Verfügung steht. Für 2016 ist insgesamt von einem ähnlichen Ergebnis wie im Jahr 2015 auszugehen.

Die INTZeit-Arbeit gGmbH nimmt am betriebswirtschaftlichen Monitoring der Handwerkskammer Münster teil. Für die Erweiterung der Abteilung Gebäudereinigung ist vom Träger eine Planungsrechnung erstellt worden, die die sukzessive Übernahme der Reinigungsarbeiten am Standort Neukirchen-Vluyn berücksichtigt. (...)

Ein Teil der Umsätze ist bereits zugesagt und vertraglich vereinbart, darüber hinaus bestehen derzeit Gespräche über voraussichtliche Aufträge mit unterschiedlichen Auftraggebern und Inhalten. Aufgrund der Kalkulation des Trägers geht dieser derzeit davon aus, dass das bisherige Auftragsvolumen unter Berücksichtigung der derzeitigen Kalkulationsgrundlagen ein Stundenvolumen von monatlich ca. 324 Stunden umfasst. (...)

In den folgenden Jahren geht der Träger von einer dreiprozentigen Umsatzausweitung durch zusätzliche Objekte und einer moderaten Anhebung der Stundenverrechnungssätze aus. Beim Personalaufwand sind jährliche Personalkostensteigerungen von 2 % berücksichtigt, alle übrigen Kosten erhöhen sich in den Folgejahren entsprechend ihres unterstellten variablen Anteils. (...)

Auf Basis der Betrachtung des letzten Geschäftsjahres der gGmbH und der Informationen der Geschäftsführung kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Abteilung Gebäudereinigung wirtschaftlich nachhaltig und tragfähig ist.

Die finanzielle Belastung durch die Schaffung der neuen Arbeitsplätze ist tragbar und neues Auftragsvolumen im Konzern und mit vorhandenen Geschäftspartnern ist identifiziert. Mit der geplanten Investition gehe ich davon aus, dass sich bezüglich Umsatz und Ertrag positive Effekte ergeben. Das Vorhaben ist gut durchdacht, Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen aus der Zielgruppe sind vorhanden, professionelle Unterstützung bei der Besetzung der Arbeitsstellen für Mitarbeiter aus der Zielgruppe steht zur Verfügung und eine sozialpädagogische Betreuung ist sichergestellt.“ (Handwerkskammer Münster vom 19.09.2016)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die INTZeit-Arbeit gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 70.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge (30 T €), einen Winterdienst-Traktor (14 T €), Büroausstattung (5 T €) sowie Maschinen und Geräte für Hausmeistertätigkeiten (3 T €) und Gebäudereinigung (18 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 56.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 14.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	11.999	73.433	74.902	76.400	77.928
Zuschuss § 134 SGB IX	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	3.600	22.030	22.470	22.920	23.378
Zuschüsse Gesamt	4.860	29.590	30.030	30.480	30.938

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der INTZeit-Arbeit gGmbH als Integrationsunternehmen mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 56.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 4.860 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. discovering hands Service GmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die discovering hands Service GmbH wurde im Jahr 2013 in Mülheim an der Ruhr gegründet. Das Unternehmen qualifiziert und beschäftigt Frauen mit Sehbehinderung, die behinderungsbedingt über einen sensibleren Tastsinn verfügen, als Medizinische Tastuntersucherinnen zur Früherkennung von Brustkrebs. Bei jeder Tastuntersuchung kommen Orientierungstreifen aus Papier zum Einsatz, die von dem Unternehmen vertrieben werden. Um das Unternehmenskonzept nachhaltiger zu gestalten, soll den bundesweit 23 bereits ausgebildeten sowie allen zukünftigen Medizinischen Tastuntersucherinnen ein möglichst vollzeitnaher und tariflich entlohnter Arbeitsvertrag bei der discovering hands Service GmbH angeboten werden. Die Tastuntersuchungen sollen mittels Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung in wohnortnah gelegenen Arztpraxen erbracht werden. Bislang wurden Medizinische Tastuntersucherinnen in oftmals geringfügigen Arbeitsverhältnissen in Arztpraxen beschäftigt.

Es ist geplant, die discovering hands Service GmbH in ein Integrationsunternehmen umzuwandeln und bis Ende 2017 weitere 20 Medizinische Tastuntersucherinnen auszubilden. Das Unternehmen wird bundesweit agieren. Die Nachteilsausgleiche werden zunächst zentral vom LVR-Integrationsamt gezahlt, im Nachgang erfolgt eine Erstattung seitens des Integrationsamtes des Bundeslandes, in dem der Einsatzort der Beschäftigten liegt. Im Rahmen des Gründungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss von 320.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die discovering hands Service GmbH

In den Jahren 2006 bis 2008 wurde das Projekt „discovering hands“ des niedergelassenen Duisburger Facharztes für Frauenheilkunde Dr. Frank Hoffman, der Universitätsklinik Essen, des Berufsförderungswerks Düren und der Ärztekammer Nordrhein aus Mitteln des LVR-Integrationsamtes gefördert. Ziel des Vorhabens war es, den teilweise unzureichenden Abtastuntersuchungen im Rahmen der Brustkrebsfrüherkennung mit einer standardisierten, wissenschaftlich evaluierten und von einer qualifizierten Fachkraft mit einer Sehbehinderung durchgeführten Untersuchung zu begegnen und zunächst fünf sehbehinderte Frauen zur Medizinischen Tastuntersucherin (MTU) auszubilden.

Zur Lokalisierung von Befunden wurde im Rahmen des Projektes ein haptischer Einmal-Taststreifen aus Papier entwickelt und patentiert. Laut ersten Untersuchungsergebnissen ertasten sehbehinderte Frauen bis zu 30 Prozent mehr und bis zu 50 Prozent kleinere Gewebeeränderungen. Die medizinische Tastuntersuchung wird bislang von 14 Krankenkassen als abrechnungsfähige Leistung anerkannt.

Zum Leistungsprogramm des Unternehmens zählen zudem der Verkauf der patentierten Orientierungstreifen sowie der Vertrieb des social-franchise-Konzepts für Medizinische Tastuntersuchung im Ausland.

Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Dr. Frank Hoffmann und Herr Dipl.-Kaufmann Arndt Helf. Gesellschafter sind die gemeinnützige discovering hands Service UG, die BonVenture Management GmbH sowie die KfW AöR.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die discovering hands Service GmbH beabsichtigt, zukünftig bundesweit blinde und sehbehinderte Frauen in Kooperation mit Berufsförderungswerken in 9-monatigen Kursen zu Medizinischen Tastuntersucherinnen zu qualifizieren. Aktuell werden zwei Kurse mit acht Teilnehmerinnen durchgeführt. Die Kosten liegen bei etwa 50.000 € je Teilnehmerin, die in der Regel vom jeweiligen Rehabilitationsträger getragen werden.

Da sich sowohl die Qualifizierung der Frauen wie auch die Untersuchungsmethode als wirkungsvoll erwiesen haben, sollte schon ab 2008 die bundesweite Umsetzung folgen. Die Vermittlung der Medizinischen Tastuntersucherinnen in Facharztpraxen gelang jedoch meist nur in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Mit der Gründung eines Integrationsunternehmens sollen nun alle bereits ausgebildeten und zukünftigen Medizinischen Tastuntersucherinnen die Möglichkeit erhalten, einen Arbeitsvertrag mit der discovering hands Service GmbH abzuschließen. Die Medizinischen Tastuntersucherinnen werden die ca. dreißigminütige Tastuntersuchung als Dienstleistung der discovering hands Service GmbH entweder im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werksvertrags in Frauenarztpraxen in der wohnortnahen Umgebung erbringen. Es ist geplant, die Arbeitsverhältnisse mit wöchentlich etwa 30 Stunden anzulegen, die Mitarbeiterinnen sollen in drei bis vier Facharztpraxen tätig sein. Die Arbeitsplätze sind aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zunächst nur für Bewerberinnen vorgesehen und werden nach einem Haustarifvertrag angelehnt an den Tarifvertrag für Medizinische Fachangestellte entlohnt.

Die Akquise der Vertragsarztpraxen sowie die regionale arbeitsbegleitende Betreuung der Mitarbeiterinnen wird die discovering hands Service GmbH sicherstellen.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der discovering hands Service GmbH hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 07.10.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass das Jahr 2015 mit einem Verlust abgeschlossen wurde und sich das Jahresergebnis in 2016 im Vergleich zum Vorjahr deutlich verschlechtern wird, da in 2015 eine Einmalgebühr eines social-franchise-Partners zu verzeichnen war. Die Anlaufkosten für die Markteinführung und den Aufbau eines Overheads für Management, Vertrieb und Marketing sowie der Aufbau eines social-franchise-Konzepts übersteigen nach wie vor in erheblichem Maße die Erlöse aus dem operativen Geschäft.

Zur Vermögens- und Finanzlage der discovering hands Service GmbH ist anzumerken, dass der bisherige Kapitalabfluss durch Darlehen der Gesellschafter finanziert wurde. Aufgrund vorliegender Rangrücktrittserklärungen besteht derzeit keine Überschuldung des Unternehmens und die Zahlungsfähigkeit ist gesichert. (...)

Im Folgenden werden die Marktchancen und die Stärken des Unternehmens dargestellt:

- Die Geschäftsidee, eine behinderungsbedingte Einschränkung in eine berufliche Stärke zu verwandeln und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Krebsvorsorge zu leisten, kann als einzigartig und sehr innovativ bezeichnet werden. Mit der Dienstleistungsinnovation und der patentierten Produktinnovation verfügt die

discovering hands Service GmbH über ein Angebotsmonopol. Die Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber sind dementsprechend als hoch zu bezeichnen.

- Das Unternehmen verfügt über eine klare Positionierung im Gesundheitsmarkt mit der Spezialisierung auf Brustkrebsfrüherkennung und einer Konzentration auf ein spezifisches Kundensegment (Frauen ab 30 Jahren).
- Aufgrund einer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit des Geschäftskonzepts und einhergehend mit einer starken Medienpräsenz gelingt es dem Unternehmen, ideale und finanzielle Unterstützer zu finden. Dies lässt einen Imagetransfer im Rahmen der Corporate Social Responsibility zu.
- Durch die Geschäftsführer sind im Unternehmen weitreichende medizinische und betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse sowie Netzwerkkontakten zu relevanten Akteuren (Krankenkassen, Ärztevereinigungen etc.) vorhanden, die für eine professionelle Markteinführung notwendig sind.
- Es ist davon auszugehen, dass mit Arbeitnehmerüberlassung oder Werkverträgen in deutlich höherem Umfang Praxen für die Einführung des Angebots der vertieften Brustkrebsfrüherkennung gewonnen werden können. Bereits bei einer Auslastung von weniger als 50% wird seitens der Arztpraxen die Gewinnzone erreicht. Die dreißigminütige, validierte und standardisierte medizinische Tastuntersuchung kann von den niedergelassenen Gynäkologen zudem als sinnvolle Erweiterung ihres Portfolios vermarktet werden.

Folgende Marktrisiken und Schwächen des Unternehmens sind zum anderen herauszustellen:

- Mit der Einführung einer Produkt- und Dienstleistungsinnovation bestehen naturgemäß hohe innovationstypische Risiken, da der Markt gleichzeitig entwickelt werden muss. Die discovering hands Service GmbH befindet sich noch in der kritischen Phase der Markteinführung. Das Verfolgen der schnellen Markterschließung durch eine Niedrigpreisstrategie in der Dienstleistungserbringung birgt das Risiko, dass die Kostendeckung nicht erreicht wird. Das Erreichen der Gewinnzone basiert vorrangig auf der Steigerung der Absatzmenge an Orientierungstreifen.
- Es ist eine sehr starke Abhängigkeit von den Kapitalgebern zu konstatieren. Auch sind die Belastungen durch den Kapitaldienst zukünftig hoch.
- Es besteht in begrenztem Umfang ein Risiko durch die Gesetzesänderung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zum 1. Januar 2017, wonach die Entleihdauer auf 18 Monate begrenzt wird. Es besteht aber die Möglichkeit, mit der zuständigen Gewerkschaft gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abschließend prognostiziert werden, ob die Markteinführung in dem Maße wie erwartet gelingt und ob sich die Nachfrage im geplanten Ausmaß stetig ausweitet. Allerdings weisen erste Anzeichen darauf hin, dass erfolgreiche Schritte zum Markteintritt bewältigt werden konnten (Gewinnung von 14 Betriebskrankenkassen, Akquise und Etablierung des Social-Franchise-Konzepts in Österreich).

Die Umsatz- und Rohertragsplanung erscheint angesichts der geplanten Personalkapazität, der angenommenen Tagessätze in der Arbeitnehmerüberlassung und der Verkaufspreise der Orientierungstreifen ambitioniert, aber grundsätzlich realisierbar. Im Betrachtungszeitraum können auf Basis der Umsatz- und Kostenplanung ab dem zweiten Jahr

positive Ergebnisse sowie ab dem ersten Jahr ein positiver Cashflow erzielt werden. Notwendige finanzielle Mittel, um die weiteren Anlaufkosten zu decken und die notwendigen Investitionen zu tätigen, stehen dem Unternehmen aktuell durch weitere Kapitalgeber zur Verfügung. Gleichwohl ist anzumerken, dass das Unternehmen schon in der Planung weiterhin auf erheblichen Kapitalzufluss außerhalb des operativen Geschäfts angewiesen ist und mit dem Kapaldienst zukünftig stark belastet sein wird.

Die Planungen der discovering hands Service GmbH liegen mit der Entleihgebühr pro Arbeitsstunde unter den Branchenwerten. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, möglichst schnell eine ausreichende Anzahl an Praxen zu gewinnen, die Anzahl an Tastuntersuchungen zu steigern und damit die Absatzmenge der Orientierungstreifen zu erhöhen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Herausforderungen für das Unternehmen in den nächsten Jahren erheblich sind, wenngleich die vorliegenden Daten darauf hinweisen, dass das Geschäftsmodell tragfähig gestaltet und mittelfristig die Gewinnschwelle erreicht werden kann. Es wird allerdings empfohlen, eine Anpassung der Entleihgebühr zumindest bei steigender Auslastung in den Praxen in Erwägung zu ziehen.

Zentrale Erfolgsfaktoren sind dabei in der Gewinnung weiterer, bestenfalls großer Krankenversicherer, in der Akquise von ausreichend Praxen, in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität und der nachfrageorientierten Personaleinstellung sowie der konsequenten und offensiven Vermarktung zu sehen.

Unseres Erachtens ist eine Förderung des Vorhabens der discovering hands Service GmbH trotz des hohen aufgezeigten Risikopotentials aufgrund der bestehenden Marktchancen und der Stärken des Unternehmens zu empfehlen. Die künftige Geschäftsentwicklung sollte jedoch engmaschig anhand geeigneter Unterlagen (quartalsweise betriebswirtschaftliche Auswertungen und Monitoring relevanter Kennzahlen sowie der Nachweis finanzieller Mittel) nachvollzogen werden.“ (FAF gGmbH vom 19.09.2016)

Die Bereitstellung der von der FAF gGmbH geforderten betriebswirtschaftlichen Unterlagen zur engmaschigen Begleitung des Vorhabens wird als Bewilligungsaufgabe aufgenommen.

4.2.5. Bezuschussung

Da der Unternehmenssitz im Rheinland angesiedelt ist, soll die Abrechnung der investiven und laufenden Zuschüsse einheitlich und zentral durch das LVR-Integrationsamt erfolgen. Die für Arbeitsplätze in anderen Bundesländern erbrachten Zuschüsse werden im Nachgang vom Integrationsamt des Bundeslandes, in dem der Einsatzort der Medizinischen Tastuntersucherin liegt, erstattet. Auf Vorschlag des LVR-Integrationsamtes haben die Bundesländer diesem Verfahren in der Sitzung des Fachausschusses Schwerbehindertenrecht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) am 31.05.2016 zugestimmt. Ausreichend finanzielle Mittel sind bundesweit aufgrund des seit Mai 2016 bestehenden Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vorhanden.

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die discovering hands Service GmbH für die Neuschaffung von zwanzig Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 400.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten zur Ausstattung von zwanzig Arbeitsplätzen für Medizinischen Tastuntersucherinnen mit einem Laptop (25 T €) mit Vorleseprogramm (57 T €), Vergrößerungssoftware (10 T €), Braille-Zeile (80 T €) und Software (10 T €) sowie jeweils drei Untersuchungsliegen (87 T €), Rollhocker (9 T €) und Abroller für Orientierungstreifen (30 T €). Die Zuständigkeit vorrangiger Kostenträger wird einzelfallbezogen geprüft. Zudem werden für das Gesamtunternehmen die Programmierung einer App zur betriebsinternen Kommunikation (30 T €), ein PKW für den Vertrieb (50 T €), Büroausstattung und Laptops (12 T €) benötigt. Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 320.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 80.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 320.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	20	20	20	20	20
PK (AN-Brutto)	68.400	418.608	426.980	435.520	444.230
Zuschuss § 134 SGB IX	8.400	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschuss § 27 SchwbAV	20.520	125.582	128.094	130.656	133.269
Zuschüsse Gesamt	28.920	175.982	178.494	181.056	183.669

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der discovering hands Service GmbH als Integrationsunternehmen mit zwanzig Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 320.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 28.920 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt. Die für Arbeitsplätze in anderen Bundesländern vorfinanzierten Zuschüsse werden von diesen zurückerstattet.

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, dass dem LVR-Integrationsamt quartalsweise betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie eine Auswertung der relevanten Kennzahlen zur

Verfügung gestellt werden, um eine engmaschige Begleitung des Vorhabens zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1624:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 wird auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

Vorlage-Nr. 14/1652

öffentlich

Datum: 08.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Herr Rohde/Herr Kölzer

Schulausschuss **01.12.2016** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Studien- und Informationsreise des Schulausschusses nach Schleswig-Holstein und Bremen in der Zeit vom 02.05.-04.05.2016.
Fachliche Bewertung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Erkenntnisse der Studien- und Informationsreise des Schulausschusses nach Schleswig-Holstein und Bremen wird gemäß der Vorlage 14/1652 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Eine Abordnung des LVR-Schulausschusses besuchte in der Zeit vom 02. bis 04. Mai 2016 verschiedene schulische Einrichtungen sowie eine Einrichtung zur beruflichen Zusatzausbildung in Schleswig-Holstein und Bremen. Eine Dokumentation der Studien- und Informationsreise wurde dem Schulausschuss in der Sitzung am 21.06.2016 mit der Vorlage 14/1306 zur Kenntnis gegeben. Nachfolgend legt die Verwaltung eine kurze fachliche Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vor.

Die Besuche der Einrichtungen sowie die geführten Fachgespräche mit Schulleitungen, unterschiedlichen Expertinnen und Experten im Kontext von Unterstützungsbedarfen und sonderpädagogischer Förderung sowie mit Vertreterinnen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein haben einige interessante Konzepte und Erfahrungen zum Thema „Schulische Inklusion“ hervorgebracht. Es ergaben sich für den LVR insoweit wertvolle Hinweise, als dass wir in vergleichbar ländlichen Regionen im Rheinland (LVR-Johannes-Kepler-Schule Aachen) ähnlich agieren wie Schleswig-Holstein als Flächenland. Im Weiteren haben sich aber auch Erkenntnisse ergeben, die in zukünftige Gespräche mit den Bezirksregierungen bzw. mit dem MSW einfließen werden.

Einschränkend ist hier allerdings darauf hinzuweisen, dass die im Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein gebündelte Zuständigkeit (Schulträger und Schulaufsicht) für die beiden Landesförderzentren Hören und Sehen nicht der Organisationsstruktur im Rheinland wie auch in NRW insgesamt entspricht. Die regionale Struktur Schleswig-Holsteins als Flächenland, insbesondere hinsichtlich der Bevölkerungsdichte und der regionalen Prävalenz bestimmter Unterstützungsbedarfe, ist nur mit den eher ländlichen Regionen im Rheinland vergleichbar und nicht mit den stärker verstädteten Gebieten, wie dem rheinischen Ruhrgebiet oder der Rheinschiene. Gleichwohl wird die Verwaltung die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und sie auf dem Weg zur schulischen Inklusion und zur Weiterentwicklung der LVR-Förderschulen geeignet berücksichtigen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1652:

Studien- und Informationsreise des Schulausschusses nach Schleswig-Holstein und Bremen in der Zeit vom 02.05. – 04.05.2016

Die Delegation des Schulausschusses des LVR besuchte vom 02. bis 04. Mai 2016 verschiedene schulische Einrichtungen sowie eine Einrichtung zur beruflichen Zusatzausbildung in Schleswig-Holstein und Bremen. Mit der Vorlage 14/1306 hat die Verwaltung bereits den Programmablauf zusammengefasst und über die besuchten Einrichtungen berichtet. Nachfolgend legt die Verwaltung eine kurze fachliche Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vor.

1. Besuch des Hauses Riensberg der Bremer Heimstiftung

Die Bremer Heimstiftung betreibt seit den 50er Jahren an mittlerweile über 30 Standorten Wohn- und Pflegeeinrichtungen und unterhält vielfältige soziale, kulturelle und sozialräumliche Angebote in Bremen. Die Stiftungsresidenz Riensberg ist mit ca. 120 Wohn- und ca. 130 Pflegeplätzen die größte Einrichtung der Bremer Heimstiftung.

Im Rahmen der Personalentwicklung und –gewinnung für die Wohn- und Pflegeeinrichtungen hat die Bremer Heimstiftung bzw. die Bremer Dienstleistungs-Service GmbH in den vergangenen Jahren junge Menschen mit (Schwer-) Behinderung in dem nach § 66 BBiG anerkannten, theoriereduzierten Ausbildungsgang Fachpraktiker für Hauswirtschaft ausgebildet oder in diesem Beruf in Berufsbildungswerken ausgebildete junge Menschen mit (Schwer-) Behinderung eingestellt.

Aufgrund des steigenden Personalbedarfs auch für pflegende und pflegenaher Tätigkeiten – die von den Fachpraktikern für Hauswirtschaft nicht ausgeführt werden können – hat die Bremer Heimstiftung zusammen mit Bildungsträgern, der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt eine anerkannte berufsbegleitende Zusatzqualifikation „Pflege – personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ für ausgebildete Fachpraktiker Hauswirtschaft konzipiert und führt diese seit dem Jahr 2013 erfolgreich durch.

Diese nach § 9 BBiG anerkannte Zusatzqualifikation umfasst 120 Unterrichtsstunden, lehrgangsbegleitende Praktikumsphasen und eine Abschlussprüfung. Mit erfolgreichem Abschluss dieser Zusatzqualifikation erweitert sich das Einsatzspektrum der jungen Menschen erheblich und eröffnet vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Einrichtungen der Bremer Heimstiftung.

Auch in der Zuständigkeit des LVR-Integrationsamt existieren einige betriebliche Ausbildungsgänge im Bereich „Fachpraktiker Hauswirtschaft“ oder „Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen“ – sehr häufig analog dem Bremer Konzept auch in stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Jedoch können diese ausgebildeten Fachkräfte trotz enorm gestiegenem Bedarf nicht in der Pflege oder in pflegenahen Bereichen eingesetzt werden.

Eine Übertragung der anerkannten Zusatzqualifikation „Pflege – personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ für Fachpraktiker Hauswirtschaft oder Fachpraktiker in sozialen Einrichtungen ins Rheinland würde sicher auf großes Interesse stoßen. Das LVR-Integrationsamt wird mit den im Bereich der Fachpraktikerausbildung tätigen Einrichtungen Gespräche führen und eine Übertragung des Bremer Konzeptes ins Rheinland prüfen.

2. Besuch des Landesförderzentrums Hören und Kommunikation (HuK), Schleswig, Georg-Wilhelm-Pfingsten Schule

Das **Landesförderzentrum (HuK), Schleswig**, ist als überregionales Förderzentrum zuständig für Unterricht und Erziehung von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein sowie für die Unterstützung dieser beiden Aufgaben. Ziel der sonderpädagogischen Förderung und Beratung ist es, die im schleswig-holsteinischen Schulgesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele auch für die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler zu erreichen und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Anzumerken ist, dass das Landesförderzentrum nicht das Ergebnis einer Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen für Hörgeschädigte ist, sondern seit jeher eine allein stehende Institution mit landesweitem Auftrag für die Belange hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher ist. Seinen Anfang nahm das Landesförderzentrum bereits 1991 mit der Einrichtung der Abteilung für Integrative Beschulung. Ziel der Einrichtung ist die Schaffung eines durchlässigen Systems und die möglichst weitgehende Integration von hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen im Regelschulsystem. Inzwischen werden 78% der hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein an allgemeinen Schulen beschult. Ein Anreiz für die Schaffung des Zentrums waren dabei auch die erwarteten Kosteneinsparungen, da die Wege für die Kinder und Jugendlichen zum Landesförderzentrum stets sehr weit waren und sind (Senkung der Internatsplätze, Einsparungen bei der Schülerbeförderung).

Das Landesförderzentrum HuK in Schleswig zeigt sich sowohl sächlich (z.B. Soundfield-Anlagen in allen Räumen) als auch personell (Schulpsychologin und Schulsozialarbeiter) gut ausgestattet und stützt sich, nahezu denkungsgleich zu den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), auf folgende Säulen:

- Pädaudiologische Beratungsstelle - Frühförderung - Diagnostik, Förderung, Beratung
- Abteilung für integrative Beschulung - Gemeinsames Lernen - Förderung, Beratung, Unterrichtsgestaltung
- Schule – Präsenzschüler - Lernen, Freundschaften knüpfen, Fundamente fürs Berufsleben legen
- Schulinternat - aufgrund des landesweiten Bildungsauftrages - Zusammenleben, Lernen, Freizeit gestalten

Als Herausforderung für das Landesförderzentrum HuK wurden jene gehörlosen Kinder und Jugendlichen benannt, die ausschließlich mittels Gebärden kommunizieren. Deren Integration gestaltet sich schwierig, da die Populationen regional sehr klein sind und die Betroffenen an den allgemeinen Schulen keine Gleichbetroffenen im Sinne einer „peer group“ finden.

Besonders hervorzuheben ist, dass sowohl die **Schulaufsicht als auch die Schulträgerschaft für das Landesförderzentrum direkt beim Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein liegen.**

Zur ergänzenden Information sind nachfolgend die aktuellen Zahlen der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen am Landesförderzentrum HuK in Schleswig¹ den Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt HK² gegenüber gestellt.

	Frühförderung	Gemeinsames Lernen	Schule (Präsenzschüler)	Gesamt
Landesförderzentrum HuK, Schleswig	169	468	157	794
LVR-Förderschulen HK (rheinlandweit)	830	680	963	2.473

3. Besuch des Landesförderzentrums Sehen (LFS), Schleswig

Als das Landesförderzentrums Sehen Schleswig (LFS, anfangs hieß es noch Staatliche Schule für Sehbehinderte) 1983 seine Arbeit aufnahm, erhielten junge Menschen mit Sehschädigung in Schleswig-Holstein erstmals nach über 40 Jahren ein spezifisches sonderpädagogisches Angebot. Bis dahin gab es lediglich schulische Angebote in den benachbarten Bundesländern. Das LFS war von Beginn an als mobil und dezentral arbeitendes Förderzentrum konzipiert, d.h. es handelt sich nicht um eine Schule im eigentlichen Sinne, das Zentrum hat vor Ort keine Schülerinnen und Schüler. Alle Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Schleswig-Holstein besuchen allgemeine Schulen oder andere Förderschulen (z.B. bei Vorliegen mehrfacher Unterstützungsbedarfe oder einer geistigen Behinderung), wo sie durch die Beratung des LFS unterstützt werden. Das LFS in der Trägerschaft des **Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein** zeigt sich ebenfalls sowohl sächlich als auch personell (z.B. Orthoptistinnen, Low-Vision-Trainerin, Diplom-Psychologe, Sozialpädagoginnen, Rehabilitationstrainer) gut ausgestattet.

Die im vorherigen Absatz vorgestellte Struktur ist mit der gewachsenen LVR-Förderschullandschaft Sehen an fünf etablierten Standorten im Rheinland grundsätzlich nicht zu vergleichen, kommt aber der besonderen regionalen Situation der LVR-Johannes-Kepler-Schule in Aachen sehr nahe („Schule ohne Schüler“).

Die Arbeit und Vorgehensweise des LFS ist in Bezug auf die Unterstützung und Beratung im allgemeinen System (Kindergarten, Schule) und in der Konzeption von Peergroup-

¹ Quelle: <http://www.schleswig.de/start.php?op=adressen&ID=177>

² Quelle: Amtliche Schulstatistik zum 15.10.2015

Angeboten mit dem Vorgehen der LVR-Förderschulen Sehen durchaus vergleichbar. Abweichend von den Strukturen im Rheinland gibt es im LFS spezielle Teams für Kinder und Jugendliche mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die zum Teil in anderen Förderschulen beschult werden, und spezielle Teams für Jugendliche im Übergang Schule / Beruf (berufliche Bildung). Die Begleitung durch das Team berufliche Bildung setzt zwei Jahre vor dem angestrebten Schulabschluss ein und reicht bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zum Ende des ersten Studienjahres.

Hinsichtlich des pädagogischen Personals wurde im Gespräch sehr deutlich, dass die Zugehörigkeit zum LFS und der sogenannte „Schleswig Dienstag“, an dem alle 14 Tage das gesamte Kollegium des LFS zusammenkommt, zwingend notwendig sind, um die hohe Professionalität der pädagogischen Arbeit mit sehbehinderten Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Nur durch diesen kollegialen Austausch könne vermieden werden, dass es zur Vereinzelung der (sonderpädagogischen) Fachkräfte in ihrer Arbeit vor Ort kommt.

Aus den verschiedenen Elementen des LFS lassen sich aus Sicht der Verwaltung Schlüsse im Hinblick auf die weitere Ausrichtung und Gestaltung der Arbeit im Förderschwerpunkt Sehen im Rheinland ziehen. Dies betrifft einerseits die spezialisierten Teams am Übergang Schule / Beruf und die Teams zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die gleichzeitig einen Unterstützungsbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung haben. Andererseits erscheint es geboten, der Vereinzelung jener hochqualifizierten sonderpädagogischen Lehrkräfte aktiv entgegen zu wirken, die in Kollegien an allgemeinen Schulen abgeordnet oder versetzt sind.

Zur ergänzenden Information sind wiederum nachfolgend die aktuellen Zahlen der sehgeschädigten Kinder und Jugendlichen am Landesförderzentrum Sehen in Schleswig³ den Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen⁴ gegenüber gestellt.

	Frühförderung	Gemeinsames Lernen	Schule (Präsenzschüler)	GL mit zusätzl. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung z.T. an anderen Förderzentren	Übergang Beruf / Berufliche Bildung	Gesamt
Landesförderzentrum Sehen, Schleswig	ca. 200	ca. 220	---	ca. 350	ca. 150	ca. 920
LVR-Förderschulen SE (rheinlandweit)	692	281	433	(nicht erfasst)	(nicht erfasst)	1.406

³ Quelle: <http://www.jakobmuthpreis.de/preistraeger/preistraeger-2015/landesfoerderzentrum-sehen-schleswig/>

⁴ Quelle: Amtliche Schulstatistik zum 15.10.2015

4. Das Förderzentrum Schleswig-Kropp stellt sich vor

Das Förderzentrum Schleswig-Kropp ist ein selbständiges Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Trägerschaft der Stadt Schleswig. Seit dem Jahr 2013 hat die Schule keine eigenen Präsenzschilder mehr und hält auch keine Klassenräume vor. Das heißt, alle Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung nehmen am Unterricht der allgemeinen Schulen teil und werden vom Förderzentrum Schleswig-Kropp umfanglich begleitet. Die bedarfsgerechte Zuweisung der Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen an den allgemeinen Schulen obliegt dem Förderzentrum. Zum Zeitpunkt des Gesprächs gehörten dem Förderzentrum Schleswig-Kropp 48 Lehrkräfte an (davon 13 im Vorbereitungsdienst), die rund 8300 SuS an den 23 Schulen im Zuständigkeitsbereich des Förderzentrums unterstützen. Der Zuständigkeitsbereich umfasst ca. 40% des Kreises Schleswig-Flensburg, was in etwa der Fläche der Hansestadt Hamburg entspricht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind außerdem zuständig für die Förderung von rund 2400 Kindern in 42 kooperierenden Kindergärten.

Die Arbeit des Förderzentrums Schleswig-Kropp ähnelt stark dem in NRW durchgeführten Schulversuch „Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung“, welcher mit Inkraftsetzen des 9. SchrG auslaufend gestellt und inzwischen beendet wurde.

5. Das Projekt „Inklusive Bildung“ der Stiftung Drachensee stellt sich vor

Die Kieler Stiftung Drachensee ist eine der größten Institutionen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein. Sie bietet unter Anderem ca. 600 anerkannte Werkstattarbeitsplätze an 3 Standorten sowie ca. 210 Plätze in Wohneinrichtungen. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung Drachensee über 400 Menschen mit Behinderung und ihre Familien durch ambulante Wohn-, Beratungs- und Betreuungsangebote.

Durch das 3-jährige Projekt Inklusive Bildung der Stiftung Drachensee wurden 6 Menschen mit einer geistigen Behinderung, die zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt waren, zu sog. „Bildungsfachkräften“ ausgebildet. In dieser Funktion wirken sie an Fach- und Hochschulen als Lehrkräfte / Dozenten für Inklusion für zukünftige Fach- und Führungskräfte. Sie vermitteln diesen Kenntnisse über die Lebenswelten und die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen aus erster Hand.

Im Sommer 2016 hat das Projekt Inklusive Bildung der Stiftung Drachensee den ersten Platz beim 1. Paul-und-Kaethe-Kraemer-Inklusionspreis der Gold-Kraemer-Stiftung belegt.

Die Projektlaufzeit betrug 3 Jahre – vom November 2013 bis Oktober 2016. Während der Laufzeit des Projektes wurden die ehemaligen WfbM-Beschäftigten für eine Lehr- und Dozententätigkeit ausgebildet und bereits in Fach- und Hochschulen eingesetzt. Nach Abschluss der Qualifizierung im November 2016 sollen 5 Personen – eine Person ist zwischenzeitlich aus dem Projekt ausgeschieden - von dem zwischenzeitlich gegründeten Institut für Inclusive Bildung gGmbH in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernommen und weiterhin als Lehrende eingesetzt werden.

Die Nachfrage nach Lehr- und Dozententätigkeit der im Projekt ausgebildeten Personen durch Fach- und Hochschulen ist mittlerweile überregional so groß geworden, dass die Stiftung Drachensee an einer „Vervielfältigung“ des Projektes auch in der Trägerschaft anderer Institutionen ((Fach-) Hochschulen, Vereine, Stiftungen, u.ä.) interessiert ist.

Eine Implementierung eines solchen Projektes im Rheinland würde sich gerade für NRW als Fach- und Hochschulstandort anbieten. Ein erstes Gespräch zu den Möglichkeiten der Übertragung des Konzeptes Inklusive Bildung ins Rheinland mit dem Projektleiter Herrn Dr. Wulf-Schnabel wurde im Oktober 2016 geführt. Ein erster Kontakt zu einer Hochschule im Rheinland, welche die Qualifizierung der ehemaligen WfbM-Beschäftigten in Kooperation mit dem Institut für Inklusive Bildung gGmbH durchführen möchte, wurde von Herrn Dr. Wulf-Schnabel vermittelt.

6. Die Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten (BIS-Autismus) stellt sich vor

Die Beratungsstelle für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten (BIS-Autismus) ist Teil der Beratungsstelle Inklusive Schule (BIS) des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH). Arbeitsschwerpunkte der BIS-Autismus liegen in der Beratung, der Netzwerkarbeit und in der Aus- und Weiterbildung. Das Angebot der BIS-Autismus richtet sich an alle Schulen des Landes und alle Personen, die an der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten beteiligt sind. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, gemeinsam mit Netzwerkpartnern förderliche Bedingungen für einen gelingenden Unterricht für diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

Die rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BIS-Autismus sind für landesweit rund 1.500 SuS zuständig. Autismus ist in Schleswig-Holstein ein schulgesetzlich anerkannter Förder- bzw. Unterstützungsbedarf. Bei einer Prävalenz von bundesweit rund 1% weist der stellvertretende Leiter der BIS-Autismus im Gespräch darauf hin, dass damit rund die Hälfte der betroffenen Kinder und Jugendlichen der Beratungsstelle bekannt sind. Neben der Dunkelziffer spielen hier Kinder und Jugendliche mit einer diagnostizierten geistigen Behinderung eine Rolle, bei denen eine vorliegende Autismus-Spektrums-Störung (ASS) nicht diagnostiziert wurde.

Hinsichtlich der systemischen Berücksichtigung von Autismus-Spektrum-Störungen ist Schleswig-Holstein bedeutend weiter als Nordrhein-Westfalen. In NRW ist eine ASS nach wie vor kein anerkannter, eigenständiger Förderbedarf; sie kann lediglich einen Förderbedarf begründen. Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler mit einer ASS ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt zu. Inwiefern die benötigte pädagogische und psychologische Expertise bei den Kindern und Jugendlichen mit ASS ankommt, hängt dann maßgeblich von diesem Förderschwerpunkt, dem Personal an der gewählten Schule und regional vorhandener, außerschulischer Unterstützung ab. Insofern könnte die BIS-Autismus für eine Weiterentwicklung der (sonder-) pädagogischen Förderung von SuS mit ASS in NRW Vorbildcharakter haben.

Fazit

Die Besuche der Einrichtungen sowie die geführten Fachgespräche mit den Akteuren in Schleswig-Holstein haben insgesamt einige interessante Konzepte und Erfahrungen zum Thema „Schulische Inklusion“ vermittelt. Sowohl aus Sicht des LVR als Schulträger als auch mit Blick auf pädagogische Konzepte und strukturelle Rahmenbedingungen bestätigen die Erfahrungen in Schleswig-Holstein den Weg, den die LVR-Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation eingeschlagen haben. Dies betrifft z.B. auch die Berücksichtigung der SuS im Gemeinsamen Lernen und in der Frühförderung bei der Stellenzuweisung und der Mindestgröße.

Gleichzeitig ist aber aus Sicht der Verwaltung die personelle Ausstattung und die Multidisziplinarität der Teams an den Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen genauer in den Blick zu nehmen. Gerade der systematische Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Psychologinnen und Psychologen werden in Schleswig-Holstein als unabdingbar für das Gelingen der Inklusion angesehen. Ebenfalls unerlässlich ist die Verankerung der Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen in sonderpädagogischen Teams. Übertragen auf die Situation im Rheinland bestünde hier deutlicher Nachsteuerungsbedarf.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen daher auch in zukünftige Gespräche mit den Bezirksregierungen und dem MSW einfließen.

Einschränkend ist hier allerdings darauf hinzuweisen, dass die im Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein gebündelte Zuständigkeit (Schulträger und Schulaufsicht) für die beiden Landesförderzentren Hören und Sehen nicht der Organisationsstruktur im Rheinland wie auch in NRW insgesamt entspricht. Die regionale Struktur Schleswig-Holsteins als Flächenland, insbesondere hinsichtlich der Bevölkerungsdichte und der regionalen Prävalenz bestimmter Unterstützungsbedarfe, ist nur mit den eher ländlichen Regionen im Rheinland vergleichbar ist und nicht mit den stärker verstädterten Gebieten, wie dem rheinischen Ruhrgebiet oder der Rheinschiene.⁵

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

⁵ In Schleswig-Holstein beträgt die Bevölkerungsdichte 179 Pers./km², im Regierungsbezirk Köln 592 Pers./km² und im Regierungsbezirk Düsseldorf 965 Pers./km².

Vorlage-Nr. 14/1642

öffentlich

Datum: 08.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 51
Bearbeitung: Frau Collet

Schulausschuss **01.12.2016** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Bereisung der LVR-Schulen in 2017

Beschlussvorschlag:

Der Bereisung und Terminierung der in der Vorlage 14/1642 genannten LVR-Schulen durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan
Aufwendungen: /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat den Schulausschuss in der Sitzung 23.02.2016 mit Vorlage 14/1031 darüber informiert, welche Schulen die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher – bzw. Vertretung - an welchen Terminen in 2016 besuchen sollen. Ferner wurden Vorschläge für zu besuchende Schulen gemacht.

Mit dieser Vorlage teilt die Verwaltung mit, wie die Terminplanung für 2017 aussehen kann.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1642:

Der Sprecher der CDU-Fraktion, Herr Dr. Schlieben, hat in der Sitzung am 23.02.2016 vorgeschlagen, dass die Verwaltung für die Schulbesuche in 2017 eigenständig sechs - acht Termine festlegen und entsprechende Schulen benennen möge. Es würde genügen, wenn dem Schulausschuss zur Planung bis Ende 2016 das Ergebnis vorgelegt würde. Diesem Votum hat sich der Schulausschuss in seiner Sitzung vom 23.02.2016 angeschlossen.

Die Verwaltung kommt dem Vorschlag hiermit nach und schlägt für 2017 folgende Termine vor:

Mittwoch, der 15. Februar,

Mittwoch, der 26. April,

Mittwoch, der 05. Juli,

Dienstag, der 19. September,

Mittwoch, der 18. Oktober und

Donnerstag, der 30. November.

Es werden folgende Schulen zum Besuch vorgeschlagen:

- 1) Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg (LVR-Förderschule), Essen, Förderschwerpunkt (FSP) Hören und Kommunikation
- 2) LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau, Schule für Kranke
- 3) LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, FSP Körperliche und motorische Entwicklung
- 4) LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, FSP Hören und Kommunikation, mit Internat
- 5) LVR-Christophorusschule, Bonn, FSP Körperliche und motorische Entwicklung
- 6) LVR-Förderschule, Wuppertal, FSP Körperliche und motorische Entwicklung

Eine Auflistung der bisher besuchten Schulen ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage

Die Vorsitzende des Schulausschusses und die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher – bzw. Vertretung – haben bereits folgende LVR-Schulen besucht:

In 2015

- am 29.09.2015 die LVR-Frida-Kahlo-Schule, St. Augustin, FSP Körperliche und motorische Entwicklung,
- am 12.11.2015 die LVR-Louis-Braille-Schule, Düren, FSP Sehen, sowie
- am 16.11.2015 die LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen, FSP Sehen, und die LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen, FSP Hören und Kommunikation.

In 2016

- am 16.03.2016 die LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen, FSP Körperliche und motorische Entwicklung,
- am 12.04.2016 die LVR-Hanns-Dieter-Hüscher-Schule, Schule für Kranke,
- am 24.05.2016 die LVR-Severin-Schule, Köln, FSP Sehen,
- am 22.06.2016 die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln, FSP Sprache,
- am 07.09.2016 die LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, FSP Hören und Kommunikation, und
- am 22.11.2016 die LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Essen, FSP Sprache.

**TOP 19 Bericht über den Besuch der LVR-Wilhelm-Körper-Schule, Essen
am 22.11.2016**

Vorlage-Nr. 14/1668

öffentlich

Datum: 24.11.2016
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss	01.12.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.12.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.12.2016	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	02.02.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen
--

Beschlussvorschlag:

"Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen ab 01.08.2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1668 zugestimmt."
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

Zusammenfassung:

Der LVR hat derzeit (im Schuljahr 2016/2017) in sieben seiner Förderschulen Offene Ganztagschulen (OGS) eingerichtet. Auf der Grundlage einer Beitragsatzung werden monatliche Elternbeiträge für diese außerunterrichtlichen Angebote erhoben. Die Satzung aus dem Jahr 2011 soll an den aktuellen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW zu Ganztags- und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten angepasst werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Satzung auch aufgrund veränderter Verwaltungspraxis in den zwölf Jahren seit Einführung der OGS geboten. Die Neufassung einer Satzung des LVR über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule bedarf der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland.

Die Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS werden einkommensabhängig erhoben und sind sozial gestaffelt. Die Neufassung der Elternbeitragsatzung soll zum Schuljahresbeginn 2017/2018 in Kraft treten. Sie sieht neue Einkommensstufen und höhere Elternbeiträge bis zur Höchstgrenze von monatlich 180 EUR vor, aber auch weiter gefasste Befreiungstatbestände, u. a. durch eine geänderte Geschwisterregelung. Ab 01.08.2019 werden die Beiträge alle zwei Jahre zum Schuljahresbeginn mit drei Prozent dynamisiert.

Darüber hinaus möchte die Verwaltung mit der Satzungsänderung den Besuch der OGS durch Kinder mit einer Hörschädigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres in den LVR-Förderschulkindergärten mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) regeln, die Beitragspflicht während der Schließzeiten der OGS (Ferien) an die gängige Praxis anpassen sowie Textteile verständlicher formulieren.

Die Verwaltung sichert fortlaufend eine hohe Qualität der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS an den LVR-Förderschulen durch Maßnahmen, die nur aus dem Schulträgerpflichtanteil gemäß des aktuellen Runderlasses des MSW nicht zu finanzieren wären. Daher wurden die freiwilligen Schulträgerleistungen von 546 EUR je Schülerin und Schüler (Stand: Schuljahr 2015/2016) auf 560 EUR ab dem Schuljahr 2016/2017 aufgestockt.

Mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS trägt die Verwaltung unter dem familienpolitischen Aspekt zur Zielrichtung 10 („Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“) und zur Zielrichtung 12 („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“) des LVR-Aktionsplans bei.

Um die Änderungen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 wirksam werden zu lassen, unterbreitet die Verwaltung den nachfolgenden Beschlussvorschlag:

„Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen zum 01.08.2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1668 zugestimmt.“

Begründung der Vorlage 14/1668

I. Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland

Im nachfolgend geschilderten Sachverhalt geht es um die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen. Hierzu ist der Beschluss durch die Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs.1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung erforderlich.

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von OGS-Elternbeiträgen

Der LVR hat derzeit (im Schuljahr 2016/2017) an sieben LVR-Förderschulen Offene Ganztagschulen eingerichtet, die von 374 Mädchen und Jungen (Stichtag: 15.10.2016) besucht werden. Die außerunterrichtlichen Angebote bestehen an folgenden LVR-Förderschulen:

- LVR-David-Hirsch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), Aachen
- LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Förderschwerpunkt HK, Köln
- LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen (SE), Köln
- LVR-Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt HK, Düsseldorf
- LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I, Düsseldorf
- LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Förderschwerpunkt SE, Düsseldorf
- LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt HK, Krefeld.

An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können Kinder der LVR-Förderschulkindergärten der genannten Förderschulen mit Förderschwerpunkt HK nach Vollendung des dritten Lebensjahres und Schülerinnen und Schüler der genannten LVR-Förderschulen bis zur Beendigung der Klasse 6 teilnehmen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) des Landes Nordrhein-Westfalen „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primar- und Sekundarbereich I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016 (ABI. NRW 04/16, S. 38), kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger für den Besuch Offener Ganztagschulen auf der Grundlage einer Satzung Elternbeiträge erheben und einziehen.

Die im Jahr 2011 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS an den LVR-Förderschulen soll hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge an den aktuellen Runderlass des MSW vom 09.03.2016 angepasst werden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Satzung auch aufgrund veränderter Verwaltungspraxis in den zwölf Jahren seit Einführung der OGS geboten. Die vorgesehene Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

1.1 Anpassung der Höhe der Elternbeiträge (§ 10)

Der Runderlass des MSW zu Ganztags- und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Fassung vom 09.03.2016 lässt Elternbeiträge bis zu einem Höchstbeitrag von monatlich 180 EUR zu. Ab dem 01.08.2018 kann sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn jeweils um drei Prozent (kaufmännisch gerundet) erhöhen. Dem LVR ist es als Schulträger freigestellt, die Elternbeiträge jeweils zum Schuljahresbeginn mit drei Prozent zu dynamisieren.

Der LVR erhebt einkommensabhängige und sozial gestaffelte Elternbeiträge. Weder die Einkommensstufen der sozialen Staffelung noch die in den einzelnen Staffeln erhobenen Elternbeiträge sind seit Einführung der OGS im Jahr 2005 verändert worden. Zum Schuljahresbeginn 2017/2018 sollen die Elternbeiträge an die gängige kommunale Praxis im Rheinland angepasst werden. Eine Übersicht über die Staffelung und die Höhe der Elternbeiträge in den kreisfreien Städten im Rheinland (ohne die Stadt Oberhausen) ist zum Vergleich als Anlage 2 beigefügt.

Zur Sicherung der guten Qualität seiner außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS hat der LVR zum Schuljahresbeginn 2016/2017 die freiwillige Schulträgerleistung erhöht.

Aufstockung freiwilliger Schulträgerleistungen

Der freiwillige Schulträgerbeitrag betrug im Schulj. 2015/2016 je Schülerin und Schüler 546 EUR. Im Zuge der Verhandlungen zwischen dem LVR und den Trägern der außerunterrichtlichen Angebote an den LVR-Förderschulen hinsichtlich der Neufassung der Kooperationsverträge zum 01.08.2016 wurde deutlich, dass die bisherige Finanzierung nicht mehr auskömmlich war. Der freiwillige Schulträgerbeitrag wurde daher zum Schuljahr 2016/2017 auf 560 EUR je Schülerin und Schüler erhöht.

Anpassung der Einkommensstaffelung und der Höhe der Elternbeiträge

Nachfolgend sind in der Tabelle 1 die derzeit gültigen Einkommens- und Beitragsstufen der beabsichtigten Anpassung zum 01.08.2017 gegenübergestellt. Die Berechnung des Einkommens richtet sich nach § 7 der Satzung (Anlage 1).

Tabelle 1: Aktuelle und angepasste Einkommens- und Beitragsstufen der Elternbeiträge

Einkommens-/Beitragsstaffel alt - aktuell		Einkommens-/Beitragsstaffel neu	
Einkommens- staffel	Elternbeitrag	Einkommens- staffel	Elternbeitrag
bis 12.271 €	Beitragsbefreiung	bis 15.000 €	Beitragsbefreiung
bis 24.542 €	20 €	bis 25.000 €	30 €
bis 36.813 €	40 €	bis 40.000 €	50 €
bis 49.084 €	60 €	bis 50.000 €	80 €
bis 61.355 €	80 €	bis 60.000 €	100 €
über 61.355 €	100 €	bis 75.000 €	120 €
		bis 85.000 €	150 €
		über 85.000 €	180 €

Die neue Staffelung ermöglicht einerseits weitere Beitragsfreistellungen, weil die unterste Einkommensstufe von bisher 12.271 EUR auf 15.000 EUR angehoben wird. Der LVR will hiermit Eltern mit einem sehr geringen Einkommen finanziell entlasten und die Barriere der Finanzierbarkeit einer Ganztagsbetreuung für Kinder aus sozial schwachen Familien weiter senken.

Andererseits sollen die Beiträge von Eltern mit hohem Einkommen ab 60.000 EUR deutlich zunehmen. Derzeit (Stand: Juni 2016) geben rund acht Prozent der Eltern, die nicht beitragsfrei gestellt werden können, kein Einkommen an und akzeptieren die Einstufung in die höchste Einkommenskategorie. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um Eltern handelt, die nach derzeitiger Staffelung ein Jahreseinkommen von mehr als 61.355 EUR erzielen, dies jedoch nicht preisgeben möchten.

Der Runderlass des MSW zu Ganztags- und außerschulischen Betreuungsangeboten in der Fassung vom 09.03.2016 sieht eine jährliche Erhöhung der Höchstgrenze der Elternbeiträge um drei Prozent jeweils zum Schuljahresbeginn vor. Diese Dynamisierungsmöglichkeit nimmt der LVR auf und setzt sie erstmalig zum Schuljahresbeginn 2019/2020 und nachfolgend im zweijährigen Rhythmus zunächst bis zum Schuljahresbeginn 2025/2026 um. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der Elternbeiträge, die sich mit der neugefassten Satzung zum 01.08.2017 bis zum Schuljahr 2025/2026 ergeben.

Tabelle 2: Dynamisierte monatliche Elternbeiträge bis zum Schuljahr 2025/26

Neue Einkommensstaffel	monatl. Beitrag ab 01.08.2017	monatl. Beitrag ab 01.08.2019	monatl. Beitrag ab 01.08.2021	monatl. Beitrag ab 01.08.2023	monatl. Beitrag ab 01.08.2025
bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €
bis 40.000 €	50 €	52 €	54 €	56 €	58 €
bis 50.000 €	80 €	82 €	84 €	87 €	90 €
bis 60.000 €	100 €	103 €	106 €	109 €	112 €
bis 75.000 €	120 €	124 €	128 €	132 €	136 €
bis 85.000 €	150 €	155 €	160 €	165 €	170 €
über 85.000 €	180 €	185 €	191 €	197 €	203 €

Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern

Familien mit mehreren Kindern werden in fast allen befragten kreisfreien Städten entlastet, indem für Geschwisterkinder, die gleichzeitig außerunterrichtliche Betreuungsangebote nutzen, der geringere Elternbeitrag entfällt oder ermäßigt wird (vgl. Anlage 2). Bislang waren in den OGS des LVR Geschwisterkinder nur dann beitragsfrei gestellt, wenn sie ebenfalls eine OGS des LVR besuchten. Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der LVR dem kommunalen Vorbild anschließt und Familien mit mehreren Kindern entlastet – unabhängig davon, ob das Geschwisterkind die OGS einer LVR-Förderschule, einer anderen Schule oder eine Kindertageseinrichtung besucht. Eltern sollen nur noch einen Elternbeitrag für die (frühe) Bildung ihrer Kinder in OGS und Tageseinrichtungen bezahlen.

Kinder, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an den LVR-Förderschulen besuchen, werden daher zukünftig beitragsbefreit, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für

Kinder oder OGS kommunaler oder anderer Träger besuchen, für die Elternbeiträge zu zahlen sind.

Erwartete Mehreinnahmen

Die aktuelle Bevölkerungsstatistik für Nordrhein-Westfalen weist aus, dass rd. 47 %¹ aller Kinder Geschwister haben. Erfasst sind alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren. Bislang wurde von der Verwaltung nicht erhoben, ob ein Kind, das außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS an einer LVR-Förderschule besucht, ein oder mehrere Geschwister hat, das/die elternbeitragspflichtige außerunterrichtliche Betreuungsangebote (Kita, Kindertagespflege oder OGS) besucht/besuchen. Der Anteil der Kinder in der OGS an LVR-Förderschulen, auf die diese Konstellation zutrifft, kann daher vorab nur geschätzt werden.

Bei der Schätzung berücksichtigt die Verwaltung, dass nur Geschwister relevant sind, die noch im Alter von Tagesbetreuungsangeboten sind, d.h., die in der Regel jünger als 11 Jahre sind.

Diese Überlegungen fasst die Verwaltung zu einer hilfsweisen Schätzung zusammen, nach der die neue Regelung zur Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern bei einem Viertel der Kinder, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS an LVR-Förderschulen besuchen, zu einer Beitragsbefreiung führt (Schätzung auf der Basis des Schuljahres 2016/2017). Bereits vor Einführung der neuen Geschwisterregelung sind 50 Prozent der Eltern beitragsbefreit (Stand: Juni 2016).

Vorsichtig kalkuliert ist dann durch die neue Beitragsstaffelung unter Berücksichtigung der Beitragsbefreiungen durch die Geschwisterregelung davon auszugehen, dass das künftige Beitragsaufkommen nahezu den aktuellen Einnahmen entsprechen wird. Die Gegenüberstellung des künftig erwarteten und des aktuellen Beitragsaufkommens ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Aktuelle und zukünftige monatliche Einnahmen aus Elternbeiträgen

Beitragsstaffel alt - aktuell			Beitragsstaffel neu			
Beitrags- höhe	Aktuelle Ein- kommens- staffel - Aktuelle Beitragshöhe	Summe der Bei- träge aktuell	Beitrags- höhe	Einkommens- staffel (neu)	Summe der Bei- träge	Nach Abzug der der geschätzten Geschwisterkin- der in einer Be- treuung
- €	bis 12.271 €	- €	- €	bis 15.000 €	- €	- €
20 €	bis 24.542 €	1.000 €	30 €	bis 25.000 €	1.410 €	1.058 €
40 €	bis 36.813 €	1.480 €	50 €	bis 40.000 €	1.900 €	1.425 €
60 €	bis 49.084 €	1.380 €	80 €	bis 50.000 €	1.520 €	1.140 €
80 €	bis 61.355 €	1.360 €	100 €	bis 60.000 €	1.600 €	1.200 €
100 €	über 61.355 €	3.000 €	120 €	bis 75.000 €	1.200 €	900 €
			150 €	bis 85.000 €	450 €	338 €
			180 €	über 85.000 €	3.060 €	2.295 €
Gesamtbetrag der monatl. Einnahmen			Gesamtbetrag der monatl. Einnahmen			8.355 €
8.220 €			11.140 €			

¹ https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/2_2_ Familien_Bundeslaender.html

Die Verwaltung trägt mit diesen Entlastungen den bildungs-, familien- und sozialpolitischen Zielen der Ganztagsbetreuung Rechnung. Ganztagsbetreuung trägt gerade in Familien mit Kindern, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, zur Entlastung aller Beteiligten bei.

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen außerdem zur Zielrichtung 10 („Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“) und zur Zielrichtung 12 („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“) des LVR-Aktionsplans bei.

Nachrichtlich werden in der nachfolgenden Tabelle 4 die aktuellen Kosten der OGS auf der Grundlage der Landesförderung und der Schulträgermittel des LVR (ohne Schülerbeförderungskosten und ohne die Kosten für Neu- und Ersatzbeschaffungen) dargestellt.

Tabelle 4: Aktuelle Kosten der OGS je Kind im Schuljahr 2016/2017

Kosten der OGS je Kind/Jahr			
Landesförderung		LVR	
Festbetrag	1.484 €	Pflichtteil	435 €
kapitalisierte Lehrerstellenanteile	519 €	freiwilliger Schulträgeranteil	560 €
		erhöhter Betreuungsaufwand	458 €
Zwischensumme	2.003 €	Zwischensumme	1.453 €
Gesamt:		3.456 €	

Darüber hinaus gewährt das Land auf Antrag eine Betreuungspauschale je Schule in Höhe von 6.500 EUR für Ferienmaßnahmen und/oder besondere Projekte in der OGS.

Es ergeben sich Kosten bei aktuell 374 Mädchen und Jungen in der OGS von 1.292.544 € (ohne Betreuungspauschale des Landes und ohne die Kosten der Schülerbeförderung sowie der Neu- und Ersatzbeschaffungen). Somit beträgt der Anteil der Elternbeiträge an den hier dargestellten Kosten der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS – aktuell wie zukünftig – rd. 7,8 Prozent.

Ein eventueller Mehraufwand als Auswirkung der Satzungsänderung wird durch das Budget des Fachbereichs Schulen aufgefangen.

1.2 Weitere Anpassungen der Satzung

1.2.1 Beitragspflicht in den Schulferien (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3)

Betreuungsangebote werden nicht in allen Schulferien vorgehalten, mindestens aber ein zweiwöchiges Ferienprogramm im Jahr, sofern sich 12 Kinder hierfür verbindlich anmelden. Die Beitragspflicht dagegen besteht für das gesamte Schuljahr, also auch in Ferien ohne Betreuungsangebot. Für Ferienangebote können die jeweils eingesetzten Träger der OGS von den Eltern ein gesondertes Entgelt verlangen.

1.2.2 Kindergartenkinder in der OGS (§ 3 Abs. 1)

An den außerunterrichtlichen Angeboten können gemäß Runderlass des MSW zu Ganztags- und außerschulischen Betreuungsangeboten vom 23.12.2010 nur die Schülerinnen und Schülern der Schule teilnehmen, an der das Angebot besteht. Weil der Förderschulkindergarten Bestandteil der Förderschule HK ist, können Kinder des Förderschulkindergartens, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls die OGS besuchen.

1.2.3 Einkommen (§ 7), Einkommensnachweis/Mitteilungspflichten (§ 9)

Die Regelungen sind verständlicher formuliert und Textpassagen neu und übersichtlicher zusammengefasst.

1.2.4 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung (§ 6)

Es wird ein zusätzlicher Befreiungstatbestand hinsichtlich der Geschwisterregelungen eingeführt.

Um die Änderungen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 wirksam werden zu lassen, unterbreitet die Verwaltung den nachfolgenden Beschlussvorschlag:

II. Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen zum 01.08.2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1668 zugestimmt.

Der Entwurf der Satzung liegt als *Anlage 1* bei.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im
Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen in der
Neufassung vom 21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 657), zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV.NRW. S. 421 - 438) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.622) hat die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 21.12.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den LVR-Förderschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen, deren Träger der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist und in denen OGS-Betreuungen angeboten werden. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

§ 2 Offene Ganztagschule

- (1) Der LVR betreibt in einer Vielzahl seiner Förderschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016 (ABI. NRW 04/16 S. 38), nachfolgend als Ganztagserlass bezeichnet.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Gemäß dem Ganztagserlass des MSW in der aktuellen Fassung erstreckt sich der Zeitrahmen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

- (3) In diesem Zeitrahmen werden bei Bedarf (mindestens 12 Schülerinnen und Schüler der OGS) auch in den Schulferien Ferienangebote vorgehalten – mindestens aber ein zweiwöchiges Ferienangebot. Für die Ferienangebote kann der Träger der OGS von den Eltern ein gesondertes Entgelt verlangen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule und Kinder des Förderschulkindergartens der Schule nach Vollendung des dritten Lebensjahres teilnehmen, an der dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger der OGS nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum 01. eines Monats möglich.
- (4) Der Betreuungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Schuljahresende gekündigt wird. Die Teilnahme an der OGS endet automatisch mit der Versetzung des Kindes in die Klasse 7.
- (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (6) Ein Kind kann vom LVR von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.
 - die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der LVR erhebt für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der OGS an den LVR-Förderschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Elternbeiträge werden vom LVR als Schulträger nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Betrag anteilig zu zahlen.
- (4) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum Ersten eines Monats durch Banküberweisung an den LVR als Schulträger zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (5) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem jeweils eingesetzten Träger der OGS gesondert verlangt und ist direkt an diesen zu zahlen. Ermäßigungen wie gegebenenfalls Zuschüsse aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes oder aus dem Landesprogramm „Alle Kinder essen mit“ werden zwischen dem Träger der OGS und den Eltern gesondert geregelt.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 6 Beitragshöhe/Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden alle zwei Jahre jeweils zum Schuljahresbeginn (01.08.) um 3% erhöht, erstmals zum Beginn des Schuljahres 2019/2020. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 10 dieser Satzung.
Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid.

- (2) Die in § 5 Abs. 2 genannten Personen sind von den Elternbeiträgen befreit und der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe zuzuordnen.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der in § 5 genannten Personen (z. B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig außerunterrichtliche beitragspflichtige Angebote der OGS an den LVR-Förderschulen wahrnehmen, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Nehmen Geschwister der OGS-Kinder des LVR zeitgleich an beitragspflichtigen Betreuungsangeboten kommunaler oder anderer Träger teil, entfällt der Elternbeitrag für das OGS-Kind des LVR für diesen Zeitraum. Die Eltern oder Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, haben dem LVR als Schulträger den gleichzeitigen Besuch außerunterrichtlicher beitragspflichtige Angebote mehrerer Kinder nachzuweisen.
- (5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs dieser Leistung beitragsfrei gestellt. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung beziehen.
- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind/die Schülerin/den Schüler, für das/die/den Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung und entsprechenden Vorschriften ist kein anrechenbares Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz gewährten Kinderfreibeträge und Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Davon abweichend ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf die Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag endgültig festgesetzt.

§ 9 Einkommensnachweis/Mitteilungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen darin genannten Belegen beim LVR als Schulträger ein. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (2) Die Eltern bzw. die in § 5 genannten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, dem LVR als Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS dem LVR als Schulträger die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern eintreten, unverzüglich mit.

§ 10 Beitragstabelle

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die Elternbeiträge ab dem 01.08.2017, mit einer zweijährigen Erhöhung von jeweils 3 Prozent ab dem Schuljahr 2019/2020 bis zum Schuljahr 2025/2026.

Tabelle 1

Neue Einkommensstaffel	monatl. Beitrag ab 01.08.2017	monatl. Beitrag ab 01.08.2019	monatl. Beitrag ab 01.08.2021	monatl. Beitrag ab 01.08.2023	monatl. Beitrag ab 01.08.2025
bis 15.000 €	- €	€	- €	- €	- €
bis 25.000 €	30 €	31 €	32 €	33 €	34 €
bis 40.000 €	50 €	52 €	54 €	56 €	58 €
bis 50.000 €	80 €	82 €	84 €	87 €	90 €
bis 60.000 €	100 €	103 €	106 €	109 €	112 €
bis 75.000 €	120 €	124 €	128 €	132 €	136 €
bis 85.000 €	150 €	155 €	160 €	165 €	170 €
über 85.000 €	180 €	185 €	191 €	197 €	203 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Köln, den

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Jürgen W i l h e l m

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

Ulrike L u b e k

**OGS-Elternbeiträge der kreisfreien Städte im Rheinland (ohne die Stadt
Oberhausen) und des LVR**
Einkommensabhängige Staffelung (Stand: Oktober 2016)

Jahreseinkommen		Beitrag stufe	Kreisfreie Stadt	Monatlicher Elternbeitra	Geschwister- ermäßigung
bis	28.000,00 €	1	Aachen	- €	Befreiung
bis	40.000,00 €	2	Aachen	49,00 €	Befreiung
bis	54.000,00 €	3	Aachen	66,00 €	Befreiung
bis	68.000,00 €	4	Aachen	108,00 €	Befreiung
bis	87.000,00 €	5	Aachen	139,00 €	Befreiung
übe	87.000,00 €	6	Aachen	150,00 €	Befreiung
bis	15.000,00 €	1	Bonn	- €	-
bis	24.542,00 €	2	Bonn	30,00 €	-
bis	36.813,00 €	3	Bonn	60,00 €	-
bis	49.084,00 €	4	Bonn	100,00 €	-
bis	61.355,00 €	5	Bonn	150,00 €	-
bis	73.626,00 €	6	Bonn	150,00 €	-
ab	73.627,00 €	7	Bonn	180,00 €	-
bis	25.000,00 €	1	Duisburg	15,00 €	Befreiung
bis	37.500,00 €	2	Duisburg	30,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	3	Duisburg	65,00 €	Befreiung
bis	75.000,00 €	4	Duisburg	80,00 €	Befreiung
übe	75.000,00 €	5	Duisburg	110,00 €	Befreiung
bis	30.000,00 €	1	Düsseldorf	- €	Befreiung
bis	40.000,00 €	2	Düsseldorf	30,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	3	Düsseldorf	50,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	4	Düsseldorf	75,00 €	Befreiung
bis	70.000,00 €	5	Düsseldorf	100,00 €	Befreiung
bis	80.000,00 €	6	Düsseldorf	125,00 €	Befreiung
übe	80.000,00 €	7	Düsseldorf	150,00 €	Befreiung
bis	13.000,00 €	1	Essen	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Essen	25,00 €	9,00 €
bis	37.000,00 €	3	Essen	50,00 €	18,75 €
bis	49.000,00 €	4	Essen	80,00 €	30,00 €
bis	61.000,00 €	5	Essen	100,00 €	37,50 €
bis	73.000,00 €	6	Essen	125,00 €	46,50 €
bis	97.000,00 €	7	Essen	150,00 €	56,25 €
übe	97.000,00 €	8	Essen	170,00 €	63,75 €
bis	12.271,00 €	1	Köln	- €	Befreiung
bis	24.542,00 €	2	Köln	26,00 €	Befreiung
bis	36.813,00 €	3	Köln	60,00 €	Befreiung
bis	49.084,00 €	4	Köln	80,00 €	Befreiung
bis	61.355,00 €	5	Köln	100,00 €	Befreiung
bis	78.000,00 €	6	Köln	150,00 €	Befreiung
übe	78.000,00 €	7	Köln	170,00 €	Befreiung
bis	15.000,00 €	1	Krefeld	- €	Befreiung
bis	24.500,00 €	2	Krefeld	23,00 €	Befreiung
bis	30.700,00 €	3	Krefeld	25,00 €	Befreiung

**OGS-Elternbeiträge der kreisfreien Städte im Rheinland (ohne die Stadt
Oberhausen) und des LVR**
Einkommensabhängige Staffelung (Stand: Oktober 2016)

Jahreseinkommen		Beitrag stufe	Kreisfreie Stadt	Monatlicher Elternbeitra	Geschwister- ermäßigung
bis	36.800,00 €	4	Krefeld	35,00 €	Befreiung
bis	42.900,00 €	5	Krefeld	39,00 €	Befreiung
bis	49.100,00 €	6	Krefeld	59,00 €	Befreiung
bis	55.200,00 €	7	Krefeld	66,00 €	Befreiung
bis	61.400,00 €	8	Krefeld	101,00 €	Befreiung
übe	61.400,00 €	9	Krefeld	141,00 €	Befreiung
bis	19.500,00 €	1	Leverkusen	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Leverkusen	25,00 €	Befreiung
bis	30.500,00 €	3	Leverkusen	30,00 €	Befreiung
bis	36.000,00 €	4	Leverkusen	35,00 €	Befreiung
bis	41.500,00 €	5	Leverkusen	45,00 €	Befreiung
bis	47.000,00 €	6	Leverkusen	55,00 €	Befreiung
bis	52.500,00 €	7	Leverkusen	65,00 €	Befreiung
bis	58.000,00 €	8	Leverkusen	75,00 €	Befreiung
bis	63.500,00 €	9	Leverkusen	90,00 €	Befreiung
bis	69.000,00 €	10	Leverkusen	115,00 €	Befreiung
bis	74.500,00 €	11	Leverkusen	130,00 €	Befreiung
bis	78.000,00 €	12	Leverkusen	155,00 €	Befreiung
übe	78.000,00 €	13	Leverkusen	180,00 €	Befreiung
bis	12.271,00 €	1	LVR	- €	LVR
bis	24.542,00 €	2	LVR	20,00 €	LVR
bis	36.813,00 €	3	LVR	40,00 €	LVR
bis	49.084,00 €	4	LVR	60,00 €	LVR
bis	61.355,00 €	5	LVR	80,00 €	LVR
übe	61.355,00 €	6	LVR	100,00 €	LVR
bis	15.000,00 €	1	LVR ab	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	LVR ab	30,00 €	Befreiung
bis	40.000,00 €	3	LVR ab	60,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	4	LVR ab	80,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	LVR ab	100,00 €	Befreiung
bis	75.000,00 €	6	LVR ab	120,00 €	Befreiung
bis	85.000,00 €	7	LVR ab	150,00 €	Befreiung
übe	85.000,00 €	8	LVR ab	180,00 €	Befreiung
bis	12.271,00 €	1	Mönchengladbach	- €	Befreiung
bis	24.542,00 €	2	Mönchengladbach	60,00 €	Befreiung
bis	36.813,00 €	3	Mönchengladbach	90,00 €	15,00 €
bis	49.084,00 €	3	Mönchengladbach	140,00 €	20,00 €
übe	49.084,00 €	4	Mönchengladbach	150,00 €	25,00 €
bis	61.355,00 €	5	Mönchengladbach	150,00 €	25,00 €
bis	73.626,00 €	6	Mönchengladbach	150,00 €	30,00 €
bis	85.897,00 €	7	Mönchengladbach	150,00 €	35,00 €
übe	85.897,00 €	8	Mönchengladbach	150,00 €	40,00 €
bis	12.271,00 €	1	Mülheim a.d.R.	- €	Befreiung
bis	24.000,00 €	2	Mülheim a.d.R.	15,00 €	Befreiung

**OGS-Elternbeiträge der kreisfreien Städte im Rheinland (ohne die Stadt
Oberhausen) und des LVR**
Einkommensabhängige Staffelung (Stand: Oktober 2016)

Jahreseinkommen		Beitrag stufe	Kreisfreie Stadt	Monatlicher Elternbeitra	Geschwister- ermäßigung
bis	36.000,00 €	3	Mülheim a.d.R.	35,00 €	Befreiung
bis	48.000,00 €	4	Mülheim a.d.R.	70,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	Mülheim a.d.R.	130,00 €	Befreiung
übe	60.000,00 €	6	Mülheim a.d.R.	150,00 €	Befreiung
bis	18.000,00 €	1	Remscheid	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Remscheid	31,00 €	Befreiung
bis	36.000,00 €	3	Remscheid	63,00 €	Befreiung
bis	48.000,00 €	4	Remscheid	94,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	Remscheid	125,00 €	Befreiung
übe	60.000,00 €	6	Remscheid	157,00 €	Befreiung
bis	12.500,00 €	1	Solingen	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Solingen	30,00 €	Befreiung
bis	35.000,00 €	3	Solingen	50,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	4	Solingen	70,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	5	Solingen	85,00 €	Befreiung
bis	71.000,00 €	6	Solingen	100,00 €	Befreiung
übe	71.000,00 €	7	Solingen	150,00 €	Befreiung
bis	12.500,00 €	1	Wuppertal	- €	Befreiung
bis	25.000,00 €	2	Wuppertal	25,00 €	Befreiung
bis	30.000,00 €	3	Wuppertal	45,00 €	Befreiung
bis	35.000,00 €	4	Wuppertal	65,00 €	Befreiung
bis	40.000,00 €	5	Wuppertal	85,00 €	Befreiung
bis	45.000,00 €	6	Wuppertal	90,00 €	Befreiung
bis	50.000,00 €	7	Wuppertal	95,00 €	Befreiung
bis	60.000,00 €	8	Wuppertal	110,00 €	Befreiung
bis	71.000,00 €	9	Wuppertal	125,00 €	Befreiung
übe	71.000,00 €	10	Wuppertal	150,00 €	Befreiung

TOP 21 Anfragen und Anträge

TOP 22 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 23 **Verschiedenes**